

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 (ChemRRV und UVEK- Verordnungen, LRV und VVEA)

1. Kantone

- Kanton Zürich ZH
- Kanton Bern BE
- Kanton Luzern LU
- Kanton Uri UR
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Obwalden OW
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Zug ZG
- Kanton Freiburg FR
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Basellandschaft BL
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Aargau AG
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Tessin TI
- Kanton Waadt VD
- Kanton Wallis VS
- Kanton Neuenburg NE
- Kanton Genf GE
- Kanton Jura JU



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

16. März 2022 (RRB Nr. 423/2022)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 und den entsprechenden Verordnungsanpassungen und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und der dazugehörigen Ausführungsverordnungen, welche die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber umfasst. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir jedoch als zu lang. Auch beurteilen wir die Übergangsfrist, das heisst, die Verlängerung von alten Fachbewilligungen um weitere acht Jahre nach 2026, als zu grosszügig bemessen.

Überdies ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen im landwirtschaftlichen Bereich, auch einen Mehraufwand bei der Marktkontrolle für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden. Ausführungen zu den konkreten Kostenfolgen in Bezug auf die Kontrollen der Verkaufsstellen fehlen im Erläuternden Bericht zur ChemRRV und sind folglich zu ergänzen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen in den beiliegenden Vernehmlassungsformularen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Baudirektion ALN
Adresse / Adresse / Indirizzo	Walcheplatz 2 , 8090 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr. Marco Pezzatti
Datum / Date / Data	04.03.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die Anpassungen der verschiedenen Verordnungen, welche die Fachbewilligung Pflanzenschutz neu regeln – insbesondere die obligatorische Weiterbildung. Diese Anpassungen werden zu einer Professionalisierung des Pflanzenschutzes führen, wie es im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel gefordert wurde.

Landwirtinnen und Landwirte, die im Besitze einer Fachbewilligung sind, müssen ihre alte Fachbewilligung bis Ende 2026 in die neue umwandeln. Dafür muss genügend Zeit vorhanden sein. Wir würden es begrüßen, wenn das Anmeldeportal deshalb bereits früher oder alternativ länger geöffnet wäre. Zudem müssen die Besitzerinnen und Besitzer alter Fachbewilligungen schriftlich aufgefordert werden, ihre alte Fachbewilligung zu erneuern. Wir fordern ausserdem, dass alle Landwirtinnen und Landwirte, welche die Ausbildung vor 1993 abgeschlossen haben, bereits in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Fachbewilligung, eine Weiterbildung besuchen müssen.

Wir sind der Überzeugung, dass bestimmte Themen wie der Anwenderschutz, Waschplätze, Drift usw. wichtig sind. Aus diesem Grund fordern wir, dass mindestens ein Tag in der Ausbildung ein praktischer Tag ist, ähnlich wie heute der Überbetriebliche Kurs (ÜK), der absolviert werden muss. Die Prüfungsdauer von 90 Minuten soll ausserdem auf mehrere Prüfungen aufgeteilt werden können (mindestens 2×45 min). So ist es möglich, z.B. bereits nach dem einen Schuljahr eine Teilprüfung abzulegen. Die Anzahl der Prüfungsfragen ist in unseren Augen zweitrangig. Wichtiger wäre, dass eine bestimmte Anzahl an Leistungszielen abgedeckt wird.

Die regelmässigen Weiterbildungen im Bereich Pflanzenschutz sind gut und wichtig. Aus diesem Grund sprechen wir uns auch für einen engeren Zeitrahmen bei den Weiterbildungen aus. Wir schlagen vor, dass alle vier Jahre fünf Weiterbildungsstunden absolviert werden müssen.

Die Besonderheiten der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen des UVEK (VFB-L, VFB-G, VFB-W, VFB-SB) zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).

Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligung geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit wird die Lesbarkeit der ChemRRV erschwert. Ferner sind die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen des UVEK (VFB-L, VFB-G, VFB-W, VFB-SB) nicht mehr selbstständig lesbar. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den FABE für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel usw.).

Überdies ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den Kosten für die Weiterbildungen im landwirtschaftlichen Bereich, auch einen Mehraufwand bei der Marktkontrolle für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden. Ausführungen zu den konkreten Kostenfolgen in Bezug auf die Kontrollen der Verkaufsstellen fehlen im Erläuternden Bericht zur ChemRRV und sind folglich zu ergänzen.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero der ChemRRV	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 7 Abs. 3		Mögliche Ausnahmen präzisieren und in den Erläuternden Bericht zur Verordnung Beispiele aufführen.	Ausnahmen müssen genauer definiert werden.
Art. 9 Abs. 2		Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüßen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung bzw. Befristung der Gültigkeitsdauer von Art. 7 Abs. 3 ChemRRV in Art. 9 ChemRRV und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Hingegen ist die Präzisierung in Art. 9 Abs. 2 «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» unnötig.
Art. 9 Abs. 3 (Antrag 1)		Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung des UVEK (VFB-L, VFB-G, VFB-W, VFB-SB) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel (vgl. Art. 1 Abs. 3 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln [VFB-B; SR 814.812.33]) ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das in Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.

Ziffer / Chiffre / Numero der ChemRRV	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen.</p> <p>Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.</p>	<p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren deutlich zu lang.</p> <p>Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
Art. 9 Abs. 3 bzw. VFB-L Anhang 3 Ziff. 7 (Antrag 2)		<p>Die Gültigkeitsdauer der VFB-L ist auf fünf Jahre zu verkürzen.</p> <p>Details siehe VFB-L Anhang 3 Ziff. 7.</p>	<p>Einzig die Gültigkeitsdauer der VFB-L ist in der ChemRRV festgelegt. Im Sinne einer einheitlichen Regelung ist es zweckmässiger, wenn die Gültigkeitsdauer in der jeweiligen FB-Verordnung steht, in diesem Fall in der VFB-L.</p>
Art. 10 Abs. 2		<p>Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.</p>	<p>Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind in Art. 6 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes (SR 419.1) verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Berufliche Anwenderinnen und Anwender von PSM haben in einem Qualifikations- bzw. Prüfverfahren nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechts-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero der ChemRRV	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			konformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der zehnstündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsbereichen) bei fehlendem Kompetenznachweis.
Art. 10 Abs. 4 (neu)		Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber schriftlich <ul style="list-style-type: none"> – ein Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist – die Fachbewilligung sistiert wird – die Fachbewilligung erlischt 	Wir erachten es als angebracht, wenn das zuständige Departement die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber vor einer Sistierung oder einem Entzug über die geforderten bzw. bislang unterlassenen Weiterbildungen informiert. Alternativ schlagen wir die Einführung einer «Fachbewilligungs-App» vor mit der diese Funktion automatisiert werden kann.
Art. 12a Abs. 1		Gestützt auf Art. 49 Abs. 1 ^{bis} USG übernimmt der Bund auf Gesuch beim BAFU die Kosten der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen.	Die Weiterbildungskurse können nicht in das bestehende Weiterbildungsangebot integriert werden. Sie sind mit zusätzlichem konzeptionellem Aufwand für die kantonalen Weiterbildungsinstitutionen verbunden. Dieser Aufwand soll mindestens in einer ersten Phase vom Bund getragen werden und nicht auf die Kursteilnehmenden und Prüfungsabsolventinnen und -absolventen übertragen werden müssen.
Art. 23a Abs. 1		Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum	Das Zeitfenster von einem halben Jahr ist zu kurz, vor allem weil sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Zeiten des Jahres fällt. Die Frist für die Umwandlung ist bis

Ziffer / Chiffre / Numero der ChemRRV	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Art. 8 Abs. 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. November 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.	zum 30.11.2026 zu verlängern (elf Monate).
Art. 23a Abs. 2		Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 1.1.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaberinnen und Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 1.8.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.6.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.6.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber/innen von Ausweisen, die diese vor Inkrafttreten der geltenden Chemikaliengesetzgebung am 1.8.2005 – d. h. vor mehr als 20 Jahren oder noch früher – erworben haben. Gewisse Fachbewilligungen basieren sogar auf noch früheren Fähigkeitszeugnissen und Diplomen, die bei der erstmaligen Einführung der Fachbewilligungen im Jahr 1986 im Rahmen der Übergangsbestimmungen zum Inkrafttreten der damaligen Stoffverordnung zum Umweltschutzgesetz anerkannt wurden. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.

A) PSMV Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero PSMV	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Das Konzept und die entsprechende Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161), wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüessen wir.		
Art. 64 Abs. 5		Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss von Abs. 5 zu verschieben. Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»	Wir begrüessen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nicht berufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.
Art. 77		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung zu knüpfen.	Nach dem vorliegenden Verordnungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.

Ziffer / Chiffre / Numero PSMV	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		tigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen. Ausgenommen davon sind Händlerinnen und Händler, die PSM lediglich importieren und nicht beruflich verwenden.	Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinne des vorliegenden Verordnungspakets angepasst werden kann.

2.3 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Die Vollzugsstellen der Kantone haben für die Benutzung des Registers PSM keine Gebühren zu entrichten.	Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 **VFB-L**: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir begrüßen die Anpassungen der verschiedenen Verordnungen, welche die Fachbewilligung neu regeln. Insbesondere, die obligatorische Weiterbildung, die ein zentrales Element dieser Ordnungsänderungen ist. Diese Anpassungen werden zu einer Professionalisierung des Pflanzenschutzes führen, wie es im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel gefordert wurde. Wir begrüßen die Auftrennung der Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG; SR 814.812.34) in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.

Der Detaillierungsgrad der Vorgaben zur Fachbewilligung und der obligatorischen Weiterbildung ist enorm. Es sollen keine Vorgaben zur Form der Weiterbildung gemacht werden. Die Methodenarten und die Klassengrößen liegen im Ermessen der Fach- bzw. Lehrpersonen, die ja nicht nur im Pflanzenschutz, sondern auch in der Didaktik eine Ausbildung aufweisen müssen. In der heutigen Zeit muss es ausserdem möglich sein, dass Weiterbildungen auch online möglich sind. Da die Kosten für die Erhaltung der Fachbewilligung stark steigen werden, fordern wir vom Bund, dass die Aus- und Weiterbildungsbetriebe (z.B. Landwirtschaftsschulen) finanziell unterstützt werden. Eine Abgeltung soll nach Ausbildungsstunden erfolgen – die erforderlichen Daten sind vorhanden.

Für eine praktische Handhabung der neuen Fachbewilligung soll eine App mit QR-Code entwickelt werden. Diese ermöglicht den Landwirtinnen und Landwirten bzw. der Verkäuferin oder dem Verkäufer von PSM auf einfache Art, den Status der Fachbewilligung in der Datenbank abzufragen. Mit dieser App haben die Landwirtinnen und Landwirte auch einfach Zugang zu ihren Daten (Ablauf Gültigkeit usw.) Es entfallen mühsame und fehleranfällige Suchen in Datenbanken, beim Mittelkauf. Es kann genau hinterlegt werden, wer für welche Mittel eine Zulassung hat (Landwirtschaft, Ackerbau und Futterbau; Gartenbau, Wald). Mittels Scannens des QR-Codes sieht die Verkaufsstelle bzw. im Falle der Landwirtinnen und Landwirte die Verkäuferschaft, die im Winter auf den Hof kommt, ob die Fachbewilligung noch gültig ist und, falls ja, welche Mittel bezogen werden können. In der App sollte ausserdem hinterlegt werden, wie viele der Weiterbildungsstunden bereits absolviert wurden. Zusätzlich muss es möglich sein, dass die Landwirtinnen und Landwirte ihre Weiterbildungsstunden in der App selbst mittels QR-Code oder Zahlen/Buchstabencode eintragen können.

Wir gehen auch davon aus, dass beim Bezug von PSM, die Kontrolle über die Gültigkeit der Fachbewilligung registriert wird. Nur so findet das zuständige Departement heraus, ob die Kontrollen auch stattfinden.

Inhaltlich beantragen wir, dass der vorbeugende und biologische Pflanzenschutz im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung gestärkt wird und Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), die biologische Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, die Wasserwirtschaft und der Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung integriert werden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero VFB-L	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 (neu)	Neuer Art. 1: Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Fachbewilligung Landwirtschaft ist auf fünf Jahre beschränkt. Innerhalb von vier Jahren müssen zur Verlängerung der Gültigkeit um weitere vier Jahre	In allen VFB wird nach Bedarf ein neuer Artikel mit der Geltungsdauer der FB eingefügt. Diese Forderung entspricht dem Antrag: ChemRRV Art. 9 Abs. 3 (Antrag 1)

Ziffer / Chiffre / Numero VFB-L	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	fünf Stunden Weiterbildung gemäss Vorgaben des BAFU absolviert werden.	
Art 1 Abs. 2	<p>Ergänzungen zu Abs. 2 / Abs. 3</p> <p>Die angeleitete Person verfügt mindestens über folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name und Zweck des zu verwendenden Pflanzenschutzmittels; – Angaben zur Zubereitung der Spritzbrühe; – Ort der Ausbringung und Lokalisierung der zu behandelnden Flächen; – Wahl und Einstellung der geeigneten Geräte; – Zeitpunkt des Einsatzes (Datum und Uhrzeit); – Umgang mit Resten der Spritzbrühe; – Reinigung der Geräte (Ort, Umgang mit Spülwasser); – Gefährlichkeit des Mittels und Präventionsmassnahmen (Umwelt, Gesundheit); – relevante Angaben im Sicherheitsdatenblatt; – Adresse, die bei Fragen oder in Notfällen zu kontaktieren ist. 	<p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinne der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zur ChemRRV (Abschnitt 4.4.2). Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung ausdrücklich in den Fachbewilligungsverordnungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzuhalten.</p>
Art. 1 Abs. 2 Anleitung	Wir beantragen, dass die Fachbewilligungsinhaberin oder der Fachbewilligungsinhaber die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	<p>Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung.</p> <p>Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, sodass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung umfassen.</p>
Art. 2 Abs. 4	Antrag auf Präzisierung: «unter erleichterten Bedingungen» bzw. einen Kurs nur belegen können, wenn das Platzangebot nicht durch Personen, welche die VFB-L absolvieren müssen ausgeschöpft ist.	In Art. 2 Abs. 4 heisst es, dass Inhaber einer VFB-G eine VFB-L unter erleichterten Bedingungen erlangen können. Diese Möglichkeit ist zu präzisieren, allenfalls an gewisse Bedingungen zu knüpfen, damit die VFB-G-Inhaberinnen und -Inhaber nicht gleichzeitig mit denjenigen aus der Landwirtschaft den Kurs belegen (Kapazitätsengpässe).

Ziffer / Chiffre / Numero VFB-L	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4 Anhang 3 Ziff. 6 Gebühren	Das zuständige Departement übernimmt die Mehrkosten, die entstehen, aufgrund neuer zusätzlicher oder aufwendigeren Unterrichtsarten einschliesslich der praktischen Prüfung.	Die Fachbewilligung und die Weiterbildung werden als obligatorisch erklärt. Es darf nicht dazu führen, dass das Obligatorium hohe Kosten verursacht, die nur von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern getragen werden müssen.
Art. 5 Bst. g	... 5 Jahre ...	Korrektur der 8 Jahre auf 5 Jahre
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: – die biologische Landwirtschaft Bio Suisse – eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) – die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz.	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-how und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Fachprüfungsausschuss einzubeziehen. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art 12 Abs. 1	Wer vor 1993 seine Ausbildung gemacht hat, muss innerhalb von zwei Jahren einen Weiterbildungskurs besuchen.	Zurzeit werden Personen, die ihre Ausbildung vor 1993 gemacht haben, speziell behandelt. Nach der Einführung des neuen Gesetzestextes wird plötzlich kein Unterschied mehr gemacht. Deshalb soll mit dieser Zweijahresfrist sichergestellt werden, dass diejenigen, bei denen die Ausbildung schon lange her ist, möglichst bald auf den neusten Stand gebracht werden.
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, «ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten», erfüllen.

Ziffer / Chiffre / Numero VFB-L	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwenderinnen und Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine zehnstündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotenzial für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist nicht vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit Langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 2 Ziff. 3.3 (Antrag 2)	Die Prüfungsdauer von 90 Minuten soll beliebig aufgeteilt werden können.	Es soll z.B. eine 30-minütige Prüfung nach dem Praxistag und eine 60-minütige Prüfung nach dem Theorietag möglich sein.
Anhang 2 Ziff. 3.4 Abs. 3	Die Prüfung soll nicht aus einer bestimmten Anzahl Fragen bestehen, sondern eine bestimmte Anzahl Leistungsziele abdecken.	Insgesamt sollte die Prüfungsdauer immer bei 90 Minuten liegen.
Anhang 2 Ziff. 3.5	Die Begriffe Examiner/innen durch Expert/innen ersetzen.	Übersetzungsfehler
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind in Art. 6 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).

Ziffer / Chiffre / Numero VFB-L	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele einschliesslich jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung 1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).
Anhang 3 Ziff. 4 Abs. 1	Es sollen keine Vorgaben zu den didaktischen Methoden gemacht werden.	Da es sich gemäss Art. 8 bei den Referentinnen und Referenten um qualifizierte Fachleute handelt, müssen diese keine Vorgaben zur Unterrichtsgestaltung machen.
Anhang 3 Ziff. 4 Abs. 2	Weiterbildungen sollen auch online möglich sein.	Um das Wissen der Teilnehmer zu überprüfen, sollte eine anschliessende Prüfung möglich sein.
Anhang 3 Ziff. 5	Es sollen statt zehn Stunden Weiterbildung in acht Jahren, fünf Stunden in vier Jahren besucht werden.	So werden die Weiterbildungskurse besser über die Jahre verteilt und die Landwirtinnen und Landwirte werden indirekt gezwungen, sich regelmässiger weiterzubilden. Dabei sollen zwei Stunden zu einem vorgegebenen Thema und drei Stunden frei wählbar sein.
Anhang 3 Ziff. 7 Abs. 1	Alle 4 Jahre	Siehe Anhang 3 Ziff. 5.

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Keine Bemerkungen

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Keine Bemerkungen

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.			

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Keine Bemerkung

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.			

4 **Verordnung Register Fachbewilligung PSM** / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung, das als neue Verordnung geschrieben wurde, hat den Zweck, dass nur Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dabei gesammelten Daten als sensibel. Wir lehnen es darum ab, dass diese Daten ohne Weiteres öffentlich zugänglich gemacht und oder an Dritte abgegeben werden sollen.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 6 Abs. 2		<p>Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können ha- <u>ben Änderungen</u> ihrer Postadresse ... <u>zu melden im Register Fachbewilligun-</u> <u>gen PSM ändern</u>; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der von Fach- bewilligungen <u>Landwirtschaft</u>, deren Da- ten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewil- ligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Antrag zu Art. 10). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindli- cher zu formulieren (Einführung einer Mel- depflicht bei einer Änderung), sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese An- gaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automati- sche Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich allfällige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.</p>
Art. 9		<p>Allenfalls ergänzen: dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und der Fachbewilligungsinha- berinnen und -innhaber haben.</p>	<p>Die kantonalen Vollzugsbehörden benöti- gen diese Angaben.</p>
Art. 10		<p>Art. 10 ist dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden neben den Informationen gemäss Art. 9 zusätzlich kostenlosen Zugang zur Ad- resse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fach- bewilligungen haben.</p>	<p>Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie sind zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d.h. oft in Verbindung mit einem Betrieb, erforder- lich. Trotzdem sind letztlich die Inhaberin- nen und Inhaber bezüglich der Fachbewil- ligungen persönlich verantwortlich. Dies- bezügliche Korrespondenz ist durch die</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Vollzugsbehörden gegebenenfalls an die Privatadresse zu richten. Auch wenn Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber den Betrieb wechseln, müssen sie identifizierbar bleiben.</p> <p>Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinne von Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb die entsprechenden Angaben.</p>
Art. 14		Die kantonalen Vollzugsstellen erhalten gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM.	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.
Art. 16		Datum 30. Juni 2026 verlängern bis 31.12.2026	Ein halbes Jahr Frist ist zu knapp, da die Frist im Juni abläuft und dies die arbeitsintensivste Zeit im Jahr ist, ist sie zu verlängern. Alternativ könnten wir uns auch vorstellen, dass die Frist bereits früher zu laufen beginnt.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Baudirektion AWEL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach, 8090 Zürich
Name / Nom / Nome	Balthasar Thalmann
Datum / Date / Data	02.02.22

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus unserer Sicht zu begrüßen – so erhalten die vieldiskutierten «Richtwerte» der Vollzugshilfe Holzabfälle nun Verbindlichkeit. Es bleibt zu hoffen, dass die restlichen Empfehlungen und Handlungsanweisungen in der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz sowie zur umweltverträglichen Entsorgung von Holzabfällen (z.B. das Dokument zur Probenahme bei Holzabfällen) bestehen bleiben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an:
polg@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 289/2022 23. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

Der Regierungsrat des Kantons Bern schliesst sich bei mehreren Anträgen der Stellungnahme der Chemsuisse (Kantonale Fachstellen für Chemikalien) an. Darüber hinaus hat er noch weitere eigene Anträge (siehe Beilage). Grundsätzlich begrüsst er die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Vereinheitlichung der Wissensanforderungen zur Erlangung einer Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und die für eine Verlängerung der Fachbewilligung erforderliche Weiterbildungspflicht.

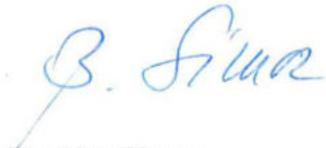
Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600)

Zur Revision der LRV und der VVEA hat der Regierungsrat keine Bemerkungen.

Er dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion

Beilagen

- Beilage VO Paket UW H22



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Bern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	9.2.2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrünnen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit erschwert sich einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV und führt andererseits dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen nicht mehr selbstständig lesbar sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Generelle Bemerkungen zu den Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wie ist sichergestellt, dass eine betroffene Person die PSM nicht aus dem Ausland einführen kann? Bestehen diesbezüglich Vorkehrungen bei der Einfuhrkontrolle oder sind solche geplant? Sollte dem nicht so sein, besteht das Risiko, dass diese Sanktion ihre gewünschte Wirkung zumindest teilweise verfehlt.	Im erläuternden Bericht zur Änderung der ChemRRV wird in Ziff. 2 auf S. 8 ausgeführt, dass alle Fachbewilligungen in einem zentralen Register erfasst werden (Register Fachbewilligungen PSM). Wenn also ein Kanton Sanktionen (vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung) verhängt, so kann die bisherige Fachbewilligungsinhaberin oder der bisherige Fachbewilligungsinhaber schweizweit keine PSM mehr erwerben. Bei einem Fehlverhalten kommen in einem ersten Schritt verwaltungsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung. Sollten diese nicht

			<p>genügen, ergeben sich Konsequenzen aufgrund von strafrechtlichen Bestimmungen. Die Vorlage macht keine Aussagen zu strafrechtlichen Konsequenzen. Damit keine Missverständnisse und Unklarheiten bei Vollzugs- und Strafbehörden entstehen, sind entsprechende Ausführungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch die Zugriffsrechte der Vollzugs- und Strafbestimmungen auf das Register Fachbewilligungen PSM zu klären.</p>
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		<p>Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV.</p> <p>Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</p> <p>Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnete Fachperson durchzuführen.</p>
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.</p>	<p>Wir begrüßen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Aus-</p>

			<p>dehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig.</p> <p>Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.</p>
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Es ist zu prüfen, ob die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen ist und sechs Stunden Weiterbildung eine Alternative zur besseren Staffelung der Weiterbildungen wäre.</p> <p>Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Absatz 3 sollte aus systematischen Gründen vor dem Absatz 2 stehen. Wir bitten, diese Anpassung zu prüfen und ferner im erläuternden Bericht zur Änderung der ChemRRV in Ziff. 4.1.2 zur Möglichkeit der Beschränkung der Gültigkeitsdauer zusätzlich Erläuterungen anzubringen.</p>	<p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen.</p> <p>Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p> <p>Absatz 2 erschliesst sich von der Systematik her nicht ohne Weiteres. In Absatz 2 geht es um andere zulassungspflichtige Stoffe und Zubereitungen als die in Absatz 3 genannten.</p>
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüssen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnung genauer geregelt werden.</p>
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüssen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden.</p>

			<p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Kontrollbehörde auch über die nötigen agronomischen Kompetenzen verfügt.</p> <p>Die Vollzugsbehörden inkl. die Strafbehörden müssen über die entsprechenden Zugriffsrechte auf das Register Fachbewilligungen PSM verfügen, damit die Umsetzung der Vorgaben resp. Sanktionierung sichergestellt ist (vgl. Bemerkungen zu Art. 9 und 14 Verordnung Register Fachbewilligungen PSM). Zudem sind neben den verwaltungsrechtlichen auch die strafrechtlichen Folgen zu klären.</p>
Art. 12a Abs 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der zweite Satz im ersten Absatz ist unseres Erachtens missverständlich formuliert. Wir schlagen vor, im neuen Art. 12a Abs. 1 den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: Den genannten Einrichtungen und Stellen können Finanzhilfen in den folgenden Bereichen gewährt werden: (...).</p> <p>Die Finanzierung soll nicht nur auf private Aus- und Weiterbildungseinrichtungen beschränkt</p>	<p>Es geht nicht darum zu regeln, in welchen Bereichen private Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen erheben können, sondern vielmehr darum, in welchen Bereichen diesen Institutionen Finanzhilfen gewährt werden können.</p> <p>Die Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung werden in der Regel, v.a. im Bereich Landwirtschaft, von öffentlichen Wei-</p>

		werden, sondern auch für öffentlichen Einrichtungen möglich sein.	terbildungseinrichtungen durchgeführt. Dies wird mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein. Aus diesem Grund soll eine finanzielle Unterstützung für öffentlichen Einrichtungen ebenfalls möglich sein
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen.</p> <p>Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.</p> <p>Vollzugsbezogene Vertiefungen im erläuternden Bericht</p>	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen.</p> <p>Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren.</p> <p>Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.</p> <p>Klärung von Vollzugsfragen: Wie können die Ausbildungsinstitution nachweisen, wer alles eine Ausbildung gemacht hat? Wie kann ein Landwirt ohne EFZ dies nachweisen?</p>
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die</p>	<p>Wir begrüssen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p>

		<p>für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p> <p>Vollzugsbezogene Vertiefungen im erläuternden Bericht</p>	<p>Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p> <p>Klärung von Vollzugsfragen: Mit der vorgeschlagenen Änderung muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Käuferin oder des Käufers sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung überprüfen. Bedeutet dies, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Fachbewilligung persönlich im Laden erscheinen muss oder könnte er/sie auch jemanden beauftragen.</p>
<p>Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung</p>		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden kann. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.</p>
<p>Chemikaliengebührenverordnung</p>			
<p>Anhang Ziffer III</p>		<p>kein Antrag</p>	<p>Hinweis:</p>

Gebühren nach ChemRRV			Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.
-----------------------	--	--	---

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adresdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben und verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adresregister der involvierten Branchen.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugs- und Strafbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugs- und Strafbehörden die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen und Strafbehörden gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Wir begrüßen grundsätzlich die vorliegenden Änderungen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind ebenfalls wie die Kompetenzen und Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung in der VFB-L grundsätzlich gut geregelt. Die erforderlichen Kompetenzen und Erkenntnisse, wie sie im Anhang 3 beschrieben sind, sowie die Weiterbildungsthemen werden jedoch vom Bund (BAFU) stark reguliert und bieten wenig (Themen-) Spielraum für die Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen. So sind z.B. die Kompetenzen und Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung v.a. auf Schutzthemen (Umweltschutz, Anwenderschutz, Gefahren von PSM, rechtliche Vorgaben) ausgerichtet und etwa weniger auf agronomische relevante Themen, wie z.B. die Wirkung und der Nutzen von PSM und Pflanzenschutzmassnahmen im Allgemeinen. Die Form der Weiterbildung ist ebenfalls stark reguliert und bietet wenig Spielraum seitens der Weiterbildungseinrichtung bei der Durchführung der Weiterbildung. Mindestens bei den Weiterbildungen sollte der Spielraum für die Weiterbildungseinrichtung bei der Themenwahl deshalb grösser sein, damit auch agronomische Themen wie z.B. die Wirkung auf den Ertrag und die Qualität, die Wirtschaftlichkeit von Massnahmen usw. sowie technische Aspekte (z.B. Düsenwahl, Wassermenge, digitale Steuerung des Spritzgerätes usw.) behandelt werden könnten. Dies würde die Weiterbildung attraktiver machen und Landwirtinnen und Landwirte motivieren an den Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die Massnahmen umzusetzen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
Art. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Prüfen, ob die allgemeinen Schutzthemen nicht auch übergeordnet geschult werden können (also auch in Forst, usw.).	Die allgemeinen Schutzthemen können gut auch übergeordnet angewendet werden, nicht nur in ihrer eigenen beruflichen Anwendung.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüßen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.
Art. 5 Bst. g	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	es wählt alle acht Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Übereinstimmung mit dem Fachprüfungsausschuss und dem Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU soll nicht nur beide Fachauschüsse anhören, sondern diese müssen auch im Entscheidungsprozess einbezogen werden und mitbestimmen können welche Weiterbildungsthemen zu vermitteln sind.
Art. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bei der Auswahl der Personen für den Fachauschuss ist zu beachten, dass Personen gewählt werden, die in den Bereichen Bildung und Pflanzenschutz anerkannte Kompetenzen besitzen.	Bei der VFB-L geht es um Aus- und Weiterbildung sowie um Pflanzenschutz. Um die Akzeptanz von Entscheidungen oder Beschlüssen zu gewährleisten ist es wichtig, dass die gewählten Personen gute Fachkompetenzen in diesen zwei Bereichen besitzen.
Art. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bei der Auswahl der Personen für den Fachbewilligungsausschuss ist zu beachten, dass Personen gewählt werden, die in den Bereichen Bildung, Pflanzenschutz und Vollzug anerkannte Kompetenzen besitzen.	Gewährleistung der Akzeptanz.
Anhang 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ergänzung mit agronomischen und technischen Aspekten des Pflanzenschutzes	Die meistens erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse sind auf Gefahr, Vermeidung und Nebenwirkung von PSM, oder auf Alternative zu PSM, sowie auf Schutzaspekte (Umweltschutz, Anwenderschutz) ausgerichtet. Agronomische und technische Aspekte werden weniger ausführlich beschrieben. Die agronomischen Themen werden somit zu wenig behandelt (Änderungen Produktionstechnik und Schaderreger, etc.). Mit dem Einsatz der aktuellen technischen Möglichkeiten und dem Verständnis des Pflanzenschutzes können ebenfalls unerwünschte Nebenwirkungen vermieden werden. Dies führt auch zu einer Attraktivitätssteigerung der Weiterbildungen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	2.3: Die Tertiärstufe sollte explizit erwähnt werden (Höhere Berufsbildung mit HF, BP, HFP, Fachhochschule, ETH, Uni...) 3.3: angemessen reduzieren	Eine praktische Prüfung mit einer Dauer von 30 min ist lange und führt zu hohen Kosten. Die Prüfungsorganisation ist eine grosse Herausforderung.
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Falls die Gültigkeitsdauer auf 5 Jahre reduziert wird müssen die Anzahl Stunden angepasst werden: Insgesamt 6 Stunden, 3 davon auf Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen und 3 Stunden zu optionalen Themen.	Anpassung, falls Alternativ-Vorschlag übernommen wird. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Luzern, 18. März 2022

Protokoll-Nr.: 352

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Verord-
nungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Vorlagen
grundsätzlich begrüsst. Das gilt namentlich für die Anpassungen in der Luftreinhalte-Verord-
nung, die für das Span- und Faserplattenwerk in Menznau – einem der national grössten
holzverarbeitenden Betriebe und Grossabnehmer von Frisch- und Altholz – von zentraler Be-
deutung für die Zukunft sind. Für die detaillierten Rückmeldungen unserer Fachstellen zu
den einzelnen Verordnungsänderungen verweisen wir Sie auf die Fragebögen in der Beilage.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone erlauben wir uns die folgen-
den Bemerkungen: Gemäss Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Erläu-
ternder Bericht 3) wird davon ausgegangen, dass die ab 2026 erforderliche Fachbewilligung
voraussichtlich zu einem Nachfragezuwachs im Bereich Aus- und Weiterbildung führen wird.
Das heutige Angebot der Kantone und Berufsschulen wird für diese zusätzliche Nachfrage
nicht ausreichen. Die Notwendigkeit einer Fachbewilligung für die berufliche Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln muss fachlich beurteilt werden. Aus finanzpolitischer Sicht stellt sich
die Frage, wie die veranschlagten jährlichen Zusatzkosten von 1,2 Millionen Franken für die
Aus- und Weiterbildung und die jährlichen zusätzlichen Prüfungskosten von 0,3 Millionen
Franken finanziert werden. Gemäss erläuterndem Bericht können alle Weiterbildungseinrich-
tungen, einschliesslich der Kantone, hierzu eine Gebühr zur Deckung ihrer Aufwendungen
erheben. Wir beantragen, die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone besser
zu beziffern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüße



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebögen zu den einzelnen Änderungsentwürfen



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Dienststelle Umwelt und Energie, Abteilung Energie und Immissionen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	uwe
Adresse / Adresse / Indirizzo	Libellenrain 15, 6004 Luzern
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	04.02.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU angegebenen Referenzdokumenten. Die zukünftigen Grenzwerte ermöglichen die Realisierung neuer Anlagen in der Schweiz. Die technische und betriebliche Machbarkeit sowie wirtschaftliche Tragbarkeit der neuen Bestimmungen wurde an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk durch die Dienststelle uwe umfangreich geprüft. Daten aus den kontinuierlichen Emissionsmessungen über einen Zeitraum von rund 2 Jahren, schadstoffspezifische Roh- und Reingasmessungen sowie Schadstoffanalysen von Brennstoff, Rohmaterial und Produktion wurden ausgewertet und berücksichtigt. Die erforderlichen baulichen und verfahrenstechnischen Optimierungen und erforderlichen Massnahmen am bestehenden Werk wurden durch uwe eng begleitet und zeitgleich zum normalen Produktionsbetrieb grösstenteils bereits umgesetzt.

Das Werk in Menznau ist national einer der grössten Holzverarbeitenden Betriebe und spielt eine wichtige Rolle als Grossabnehmer von Frisch- und Altholz. Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld. Altholz thermisch nutzen zu können, ist für das Unternehmen, als wichtiger regionaler Arbeitgeber, von elementarer wirtschaftlicher Wichtigkeit. Das bestehende Werk in Menznau ist bezüglich Stickoxid- und VOC-Emissionen der grösste Einzelmittent im Kanton Luzern. Eine Anpassung der Emissionsbegrenzungen wird daher aus unserer Sicht ausdrücklich unterstützt.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfasern sind in der LRV bislang nicht aufgeführt. Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen sind deshalb zwingend in die LRV aufzunehmen, da sonst Standortkantone individuelle Vorschriften für diese Anlagen erlassen müssen. Die aktuellen Emissionsbegrenzungen für Spanplattenanlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik, sie sind aufgrund der erheblichen Volumenströme (Emissionsfrachten) aus bestehenden Anlagen dem heutigen Kenntnisstand anzupassen.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Richtwerte für maximale Schadstoffgehalte in Altholz zur stofflichen bzw. thermischen Nutzung gemäss Vollzugsempfehlung BAFU sind im Vollzug etabliert und sollen zukünftig als Grenzwerte auf Verordnungsstufe verankert werden, was mehr Rechtssicherheit im Vollzug schafft. Aus Sicht des Umweltschutzes ist der Einsatz von dafür geeignetem Altholz, was in der Praxis gezeigt werden konnte, vertretbar, da es zu keinen Mehremissionen führt. Ein Verbot des Einsatzes von Altholz zur stofflichen und insbesondere zur thermischen Verwendung wäre zu restriktiv, zumal Altholz als Brennstoff durch Erdgas ersetzt werden müsste, was finanziell und volkswirtschaftlich, aber auch aus Sicht des Klimaschutzes unbedingt zu vermeiden ist.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18% bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Im Werk am Standort Menznau konnte gezeigt werden, dass sich diese Sauerstoffkonzentration durch Prozessoptimierungen erreichen lässt.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen wird begrüsst. Sie dient der einfacheren Überprüfung im Vollzug mittels kontinuierlicher Messung und einer besseren Vergleichbarkeit. Die

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIat			
			Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogener Wirkung notwendig. Bei den grossen Volumenströmen können sich erhebliche Schadstofffrachten ergeben. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z.B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Faserrocknung. Zwar stammen die Stickoxidemissionen vornehmlich aus den Feuerungen, eine End-of-Pipe-Betrachtung ist aber sinnvoll, da die Feuerungsanlagen Bestandteil der Produktionsanlagen sind und unterschiedlichste Abluftströme im Prozess vermischt und rückgeführt werden.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich. Neben der behördlichen Kontrolle der Emissionsbegrenzungen können die kontinuierlichen Emissionsmessungen zusätzlich zur Prozesssteuerung und -optimierung dienen.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Umwelt und Energie
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	uwe
Adresse / Adresse / Indirizzo	Libellenrain 15
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	23.1.22

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Aufnahme von Grenzwerten in der VVEA für den Schadstoffgehalt bei der stofflichen und thermischen Verwertung von Altholz schafft Rechtssicherheit beim Vollzug. Der Kanton Luzern begrüsst die Anpassung.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Richtwerte aus der Vollzugshilfe sind im Vollzug etabliert. Die Grenzwerte entsprechen den Richtwerten aus der Vollzugshilfe.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte entsprechen den Richtwerten aus der Vollzugshilfe.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte entsprechen den Richtwerten aus der Vollzugshilfe.



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	DILV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Meyerstrasse 20, 6002 Luzern
Name / Nom / Nome	Silvio Arpaugus
Datum / Date / Data	3.2.2022

2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) / Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) / Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026 als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrünnen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone - neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen - auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht in der ChemRRV, sondern in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln.	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV ein gefügt. Damit erschwert sich einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV und führt andererseits dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen für sich verständlich sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regelungsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel usw.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Bei den genannten Kleinrebbergen ist eine Klarstellung erforderlich, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann.

			Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Verordnungen genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Durch die Anpassung werden ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden ermöglicht.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit (d.h. mehr als 20 Jahre vor Inkrafttreten der neuen per 2026) erworben worden waren. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben. Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»	Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis. Es könnte verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.
Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Gemäss Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrolle vorgesehen werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung angepasst werden kann.
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber <u>können müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adresdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden. In den Erläuterungen wird bereits erwähnt, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, weshalb die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben soll.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu ändern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d.h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls an die Privatadresse zu richten (insbesondere etwa bei der Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV).
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen. Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen. Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind. In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen. Wir begrüßen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen. Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.

jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer		Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen. Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.	Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Anhang 1/3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verlängerung der Weiterbildungsdauer nach 8 Jahren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei der Verlängerung der Fachbewilligung die Kenntnisse und Kompetenzen gemäss Anhang 1 VFB vorhanden sind.	In den einzelnen Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB) ist in Anhang 1 geregelt, welches die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung sind. Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen nach 8 Jahren Weiterbildungen besucht werden. Wir gehen davon aus, dass mit diesen Weiterbildungen die in Anhang 1 enthaltenen Kompetenzen und Kenntnisse aufgefrischt und aktualisiert werden sollen. Mit den in Anhang 3, Ziffer 5 der VFB vorgesehenen Weiterbildungsdauer können die breiten Kompetenzen und Kenntnisse jedoch kaum genügend aktualisiert und ergänzt werden. Damit die Zielsetzung des Aktionsplans PSM - Halbierung der derzeitigen Risiken der Pflanzenschutzmittel - erreicht und beibehalten werden kann, müssen auch die Weiterbildungen bzw. die Verlängerung der Fachbewilligung mit der notwendigen Sorgfalt angegangen werden. Die Sorgfalt darf nicht unter einer Aufwandminimierung leiden.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 22. Dezember 2021 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 grundsätzlich einverstanden.

Die gewählte Stossrichtung und ebenso die Detailregelung in den einzelnen Verordnungen wird unterstützt. Damit wird eine Harmonisierung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) über die verschiedenen Branchen erreicht.

Eine Grundausbildung, gekoppelt mit einer periodischen Weiterbildung, ist Voraussetzung, damit PSM sparsam, effizient und umweltschonend eingesetzt werden. Gleichzeitig kann eine Akzeptanz für den PSM-Einsatz, wenn er wirklich nötig ist, erreicht werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 1. April 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: polg@bafu.admin.ch)

Schwyz, 22. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2022 betreffend:

- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1);
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung [VVEA, SR 814.600]);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV, SR 814.81]);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L, SR-Nummer noch nicht bekannt);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G, SR-Nummer noch nicht bekannt);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W, SR 814.812.36);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB, SR 814.812.35);
 - Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM, SR-Nummer noch nicht bekannt);

zur Vernehmlassung bis 5. April 2022 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Erlasse der Verordnungen werden begrüsst.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt,

Die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln von acht Jahren wird als zu lang beurteilt. Auch der Umfang der konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaber innerhalb dieses grossen Zeitraums wird als zu gering erachtet. Ausserdem ist die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, zu lang. Die erwähnten Zeiträume sind kürzer zu fassen und der Umfang der geforderten Weiterbildung allenfalls zu vergrössern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Sarnen, 23. März 2022

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2021, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zur Stellungnahme unterbreiten.

Das Verordnungspaket umfasst die Anpassung der folgenden Verordnungen des Umweltrechts:

- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600);
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) mit fünf verschiedenen Verordnungen über die Fachbewilligung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Bereichen.

Die Anpassung der LRV sieht vor, die Grenzwerte für organische Stoffe, Stickoxide, Staub und Formaldehyd bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zu senken und anlagenspezifische Grenzwerte für die Holzfaserplattenproduktion einzuführen. Um die Späne und Fasern bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zu trocknen, soll neu erlaubt sein, Altholz zur Wärmeerzeugung zu verwenden. Zusammen mit der LRV soll deshalb auch die VVEA angepasst werden.

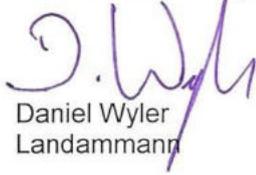
Die Revision der ChemRRV präzisiert die Anforderungen an die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, im Garten- und Waldbau und an speziellen Orten wie Sportplätzen. Neu soll es eine obligatorische Prüfung brauchen, um die Fachbewilligung zu erhalten. Diese soll zudem auf acht Jahre befristet werden. Pflanzenschutzmittel für den professionellen Einsatz sollen neu nur noch Personen mit Fachbewilligung erwerben können, womit der professionelle Umgang mit Chemikalien gestärkt werden soll.

In der Beilage finden Sie die Formulare mit unseren Bemerkungen zu den Änderungen der LRV, der VVEA und der ChemRRV.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2022-0003)

Beilagen:

- Formular Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- Formular Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)
- Formular Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	OW VD
Adresse / Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	21. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen. Ebenso begrüssen wir die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die periodische Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber.

Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir hingegen als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden. Andererseits wird durch die Erfassung aller Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in einem zentralen System die Aufgabe der Kantone erleichtert, erstens die Gültigkeitsdauer und zweitens allfällig vorliegende Sanktionen überprüfen zu können.

Allgemein wird erwartet, dass aufgrund der zusätzlichen Anforderungen und Auflagen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Wald, noch weiter zurückgehen wird. Im Kanton Obwalden ist es bereits heute so, dass im Wald in "normalen" Jahren (funktionierender Holzabsatz, wenig Borkenkäferschäden, wenig abiotische Waldschäden) kaum mehr Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 7 Bevolligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen	ja		Die Beibehaltung dieser Bestimmungen wird explizit unterstützt.
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	ja		Wir begrüssen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnung genauer geregelt werden.
Art. 11 Sanktionen	teilweise	Konkrete Forderung von Sanktionen bei Verstössen gegen die relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung.	Es ist gut nachvollziehbar, dass die Kantone vorsätzliche Verstösse gegen die Vorschriften oder wiederholt fahrlässiges Verhalten einer Person nur schwer nachweisen können. Die Straffung der Formulierung in Art. 11 wird deshalb begrüsst. Ein Verstoss gegen die relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung ist kein Kavaliersdelikt und soll zwingend Sanktionen zur Folge haben. Dabei geht es primär nicht nur um Bussen. Es ist auch die Verfügung einer Weiterbildung denkbar.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	teilweise	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaberinnen und Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Art. 77 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) Einfuhr und Generaleinfuhrbewilligung		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen PSM von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden PSM aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden, da ansonsten Schweizer Firmen benachteiligt werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	teilweise	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber <u>können müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber <u>der von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Antrag zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, so dass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Der Teilsatz betreffend die automatische Aktualisierung der Daten ist allgemein zu halten, damit sich etwaige Anpassungen erübrigen, wenn weitere Branchen eine automatisierte Lösung erarbeiten.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	teilweise	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Amtliche Korrespondenz ist bei einer Betriebskontrolle gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb die entsprechenden Angaben.

Art. 14 Gebühren	teilweise	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	OW VD
Adresse / Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	21. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk im Kanton Luzern.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der Bereiche der besten verfügbaren Techniken (BVT-Bereiche) gemäss den BVT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserverplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BVT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Bei der Fasertrocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziffer 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.

Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z.B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Fasertrocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	OW VD
Adresse / Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	21. März 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit den Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen einverstanden. Wir begrüßen die Überführung der bisher geltenden Richtwerte zur stofflichen und thermischen Verwertung von Holzabfällen gemäss Vollzugshilfe VeVA auf Ebene Grenzwert und deren Verankerung in der VVEA. Wir erachten die zukünftige zulässige thermische Verwertung von Altholz in Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion als sinnvoll.

Wir gehen davon aus, dass die bisherige Vollzugshilfe VeVA mit den Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgung von Holzabfällen, welche praxisbewährt ist, weiterhin Bestand hat und nicht aufgehoben wird.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Im Allgemeinen

Die Anpassungen stehen im Grundsatz im Einklang mit dem Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 6. September 2017. Mit der Umsetzung des Aktionsplans sollen die heutigen Risiken von Pflanzenschutzmitteln (PSM) halbiert werden. Im Bereich Landwirtschaft werden bereits grosse Anstrengungen unternommen, um die Ziele des Aktionsplans zu erreichen. Deshalb erachtet es der Kanton Nidwalden als richtig und wichtig, dass auch in den übrigen Bereichen, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

2 Abfallverordnung (VVEA) und Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Zu den geplanten Änderungen im Bereich der VVEA und der LRV haben wir keine Anmerkungen. Der Kanton Nidwalden unterstützt die Vorlage in diesem Zusammenhang vollumfänglich.

3 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen)

Der Kanton Nidwalden begrüsst das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen. Zustimmung erhält auch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber.

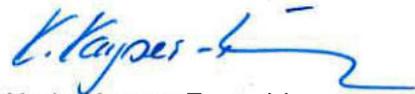
Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir hingegen als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Es gilt zudem festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

Für die Details und die Anträge verweisen wir auf das beigelegte Antwortformular (ChemRRV und weitere).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

- Antwortformular (ChemRRV und weitere)

Geht an:

- polg@bafu.admin.ch



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	NW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Name / Nom / Nome	Armin Eberli
Datum / Date / Data	15.03.2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen sowie die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber.

Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir hingegen als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnung genauer geregelt werden.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 77 Einfuhr und General-einfuhrbewilligung		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend	Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.

		der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden, da ansonsten Schweizer Firmen benachteiligt werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen Landwirtschaft, deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Der Teilsatz betreffend die automatische Aktualisierung der Daten ist allgemein zu halten, damit sich etwaige Anpassungen erübr-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			gen, wenn weitere Branchen eine automatisierte Lösung erarbeiten.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Amtliche Korrespondenz ist bei einer Betriebskontrolle gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig,

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>ter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Dem Laboratorium der Urkantone werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p>
<p>jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

polg@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 5. April 2022 RW/las
Laufnummer: 54331 *tlc*

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 stehen Änderungen von diversen Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an. Eine dieser Verordnungen bezieht sich auf die Waldwirtschaft (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 [VFB-W; SR 814.812.36]). Darin wird u. a. die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald neu geregelt. Das Erlangen der Fachbewilligung ist gemäss Verordnungsentwurf nur nach Bestehen einer spezifischen Prüfung möglich. Diese Fachprüfung bezieht sich auf die Themen, die in Anhang 1 der VFB-W aufgeführt sind. In der Grundausbildung zum Landwirt bzw. zur Landwirtin oder zum Gärtner bzw. zur Gärtnerin sowie in der höheren Ausbildung zum Forstwart bzw. zur Forstwartin werden die nötigen Grundlagen zum Bestehen dieser Fachprüfung vermittelt.

Die Verlängerung der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln alle acht Jahre setzt das Besuchen von Weiterbildungen in einer vom BAFU anerkannten Einrichtung voraus. Die Weiterbildungen umfassen obligatorische Themen, die vom BAFU festgelegt werden, sowie optionale Themen. Optionale Themen können von den Weiterbildungseinrichtungen frei gewählt werden, sodass die Themen an das spezifische Umfeld einer Zielgruppe oder einer Region angepasst werden können.

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber.

Die Fachbewilligungen werden nicht mehr in physischer Form (Papier) ausgestellt, sondern nur noch digital und im Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Register Fachbewilligungen PSM) gespeichert. Es wird eine Administrationsstelle ausgewählt, die insbesondere alle Sekretariatsaufgaben, Aufgaben des First-Level-Supports (Telefonzentrale) und die Verwaltung des Registers Fachbewilligungen PSM wahrnimmt. Die Gültigkeit der Fachbewilligungen wird bei Pflanzenschutzmittel-Verkäufen jeweils überprüft.

Die Vorarbeiten zu den Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L), im Gartenbau (VFB-G), in speziellen Bereichen (VFB-SB) sowie zur Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM) wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen (insbesondere mit den kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz, den Berufsorganisationen wie dem Schweizer Bauernverband, den Bildungseinrichtungen usw.) durchgeführt. Sollte ein Punkt nicht aufgenommen worden sein, werden sich diese Institutionen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei Bedarf noch zu den erwähnten Verordnungen äussern.

Unsere detaillierte Beurteilung der Artikel und unsere Anträge haben wir in die beiliegenden Formulare geschrieben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilagen erwähnt

Kopie mit Beilagen an:

- Gesundheitsdirektion, info.gd@zg.ch
- Direktion des Innern, info.dis@zg.ch
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ZG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die Einführung der Weiterbildungspflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Der Vorschlag zur Umsetzung dieser Weiterbildungspflicht entspricht dem im Aktionsplan PSM des Bundesrats skizzierten Ablauf. Wir unterstützen dieses stringente Vorgehen. Insbesondere folgende Punkte aus dem Vorschlag erscheinen uns wichtig:

- Gleichbehandlung: Es erscheint uns wichtig, dass die Fachbewilligung für alle gilt, die gewerblich oder beruflich PSM verwenden.
- Weiterbildung: Dass für die Landwirtschaft zehn Weiterbildungsstunden vorgesehen und in einem Teil davon obligatorische Themen zu behandeln sind, erscheint uns zielführend.
- Sanktionen: Dass direkt Sanktionen ausgesprochen werden können, auch bei fahrlässiger Missachtung, erscheint uns als geeigneter Vorschlag für einen guten Vollzug.
- Verursacherprinzip: Wir sind der Ansicht, dass die Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen werden sollten und nicht durch Steuermittel. Dies ist beim vorliegenden Vorschlag der Fall.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 3 (Gleichwertigkeit)	Zustimmung		Wir begrüssen, dass für eine Fachbewilligung gemäss dem Vorschlag eine erfolgreich absolvierte Prüfung notwendig ist.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3 (Überprüfung der Kompetenzen)		Wir beantragen, dass auch nach der Erfüllung der Weiterbildungspflicht die erworbenen Kompetenzen in geeigneter Form überprüft werden sollten. Dies könnte beispielsweise in Form eines Kurztests oder eines Onlinetests geschehen.	Wir sind der Ansicht, dass jeweils nach der Vollendung der Weiterbildungspflicht eine Überprüfung der erworbenen Kompetenzen stattfinden soll. Dies erhöht aus unserer Sicht die Qualität der Fachbewilligung.
Art. 11 Abs. 1 (Sanktionen)	Zustimmung		Wir unterstützen die Möglichkeit, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt Sanktionen von den Kantonen ergriffen werden können und nicht nur – wie bisher – bei vorsätzlichen Fällen oder Wiederholungsfällen. Diese Bestimmung erleichtert den Vollzug und gibt den Kantonen die notwendigen Kompetenzen.
Art. 23a (Übergangsbestimmungen)		Wir beantragen, dass Inhaber und Inhaberinnen von Fachbewilligungen, die vor dem Jahr 2000 erteilt wurden, bis spätestens 2027 eine Weiterbildungsveranstaltung besuchen oder einen Sachkundenachweis erbringen müssen.	Ohne diese Weiterbildung oder Nachweis der Kenntnisse kann es sein, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Fachbewilligung, die er/sie vor über 30 Jahren und mehr erlangt hat, bis 2033 Zeit hat, seine/ihre 10 Stunden zu absolvieren. Wir denken, dass etliche Inhaber bzw. Inhaberinnen eines Fachausweises, der schon vor langer Zeit ausgestellt wurde (unser Vorschlag: vor 2000), nicht mehr auf dem neusten Stand sind.
Art. 64 Abs. 5 PSM (Verbot Abgabe von PSM)	Zustimmung		Wir unterstützen, dass nicht nur – wie bisher – die Verwendung, sondern auch die Abgabe von PSM an Personen ohne Fachbewilligung untersagt werden soll.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir begrüßen, dass die Fachbewilligungen nun fachspezifisch sind. Die Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen sind oft sehr fachspezifisch. Dies verlangt auch auf den Fachbereich ausgerichtete Inhalte in der Weiterbildung (beispielsweise Landwirtschaft, Gartenbau etc.).

Wir unterstützen, dass sowohl ein theoretischer als auch ein praktischer Teil geprüft werden soll und diese beiden Teile separat bestanden werden müssen.

Wir unterstützen, dass es Pflichtthemen gibt. Diese Pflichtthemen müssen aktuelle und dringende Themen aufnehmen (z. B. aus Ergebnissen der Kontrollen Gewässerschutz usw.). Es soll flexibel auf neue Erkenntnisse reagiert werden können.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen eine Personenobergrenze besitzen. Mit der Obergrenze von 30 Personen bei Pflichtthemen werden auch die geforderten aktivierenden Unterrichtsmethoden unterstützt.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 6 (Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses)		Wir beantragen, dass zusätzlich die Wissenschaft und je eine Person aus der Biodiversität und dem Gewässerschutz aufgenommen werden.	Mit diesen Ergänzungen können auch ausgewogenere Prüfungen entworfen werden, die alle Themen abdecken (und damit auch dem Anhang 1 gerecht werden).
Erläuternder Bericht, S. 21, Weiterbildungsthemen (anrechenbare Themen)		Wir sind der Ansicht, dass die Themen der Weiterbildung dazu dienen sollen, dass die PSM vorschriftsgemäss und angemessen eingesetzt werden, den Einsatz von PSM zu reduzieren und PSM durch geeignete Methoden zu ersetzen.	Mögliche Themengefässe der Weiterbildung sollen klar umschrieben sein. Aus unserer Sicht sollen keine reinen produktionstechnischen Weiterbildungen, Weiterbildungen zur Arbeitssicherheit oder Präsentationen neuer PSM angerechnet werden.
Erläuternder Bericht, S. 22, Unterrichtsmethode (Online-Veranstaltungen)		Wir beantragen, dass die Veranstaltungen auch in einer Online-Form angeboten werden, sofern die Überprüfung der Kompetenzen gleichwertig zu den physisch stattfindenden Kursen sichergestellt ist.	Wir sind der Ansicht, dass Online-Kurse eine immer wichtigere Funktion einnehmen. Aus diesem Grund sollen auch diese Weiterbildungen in Online-Formaten möglich sein. Dies unter dem Vorbehalt, dass eine gleichwertige Überprüfung der Kompetenzen möglich ist.
Erläuternder Bericht, S. 22, Sponsoring von Weiterbildungen		Wir begrüßen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen nicht gesponsert werden dürfen. Wir beantragen zudem, dass Vertreterinnen und Vertreter von Firmen, welche wirtschaftlichen Nutzen aus dem Vertrieb von PSM ziehen, nicht die Kurse leiten sollten.	Wir sind der Ansicht, dass die Veranstaltungen politisch neutral sind und in keinem Interessenskonflikt mit privaten Unternehmungen stehen dürfen.

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Wir begrüßen, dass in der Schweiz die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten ist. In besonderen Situationen sind heute jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. Der Kanton Zug hat sich im Jahr 2021 mit dem Verband der Waldbesitzer auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Wir sind der Meinung, dass die Bereitschaft zu innovativen und pestizidfreien Methoden gefördert werden muss. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht dies:

- Wir beantragen, dass keine Fachbewilligungen Wald mehr ausgestellt werden und somit ein Beitrag zur Verhinderung von PSM-Einsatz im Wald geleistet wird.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Aufhebung der Verordnung		Wir beantragen die Aufhebung der Verordnung VFB-W.	Im Kanton Zug gilt seit dem Jahr 2021 eine Einigung für den Verzicht von PSM-Einsatz im Wald. Der Kanton Zug bewirtschaftet gezielt mit innovativen und pestizidfreien Methoden die Wälder. Ein Ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			zicht auf die Fachbewilligung PSM für den Bereich Wald setzt Anreize für den eingeschlagenen Weg.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

-

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
-	-	-	-

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

-

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
-	-	-	-

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh**4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Wir unterstützen der Vorschlag für die Verordnung, sind damit einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere unterstützen wir folgende Punkte:

- Es ist nur eine digitale Fachbewilligung vorgesehen und keine physische Karte.
- Die Anmeldung erfolgt über Agate und verringert den administrativen Aufwand.
- Mit dem Register wird es auch möglich, einen Überblick über die Anzahl Fachbewilligungen in der Schweiz zu erhalten. Dieser Überblick hat bisher gefehlt.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 (Veröffentlichung von Daten)		Artikel 9 ist dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaber und Inhaberinnen der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaber und Inhaberinnen bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Auch wenn Fachbewilligungsinhaber und -inhaberinnen den Betrieb wechseln, müssen sie identifizierbar bleiben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ZG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Zug nimmt die Änderungsvorschläge zur LRV zustimmend zur Kenntnis.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ZG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Zug nimmt die Änderungsvorschläge zur VVEA zustimmend zur Kenntnis und begrüsst die geplanten Änderungen im Bereich der Holzabfälle.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

Madame la Conseillère fédérale

Simonetta Sommaruga

Palais fédéral Nord

3003 Berne

Courriel : polg@bafu.admin.ch

Fribourg, le 29 mars 2022

2022-267

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022 - Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre demande de prise de position dans l'affaire citée en titre et avons l'avantage de vous faire part de ce qui suit.

Dans le domaine de l'**agriculture**, nous avons des remarques à formuler sur les projets de modifications de l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), l'Ordonnance relative au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer-A) et l'Ordonnance Registre Permis PPh. Veuillez consulter l'annexe pour les détails.

ORRChim : La protection des plantes est un sujet très dynamique qui nécessite une formation conséquente. Nous demandons que tous les agriculteurs/trices qui ont terminé leur formation avant 1993 doivent suivre une formation dans les deux premières années après la mise en œuvre de l'ordonnance. Nous proposons aussi de raccourcir les délais de la formation continue de 8 à 5 ans.

OPer-A : Nous saluons les différentes adaptations concernant la formation continue dans le sens d'une professionnalisation. Par contre, nous sommes étonnés du niveau des détails. A notre avis, il n'est pas nécessaire d'établir des règlements si précis – les professeurs/es disposent non seulement des compétences dans la protection des plantes, mais aussi dans la méthodologie. En plus, il va de soi qu'une formation on-line est possible. Finalement nous saluons l'introduction d'une application avec un code QR pour la gestion du certificat.

Dans le domaine de la **silviculture**, nous avons des remarques à formuler sur les projets de modifications ORRChim, OPer-Fo et Ordonnance Registre Permis PPh.

En ce qui concerne l'utilisation de produits phytosanitaires dans l'économie forestière, en particulier les insecticides sur les grumes en forêt, nous sommes favorables aux différents changements concernant le permis pour l'emploi professionnel de produits phytosanitaires que nous résumons ci-après. Dès le 1^{er} janvier 2026, l'obtention du permis ne sera possible qu'après la réussite d'un examen spécifique (fin de la reconnaissance des diplômés). L'acquisition des

connaissances pendant la formation de forestier/forestière restera possible. Les titulaires d'anciens permis pourront les échanger contre le nouveau permis en s'annonçant à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) du 1^{er} janvier au 30 juin 2026. La durée de validité des permis sera de 8 ans. Dès le 1^{er} janvier 2027, le renouvellement du permis tous les 8 ans sera conditionné au suivi de formations continues (4 h pour le permis OPer-Fo). Les permis se présenteront désormais sous forme digitale et seront enregistrés dans un registre national avec les formations continues suivies par leurs titulaires. La validité des permis sera contrôlée lors des ventes de PPh aux professionnels.

Nous saluons la simplification de l'article 11 ORRChim. Toutefois, nous sommes d'avis que des sanctions doivent être concrètement exigées en cas d'infraction aux dispositions pertinentes de la législation sur l'environnement, la santé ou la protection des travailleurs.

Nous attirons l'attention sur le fait qu'hormis les titulaires du permis pour l'emploi de produits phytosanitaires dans l'économie forestière (OPer-Fo), les titulaires du permis pour l'emploi de produits pour la conservation du bois (OPer-B), en particulier les scieurs, peuvent aussi utiliser des insecticides sur les grumes en forêt. Nous citons à ce sujet l'alinéa 2 de l'article 1 de l'OPer-B : « ² Il l'autorise en outre à employer des produits phytosanitaires au sens de l'art. 4, al. 1, let. e, LChim pour traiter le bois abattu, avant la coupe en scierie. ». En conséquence, l'OPer-B devrait également être adaptée pour limiter la durée du permis à 8 ans dès 2027 et introduire une formation continue obligatoire. Les permis OPer-B devraient être intégrés au Registre Permis PPh.

Dans notre prise de position sur l'Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71), en été 2021, nous avons suggéré que les utilisateurs professionnels dans le domaine de la sylviculture puissent bénéficier du Système d'information centralisé relatif à l'utilisation des produits phytosanitaires (SI PPh). Le lien est-il assuré entre ces différents paquets d'ordonnances ?

Nous apprécions que la gestion administrative des permis soit centralisée au niveau de l'OFEV et que la formation mette l'accent sur la sécurité au travail et la protection de l'environnement.

En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Olivier Curty

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Annexe

—

Paquet d'ordonnances environnementales d'automne 2022 : formulaire pour la consultation

Copie

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et Grangeneuve ;

à la Chancellerie d'Etat.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Freiburg
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Staatskanzlei
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
Name / Nom / Nome	Urs Zaugg, SG-DIAF
Datum / Date / Data	29. März 2022

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Vorlage sehr.

- Der Pflanzenschutz ist ein sehr dynamisches Thema, das Weiterbildung erfordert. Wir beantragen deshalb, dass alle Landwirte, welche die Ausbildung vor 1993 abgeschlossen haben, bereits in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen FABE eine Weiterbildung besuchen müssen. Diese haben z.T. ein sehr veraltetes Wissen betreffend Umgang mit PSM um Umweltschutz. Sie müssen die neuen Erkenntnisse so rasch wie möglich erfahren und anwenden können.
- Die regelmässigen Weiterbildungen im Bereich Pflanzenschutz sind wichtig. Aus diesem Grund sprechen wir uns auch für einen engeren Zeitrahmen bei den Weiterbildungen aus. Wir sind der Meinung, dass das Zeitintervall der Erneuerung mit 8 Jahren zu weit gewählt ist. Wir schlagen eine Verkürzung auf 5 Jahre vor. Diese Dauer wurde ursprünglich im Aktionsplan (Maßnahme 6.3.1.1) festgelegt und entspricht auch der Praxis einiger unserer europäischen Nachbarn. Es wird vorgeschlagen die Weiterbildungspflicht wie folgt zu gestalten: Statt 10 Stunden alle 8 Jahre, sollten besser 6 Stunden alle 5 Jahre verpflichtend sein, da so eine Kontinuität in der Weiterbildung viel besser gewährleistet ist und ein Landwirt der PSM ausbringt, im Schnitt auf ca. 1.5 h Weiterbildung pro Jahr kommt.
- Eine praktische Prüfung an der Feldspritze ist schwer umsetzbar, da sich diese Technik rasch weiterentwickelt. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass es nur eine theoretische Prüfung gibt. Wir sind aber der Überzeugung, dass bestimmte Themen wie der Anwenderschutz, Waschplätze, Drift etc. wichtig sind. Aus diesem Grund fordern wir, dass mindestens ein Tag in der Ausbildung ein praktischer Tag ist, ähnlich wie heute der Überbetriebliche Kurs (ÜK), der absolviert werden muss. Auch dieser Tag soll aber nur theoretisch geprüft werden.
- Die Prüfungsdauer von 90 Minuten soll ausserdem auf mehrere Prüfungen aufgeteilt werden können (mindestens 2x45 min). So ist es möglich, z.B. bereits nach dem einen Schuljahr eine Teilprüfung abzulegen. Bis anhin wurden z.B. die Quereinsteiger immer in den ÜK Pflanzenschutz eingeschleust und nach dem Tag haben sie eine 40 minütige Prüfung über den Stoff abgelegt. So gesehen sollte es grundsätzlich auch möglich sein die Prüfungszeit von 90 Minuten aufzuteilen (beispielsweise 40 min nach ÜK und 50 min nach dem Rest des Theoriekurses).
- Die Anzahl der Prüfungsfragen ist in unseren Augen nicht so wichtig. Wichtiger wäre, dass eine bestimmte Anzahl an Leistungszielen abgedeckt wird.
- Die Prüfungsfragen sollten ausserdem öffentlich zugänglich sein, damit sich die Teilnehmer gründlich vorbereiten können.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art.7		Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	Welche Ausnahmen könnten das sein? Das muss genauer definiert werden, denn weitere Ausnahmen als beruflich bzw. nicht beruflich sollten eigentlich nicht gemacht werden können.
Art. 8 Abs. 3		3 Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung , des Inhabers, der Inhaberin , ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.	Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departementes. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen.
Art. 9, Abs 2		für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen: ersatzlos streichen	Es heisst dann: Das zuständige Departement, kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen beschränken. Der zu streichende Satz war unnötig. Die Ausdehnung auf alle Arten von FB ist zweckmässig.
Art. 9, Abs 3 (Antrag 1)		die Gültigkeitsdauer einer FB ist in die betroffene FB-Verordnung zu verschieben. Dafür muss in der entsprechenden Verordnung unter Umständen ein neuer Artikel: Geltungsdauer eingefügt werden	Dann entspricht der Absatz 3, auch dem was in Art. 9, Abs 2 steht. Andernfalls müsste in der ChemRRV eine Liste der Gültigkeitsdauer von allen FB eingefügt werden, das ist unnötig.
Art. 9, Abs 3 bzw. VFB-L Anhang 3, Punkt 7 (Antrag 2)		Die Gültigkeitsdauer der VFB-L ist auf 5 Jahre zu reduzieren. Details siehe VFB-L Anhang 3, Punkt 7.	Einzig die Gültigkeitsdauer der VFB-L steht in der ChemRRV. Im Sinne einer einheitlichen Regelung, ist es zweckmässiger, wenn die Gültigkeitsdauer in der jeweiligen FB Verordnung steht, in diesem Fall in der VFB-L.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 10 Abs. 2		2 Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln , regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen , insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen in Absprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern .	Um dem kantonalen Wildwuchs Einhalt zu gebieten, soll das zuständige Departement die Formalitäten der Weiterbildung inkl. Prüfung in Absprache mit den Ausbildungsanbietern abschliessend regeln. Es soll auch das Ziel verfolgt werden, die Anforderungen der verschiedenen VFB möglichst einheitlich zu gestalten, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten.
Art. 10, Abs 4 (neu)		Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die oblig. Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • die FB sistiert wird • die FB erlischt 	Wir erachten es als angebracht, wenn das zuständige Departement die FB-Inhaber/Innen vor einer Sistierung oder einem Entzug über die geforderten bzw. bislang unterlassenen Weiterbildungen informiert. Alternativ schlagen wir die Einführung einer «Fachbewilligungs-App» vor mit welcher diese Funktion automatisiert werden kann.
Art. 12 Abs. 6 Ziffer a		Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen: a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann; Kantonale Bildungsinstitutionen werden automatisch anerkannt .	Da in den Bildungsplänen der betroffenen Berufe die Ausbildung inkl. Prüfung zum Erlangen der Fachbewilligung Pflanzenschutz im Rahmen der periodischen Revision aufgenommen wird, sollten die landw. und andere kantonalen Bildungsinstitutionen nicht noch zusätzlich einen Antrag stellen müssen.
Art. 23a, Absatz 2		Die Gültigkeitsdauer gewisser FB, die vor dem 1.1.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist so zu staf-	Mit der vorgeschlagenen Regelung muss die WB-Pflicht bis 30.6.2034 erfüllt sein. Diese Zeit ist für Inhaber einer FABE in der Zeit von 1993-2000 viel zu lang.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		fehl, dass Inhaber alter Fachbewilligungen ihre WB-Pflicht vor dem 30.6.2030 zu erfüllen haben. Zum Beispiel solche die von 1993 bis 2000 ausgestellt wurden, müssen in den Jahren 2027 oder 2028 ihre Weiterbildung absolvieren.	Zudem kann mit diesem Vorgehen eine gewisse Staffelung der FB-Teilnehmer/innen erwirkt werden, was die Infrastruktur und die Organisation der WB, insbesondere die Belastung der Lehrpersonen besser verteilt, bzw. die Infrastruktur kann so kontinuierlich aufgebaut, erweitert werden.
Art. 64	Zustimmung: Dieser Punkt ist sehr wichtig.		

3 **Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)**

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir begrüßen die Anpassungen der diversen Verordnungen, welche die FABE neu regeln. Insbesondere, die obligatorische Weiterbildung, die ein zentrales Element dieser Ordnungsänderungen ist. Diese Anpassungen werden zu einer Professionalisierung des Pflanzenschutzes führen, wie es im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel gefordert wurde.

- Der Detaillierungsgrad der Vorgaben zur FABE und der obligatorischen Weiterbildung ist enorm. Es sollen keine Vorgaben zur Form der Weiterbildung gemacht werden. Die Methodenarten und die Klassengrößen liegen im Ermessen der Fach- bzw. Lehrpersonen, welche ja nicht nur im Pflanzenschutz, sondern auch in der Didaktik eine Ausbildung aufweisen müssen. In der heutigen Zeit muss es ausserdem möglich sein, dass Weiterbildungen auch online möglich sind.
- Der Erwerb der Fachbewilligung sei es im Unterricht mit EFZ oder als separater Kurs, sowie die darauffolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die Anwender von PSM zu Profis im Bereich PFS-Anwendung zu machen. Durch das Obligatorium werden auch Anwender von PSM erreicht, die sich bislang nicht so für diese Weiterbildung interessierten. Die Anwendung von PSM gegenüber früher hat sich komplett geändert, dem wird mit dem Obligatorium Rechnung getragen. Weiter wird damit eine wichtige Massnahme des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (APPSM) umgesetzt.
- Für eine praktische Handhabung der neuen Fachbewilligung, soll eine App mit QR Code entwickelt werden. Diese ermöglicht dem Landwirt, bzw. dem Verkäufer von PSM auf einfache Art, den Status der Fachbewilligung in der Datenbank abzufragen. Mit dieser App hat der Landwirt auch einfach Zugang zu seinen Daten (Ablauf Gültigkeit etc.). Es entfallen mühsame und fehleranfällige Suchen in Datenbanken, beim Mittelkauf. Es kann genau hinterlegt werden, wer für welche Mittel eine Zulassung hat (Landwirtschaft (Ackerbau und Futterbau), Gartenbau, Wald). Mittels Scannens des QR Codes sieht die Verkaufsstelle bzw. im Falle des Landwirts der Verkäufer, welcher im Winter auf den Hof kommt, ob die Fachbewilligung noch gültig ist und falls ja, welche Mittel bezogen werden können. In der App sollte ausserdem hinterlegt werden, wie viele der Weiterbildungsstunden bereits absolviert wurden. Zusätzlich muss es möglich sein, dass der Landwirt seine Weiterbildungsstunden in der App selbst via QR Code oder Zahlen/Buchstabencode eintragen kann.
- Wir gehen auch davon aus, dass beim Bezug von PSM, die Kontrolle über die Gültigkeit der FB, registriert wird. Nur so findet das zuständige Department heraus, ob die Kontrollen auch stattfinden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1		Neuer Artikel 1: Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Fachbewilligung Landwirtschaft ist auf 5 Jahre beschränkt. Innerhalb von 5 Jahren, müssen zur Verlängerung der Gültigkeit um weitere 5 Jahre, 10 Stunden Weiterbildung gemäss Vorgaben des BAFU, absolviert werden.	In allen VFB wird nach Bedarf ein neuer Artikel mit der Geltungsdauer der FB eingefügt. Diese Forderung entspricht dem Antrag: ChemRRV Art. 9, Abs 3 (Antrag 1)
Art. 2, Abs 4		Antrag auf Präzisierung: «unter erleichterten Bedingungen» bzw. einen Kurs nur belegen können, wenn das Platzangebot nicht durch Personen, die die VFB-L absolvieren müssen ausgeschöpft ist.	In Art. 2, Abs. 4 heisst es, dass Inhaber einer VFB-G eine VFB-L unter erleichterten Bedingungen erlangen können. Diese Möglichkeit ist zu präzisieren, allenfalls an gewisse Bedingungen zu knüpfen, damit nicht die VFB-G Inhaber zur gleichen Zeit, wie die aus der Landwirtschaft, den Kurs belegen (Kapazitätsengpässe).
Art. 5 Ziffer g		es wählt alle acht Jahre 5 Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	Überprüfungsintervall von 8 Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. 5 Jahre wären angebracht.
Art 8 Abs.3 Ziffer g		Erfassen Angaben der Teilnehmenden zu den absolvierten Weiterbildungen	Die Meldung sollte Sache der Teilnehmer sein. Die Weiterbildungsstelle müsste persönliche Codes erstellen können, die nur 1x zu verwenden sind. Sie müssten vor der Weiterbildung erstellt und am Schluss jedem Teilnehmer ausgehändigt werden → jeder muss selber besorgt sein, dass seine WB eingetragen sind
Art 12, Abs. 1		Wer vor 1993 seine Ausbildung gemacht hat, muss innerhalb von zwei Jahren einen Weiterbildungskurs besuchen.	Zurzeit werden Personen, welche ihre Ausbildung vor 1993 gemacht haben, speziell behandelt. Nach der Einführung des neuen Gesetzestextes, wird plötzlich kein Unterschied mehr gemacht. Dies finden wir nicht korrekt. Deshalb soll mit dieser Zweijahresfrist sichergestellt werden, dass diejenigen, bei denen die Ausbildung schon lange her ist, möglichst bald auf den neusten Stand gebracht werden.
Anhang 2, Pt. 2.3 lit. c		Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie: c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und	Dieser Punkt kann nicht überprüft werden. Der Kandidat, die Kandidatin muss selber beurteilen, ob er prüfungsfähig ist, wenn er via lit. c an die Prüfung antreten will.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben.	
Anhang 2 Punkt 3.3		Theorieprüfung soll so umgesetzt werden, wie beschrieben. Eine praktische Prüfung soll nicht stattfinden. Stattdessen soll ein Praxistag besucht werden müssen.	Das erscheint sehr lang- bei einer Stufe von 60 Schülern sind das ca.30 Stunden praktische Prüfung, zuzüglich Vor- und Nachbereitung Es sollte nur eine Theorieprüfung geben und eine verkürzte Praxisprüfung Um die Umweltauflagen einzuhalten, ist das theoretische Wissen entscheidend. In der Praxis ist jede Spritze anders und die Technik entwickelt sich stetig weiter. Routine erhält man nur, wenn man die Spritze regelmässig braucht. Vorschlag: In der Ausbildung muss ein obligatorischer praktischer Teil integriert sein. Dieser beinhaltet Themen wie das richtige Befüllen der Spritze, Anwenderschutz und Einhaltung der Auflagen. Dieser soll mit einer theoretischen Prüfung abgeschlossen werden.
Anhang 2, Punkt 3.3 (Antrag 2)		Die Prüfungsdauer von 90 Minuten soll beliebig aufgeteilt werden können.	Es soll z.B. eine 30-minütige Prüfung nach dem Praxistag und eine 60-minütige Prüfung nach dem Theorietag möglich sein.
Anhang 2, Punkt 3.4, Abs. 3		Die Prüfung soll nicht aus einer bestimmten Anzahl Fragen bestehen, sondern eine bestimmte Anzahl Leistungsziele abdecken.	Insgesamt sollte die Prüfungsdauer immer bei 90 Minuten liegen.
Anhang 2, Punkt 3.4, Abs. 3		Die Prüfungsfragen sollen öffentlich zugänglich sein.	Die Prüfungsfragen sollten für jede/n einsehbar sein, so dass diese vorbereitet werden können. Wenn sich jemand die Mühe macht, sämtliche Fragen vorzubereiten, hat er die Materie auch verstanden.
Anhang 2, Punkt 3.6 Abs. 3		Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, muss nur dieser Teil wiederholt werden.	Innert welchem Zeitraum muss die Prüfung wiederholt werden, damit der bestandene Prüfungsteil seine Gültigkeit behält?
Anhang 3, Punkt 4 Abs.1		Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu den vorgegebenen Themen sind auf 30 Personen pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen	In der Verordnung sollten keine Anforderungen an die Kursform stehen. Dies sollte den Weiterbildungsstellen überlassen werden, da so deutlich grössere Flexibilität gewährleistet ist und obligatorische Themen in verschiedenen Kursen als Teilthema aufgegriffen und integriert werden können. Dies trägt zu einer deutlich höheren Attraktivität des Angebots bei

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3, Punkt 4, Abs. 2		Weiterbildungen sollen auch online möglich sein.	Um das Wissen der Teilnehmer zu überprüfen, sollte eine anschließende Prüfung möglich sein.

OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
art. 5, let. e :		Il est fait référence à l'art. 2 al. 4 qui n'existe pas.	

4 Verordnung Register Fachbewilligung

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen/Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes

Art.4 Abs.4		streichen	Anmeldung/Registrierung/Änderung sollte vom Inhaber der Bewilligung direkt über Agate erledigt werden können
Art. 9		allenfalls ergänzen: dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und der Fachbewilligungs- Inhaber bzw. Innhaberinnen haben.	Die Kantonalen Vollzugsbehörden benötigen diese Angaben.
Art.11			Zusatz: Eventuell kann es sinnvoll sein, eine komplette Aufstellung der absolvierten Weiterbildungen abfragen zu können. z.B. um Bedarf der WB zu ermitteln. Da sich die Pflicht in Obligatorische und freiwillige Themen aufteilt, kann es sonst ggf. zu Engpässen beim Angebot kommen
Art. 14		Es muss sichergestellt werden, dass die Kantonalen Vollzugstellen gebührenfreien Zugang zu den Daten des Registers haben.	Die Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

29. März 2022

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Sehr geehrte Frau Direktorin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 stellten Sie der Kantonsregierung das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zu und luden zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

In diesem Verordnungspaket sollen zwei Themenbereiche neu geregelt werden. Einerseits soll der Einsatz von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ermöglicht und andererseits die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln neu geregelt werden.

Wir sind mit den bundesrätlichen Vorschlägen weitgehend einverstanden. Aus unserer Sicht sind folgende Aspekte besonders relevant:

- Luftreinhalte-Verordnung: Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.
- Abfallverordnung: Wir begrüssen es, dass die Holzabfälle getrennt von den restlichen biogenen Abfällen betrachtet und die Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen.
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen: Die neuen Regelungen tragen zu einer Verbesserung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bei. Dadurch ist mit einer Reduktion der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu rechnen. Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir jedoch als zu lang. Wir beantragen die Gültigkeitsdauer zu reduzieren, bei insgesamt gleichbleibender Anzahl Ausbildungsstunden.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen finden Sie in den beigelegten Formularen zur Vernehmlassung.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Dr. Remo Ankli

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber

Anhang 1: Formular zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Anhang 2: Formular zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Anhang 3: Formular zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) und Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Markus Chastonay, Leiter Abteilung Luft/Lärm
Datum / Date / Data	21. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit den Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen jeweils im unteren Drittel der Besten verfügbaren Technik (BvT)-Bereichen gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Thilo Arlt, Abteilung Stoffe
Datum / Date / Data	21. März 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen es, dass die Holzabfälle getrennt von den restlichen biogenen Abfällen betrachtet und die Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung von der BAFU-Vollzugshilfe nun auf Verordnungsstufe gehoben werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vernehmlassung Umweltpaket Herbst 2022 (ChemRRV und Verordnungen des UVEK über Fachbewilligungen)

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Frank Oberholzer, Abteilung Koordination
Datum / Date / Data	21. März 2022

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaber und Inhaberinnen. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir indes als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Wir beantragen die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf vier Jahre zu verkürzen. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026 als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig. Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche oder gewerbliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir. Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

Ein gewisses Risiko besteht darin, dass die nichtberufliche Anwendung nicht diesen Regelungen unterstellt ist. Die Trennung ist nur aufgrund der unterschiedlichen Bezugslisten für Pflanzenschutzmittel begründet. Es ist damit nicht sichergestellt, dass weder Verkaufsstellen noch berufliche Anwender diese Mittel fälschlicherweise verkaufen oder weitergeben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)		
Art. 7 (Erläuterungen)	Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 7	Präzisierung, welche Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erwogen werden können.	Welche Ausnahmen könnten das sein? Das muss genauer definiert werden.
Art. 8 Abs. 3	Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, des Inhabers, der Inhaberin eines Ausbildungsabschlusses, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.	Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departements. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher	Streichung eines Satzteils: Das zuständige Departement	Wir begrüßen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geltungsbereich	kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	<p>den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig.</p> <p>Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.</p>
Art. 9 Abs. 3	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen.
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	Wird begrüsst	Wir begrüssen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departementsverordnungen genauer geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen in Absprache mit den Branchenverbänden und den	Um dem kantonalen Wildwuchs Einhalt zu gebieten, soll das zuständige Departement die Formalitäten der Weiterbildung inklusive Prüfung in Absprache mit den Ausbildungsanbietern abschliessend regeln. Es soll auch das Ziel verfolgt werden, die Anforderungen der verschiedenen VFB möglichst einheitlich zu gestalten, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Weiterbildungsanbietern.</i>	
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	Wird begrüsst	<p>Wir begrüssen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern, Fachbewilligungsinhaberinnen ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>
Art. 12 Abs. 6 lit. a	Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen: a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann; <i>Kantonale Bildungsinstitutionen werden automatisch anerkannt.</i>	Da in den Bildungsplänen der betroffenen Berufe die Ausbildung inklusive Prüfung zum Erlangen der Fachbewilligung Pflanzenschutz im Rahmen der periodischen Revision aufgenommen wird, sollten die landwirtschaftlichen und andere kantonale Bildungsinstitutionen nicht noch zusätzlich einen Antrag stellen müssen.
Art. 12a Abs. 1	Klärung für die Umsetzung	<p>Bereits die Prüfungen für die Schulabgänger werden etwa eine Woche Mehrarbeit bedeuten. Folgendes ist noch unklar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Kosten für die Schulabgänger gedeckt? • Müssen die Schüler zukünftig analog Quereinsteiger Kurs und Prüfung zahlen? Hinzu kämen Gebühren für die Registrierung. <p>Die Kosten für die Weiterbildungen können sich bei üblichen Weiterbildungstarifen schnell auf Fr. 400.00 bis Fr. 500.00 summieren.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Damit die Weiterbildungskurse günstig angeboten werden können und die Kosten für die Schüler nicht zu hoch werden, braucht es Geld vom BAFU.</p>
<p>Art. 23a Abs. 1</p>	<p>Inhaber und Inhaberinnen einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Art. 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni <i>November</i> 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p>	<p>Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mindestens 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.</p>
<p>Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen.</p> <p>Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber, Inhaberinnen sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen.</p> <p>Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber, Inhaberinnen von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren.</p> <p>Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.</p>
<p>Anhang 2, 4.1. und 4.2. Chemikaliengebührenverordnung</p>		<p>Es ist nicht ganz klar, ob das für ein Gesuch gelten soll und wem die Gebühren entstehen. Hier ist eine Präzisierung nötig.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel-Verordnung (PSMV)		
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben. Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»	Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaber, Inhaberinnen von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.
Art. 77 Einfuhr und Generaleinfuhrbewilligung	Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern und Verwenderinnen nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft		
Allgemein		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen. Ungelöst ist die Fachbewilligung für Grünlandbetriebe und Kleinanwender insbesondere mit neuen Fachrichtungen. Gemäss den Erläuterungen braucht diese Personengruppe zwingend

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eine Fachbewilligung, auch wenn sie sich auf Mittel für Nicht-Berufliche Anwendungen beschränkt.</p> <p>Zudem schlagen wir vor, die Weiterbildungspflicht wie folgt zu gestalten: Statt zehn Stunden alle acht Jahre, sollten besser fünf Stunden alle vier Jahre verpflichtend sein, da so eine Kontinuität in der Weiterbildung viel besser gewährleistet ist.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Art. 5 lit. g</p>	<p>es wählt alle acht Jahre vier Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und</p>	<p>Überprüfungsintervall von acht Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. Vier Jahre wären angebracht.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	
Art. 8 Abs. 3 lit. f	Erfassen Angaben der Teilnehmenden zu den absolvierten Weiterbildungen	Die Meldung sollte Sache der Teilnehmenden sein. Die Weiterbildungsstelle müsste persönliche Codes erstellen können, die nur einmal zu verwenden sind. Sie müssten vor der Weiterbildung erstellt und am Schluss jedem Teilnehmenden ausgehändigt werden. → Die Teilnehmenden müssen selber besorgt sein, dass ihre Weiterbildungen eingetragen sind.
Art. 12 Abs. 1	Inhaber und Inhaberinnen einer bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum 30. Juni <i>November</i> 2026 beim BAFU einen Ersatz beantragen.	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mindestens 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.
Anhang 2 Ziffer 2.3 lit. c	Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie: c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben.	Dieser Punkt kann nicht überprüft werden. Der Kandidat, die Kandidatin muss selber beurteilen, ob er prüfungsreif ist, wenn er via lit. c an die Prüfung antreten will.
Anhang 2 Ziffer 3.3	Prüfungsdauer: 90 Minuten schriftlich und 30 Minuten praktisch	Das erscheint sehr lange. Bei einer Stufe von 60 Schülern, Schülerinnen sind das ca.30 Stunden praktische Prüfung, zuzüglich Vor- und Nachbereitung Es sollte nur eine Theorieprüfung geben und eine verkürzte Praxisprüfung.
Anhang 2 Ziffer 3.6 Abs. 3		Innert welchem Zeitraum muss die Prüfung wiederholt werden, damit der bestandene Prüfungsteil seine Gültigkeit behält?

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Ziffer 3 Abs. 1	Die Ziele der Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen werden vom BAFU für acht vier Jahre festgelegt und die Ziele der Weiterbildungen zu optionalen Themen werden von den Weiterbildungseinrichtungen bestimmt.	Überprüfungsintervall von acht Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. Vier Jahre wären angebracht.
Anhang 3 Ziffer 4 Abs. 1	Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu den vorgegebenen Themen sind auf 30 Personen pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen	In der Verordnung sollten keine Anforderungen an die Kursform stehen. Dies sollte den Weiterbildungsstellen überlassen werden, da so deutlich grössere Flexibilität gewährleistet wird und obligatorische Themen in verschiedenen Kursen als Teilthema aufgegriffen und integriert werden können. Dies trägt zu einer deutlich höheren Attraktivität des Angebots bei.
Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen. Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf vier Jahre zu verkürzen.	Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft		
Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber,	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau		
<p>Allgemein</p>		<p>Wir begrüssen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber,</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
<p>Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen</p>		
<p>Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüßen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmittel ist auf vier Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
<p>Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel (PSM)</p>		
<p>Art. 1</p>		<p>Mit der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von PSM soll die Verwaltung den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von PSM berechtigen, regeln.</p> <p>Wir erkennen die Notwendigkeit dieser rechtlichen Grundlage hinsichtlich den verfolgten Zwecken wie Registrierung, administrative Verwaltung der Fachbewilligungen und die Erstellung von Statistiken.</p>
<p>Art. 4 Abs. 4</p>	<p>Streichen</p>	<p>Anmeldung/Registrierung/Änderung sollte vom Inhaber, von der Inhaberin der Bewilligung direkt über Agate erledigt werden können.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	Anpassungen: Inhaber und Inhaberinnen können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaber und Inhaberinnen der von Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	<p>Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaber und Inhaberinnen von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9).</p> <p>Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen.</p> <p>Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben und verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.</p>
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<p>Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaber, Inhaberin der Fachbewilligungen haben.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Daten ist entsprechend der Anwender einzuschränken.</p>	<p>Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaber, Inhaberinnen bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.</p> <p>Im Verkauf ist ein Kompletzugriff auf die Daten nicht notwendig, es muss eine Abfragemöglichkeit geben, mit der die Verkaufsstelle Name und Gültigkeit der Fachbewilligung prüfen kann.</p> <p>z.B. QR-basiert (ähnlich Covid-App)</p> <p>Weitere Daten sind nicht notwendig. Ist die Verkaufsstelle fachlich kompetent genug, bei jedem verkauften Mittel den Fachbereich der Anwendung zu kennen und zu prüfen?</p>
Art. 11		<p>Zusatz: Eventuell kann es sinnvoll sein, eine komplette Aufstellung der absolvierten Weiterbildungen abfragen zu können. z.B. um den Bedarf für Weiterbildung zu ermitteln. Da sich die Pflicht in obligatorische und freiwillige Themen aufteilt, kann es sonst gegebenenfalls zu Engpässen beim Angebot kommen.</p>
Art. 14 Gebühren	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Registers Fachbewilligungen Pflanzenschutzmittel haben.</p> <p>Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.</p>	



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Per Mail an
polg@bafu.admin.ch

Basel, 29. März 2022

Regierungsratsbeschluss vom 29. März 2022

Vernehmlassung zur Revision Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Dezember 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere Änderungsanträge beschränken sich auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, die wir hier kurz zusammenfassen möchten: Wir stimmen der zeitlichen Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber zu. Allerdings erachten wir die Gültigkeitsdauer von acht Jahren als zu lang beziehungsweise den Umfang der erforderlichen Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums als zu gering. Ferner beurteilen wir die Verlängerung von Fachbewilligungen, die nach früherem Recht ausgestellt wurden, als zu lang. In der Beilage erhalten Sie die Rückmeldeformulare mit den begründeten Änderungsanträgen.

Wir weisen darauf hin, dass die neuen Regelungen für die Kantone – neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen – auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen: erwähnt



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kantonales Laboratorium Basel-Stadt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	Kannenfeldstrasse 2, 4056 Basel
Name / Nom / Nome	Yves Parrat
Datum / Date / Data	01.02.2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d.h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit erschwert sich einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV und führt andererseits dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen nicht mehr selbstständig lesbar sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regelungsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	<p>Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV.</p> <p>Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</p> <p>Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur</p>

			nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Art. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no		Wir begrüssen, dass die bestehende Weiter-

Obligatorische Weiterbildung	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		bildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnung genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Mit der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit erworben wurden. Die von uns vorgeschlagenen Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p>	<p>Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...»: Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
Art. 77 Einfuhr und General-einfuhrbewilligung		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.</p>

Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Antrage zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zur Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM,

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art.1 Anwendung der Fachbewilligung</p> <p>Antrag:</p>		<p>ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p> <p>«Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen PSM anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet und</p>	<p>über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p> <p>Aus unsere Sicht ist es nicht mehr vertretbar z.B. einen Lehrenden, mündlich im Büro z.B. des Försters anzuleiten und ihn dann ohne Aufsicht die Applikation ausführen lassen. Es</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Abs. 3 ist folgendermassen zu ergänzen:		unmittelbar beaufsichtigt werden.»	handelt hier um die Applikation einer chemischen Substanz, die für Tiere und Umwelt bedenklich ist. Entsprechend müssen die Ausbilder, die Lernenden adäquat begleiten und eine PSM Applikation vor Ort anleiten, kontrollieren und auch die Möglichkeit haben zu korrigieren, bevor Fehler bei der Applikation passieren.
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Lufthygieneamt beider Basel
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LHA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Cosimo Todaro
Datum / Date / Data	04.02.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Bei der Faser Trocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziffer 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z.B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Fasertrocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Liestal, 29. März 2022
47475

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2021, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zur Stellungnahme unterbreiten. Das Verordnungspaket enthält Revisionen der folgenden Verordnungen des Umweltschutzes:

- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV; SR 814.81)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; SR-Nummer noch nicht bekannt)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; SR-Nummer noch nicht bekannt)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35)
 - Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM; SR-Nummer noch nicht bekannt)

Beiliegend finden Sie für die jeweiligen Regelungsbereiche getrennt die entsprechenden Formulare mit unseren Anträgen, Ergänzungen und Bemerkungen zu den vorgesehenen Revisionen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen

- Formular «Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)»
- Formular «Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)»
- Formular «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)»

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVC AUE BL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Hans-Jürg Kambor
Datum / Date / Data	9. März 2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket werden im Rahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) Massnahmen bezüglich der Weiterbildungspflicht für die beruflich-gewerbliche Anwendung von PSM sowie einer Erweiterung der Kenntnisse in der Berufsbildung vorgeschlagen. Damit soll ein einheitliches nationales Niveau hinsichtlich der Anforderungen und Kompetenzen beim beruflich-gewerblichen Umgang mit PSM erreicht werden. Diese Stossrichtung wird ausdrücklich begrüsst.

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten hauptsächlich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die beruflich-gewerbliche Verwendung von PSM und setzen den Besitz der Fachbewilligung als Bedingung für den Bezug von PSM zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von PSM in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir allerdings als zu lang und den vorgeschlagenen Umfang der obligatorischen Weiterbildung innerhalb einer so grossen Gültigkeitsperiode als nicht ausreichend. Ebenfalls als viel zu lang beurteilen wir die vorgeschlagene Übergangsfrist für die Verlängerung von altrechtlich ausgestellten Fachbewilligungen, insbesondere von solchen, die vor dem Inkrafttreten von GHS oder sogar noch auf Basis der ehemaligen Stoffverordnung vor der Harmonisierung mit dem EU-Chemikalienrecht erworben wurden.

Die Separierung der Regelungsbereiche Landwirtschaft und Gartenbau für die beruflich-gewerbliche Verwendung von PSM in jeweils eigenen Fachbewilligungsverordnungen erachten wir als zweckmässig.

Ebenfalls begrüsst wird die Neuerung, wonach PSM, die ausschliesslich für die beruflich-gewerbliche Verwendung zugelassen sind, nur bei Vorweisen der Fachbewilligung abgegeben werden dürfen.

In Ergänzung zu den vorgesehenen Änderungen schlagen wir im Einzelnen noch Präzisierungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für den Vollzug vor. Darüber hinaus erlauben wir uns, auf einzelne Schwachstellen hinzuweisen, die sich in der Vollzugspraxis negativ auswirken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der neuen Regelungen für die Kantone mit einem Mehraufwand für Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zu rechnen ist. Die kantonalen Vollzugsstellen sowie auch betroffene Unternehmen sind deshalb einmal mehr auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in den entsprechenden UVEK-Verordnungen und nicht in der ChemRRV zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Inkonsistenz im Verordnungsrecht: In der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Die besonderen auf die einzelnen Fachbewilligungen Bezug nehmenden Bestimmungen sollen im Einklang mit den übrigen fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten (Schädlingsbekämpfungsmittel, Begasungsmittel, Badewasserdesinfektion, Kältemittel, Holzschutzmittel) in den entsprechenden Departements-Verordnungen geregelt werden.
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert ergänzende Präzisierungen, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, demzufolge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung keine Fachbewilligung erworben werden muss, dass aber allfällige Behandlungen mit Mitteln, die für die gewerbliche Verwendung zugelassen sind,

			durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen wären (Fachbewilligungsinhaber/Fachbewilligungsinhaber).
Art. 8 Abs. 3 und 4 Wegfall der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung mit der Fachbewilligung PSM.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Neuerung wird begrüsst, indem für alle, die beruflich-gewerblich mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, dieselben Voraussetzungen gelten. Dies schafft Rechtsgleichheit und erleichtert den praktischen Vollzug.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Festlegung der Gültigkeit mit Verknüpfung an eine definierte Weiterbildungsverpflichtung wird begrüsst.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in der entsprechenden UVEK-Verordnung zu legiferieren.	Inkonsistenz im Verordnungsrecht: Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel und entsprechend Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 ChemRRV ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für die beruflich-gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den entsprechenden UVEK-Verordnungen zu regeln.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur beruflich-gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Der Umfang der vorgeschriebenen Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode von minimal sechs bzw. 10 Stunden (FB Landwirtschaft) ist zu erhöhen.	Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Wir beurteilen eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren vor dem Hintergrund stetiger Neuerungen (sehr häufige Änderungen bei den zugelassenen Mitteln, Anforderungen beim Stand der Technik, z. B. Umsetzung beste Praxis) als viel zu lang. Ebenfalls beurteilen wir die während dieses Zeitraumes zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele als nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Konkretisierung der bestehenden Weiterbildungsverpflichtung für Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber wird begrüsst.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüssen die Änderung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass Sanktionen (wie Entzug der Fachbewilligung oder Anordnung von Weiterbildung) aufgrund der Neuformulierung leichter begründet und umgesetzt werden können, während die bisherigen Bedingungen dafür für die kantonale Behörde schwer nachweisbar waren.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten von GHS (ab 2015) ausgestellt wurden, ist auf 3 Jahre zu verkürzen.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung hätten Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitspanne beurteilen wir als massiv zu lang für Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen, die vor dem Inkrafttreten von GHS in der Schweiz (2015) oder sogar noch auf Basis der damaligen Stoffverordnung vor der Harmonisierung mit dem EU-Chemikalienrecht erworben wurden.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind» ist ans Ende des Absatzes 5 zu stellen.	Wir begrüssen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind» muss am Ende des Absatzes stehen. Gemäss vorgeschlagenen Wortlaut bezieht sich der Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...» auf die letzt

			genannten, also auf Mittel mit Zulassung für die nicht berufliche Verwendung, was nicht der Aussage dieser Abgabebestimmung entspricht.
Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung		Die Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Inkonsistenz im Verordnungsrecht: Gemäss vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland für die berufliche Verwendung direkt importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine entsprechende Kontrollmöglichkeit der Fachbewilligungspflicht möglich sein mit der Präzisierung, dass der Handel/Detailhandel davon ausgenommen ist.
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Bemerkung: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die kantonalen Behörden nicht anwendbar sind.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber <u>der von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Antrag zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, so dass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auch für andere Verwendungsbereiche von PSM möglich sein. Damit erübrigen sich etwaige künftige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister von involvierten Branchen.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM (d. h. meist in Verbindung mit einem Betrieb) verwendet. Verantwortlich für den fachgerechten Umgang mit PSM sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung. Diesbezügliche Korrespondenz muss mit den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung möglich sein, insbesondere

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			auch im Hinblick auf allfällige Massnahmen oder ggf. Sanktionen gemäss Artikel 11 ChemRRV.
Art. 14 Gebühren	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben.

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüssen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaberinnen oder Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p><u>Eventualantrag:</u> Bei Nichteintreten auf den obigen Antrag ist Art. 1 Abs. 3 jeweils zu ändern wie folgt: «Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen PSM anwenden sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet <u>und unmittelbar beaufsichtigt</u> werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» sind jeweils in die Bestimmungen der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Wir erhalten häufig Meldungen nicht fachgerechter Herbizidbehandlungen im Siedlungsgebiet. Ausführende sind meist Mitarbeitende von Unternehmen, die über eine Fachbewilligungsinhaberin oder einen Fachbewilligungsinhaber verfügen. Die Ausführenden können aber in den meisten Fällen keine Auskünfte über die verwendeten Mittel und mögliche Gefahren für die Umwelt und Gesundheit oder zu Schutzvorkehrungen machen. Der Personenschutz ist immer ungenügend. Aufgrund von Vollzugserfahrungen können wir feststellen, dass die Anleitung meist nicht funktioniert. Auch wird die Arbeit nach Abschluss in der Regel nicht mehr durch die Fachperson (verantwortliche Fachbewilligungsinhaberin/Fachbewilligungsinhaber) kontrolliert.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen verstanden wird und welche Anforderungen dabei bestehen. Die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich Pflanzenschutzmittel in den Erläuterungen sind hilfreich. Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den entsprechenden UVEK-Verordnungen festzuhalten.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur beruflich-gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen.</p> <p>Der Umfang der vorgeschriebenen Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode von minimal sechs bzw. 10 Stunden (FB Landwirtschaft) ist zu erhöhen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Wir beurteilen eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren vor dem Hintergrund stetiger Neuerungen (sehr häufige Änderungen bei den zugelassenen Mitteln, Anforderungen beim Stand der Technik, z. B. Umsetzung beste Praxis) als viel zu lang. Ebenfalls beurteilen wir die während dieses Zeitraumes zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele als nicht ausreichend.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Lufthygieneamt beider Basel, Abteilung Industrie und Gewerbe
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LHA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Cosimo Todaro
Datum / Date / Data	9. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen jeweils im unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Bei der Faser Trocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziffer 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z. B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Faser-trocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort für Ressourcenwirtschaft und Anlagen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RWA AUE BL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Dominic Utinger, Christof Wilhelm
Datum / Date / Data	9. März 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)**2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Das RWA begrüsst die Aufnahme der Grenzwerte in die VVEA, womit ein klarer Vollzug gewährleistet wird.

Zur Parameterauswahl und zum detaillierten Betrag der Grenzwerte haben wir keine Anmerkung.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	kein Antrag	-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	kein Antrag	-
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	kein Antrag	-

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Departement des Innern, Kanton Schaffhausen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Name / Nom / Nome	Christoph Aeschbacher
Datum / Date / Data	17.03.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Einführung der Weiterbildungspflicht und grundsätzlich auch der Vorschlag zur Umsetzung der Weiterbildungspflicht, wie sie im Aktionsplan PMS des Bundesrates skizziert wurde, werden begrüsst. Insbesondere wird unterstützt:

- Dass die Fachbewilligung für alle gilt, die gewerblich oder beruflich PSM verwenden, das heisst auch für Bio-ProduzentInnen und für Personen, die nur Einzelstockbehandlungen durchführen;
- Für die Landwirtschaft zehn Weiterbildungsstunden vorgesehen sind und ein Teil davon obligatorische Themen behandeln muss;
- Direkt Sanktionen ausgesprochen werden können, ohne den Nachweis von vorsätzlichem oder wiederholt fahrlässigem Verhalten;
- Die gesamten Kosten, die aufgrund der Weiterbildungspflicht entstehen nach dem Verursacherprinzip zu decken sind und nicht aus allgemeinen Steuermitteln getragen werden dürfen.

Zur Kritik Anlass geben folgende Punkte:

- Das Risiko, dass die Nicht-Berufliche-Anwendung von PSM nicht den vorliegenden Regelungen unterstellt ist.
- Keine Regelung erfährt die Fachbewilligung für Grünanlagenbetriebe und Kleinanwender insbesondere mit neuen Fachrichtungen. Hier ist ebenfalls zwingend eine Fachbewilligung vorauszusetzen, auch wenn sie sich auf Mittel für die Nicht-Berufliche-Anwendung beschränkt.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 7		Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Klare Definition der Ausnahmen. Weitere Ausnahmen als die Unterscheidung zwischen beruflicher und nicht-beruflicher Anwendung sollen nicht gemacht werden.
Art. 8 Abs. 3 Gleichwertigkeit			Es wird begrüsst, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und somit eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs. 3		Verkürzung auf fünf Jahre, wie es auch im Aktionsplan, Massnahme 6.3.1.1, vorgeschlagen wurde.	In der Landwirtschaft werden gemäss Anhang 3 der VFB-L zehn Stunden Weiterbildung verlangt. Über fünf Jahre sind dies nur ca. zwei Stunden pro Jahr, was zumutbar ist. Als Vergleich: BeraterInnen für ImkerInnen müssen jedes Jahr obligatorisch an einer ganztägigen Veranstaltung teilnehmen. Angesicht des hohen Risikos für Mensch, Biodiversität und Umwelt ist ein Rhythmus von fünf Jahren ein Minimum, um die Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern. Die Weiterbildungsinstitutionen haben auch bei einem Rhythmus von fünf Jahren genügend Zeit, ihr Angebot anzupassen, damit die Nachfrage gestillt werden kann. Einzig die Gültigkeitsdauer der VFB-L wird in der ChemRRV erwähnt. Im Sinne einer einheitlichen Regelung ist es zweckmässiger, die Gültigkeitsdauer in der jeweiligen FB-Verordnung (in diesem Fall in der VFB-L) festzuhalten.
		Es wird beantragt, dass nach Erfüllen der Weiterbildungspflicht (z.B. in der Landwirtschaft nach zehn Stunden), die	Es muss geprüft werden, ob die InhaberInnen über die nötigen Kenntnisse oder Kompetenzen verfügen, um PSM auszustellen. Es braucht nicht nach jeder Wei-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Kompetenzen und Kenntnisse in geeigneter Form kontrolliert werden (z.B. Kurztest, Online-Test).	terbildungsveranstaltung eine Überprüfung, jedoch einmal nach dem Erfüllen der Pflicht.
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung regeln , regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen in Absprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern.	Zwecks einheitlicher Regelung soll das zuständige Departement die Formalitäten der Weiterbildung inkl. Prüfung in Absprache mit den Ausbildungsanbietern abschliessend regeln. Ebenso soll das Ziel verfolgt werden, die Anforderungen der verschiedenen VFB möglichst einheitlich zu gestalten, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten.
Art. 10 Abs. 4 (neu)		Das zuständige Departement informiert die FachbewilligungsinhaberInnen <ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist - Die FB sistiert wird - Die FB erlischt 	Die Einführung einer «Fachbewilligungs-App», mit welcher diese Funktion automatisiert werden kann, wird vorgeschlagen.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	Präzisierung	Kantonale Behörde durch Umweltbehörde ersetzen	Klare Definition der zuständigen kantonalen Behörde. Präzisierung ist insbesondere in den Bereichen Wald, Gartenbau und weiteren speziellen Bereichen von Bedeutung. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollten alle Verstösse von derselben Behörde beurteilt werden. Die ChemRRV als solche fällt in den Zuständigkeitsbereich der Umweltämter. Die grundsätzliche Ansiedlung der Zuständigkeit bei einer Stelle erscheint deshalb als sinnvoll.
			Es wird unterstützt, dass - neben der Verwendung - nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültige Fachbewilligung verboten ist.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23a Übergangsbestimmungen		InhaberInnen von Fachbewilligungen, die vor dem Jahr 2000 erteilt wurden, müssen bis spätestens 2027 eine Weiterbildungsveranstaltung besuchen oder einen Sachkundenachweis erbringen	Ohne diese Weiterbildung oder den Nachweis der Kenntnisse kann es sein, dass auf Basis des vorliegenden Vorschlags ein/e InhaberIn einer Fachbewilligung, die er/sie vor über 30 Jahren und mehr erlangt hat, bis 2033 Zeit hat, seine zehn Stunden zu absolvieren. Etliche InhaberInnen eines Fachausweises, der bereits vor langer Zeit ausgestellt wurde, sind nicht mehr auf dem neusten Stand der Wissenschaft.
PSMV Art. 64 Abs. 5 Verbot der Abgabe von PSM			Es wird unterstützt, dass neben der Verwendung nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültig Fachbewilligung verboten ist.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Begrüsst wird insbesondere:

- Die obligatorische Weiterbildung, die ein zentrales Element der Verordnungsänderung ist. Anpassungen werden zu einer Professionalisierung des Pflanzenschutzes führen, wie es im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel gefordert wurde.
- Die fachspezifische Ausgestaltung der Fachbewilligungen. Die Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen (Landwirtschaft, Gartenbau usw.) sind oft sehr spezifisch und verlangen dementsprechend auch spezifische Kenntnisse und auf den jeweiligen Bereich angepasste Inhalte der Weiterbildung.
- Die Unterteilung der Prüfung in einen je einzeln zu bestehenden praktischen und theoretischen Teil.
- Die Einführung von Pflichtthemen. Diese müssen aktuelle und dringende Themen aufnehmen (z.B. aus Ergebnissen der Gewässerschutzkontrollen).
- Die Gleichbehandlung aller FachbewilligungsinhaberInnen.
- Die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Pflichtthemenveranstaltungen auf 30 Personen sowie das Erfordernis auch aktivierender Unterrichtsmethoden.
- Im Sinne einer Stärkung der Eigenverantwortung die Pflicht der FachbewilligungsinhaberInnen, nach absolvierter Weiterbildung ihre Teilnahme im jeweiligen Konto zu bestätigen.
- Die Auferlegung einer Gebühr von CHF 50.- pro Weiterbildungszyklus.

Da die Kosten für die Einhaltung der Fachbewilligung massiv steigen werden, bedarf es einer finanziellen Unterstützung der Aus- und Weiterbildungsbetriebe durch den Bund. Eine Abgeltung soll nach Ausbildungsstunden erfolgen.

Für die praktische Handhabung der neuen Fachbewilligung soll eine App mit QR Code entwickelt werden. Diese ermöglicht dem Landwirt bzw. den Verkaufsstellen von PSM auf einfache Art, den Status der Fachbewilligung in der Datenbank abzufragen. Der Landwirt hat einen einfachen Zugang zu seinen Daten (Ablauf, Gültigkeit etc.). Ebenfalls in der App hinterlegt werden soll die Anzahl der Weiterbildungsstunden. Auch soll der Landwirt seine Weiterbildungsstunden selbst in der App eintragen können.

Beim Bezug von PMS muss die Kontrolle der Gültigkeit der Fachbewilligung registriert werden. Nur so ist es der zuständigen Behörde möglich, festzustellen, ob die Kontrollen auch tatsächlich stattfinden.

Die Anwendung von PSM selbst unterliegt noch immer keiner Kontrolle. Daher soll die Fachbewilligung als Kontrollpunkt in den ÖLN Aufnahme finden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Erläuterungen, S. 21, 3 Absatz; Anhang 3: anrechenbare Themen	Einzig Themen, die dem vorschriftsgemässen und angemessenen Einsatz von PSM, der Reduktion des PSM-Einsatzes und dem Ersatz von PSM durch geeignete Methoden dienen, sollen der Weiterbildung angerechnet werden.	Die Weiterbildungspflicht wurde im Aktionsplan aufgeführt, um das Risiko zu verringern. Dies muss somit das Ziel der Weiterbildung sein. Reine produktionstechnische Weiterbildungen, Weiterbildungen zur Arbeitssicherheit oder Präsentation neuer PSM dürfen nicht angerechnet werden.
Erläuterungen, S. 22, 2. Abschnitt; Anhang 3 Abschnitt 4: Online-Veranstaltungen	Es sollen Lösungen gefunden werden, um Online-Veranstaltungen zum Teil anzurechnen, sofern anschliessend eine Überprüfung des Gelernten erfolgt.	Online-Veranstaltungen sollen künftig möglich sein, falls eine geeignete Methode gefunden wird, um das Wissen zu vermitteln und zu überprüfen.
Erläuterungen, S. 22, 5. Abschnitt: Sponsoring	Sponsoring im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu Pflichtthemen ist untersagt.	Diese Veranstaltungen müssen neutral bleiben.
Art. 1 Abs. 2: Anleitung	Verstösst die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen, hat dies den Verlust der Fachbewilligung zur Folge.	Im Grundsatz ist die Anleitung zu begrüssen. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall bei dem/der BetriebsleiterIn. Es ist dafür zu sorgen, dass der/die BetriebsleiterIn die beauftragte Person in korrekter Weise instruiert. Geeignetes Druckmittel ist somit nicht die Kürzung der DZ, sondern der unmittelbare Verlust der Fachbewilligung.
Art. 4, Anhang 3 (Punkt 6 Gebühren)	Das zuständige Departement übernimmt die Mehrkosten, welche aufgrund neuer zusätzlicher oder aufwändigeren Unterrichtsarten inkl. der praktischen Prüfung entstehen.	Die Fachbewilligung und die Weiterbildung werden als obligatorisch erklärt. Dies darf nicht zu einer massiven Erhöhung der Kosten, welche einzig von den TeilnehmerInnen getragen werden müssten, führen.
Art. 5 Ziff. g	...es wählt alle acht Jahre fünf Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziff. 2 nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses die vorgegebenen Themen aus, die	Überprüfungsintervall von acht Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	
Art. 6: Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses	Zusätzlich ist eine Vertretung der Wissenschaft und je ein/e VertreterIn der Biodiversität und des Gewässerschutzes aufzunehmen.	Mit diesen Ergänzungen können ausgewogenere Prüfungen entworfen werden, welche alle Themen abdecken und damit auch Anhang 1 gerecht werden.
Art. 12 Abs. 1	InhaberInnen einer bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum 30. Juni-November 2026 beim BAFU einen Ersatz beantragen.	Die halbjährige Frist ist zu kurz. betroffene Personen sollten mindestens elf Monate Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.
Anhang 3, Abs. 1, Ziff. 1	Mit der Verkürzung der Gültigkeit der FABE auf vier bis fünf Jahre sollte auch die Anzahl Weiterbildungsstunden auf sechs bis acht gesenkt werden.	Der Bereich Pflanzenschutz und Umwelt ändert sich konstant. Eine kontinuierliche Weiterbildung ist deshalb anzustreben. Die Weiterbildung wird vor allem in den letzten beiden Jahren absolviert. Das ergäbe bei einem Zyklus von acht Jahren eine Zeitspanne von sechs Jahren ohne Weiterbildung.

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Obschon PSM im Wald nur ausnahmsweise und in sehr geringen Mengen verwendet werden, wird die vorgesehene Anpassung der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W) grundsätzlich begrüsst.

Die Bevölkerung und verschiedene Umweltorganisationen reagieren sensibel auf die Anwendung von PSM im Wald. Eine korrekte Anwendung von PSM hat deshalb oberste Priorität. Dies macht eine fundierte fachliche Ausbildung und regelmässige Weiterbildungen auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig. Die bisherige einmalige Ausbildung genügt nicht mehr. Aktuelles Fachwissen kann einzig durch permanente Weiterbildung garantiert werden.

Die Verlängerung der Fachbewilligung PSM setzt den Besuch spezifischer Weiterbildungen voraus. Nur dadurch kann ein positiver Effekt auf die Gesellschaft erwartet werden: Es ist zu hoffen, dass sich eine Verschärfung der Regeln für die Erlangung von Fachbewilligungen PSM sowie die Weiterbildungspflicht positiv auf die Wahrnehmung und das Vertrauen seitens der Bevölkerung hinsichtlich des Einsatzes von PSM auswirken.

Zur besseren Kontrolle ist das digitale Register sinnvoll.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1. Abschnitt: Anwendungsbe- reich und Voraussetzungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		
2. Abschnitt: Fachprüfung und Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		
3. Abschnitt: Aufgaben der zu- ständigen Stellen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		
4. Abschnitt: Gebühren	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		
Anhang 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		
Anhang 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		
Anhang 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì		

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Verordnung wird begrüsst. Insbesondere werden folgende Punkte unterstützt:

- Entstehung eines vom Bund geführten, zentralen Registers. Wobei die darin enthaltenen Daten als sensibel zu betrachten sind und daher nicht ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht oder an Dritte weitergegeben werden sollen.
- Digitale Fachbewilligung anstelle einer physischen Karte.
- Verringern des administrativen Aufwandes und Vermeidung von Doppelspurigkeiten mittels Anmeldung über Agate.
- Registerführung ermöglicht neu einen Überblick über die Anzahl Fachbewilligungen in der Schweiz.
- Erhebung und Registrierung minimaler Datenmengen.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2		Das Register Fachbewilligung PSM enthält alle Daten im Zusammenhang mit den erteilten Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen. Streichung der letzten fünf Worte: sowie der Erstellung von Statistiken	Die Erstellung von Statistiken aus den erhobenen Daten und eine allfällige Weitergabe derselben ist aus Sicht des Datenschutzes problematisch.
Art. 6, Abs. 2		InhaberInnen einer Fachbewilligung können müssen ihre Postadresse und ihre elektronische Adresse sowie ihre Telefonnummer im Register Fachbewilligung PSM ändern.	Adressen müssen aktuell gehalten werden.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten		Kantonalen Vollzugsbehörden soll der Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse ermöglicht werden.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zur beruflichen Verwendung von PSM, d.h. oft i.V.m. einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die InhaberInnen bzgl. der Fachbewilligung persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden ggf. auch an die Privatadresse zu richten. Die Identifizierbarkeit muss auch bei Betriebswechsel gewährleistet sein.
			Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen i.S.v. Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Departement des Innern, Kanton Schaffhausen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Name / Nom / Nome	Christoph Aeschbacher
Datum / Date / Data	17.03.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerung als Stand der Technik. Bei der Faser Trocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziff. 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik..

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (sNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum anderen die unterschiedliche Prozessführung (z.B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Fasertrocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Departement des Innern, Kanton Schaffhausen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Name / Nom / Nome	Christoph Aeschbacher
Datum / Date / Data	17.03.2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit der LRV-Revision soll das Verbot zum Einsatz von Altholz bei der Span- und Faserplattenherstellung aufgehoben werden. In der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen werden bereits heute Richtwerte für maximale Schadstoffgehalte in Altholz für die stoffliche und thermische Nutzung vorgegeben. Diese Richtwerte sollen als Grenzwerte in einen neuen Anhang 7 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) aufgenommen werden, damit aus der LRV darauf Bezug genommen werden kann. Dies führt zu einer grösseren Rechtssicherheit im Vollzug. Die heutigen Entsorgungswege für Altholz werden dabei nicht tangiert und bestehen weiterhin.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Der Einsatz von Altholz in Feuerungen bei der Holzwerkstoffherstellung ist aus der Sicht der Ressourcenschonung sinnvoll, sofern kein relevanter Schadstoffeintrag ins Produkt stattfindet und eine ausreichende Abgasreinigung sichergestellt ist.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. März 2022

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 unterbreitet das Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zur Vernehmlassung bis zum 5. April 2022.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit der Revision der LRV und der VVEA die Vorschriften für die Herstellung von Spanplatten an den Stand der Technik und somit den europäischen Vorgaben angepasst werden sollen. Auch die Abschaffung des Verbots des Einsatzes von Altholz in der LRV wird begrüsst, da Altholz in Span- und Faserplattenanlagen so zukünftig als Brennstoff für die klima- und ressourcenschonenden Erzeugung von Prozesswärme eingesetzt werden kann.

Ebenfalls wird die mit der Revision der ChemRRV vorgesehene Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als sinnvoll erachtet. Dass für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung eine Fachbewilligung vorausgesetzt wird, erachtet der Regierungsrat als zielführend zur Reduktion des Einsatzes von Pestiziden im Privatbereich.

Die detaillierten Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen sind in den Rückmeldungsvorlagen des Bundes aufgeführt.

b) Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und Abfallverordnung (VVEA)

Appenzell Ausserrhoden verfügt weder über Betriebe, die Holzwerkstoffe herstellen, noch über Altholzfeuerungen. Der Regierungsrat begrüsst aber die Anpassungen der Emissionsvorschriften in der LRV an den Stand der Technik grundsätzlich, wenn dieser von der Praxis anerkannt wird oder sich vielfach bewährt hat. Gemäss den Erläuterungen zur geplanten Ordnungsänderung ist dies vorliegend der Fall.



c) **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Bereich Fachkenntnis zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Gültigkeitsdauer für Fachbewilligungen von acht Jahren wird jedoch als zu lang beurteilt bzw. der Umfang der zur Verlängerung geforderten Weiterbildung als zu gering. Hingegen ist der Umfang der Weiterbildung im Bereich Landwirtschaft für Anwender, die nur gelegentlich Einzelstockbehandlungen mit Herbizid durchführen, unverhältnismässig.

Ausserdem wird die Übergangsfrist, d.h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre, als zu lang erachtet.

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaber einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen.

Anträge:

Art. 9 Abs. 3 ChemRRV: Die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf höchstens fünf Jahre festzulegen und/oder der Umfang der zur Verlängerung geforderten Weiterbildung ist zu erweitern.

Art.2 Abs.1 VFB-L: Für Landwirtschaftsbetriebe, welche lediglich Einzelstockbehandlungen mit Herbiziden auf dem eigenen Betrieb durchführen, soll eine spezifische, verkürzte Ausbildung mit einer allenfalls separaten Fachbewilligung angeboten werden oder auf eine Fachbewilligung verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Rückmeldeformular LRV

Rückmeldeformular VVEA

Rückmeldeformular ChemRRV und weitere Erlasse

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	AR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obstmarkt 3, 9102 Herisau
Name / Nom / Nome	Roger Nobs, Ratschreiber
3.3.2022	

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat begrüsst die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sollten erleichternde Bedingungen für Landwirte, welche nur ab und zu Einzelstockbehandlungen zur Bekämpfung von Problempflanzen vornehmen, geschaffen werden. Solche Erleichterungen könnten zum Beispiel ein Verzicht auf die Fachbewilligungspflicht oder aber ein reduzierter Umfang der Weiterbildung sein.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit erschwert sich einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV und führt andererseits dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen nicht mehr selbstständig lesbar sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine

			Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das in Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnungen genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmaassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen.</p> <p>Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen.</p> <p>Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d.h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren.</p> <p>Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende</p>

			Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p>	<p>Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.</p>

Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der von Fachbewilligungen Landwirtschaft , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Antrag zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben und verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.
Art. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Veröffentlichung der Daten		Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d.h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen wird begrüsst.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Art.2, Abs.1 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ergänzen: Für Personen, welche lediglich Einzelstockbehandlungen zur Bekämpfung von Problempflanzen auf dem eigenen Betrieb durchführen, kann der Umfang der erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse reduziert werden.	Reine Tierhaltungsbetriebe setzen höchstens ab und zu etwas Herbizid für die Bekämpfung von Problempflanzen (z.B. Blacken) ein. Es ist unverhältnismässig zu verlangen, dass diese zur Erlangung einer Fachbewilligung die gleichen Kenntnisse vorweisen können müssen, wie Betriebe, welche in grossen Mengen Pflanzenschutzmittel verwenden.



Amt für

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	AR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsvorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung an den Stand der Technik wird begrüsst, wenn diese auch von der Praxis anerkannt oder sich vielfach bewährt hat. Dies scheint gemäss den Erläuterungen der Fall.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist jedoch von den Änderungen nicht betroffen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	AR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt weder über Betriebe, die Holzwerkstoffe herstellen, noch über Altholzfeuerungen. Somit haben wir keine Bemerkungen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 31. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu Stellung:

Die Anpassung für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion in der LRV ist erforderlich. Die Emissionsgrenzwerte und die Aufhebung des Verbots von Altholz als Brennstoff bei Span- und Faserplattenproduktion sind abgestimmt mit den umliegenden Ländern und berücksichtigt die Situation beim einzigen Schweizer Werk. Die Anpassungen sind wirtschaftlich tragbar. Daher stimmen wir den neuen Vorschriften in der LRV und den daraus folgenden Anpassungen in der VVEA zu.

Der Aktionsplan zur Risikoreduktion und zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde am 6. September 2017 durch den Bundesrat verabschiedet. Es wird begrüsst, dass mit den Vorlagen 3 bis 8 zwei Massnahmen des Aktionsplans umgesetzt werden. Den Änderungen wird mit folgenden Bemerkungen zugestimmt:

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)

Die Stellungnahme der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) zur Änderung der ChemRRV vom 22. Januar 2022 wird als zweckmässig erachtet und unterstützt.

Ebenfalls wird die mit der Revision der ChemRRV vorgesehene Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als sinnvoll erachtet. Dass für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung eine Fachbewilligung vorausgesetzt wird, wird als zielführend zur Reduktion des Einsatzes von Pestiziden im Privatbereich erachtet. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Der Kanton Appenzell I.Rh. begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Fachkenntnis zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.. Zu begrüssen ist insbesondere, dass

Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilagen:
Antwortformulare

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission Kanton AI
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt. AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Markus Dörig
Datum / Date / Data	29.03.2022

Die Naturweideflächen gehören sicherlich nicht zu den Flächen, aus denen ein hohes Risiko eines Pestizid-Eintrags in Trinkwasser hervorgeht. Doch für die Weidepflege und damit den Erhalt von fruchtbarer Weidefläche hat die Einzelstockbehandlung ihre Bedeutung. Bei den Vorgaben müssen deshalb Bewilligungen für Einzelstockbehandlungen separat beurteilt werden.

Insgesamt unterstützt die Standeskommission die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwenderinnen und -Anwender. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die neuen Vorgaben dort angesiedelt werden, wo die Risiken am höchsten sind. Die Massnahmen sollen effizient und wirksam, aber pragmatisch gestaltet sein, um das Ziel, den administrativen Aufwand tief zu halten, ebenfalls zu berücksichtigen.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Es erstaunt, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus der Sicht der Standeskommission passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung und Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genauestens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Die Standeskommission stellt fest, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering. Für die Einzelstockbehandlung braucht es deshalb Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. Die Standeskommission schlägt deshalb eine jährliche Instruktionspflicht durch eine FABE-Inhaberin oder einen FABE-Inhaber vor.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzerinnen und Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht oder noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann ein «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber, der so aufgebaut wird. Diese markante, aus Sicht der Standeskommission unnötige, Verschärfung wird aufgrund der genannten Gründe abgelehnt.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag der FABE-Inhaberin oder des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Art. 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Artikel 10 innerhalb eines Jahrs nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, wird als nicht angemessen und verhältnismässig erachtet. Sinnvoller wäre es, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann die FABE-Inhaberin oder der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Es wird jedoch festgestellt, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrössen je Dozentin oder Dozent wird genauestens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Es wird im Gegenzug vom BAFU erwartet, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Es wird grundsätzlich als eine Bringschuld des zuständigen Bundesamts erachtet, die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoß wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoß» sein muss. In der Praxis können die Nichteinhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z.B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 4. Januar 30. Juni 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine neue Fachbewilligung umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.</p>
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein oder es braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwenderinnen oder Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Es wird jedoch auch erwartet, dass der Schutz der Kulturen - ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen - ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Es wird festgestellt, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering.

Aufgrund dessen fordert die Ständekommission einerseits eine separate FABE für Einzelstockbekämpfung auf Grünland. Diese muss mit einer wesentlich kürzeren und inhaltlich anderen Ausbildung und Weiterbildung erlangt werden, ansonsten wäre es völlig unverhältnismässig. Zudem braucht es für die Einzelstockbekämpfung Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen ohne FABE dank einer jährlichen Instruktion Einzelstockbehandlungen vornehmen können (z.B. wichtig für Sömmerungsbetriebe).

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung wird davon ausgegangen, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10 Stunden), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (grobe Schätzung). Es wird erwartet, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter wird gefordert, dass die Besucherinnen und Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung Abs. 2-4 (neu)	1 Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2013 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Fachbewilligung Landwirtschaft).	Bei den Fachbewilligungen muss es ein abgestuftes System geben. Für Einzelstockbehandlungen auf Grünland braucht es deutlich weniger Kompetenzen als für die Verwendung von Feldspritzen. Es braucht deshalb separate Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung. Kurse ohne Relevanz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben keine Akzeptanz und keine Wirkung.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>2 (neu) Für Einzelstockbehandlungen im bewachsenen Grünland gilt eine separate Fachbewilligung mit reduzierten Bildungsanforderungen.</p> <p>2 3 Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.</p> <p>3 4 Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.</p> <p>5 (neu) Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel zu Einzelstockbehandlung anwenden, sofern sie jährlich einmal vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber instruiert werden.</p>	<p>Die Standeskommission begrüsst die Möglichkeit zur Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung, dies ist z.B. wichtig, wenn Familienmitglieder bei der einfachen, zeitintensiven Weidepflege (z.B. Blacken spritzen) unterstützend mithelfen. Allerdings berücksichtigen diese Vorgaben nicht die Situation auf weitflächigen Weide- und insbesondere Weidebetriebe im Berggebiet und Sömmerungsbetrieben. Zum Beispiel ist Alppersonal oft nur eine Saison auf einem Betrieb und Einzelstockbehandlungen machen nur einen minimalen Teil ihres Arbeitspensums aus. Zudem ist die Anzahl der Mittel sehr beschränkt, die Geräte sehr einfach und das Risiko eines unerwünschten Eintrags von Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gering. Eine Fachbewilligung für das Alppersonal wäre also unverhältnismässig.</p> <p>Die Standeskommission findet es richtig, dass die Personen, welche PSM verwenden, über die Verwendung instruiert werden, da auch auf Sömmerungsbetrieben gewisse, überschaubare Risiken bestehen. Eine Anleitung vor Ort zum Zeitpunkt der Anwendung ist aber je nach Betriebsorganisation nicht immer möglich oder sinnvoll. Die Standeskommission beantragt deshalb, dass für Einzelstockbehandlungen eine jährliche Instruktion vor Ort ausreicht. Die Durchführung der Instruktion müsste mit einem von der Anwenderin oder vom Anwender unterschriebenen Formular belegt werden.</p> <p>Die Standeskommission lehnt zudem die Empfehlung für eine Zusatzausbildung für Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen, die Dritte anleiten, ab. Es können freiwillige Weiterbildungskurse angeboten werden, z.B. für Lohnunternehmen. Für Personen, welche lediglich zur seltenen Einzelstockbehandlung instruieren, macht dies wenig Sinn. Auch die Online-Schulung mit Verständnis-Quiz wird wohl kaum auf die unterschiedlichen Betriebe und Einsatzarten Rücksicht nehmen können. Zudem sind die sprachlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Die Prüfung einer solchen Online-Schulung müsste auf jeden Fall zusammen mit den Branchenvertreterinnen und -vertretern geschehen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt.	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Die Standeskommission erwartet, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt ist genauer zu umschreiben oder zu streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung wird bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozentin oder Dozent wird genauestens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag der FABE-Inhaberin oder des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Es zeigt sich aber, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;	speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbieterinnen und -anbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaberinnen und -Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbieterinnen und -anbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 1, 2 und 3	Die Anforderungen müssen für FABE Einzelstockbehandlung deutlich reduziert werden.	Für Weidelandbetriebe im Berggebiet sind diese unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen nicht tragbar. Alle Anforderungen müssen für die spezielle FABE für Einzelstockbehandlungen deutlich reduziert werden. Solche Behandlungen können auch nicht mit der Arbeit eines Hauswarts gleichgestellt werden, welche auf viel gefährlicherem Untergrund (Ablaufen in Kanalisation, z.T. nicht bewachsener Boden, etc.) und viel häufiger Pflanzenschutzmittel anwenden. Eine eintägige Ausbildung und eine 2-3-stündige Weiterbildung alle 8-10 Jahre muss ausreichen. Die Prüfung sollte im Anschluss an die Ausbildung geschehen, mit Möglichkeit zum Nachholen.
Anhang 2 Fachprüfung Ziff. 2.3 Zulassung	Die praktische Prüfung muss auch innerhalb eines Überbetrieblichen Kurses möglich sein, das heisst, während der Ausbildung. Die sich ergebenden Mehrkosten aufgrund der neuen Vorgaben in der Fachprüfung/Grundbildung muss durch das zuständige Bundesamt zu tragen sein. Auf jeden Fall dürfen die Kosten nicht auf die Schüler und Schülerinnen abgewälzt werden.	Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und ein zu grosser Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.
Anhang 3, Ziff. 4	Die Unterscheidung mit Stunden, welche nur zu 50% anrechenbar sein sollen, ist wegzulassen.	Bei optionalen Themen können mehr als 30 Personen pro dozierende Person teilnehmen. In diesem Fall wird vorliegend vorgeschlagen, dass die Stunden aber nur zu 50% zählen sollen. Diese Unterscheidung ist verwirrend und führt zu administrativen Mehraufwänden.
Anhang 3 Ziff. 5 Dauer	Anpassung auf 6 Stunden innerhalb 5 Jahre. Keine Unterscheidung zwischen vorgegebenen und optionalen Themen nötig.	Es ist unnötig und kompliziert, wenn innerhalb der vorgegebenen Liste nochmals unterschieden wird.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaberinnen und -Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Die Standeskommission erachtet diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Dass die Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht würden und an Dritte abgegeben werden soll, wird abgelehnt.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Die Standeskommission lehnt es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z.B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob eine Erwerberin oder ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8 Abs. 3 Bst. f. Hier wird die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen gefordert.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilli-	Die Standeskommission erachtet es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaberinnen und -Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z.B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z.B. für

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	gungen zur Verfügung : Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Die Ständekommission lehnt es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen: a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b. eine Kopie eines Identitätsausweises; c. Geburtsdatum und -ort; d. gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen: 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell I.Rh.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt. AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Markus Dörig
Datum / Date / Data	29. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

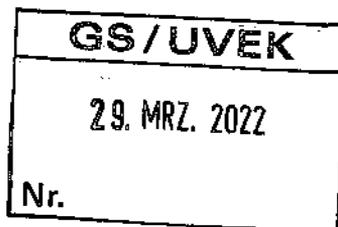
Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 ein. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen folgende Verordnungen revidiert bzw. neu erlassen werden:

- Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [SR 814.600; abgekürzt VVEA]);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [SR 814.81; abgekürzt ChemRRV]);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (SR-Nummer noch nicht bekannt; abgekürzt VFB-L);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (SR-Nummer noch nicht bekannt; abgekürzt VFB-G);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (SR 814.812.36; abgekürzt VFB-W);
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (SR 814.812.35; abgekürzt VFB-SB);
 - Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SR-Nummer noch nicht bekannt; Verordnung Register Fachbewilligungen PSM).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gern wie folgt:

1. Luftreinhalte-Verordnung

Die Emissionsbegrenzungen in der LRV für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion sind zu begrüssen. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den



Stand der Technik anderer Grossanlagen. Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld. Wir stimmen den neuen Vorschriften zu.

2. Abfallverordnung

Die geplante Anpassung der Abfallverordnung bzw. die Einführung von Qualitätskriterien für die Verwertung von Altholz wird grundsätzlich begrüsst.

3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die Änderungen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) werden grundsätzlich begrüsst und erweisen sich insbesondere aus Sicht des Umweltschutzes und auch zum Schutz der Anwenderinnen und Anwender als sinnvoll.

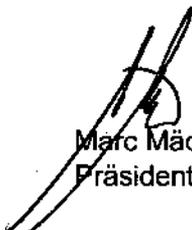
Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir jedoch als zu lang. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d.h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach dem Jahr 2026, als zu lang.

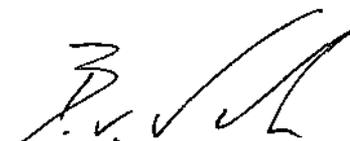
Nicht einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, ausschliesslich den Bezug für die gewerbliche oder berufliche Verwendung einer Ausbildungspflicht zu unterstellen. Das Ziel, die Risiken im Umgang mit PSM zu reduzieren, ist auch vom Verhalten der nicht gewerblichen Anwenderinnen und Anwender abhängig. Wir beantragen, die Fachbewilligung auch auf private Anwendungen auszudehnen.

Für weitergehende Begründungen sowie Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage verweisen wir auf die Beilagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilagen:

- Ausgefüllter Fragebogen zur LRV
- Ausgefüllter Fragebogen zur VVEA
- Ausgefüllter Fragebogen zur ChemRRV

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

polg@bafu.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton St.Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Amt für Umwelt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Name / Nom / Nome	Dr. Susanne Widmer
Datum / Date / Data	22. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)**2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Die Anpassung der LRV bzw. Emissionsgrenzwerte bei Holzspan- und Holzfaserplattenherstellern auf den Stand der Technik begrüßen wir. Zum Einsatz von Altholz nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a LRV und Art. 14a Abs. 2 VVEA als Brennstoff in diesen Anlagen für die Trocknung der Rohstoffe, welcher in der EU schon Praxis ist, haben wir keine Einwände.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton St.Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Amt für Umwelt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Name / Nom / Nome	Dr. Susanne Widmer
Datum / Date / Data	22. März 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)**2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Grundsätzliche Zustimmung.

Antrag: In der VVEA soll der Bezug des jetzigen Anhang 6 «Nachweise und Ergänzung Grenzwerte» auch auf den neuen Anhang 7 «Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung» ausgedehnt werden.

Begründung: Anhang 6 legt insbesondere fest, dass der Inhaber von Abfällen nachweisen muss, dass die Anforderungen (Grenzwerte) eingehalten werden. Dies soll mit der Anpassung der VVEA nicht nur für die Deponiegrenzwerte, sondern auch die Holzgrenzwerte gelten.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton St.Gallen Gesundheitsdepartement Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AVSV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Pius Kölbener, Kantonschemiker

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton St.Gallen Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VD-GS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Adrienne Fehr

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton St.Gallen Bildungsdepartement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BLD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	22. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst.

Im Besonderen begrüssen wir, dass

- Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen;
- künftig an alle beruflichen AnwenderInnen und unabhängig der verwendeten PSM die gleichen Anforderungen gestellt werden;
- bisherige Inhaber die neue Fachbewilligung prüfungsfrei auf Antrag erhalten;
- der Wissenserwerb und somit der Erwerb der Fachbewilligung immer noch während der Grundausbildung möglich ist und
- die administrativen Aufwände so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Wir begrüssen auch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d.h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Nicht einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, ausschliesslich den Bezug für die gewerbliche oder berufliche Verwendung einer Ausbildungspflicht zu unterstellen. Das Ziel, die Risiken im Umgang mit PSM zu reduzieren, ist auch vom Verhalten der nicht gewerblichen Anwenderinnen und Anwender abhängig. Somit ist die Fachbewilligung auch auf private Anwendungen auszudehnen.

Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, finden sich auch in anderen Pestiziden. Entsprechend sollte eine Präzisierung in der Verordnung vorgenommen werden, bzw. eine Verallgemeinerung der Vorgaben.

Etwas Bedenken haben wir mit der Registration via Agate. Unsere jungen Abgängerinnen und Abgänger müssten einen eigenen Agate-Zugang machen, damit die Fachbewilligung registriert ist (evtl. bei Bewerbungen / Betriebshelferdienst wichtig). Bei einer späteren Übernahme eines Betriebes ist der Umgang mit den verschiedenen Agate-Zugängen zu regeln.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisions-text werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit erschwert sich einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV und führt andererseits dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen nicht mehr selbstständig lesbar sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel usw.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7. Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 7 Abs. 1	Es ist zu unterstützen, dass ausnahmslos alle Personen, die PSM beruflich oder gewerblich verwenden, einer Fachbewilligung bedürfen. Dies ist eine sehr wichtige Massnahme zur Risikoreduktion.	<p>Eventualantrag: Die folgenden Tätigkeiten dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden:</p> <p>Art. 7 Abs. 1 a. 1. Pflanzenschutzmitteln <u>und Mitteln</u>, die gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutzmittel beinhalten.</p>	Es spielt keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist. Diese Anpassung ist in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 zu verstehen.
Art. 8 Abs. 2.	Es ist zu begrüessen, dass Fachbewilligungen von EU- und EFTA-Staaten künftig nicht automatisch einer inländischen Fachbewilligung gleichgestellt sind.	Wir haben Verständnis, dass ausländische Dienstleistende in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen von Ausnahmen profitieren können. Wir fordern aber explizit, dass entsprechend risikobasierte Kontrollen vorgesehen und durchgeführt werden.	
Art. 8 Abs. 3		Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Berufsbildungseinrichtung, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln <u>und Mitteln</u> ,	Es spielt keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung/ Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung/ Justification / Motivazione
		<p><u>die gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutzmittel enthalten</u>, ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.</p> <p>³ Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, des Inhabers, der Inhaberin, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.</p>	<p>Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departementes. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen.</p>
Art. 8 Abs. 4		<p>Das zuständige Departement legt fest, welche Stelle unter welchen Voraussetzungen Berufserfahrung als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkennt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln <u>und Mitteln, die gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutzmittel enthalten</u>, ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.</p>	<p>Es spielt keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist.</p>
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Streichung eines Satzteils:</p> <p>² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.</p>	<p>Wir begrüßen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig.</p>

Ziffer / Chiffre./ Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale <input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.</p> <p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.</p>	<p>Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend</p> <p>Es spielt keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird, z.B. als Holzschutzmittel. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist. Sollte auf der Formulierung «Pflanzenschutzmittel» bestanden werden, fordern wir die Übernahme des Eventualantrages zu Art. 7 Abs. 1 (siehe oben).</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnung genauer geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2		² Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, <u>regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen</u> , insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen <u>in Absprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern</u> . Das zuständige Departement kann bei Bedarf <u>in Rücksprache mit den betroffenen Branchen- und Berufsverbänden</u> die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen.	Um dem kantonalen Wildwuchs Einhalt zu gebieten, soll das zuständige Departement die Formalitäten der Weiterbildung inkl. Prüfung in Absprache mit den Ausbildungsanbietern abschliessend regeln. Es soll auch das Ziel verfolgt werden, die Anforderungen der verschiedenen VFB möglichst einheitlich zu gestalten, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten. Eine einheitliche Regelung wird begrüsst. Jedoch sollten die Vorgaben praxistauglich sein und daher mit den entsprechenden Branchen- und Berufsverbänden abgesprachen werden
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale Die Straffung der Formulierung in Art. 11 Abs. 1 ChemRRV ist zu begrüßen.		Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12a	<p>Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1^{bis} USG kann der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren.</p> <p>Die Änderung ist ausdrücklich zu begrüssen.</p>		
<p>Art. 23a Übergangsbestimmungen Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni <u>November</u> 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 1. Januar 2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem In-</p>	<p>Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mind. 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.</p> <p>Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30. Juni 2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die</p>

Ziffer / Chiffre./ Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>krafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 1. August 2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30. Juni 2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>vor sehr langer Zeit, d.h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 1. August 2005 oder sogar noch früher erworben worden waren.</p> <p>Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.</p>
<p>Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)</p> <p>Art. 64 Abs. 5 Abgabe</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p>	<p>Wir begrüssen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
<p>Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)</p> <p>Art. 77</p>		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Ver-</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Einfuhr und Generaleinfuhrbewilligung		wendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden kann. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.
Chemikaliengebührenverordnung Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.	

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir gehen davon aus, dass wenn in den Vernehmlassungsunterlagen von (angehenden) Landwirtinnen und Landwirten die Rede ist, auch die anderen Berufe des Berufsfelds Landwirtschaft – wie (angehende) Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner – eingeschlossen sind und diese nicht einer anderen Verordnung über die Fachbewilligung (VFB) angegliedert werden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p> <p>Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort</p>	<p>wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p> <p>Gemäss Ausführungen ist kein Unterschied zur bisherigen Praxis zu sehen daher schlagen wir vor, den Text der bisherigen VFB beizubehalten. Die Ver-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung <u>angeleitet worden sind oder</u> angeleitet werden.	antwortung obliegt in jedem Fall der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Fachbewilligung.
Art. 2 Abs. 3	Die vorgesehenen Kompensationsmassnahmen sind zu begrüßen.		
Art. 2 Abs. 4	Die vorgesehenen erleichterten Bedingungen zur Durchlässigkeit zwischen den Fachbewilligungen Landwirtschaft und Gartenbau sind zu begrüßen.	Die erleichterten Bedingungen sind zu präzisieren. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung Gartenbau gemäss Verordnung des UVEK vom xxx4 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G) können eine Fachbewilligung Landwirtschaft unter <u>erleichterten Bedingungen</u> erlangen.	Im Sinne der Durchlässigkeit müssten die Unterschiede Aus- und Weiterbildung der verschiedenen VFB möglichst klein gehalten werden. Die formellen Hürden für einen Anstellungswechsel sollten so gering als möglich gehalten werden (vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 5 Bst. g)		es wählt alle acht Jahre vier Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	Überprüfungsintervall von acht Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. Vier Jahre wären angebracht. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Weiterbildungsinstitutionen ist dafür die Dauer der Weiterbildung auf einen halben Tag (4 Stunden) zu reduzieren.
Art. 6 Abs. 1		Ausreichende Vertretung der Landwirtschaft sicherstellen	
Art. 12 Abs. 1		Inhaberinnen und Inhaber einer bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum 30. Juni November 2026 beim BAFU einen Ersatz beantragen. Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni November 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mind. 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		PSM gemäss Artikel 1 der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM erfasst ist. Die Berechtigungen gemäss bisherigem Recht verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.	
Art. 12 Abs. 2	Die Erteilung von Fachbewilligungen Landwirtschaft und Gartenbau für Lernende, die vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, ist zu begrüssen.		
Anhang 2, Ziffer 2.3 Bst. c		Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie: c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft <u>erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben.</u>	Dieser Punkt kann nicht überprüft werden. Der Kandidat, die Kandidatin muss selber beurteilen, ob er prüfungsreif ist, wenn er nach Bst. c an die Prüfung antreten will.
Anhang 2, Ziffer 3.6 Abs. 3		³ Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, muss nur dieser Teil <u>wiederholt</u> werden.	Innert welchem Zeitraum muss die Prüfung wiederholt werden, damit der bestandene Prüfungsteil seine Gültigkeit behält?
Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen: - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen. Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.	Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Die neue Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W) wird als zweckmässig beurteilt.

Die Ausführungen zur VFB-L (vgl. oben) gelten sinngemäss auch für die VFB-W.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die Ausführungen zur VFB-L (vgl. oben) gelten sinngemäss auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüßen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.
Anhang 3 Ziffer 5: Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

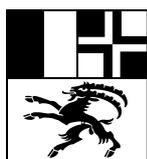
4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten:</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen Landwirtschaft, deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben und verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.</p>
<p>Art. 9 Veröffentlichung der Daten</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Artikel 9 ist dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.</p>	<p>Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben.</p> <p>Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.</p>	



Sitzung vom
5. April 2022

Mitgeteilt den
5. April 2022

Protokoll Nr.
275/2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 vorgeschlagenen Änderungen werden von der Regierung des Kantons Graubünden grundsätzlich begrüsst. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Revisionsvorlagen finden sich in den beiliegenden Antwortformularen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons Graubünden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, Reichsgasse 35, 7001 Chur
Name / Nom / Nome	Ansprechperson: Marco Wieland, Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Auch wenn der Kanton Graubünden von der vorgeschlagenen Revision der LRV aktuell nicht betroffen ist, wird diese vorbehaltlos begrüsst. Die Anpassung der spezifischen Grenzwerte für organische Stoffe und staubförmige Emissionen für Anlagen zur Spanplattenherstellung sowie die Festlegung eines Grenzwerts für den krebserzeugenden Stoff Formaldehyd werden sich positiv auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung auswirken. Zu befürworten ist auch die vorgesehene Ergänzung der LRV um anlagenspezifische Grenzwerte für die Faserplattenherstellung sowie die Aufhebung des Verbots zum Einsatz von Altholz bei der Span- und Faserplattenherstellung.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons Graubünden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, Reichsgasse 35, 7001 Chur
Name / Nom / Nome	Ansprechperson: Marco Wieland, Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement GR
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anforderungen an die stoffliche und thermische Verwertung von Holzabfällen werden gemäss dem vorgeschlagenen Entwurf der VVEA auf Verordnungsebene definiert. Bis anhin waren diese nur in der VeVA-Vollzugshilfe als Richtwerte vorgegeben. Deren Festlegung als Grenzwert führt zu einer grösseren Rechtssicherheit im Vollzug und wird daher als positive Entwicklung betrachtet.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	In Anhang 7 der VVEA ist auch die Häufigkeit der erforderlichen Beprobungen anzugeben.	Die Einführung von Grenzwerten für die stoffliche und thermische Verwertung von Holzabfällen wird unterstützt. Es wäre für den Vollzug hilfreich, wenn auf Verordnungsebene auch Vorgaben zur Häufigkeit der Beprobungen gemacht würden.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:
polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons Graubünden
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	GR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, Reichsgasse 35, 7001 Chur
Name / Nom / Nome	Ansprechperson: Marco Wieland (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement GR)
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) / Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) / Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP).

Die Kantonschemiker sind in vielen Kantonen beauftragt mit der Marktkontrolle im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung. Im vorliegenden Kontext betrifft dies die Überwachung des Handels mit Pflanzenschutzmitteln und die Kontrolle der Bestimmungen über Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

In der Funktion der Lebensmittelkontrolle sind die Kantonschemiker zuständig für die Überwachung von Rückständen und Metaboliten im Trinkwasser und in pflanzlichen Lebensmitteln. Eine fachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Voraussetzung für die Einhaltung der Höchstwerte und den Schutz der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir begrüssen deshalb die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir jedoch als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem erachten wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach dem 01.01.2026 als zu lang. Insbesondere im Zusammenhang mit den Massnahmen im Rahmen des NAP und den damit einhergehenden zahlreichen regulativen Anpassungen wird nach unserer Ansicht der Bedarf an Information und Weiterbildung der Inhaber einer Fachbewilligung nicht angemessen berücksichtigt.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Die geplanten Neuerungen sind im Bereich berufliche Bildung unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit für die lernenden Personen zu begrüssen. Indem die Anwenderinnen und Anwender von PSM künftig eine Aus- und regelmässige Weiterbildung zu absolvieren haben, ist eine Anwendung durch kompetente Personen sichergestellt. Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge nachstehend).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit wird einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV erschwert. Andererseits sind die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen so nicht mehr selbstständig lesbar. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine

			Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren deutlich zu lang. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departementsverordnung genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden angepasst werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern und -inhaberinnen ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen.</p> <p>Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen.</p> <p>Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben wurden.</p> <p>Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende</p>

			Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. » ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p>	<p>Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden können. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.</p>

Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind, d. h. dass die Kantone für die Benutzung des Registers im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten keine Gebühren zu entrichten haben.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt, per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Auch wenn Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber den Betrieb wechseln, müssen sie identifizierbar bleiben. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
Allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirt-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			schaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaberinnen bzw. -inhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch die Fachbewilligungsinhaberin bzw. den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

30. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV; SR 814.81); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die obengenannte Revision eröffnet und die Kantone zur Vernehmlassung eingeladen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• polg@bafu.admin.ch

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Kontakt für inhaltliche Fragen: Armin Feurer, DGSAVS
Datum / Date / Data	30. März 2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von entsprechenden Mitteln zur beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Allerdings beurteilt er die Gültigkeitsdauer von acht Jahren als zu lang. Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint dem Regierungsrat folgerichtig und zweckmässig.

Der Regierungsrat begrüsst auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen. Allerdings regt er an, die Formulierungen so anzupassen, dass Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind, auch durch berufliche Verwender ohne Fachbewilligung eingesetzt werden dürfen. Der bestehende Art. 7 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) steht diesbezüglich im Widerspruch zum neuen Art. 64 Abs. 5 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).

Der Regierungsrat hält fest, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, anstatt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln. (Siehe hierzu entsprechende Einzelanträge unten)	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Das erschwert einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV. Andererseits führt es auch dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen nicht mehr selbstständig lesbar sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung in Kapitel 4.1.2 der Erläuterungen sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Der Regierungsrat begrüsst die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung beziehungsweise Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.

			<p>Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.</p>
<p>Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang</p>		<p>Art. 7 Abs. 1 ChemRRV ist so zu formulieren, dass keine Fachbewilligung nötig ist für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</p> <p>Formulierungsvorschlag (Ergänzung unterstrichen):</p> <p>"¹ Die folgenden Tätigkeiten dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden:</p> <p>a. Die Verwendung von:</p> <p>1. Pflanzenschutzmitteln, <u>die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind</u>"</p>	<p>Die bestehende Formulierung von Art. 7 ChemRRV steht im Widerspruch zum neuen Art. 64 Abs. 5 der PSMV und sollte umformuliert werden:</p> <p>Derzeit wird die Pflanzenschutzmittelverordnung so angepasst, dass besonders potente Pflanzenschutzmittel zukünftig nur noch für die berufliche Verwendung zugelassen werden. Diese Mittel dürfen dann auch nur noch an entsprechende Fachbewilligungsinhaber abgegeben werden.</p> <p>Mit dieser neuen Regelung ist die pauschale Formulierung in Art. 7 ChemRRV nicht mehr zu rechtfertigen, dass für den beruflichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln <u>generell</u> eine Fachbewilligung nötig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb unter den neuen Bedingungen ein Hauswart eine Fachbewilligung benötigt für den Einsatz von Mitteln, die er als Privatperson kaufen und einsetzen darf. Den beruflichen Verwendern sollte grundsätzlich die Wahl offenbleiben: Wenn ihnen Mittel ausreichen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind, dann sollten sie keine Fachbewilligung brauchen. Nur wenn sie Mittel benötigen, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, benötigen sie auch eine Fachbewilligung. Gemäss neuem Art. 64 Abs. 5 PSMV ist das dort auch so vorgesehen.</p>

<p>Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.</p>	<p>Der Regierungsrat begrüsst die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig.</p> <p>Die Präzisierung "für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen" ist jedoch unnötig und kann gestrichen werden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departements-Verordnungen) zu verschieben.</p>	<p>Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das in Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.</p>
<p>Art. 9 Abs. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen. Der Umfang der Weiterbildung ist auf parallel fünf Stunden zu verkürzen. Diese sollen aus den zwei ausgewählten Pflichtstunden durch das BAFU und drei optional gewählten Stunden durch die Weiterbildungsinstitution bestehen.</p>	<p>Der Regierungsrat begrüsst die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Damit kann mit den raschen Änderungen nicht Schritt gehalten werden.</p>

			<p>Eine verkürzte Gültigkeitsdauer führt dazu, dass der Inhalt der Weiterbildung bei den Absolventen präsenter ist. Zudem verteilt sich die Teilnehmerzahl dadurch besser über die Jahre und es kommt zu einer gleichmässigeren Kursauslastung.</p> <p>Eine Fortbildung alle vier Jahre im Umfang von jeweils zehn Stunden ist aus unserer Sicht mit den bestehenden Ressourcen nicht umsetzbar, weshalb die Fortbildungsdauer ebenfalls verkürzt werden soll.</p>
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Der Regierungsrat begrüsst, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnungen genauer geregelt werden.</p>
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Der Regierungsrat begrüsst die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1, wodurch die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>

<p>Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Frist ist deutlich zu lang, insbesondere für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit erworben wurden. Es geht dabei v.a. um solche Ausweise, die mehr als 20 Jahre vor dem auf Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung erworben wurden. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.</p>
--	---	--	--

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz "Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind" ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: "Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind."</p>	<p>Der Regierungsrat begrüsst die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz "Vor der Abgabe solcher Mittel ...". Diese Formulierung könnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass unter "solchen Mitteln" die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind, und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert ist.</p>
Art. 77 Einfuhr und General-einfuhrbewilligung		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) an, welche mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

**2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln /
Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires /
Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adresdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vergleiche auch Antrag zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben und verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zu den Adressen der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

**2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) /
Diverse ordonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) /
Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Der Regierungsrat begrüsst die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten <u>im Auftrag Dritter</u> nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der "Anleitung" in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die im Erläuterungstext erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber soll nicht nur empfohlen, sondern verpflichtend sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel, beziehungsweise die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der "Anleitung" im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Der Regierungsrat begrüsst die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departements-Verordnungen festzuhalten.</p>
<p>jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen.</p> <p>Der Umfang der Weiterbildung ist auf fünf Stunden zu verkürzen. Diese sollen aus den zwei ausgewählten Pflichtstunden durch das BAFU und drei optional gewählten Stunden durch die Weiterbildungsinstitution bestehen.</p>	<p>Der Regierungsrat begrüsst die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Damit kann mit den raschen Änderungen nicht Schritt gehalten werden.</p> <p>Eine verkürzte Gültigkeitsdauer führt dazu, dass der Inhalt der Weiterbildung bei den Absolventen präsenter ist. Zudem verteilt sich die Teilnehmerzahl dadurch besser über die Jahre und es kommt zu einer gleichmässigeren Kursauslastung.</p> <p>Eine Fortbildung alle vier Jahre im Umfang von jeweils zehn Stunden ist aus unserer Sicht mit den bestehenden Ressourcen nicht umsetzbar, weshalb die Fortbildungsdauer ebenfalls verkürzt werden soll.</p>

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

9. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau bilden die beiden Revisionen den Stand der Technik ab. Aus diesem Grund stimmen wir den beiden Vorlagen ohne Anträge zu.

Unsere Bemerkungen finden Sie in den entsprechenden Vernehmlassungsformularen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatschreiberin

Beilagen

- Vernehmlassungsformular LRV
- Vernehmlassungsformular VVEA

Kopie

- polg@bafu.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RR AG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	9. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk im Kanton Luzern.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserverplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Bei der Faser Trocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziffer 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (zum Beispiel erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Fasertrocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RR AG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	9. März 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit den Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen einverstanden. Wir begrüßen die Überführung der bisher geltenden Richtwerte zur stofflichen und thermischen Verwertung von Holzabfällen gemäss Vollzugshilfe VeVA auf Ebene Grenzwert und deren Verankerung in der VVEA. Wir erachten die zukünftige zulässige thermische Verwertung von Altholz in Anlagen zur Span- und Faserplatten als sinnvoll.

Wir gehen davon aus, dass die bisherige Vollzugshilfe VeVA mit den Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgung von Holzabfällen, welche praxisbewährt ist, weiterhin Bestand haben und nicht aufgehoben wird.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 29. März 2022
220

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen in der Beilage die ausgefüllten Antwortformulare zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Antwortformular Kanton Thurgau betreffend ChemRRV
- Antwortformular Kanton Thurgau betreffend LRV
- Antwortformular Kanton Thurgau betreffend VVEA

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	TG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	29.03.2022

2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) / Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) / Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren erachten wir als zu lang. Der Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses langen Zeitraums ist zu gering. Zudem ist die als Übergangsfrist festgelegte Verlängerung von Fachbewilligungen, die teilweise noch nach altem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026 ebenfalls zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und ist zweckmässig.

Wir begrüssen auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen.

Ein gewisses Risiko sehen wir darin, dass die nicht berufliche Anwendung nicht diesen Regelungen unterstellt ist. Die Trennung ist nur aufgrund der unterschiedlichen Bezugslisten für PSM begründet. Wie wird sichergestellt, dass weder Verkaufsstellen noch berufliche Anwender diese Mittel fälschlicherweise verkaufen oder weitergeben? Ungelöst ist aber die Fachbewilligung für Grünlandbetriebe und Kleinanwender insbesondere mit neuen Fachrichtungen. Gemäss der Erläuterung braucht diese Personengruppe zwingend eine Fachbewilligung, auch wenn sie sich auf Mittel für Nicht-Berufliche Anwendungen beschränkt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

Die gesamten Kosten, die aufgrund der Weiterbildungspflicht entstehen, sind nach dem Verursacherprinzip zu decken und dürfen nicht aus allgemeinen Steuermitteln getragen werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit wird die Lesbarkeit der ChemRRV erschwert. Andererseits sind die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen so nicht mehr eigenständig lesbar. Besonders störend ist dabei die abweichende Regelungsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Art. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Passus „ <i>Es kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen</i> “ ist zu überdenken.	Welche Ausnahmen könnten das sein? Das muss genauer definiert werden.
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung oder Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.

			Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechtigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung „für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen“ ist unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren deutlich zu lang. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs oder zehn

			Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu prüfen, wie nach Erfüllen der Weiterbildungspflicht (z.B. in der Landwirtschaft nach den 10 Stunden) die Kompetenzen und Kenntnisse in geeigneter Form kontrolliert werden können (z.B. Kurztest, Online-Test).	Es muss geprüft werden, ob die Inhaberinnen und Inhaber über die nötigen Kenntnisse oder Kompetenzen verfügen, um PSM auszustellen. Es braucht nicht nach jeder Weiterbildungsveranstaltung eine Überprüfung, aber einmal nach dem Erfüllen der Pflicht.
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen es, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departementsverordnungen genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 1. Januar 2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich sol-	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30. Juni 2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr

		<p>cher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 1. August 2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30. Juni 2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>langer Zeit, d.h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 1. August 2005 oder sogar noch früher erworben worden waren.</p> <p>Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.</p>
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
<p>Art. 64 Abs. 5 Abgabe</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Satz „Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.“ ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: „Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.“</p>	<p>Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz „Vor der Abgabe solcher Mittel ...“. Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter „solchen Mitteln“ die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
<p>Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung</p>		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem</p>

			Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden kann. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind, da es sich dabei nicht um Verwaltungshandlungen nach Art. 1 Abs. 1 ChemGebV handelt.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der von Fachbewilligungen Landwirtschaft , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Art. 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung aller erwähnten Daten notwendig ist.</p>	<p>Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d.h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Art. 1 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.</p> <p>In Bezug auf die Öffentlichkeit der Datenbank bestehen Vorbehalte. Im Verkauf ist ein Komplettzugriff auf die Daten nicht notwendig, es muss eine Abfragemöglichkeit geben, mit der die Verkaufsstelle Name und Gültigkeit der Fachbewilligung prüfen kann.</p>
Art. 9		Es ist eine Ergänzung von Art. 9 im Sinne der Begründung zu prüfen.	Eventuell kann es sinnvoll sein, eine komplette Aufstellung der absolvierten Weiterbildungen abfragen zu können, z.B. um Bedarf der Weiterbildung zu ermitteln. Da sich die Pflicht in obligatorische und freiwillige Themen aufteilt, kann es sonst ggf. zu Engpässen beim Angebot kommen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses Ordonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen. Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der „Anleitung“ in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel oder die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Aus-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.	<p>kunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der „Anleitung“ im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen. Wir begrüßen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
jeweils Art. 5 lit. g	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Themen sind alle vier Jahre auszuwählen.	Das Überprüfungsintervall von acht Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. Vier Jahre wären angebracht.
jeweils Art. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Zusätzlich sind ein Vertreter der Wissenschaft und je Vertreter der Biodiversität und dem Gewässerschutz aufzunehmen.	Mit diesen Ergänzungen können auch ausgewogenere Prüfungen entworfen werden, die alle Themen abdecken (und damit auch dem Anhang 1 gerecht werden).
Anhang 2 VFB-L, Ziff. 2.3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ziff. 2.3 lit. c ist zu überarbeiten.	Wie soll im Rahmen der Zulassung zur Prüfung geprüft werden, ob die Personen „die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben“?
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.	die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Erläuterungen, S. 21, 3 Absatz; Anhang 3: anrechenbare Themen		Es sollten nur Themen an die Weiterbildung angerechnet werden, die dazu dienen, dass die PSM vorschriftsgemäss und angemessen eingesetzt werden, den Einsatz von PSM zu reduzieren und PSM durch geeignete Methoden zu ersetzen.	Die Weiterbildungspflicht wurde im Aktionsplan aufgeführt, um das Risiko zu verringern. Dies muss somit auch das Ziel der Weiterbildung sein. Reine produktionstechnische Weiterbildungen, Weiterbildungen zur Arbeitssicherheit oder Präsentationen neuer PSM dürfen nicht angerechnet werden.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	TG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	29.03.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist begrüssenswert. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind zudem wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Der Entwurf wird begrüsst.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgeführte Anlagen bisher in LRV nicht enthalten.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung des Verbotes entspricht der gängigen Praxis in der EU.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Der Verzicht auf einen Sauerstoffbezug ist nachvollziehbar. Dennoch ist Anh. 1. Ziff. 23 im Vollzug zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Staubabscheidungssysteme werden berücksichtigt, was dem Stand der Technik entspricht.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Hier ist ein Sauerstoffbezug gerechtfertigt und entspricht der gängigen Praxis. Reinigungssysteme werden berücksichtigt.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufhebung der Ausnahme für Formaldehyd (kanzerogen) ist nachvollziehbar und berechtigt.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Entstickungsanlagen werden berücksichtigt. Dies entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Bei erheblichen Frachten sind kontinuierliche Messungen plausibel und gerechtfertigt.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	TG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	29.03.2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die Regelung, Grenzwerte für die stoffliche und thermische Verwertung von Holzabfällen zu definieren grundsätzlich. Die genaue Herleitung der (bereits heute in der Vollzugshilfe verwendeten) Grenzwerte entzieht sich unserer Kenntnis, weshalb wir uns zu den vorgegebenen Grenzwerten nicht weiter äussern können. Wir hätten entsprechende Erläuterungen begrüsst.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Numero
1536

cl

0

Bellinzona
30 marzo 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente
UFAM
3003 Berna

polg@bafu.admin.ch

Procedura di consultazione concernente il Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, autunno 2022

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 22 dicembre 2021 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

Il Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, autunno 2022, contempla la revisione o l'emanazione delle seguenti ordinanze:

- ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAAt) e ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (OPSR) per quanto riguarda la produzione di pannelli di truciolato e di fibre di legno e lo smaltimento dei rifiuti di legno,
- ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim), diverse ordinanze del DATEC concernenti autorizzazioni speciali (OAS) e nuova ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.

Nella sostanza sosteniamo le proposte di modifica dell'OIAAt, che si traducono nell'adeguamento al miglior stato della tecnica degli impianti di produzione.

Non abbiamo osservazioni in merito alla modifica dell'OPSR, che propone un nuovo articolo per regolamentare esplicitamente il destino del legno usato, definendo dei valori limite per alcune sostanze, specificatamente per il legno (oggi sanciti per esempio nell'allegato 4 per i materiali combustibili in generale).

Condividiamo in generale gli intendimenti alla base delle modifiche dell'ORRPChim e delle ordinanze del DATEC concernenti le autorizzazioni speciali, volte ad attuare alcune misure contenute nel Piano d'azione per la riduzione del rischio e l'utilizzo sostenibile dei prodotti fitosanitari tramite l'armonizzazione delle attività formative, l'organizzazione di un'adeguata offerta di formazione continua e la creazione di un registro nazionale delle autorizzazioni.

In particolare valutiamo positivamente la limitazione temporale delle autorizzazioni speciali, con l'obbligo di formazione continua per il relativo rinnovo che potrebbe nondimeno essere rafforzata in considerazione dell'aumento della validità di tali autorizzazioni da 5 (secondo intendimenti del Piano d'azione) a 8 anni. Il riconoscimento delle abilitazioni rilasciate in base al diritto previgente dovrebbe inoltre essere possibile anche oltre il 30 giugno 2026, per non aumentare eccessivamente il carico amministrativo legato a tali procedure.

Rileviamo, a tal proposito, che oltre ai costi per il perfezionamento professionale menzionati nel Rapporto esplicativo, le nuove disposizioni comporteranno anche spese supplementari per i Cantoni, in particolare per oneri di controllo.

Auspichiamo che si sviluppi a livello nazionale materiale didattico uniforme per le diverse autorizzazioni speciali. Ciò promuoverebbe lo stesso livello di formazione in tutta la Svizzera e un aggiornamento standardizzato dei contenuti. In ogni caso riteniamo imprescindibile che, attraverso contributi federali, l'offerta di formazione possa essere garantita anche in lingua italiana.

Rileviamo che nel progetto in esame (per diverse ordinanze) la parola "Gartenbau" è stata erroneamente tradotta con "orticoltura", mentre in altri testi di legge viene generalmente tradotta con "ortoflorovivaismo".

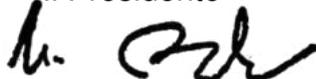
Anche la nuova Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF, previste in formato digitale, è accolta di principio favorevolmente, in quanto agevola la verifica e il rinnovo delle autorizzazioni da parte dell'ente pubblico minimizzando la documentazione cartacea. Il suo utilizzo potrebbe nondimeno essere semplificato e ottimizzato e includere segnatamente la possibilità di generare un documento digitale (codice QR).

In allegato vi trasmettiamo i moduli di risposta relativi alle diverse ordinanze con le valutazioni e osservazioni di dettaglio.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Manuele Bertoli

Il Cancelliere


Arnoldo Coduri

Allegati:

- Modulo di risposta 1 - OIAt
- Modulo di risposta 3 - ORRPChim

Copia a:

Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)

Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)

Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)

Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)

Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)

Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)

Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in Internet



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Consiglio di Stato
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	CdS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Ticino
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nonostante la modifica dell'OIAt riguardi una sola ditta attiva in Svizzera – e un insediamento di una ditta analoga sul territorio ticinese appaia al momento improbabile - ci troviamo di principio d'accordo con le modifiche proposte. La soppressione del divieto di impiegare legname di scarto nella produzione di pannelli di truciolato e di fibre è infatti accompagnata da un notevole inasprimento dei valori limite di emissione dei molteplici inquinanti che vengono prodotti durante la fabbricazione di questi materiali, in particolare per sostanze quali le polveri, i composti organici volatili (nuovo valore limite in mg/m³ al posto di g C/t, che rende più semplice la verifica), la formaldeide (al momento l'OIAt non prevede alcuna limitazione delle emissioni) e gli ossidi di azoto (riduzione del limite di emissione da 250 a 150 mg/m³). Con la modifica dell'OIAt ciò si traduce nell'adeguamento allo stato della tecnica degli impianti di produzione secondo la BAT (best available technology). La fattibilità tecnica e operativa delle nuove disposizioni è stata verificata sugli impianti esistenti nell'unico stabilimento della Svizzera. Diverse misure necessarie per uniformarsi ai futuri valori limite sono state ampiamente attuate già prima della presente revisione dell'OIAt.

L'utilizzo del legname di scarto come combustibile per generare calore di processo genera inoltre un ciclo virtuoso rispettoso del clima e delle risorse, in quanto viene sfruttato il potenziale termico esistente, permettendo di sostituire i combustibili fossili.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Consiglio di Stato
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	CdS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Ticino
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La presente modifica dell'ORRPChim mira a implementare delle misure precedentemente annunciate dal Consiglio federale attraverso il «Piano d'azione per la riduzione del rischio e l'utilizzo sostenibile dei prodotti fitosanitari» (PAN), volte a ridurre il rischio residuo legato ai possibili effetti negativi dei fitosanitari. Viene in particolare proposta la limitazione temporale delle autorizzazioni speciali legate all'impiego di fitosanitari. Il possesso dell'autorizzazione speciale verrà inoltre legato alla possibilità di acquistare tali prodotti, se destinati ad esclusivo impiego professionale.

L'armonizzazione delle attività formative, l'organizzazione di un'adeguata offerta di formazione continua e la creazione di un registro nazionale delle autorizzazioni sono essenziali per permettere l'implementazione delle misure 6.3.1.1 e 6.3.1.3 del PAN e ridurre i rischi legati all'utilizzo dei prodotti fitosanitari.

Accogliamo favorevolmente la proposta di introdurre una limitazione temporale delle autorizzazioni speciali, prevedendo al contempo l'obbligo di seguire una formazione continua per permettere agli interessati di rinnovare la validità di tali autorizzazioni. Abbiamo tuttavia preso atto che, rispetto alle intenzioni descritte nel PAN, la durata delle autorizzazioni speciali è stata prolungata di 3 anni (da 5 a 8 anni), diminuendo l'efficacia della misura inizialmente prevista. Riteniamo il periodo di validità di otto anni adeguato alle esigenze, anche in considerazione delle verosimili difficoltà nel garantire la frequenza dell'offerta formativa. Chiediamo tuttavia che possano essere presi in considerazione dei correttivi, volti a ripristinare l'efficacia inizialmente prevista con questa misura. Una possibilità potrebbe essere quella di aumentare le ore richieste per la formazione continua.

Non condividiamo tuttavia la proposta di prevedere una finestra temporale di soli sei mesi per il riconoscimento delle abilitazioni all'utilizzo dei prodotti fitosanitari attualmente valide. Questo lasso di tempo appare eccessivamente breve ed aumenterà inutilmente il carico amministrativo dovuto a chi dovrà sostenere nuovamente gli esami per poter ottenere la nuova autorizzazione. Il riconoscimento delle abilitazioni precedentemente rilasciate dev'essere possibile anche dopo il 30 giugno 2026

In ogni caso, riteniamo di fondamentale importanza che, se del caso attraverso la Confederazione con contributi mirati, l'offerta di formazione di base e continua possa essere garantita nel tempo anche in italiano. Infatti, per ragioni linguistiche, rispetto ad altri Cantoni, il Ticino non potrà sfruttare le sinergie che verosimilmente si verranno a creare nell'ambito dell'offerta formativa in altre regioni svizzere.

La divisione dell'attuale autorizzazione speciale per agricoltura, orticoltura e giardinaggio (OASAOG) in due autorizzazioni speciali separate appare logica e opportuna. Rimangono dei dubbi sulle possibili conseguenze che tale suddivisione potrebbe comportare per alcune categorie professionali che, verosimilmente, si ritroverebbero a dover gestire più autorizzazioni speciali per la medesima attività. Rileviamo che nel progetto la parola "Gartenbau" è stata erroneamente tradotta con "orticoltura", mentre in altri testi di legge viene generalmente tradotta con "ortoflorovivaismo". Si potrebbe anche specificare "ortoflorovivaismo e giardinaggio".

Accogliamo con favore anche il concetto secondo il quale i prodotti fitosanitari che sono autorizzati esclusivamente per uso professionale potranno essere consegnati solo a persone in possesso dell'autorizzazione speciale.

Va notato che, oltre ai costi per il perfezionamento professionale menzionati nel Rapporto esplicativo, le nuove disposizioni comporteranno anche spese supplementari per i cantoni (maggiore onere di controllo, per es. del rispetto delle norme di consegna, estese ai punti di vendita).

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ORRPChim - Struttura	No	Piuttosto che nell'ORRPChim, le particolarità di dettaglio delle autorizzazioni speciali devono essere regolate nelle Ordinanze dipartimentali concernenti le autorizzazioni speciali per l'impiego di prodotti fitosanitari.	A livello dell'ORRPChim, dovrebbero venire disciplinate, come fino ad ora, le disposizioni di base e comuni inerenti le autorizzazioni speciali. Nel caso dei fitosanitari, il testo di revisione dell'ORRPChim considera invece dettagli altrimenti demandati alle Ordinanze dipartimentali, a differenza di tutte le altre autorizzazioni speciali (refrigeranti, piscine, conservanti del legno, ecc.).
ORRPChim - Spiegazioni dell'attuale art. 7 Manipolazione soggetta ad autorizzazione (Rapporto esplicativo, cap. 4.1.2)	In parte	L'esempio del vigneto per uso non commerciale (consumo personale), illustrato al cap. 4.1.2 del Rapporto esplicativo, dovrebbe essere specificato per quanto riguarda: i fitosanitari che possono essere utilizzati, la facoltà di acquisire un'autorizzazione speciale, la possibilità di delegare eventuali trattamenti con prodotti ad esclusivo utilizzo professionale.	L'esempio citato dal Rapporto esplicativo fa chiarezza in merito alla necessità o meno di un'autorizzazione speciale per casi limite. Allo stato attuale, in caso di esclusivo consumo personale, su un vigneto come quello citato nell'esempio, non potranno più essere impiegati prodotti ad esclusivo utilizzo professionale. Visto che, in alcuni casi, questa situazione potrebbe creare dei problemi di ordine fitosanitario (es. trattamenti obbligatori), crediamo sia necessario specificare meglio come potranno essere gestite nella pratica situazioni come quella descritta.
ORRPChim - Art. 8 cpv. 2	No	...”di queste autorizzazioni speciali; i fornitori di servizi temporanei sono esentati da tale riconoscimento. Il riconoscimento..”	Chiediamo di stralciare la parte barrata, escludendo l'esenzione citata per i fornitori di servizio temporanei. Tale esenzione rappresenterebbe, soprattutto per i Cantoni di frontiera come il Ticino, un abbassamento del livello di protezione, anche in

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			considerazione del fatto che le possibilità di sanzionare persone domiciliate all'estero, secondo quanto indicato all'art. 11, non appaiono date.
ORRPChim - Art. 9 cpv. 2	In parte	Soppressione di una parte di frase: ² Il Dipartimento competente può prevedere una limitazione temporale per le autorizzazioni speciali per l'impiego e l'utilizzazione di altre sostanze e preparati soggetti ad autorizzazione.	Accogliamo con favore la possibilità di limitare temporalmente la validità delle autorizzazioni speciali in generale, definendo tale possibilità all'art. 9. Segnaliamo come, a nostro giudizio, il testo barrato, come da nostra richiesta di modifica, è superfluo.
ORRPChim - Art. 9 cpv. 3	In parte	Invece che nell'ORRPChim, la definizione del periodo di validità per le singole utilizzazioni, che richiedono un'autorizzazione speciale, deve essere considerata nelle Ordinanze dipartimentali concernenti le autorizzazioni speciali per l'impiego di prodotti fitosanitari nei diversi ambiti di applicazione. Come descritto nelle Osservazioni generali, riteniamo adeguato il periodo di validità dell'autorizzazione speciale per l'impiego di fitosanitari di otto anni.	In analogia alla regolamentazione esistente per l'autorizzazione speciale per l'impiego di fumiganti, anche per i prodotti fitosanitari sarebbe opportuno definire la durata della validità delle autorizzazioni nelle rispettive Ordinanze dipartimentali, come previsto dall'art. 9 cpv. 2. In considerazione dei continui cambiamenti delle buone pratiche preventive e fitosanitarie, delle tecniche di applicazione, delle basi legali, ecc. chiediamo tuttavia, rispetto alle intenzioni, una maggiore frequenza / durata della formazione continua.
ORRPChim - Art. 10	Si		Accogliamo con favore questo nuovo articolo, che permette di stabilire, nelle rispettive Ordinanze dipartimentali per le autorizzazioni speciali, i requisiti e i vincoli della formazione continua.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ORRPChim - Art. 11, cpv. 1	Si		Accogliamo favorevolmente la nuova formulazione dell'art. 11 cpv. 1, secondo la quale il titolare di un'autorizzazione speciale può essere sanzionato anche nel caso di singoli comportamenti che lo giustifichino.
ORRPChim - Art. 12a cpv. 1 lett. b	Richiesta di correzione	b. orticoltura <u>ortoflorovivaismo</u>	Nel settore agricoltura sono compresi la viticoltura, la frutticoltura, la campicoltura, la foraggicoltura e l'orticoltura, quest'ultima intesa come coltivazione di ortaggi (cultures maraîchères). Il termine "orticoltura" riferito alle attività di ortoflorovivaismo è quindi sbagliato. Sostituire "orticoltura" con "ortoflorovivaismo".
ORRPChim - Art 12a cpv. 2	Richiesta di modifica	2 (...) Tali spese includono la pianificazione, l'organizzazione, <u>l'amministrazione</u> , la preparazione e lo svolgimento degli esami e dei corsi di formazione ...	Secondo il rapporto esplicativo, l'organo incaricato per gli esami o/e le formazioni continue dovrà registrare e certificare i corsi seguiti dai titolari delle autorizzazioni o, nel caso degli agricoltori, fornire il codice unico per convalidare tale registrazione. La comunicazione con gli utenti e tutta l'amministrazione legata alla pianificazione, organizzazione, ecc. di questi corsi deve essere presa in considerazione nel conteggio delle spese imputabili.
ORRPChim - Art. 23a	Richiesta di modifica	Dev'essere possibile il riconoscimento delle abilitazioni rilasciate secondo il diritto previgente anche dopo il 30 giugno 2026.	Una finestra temporale di soli sei mesi per il riconoscimento delle abilitazioni all'utilizzo dei prodotti fitosanitari attualmente valide appare eccessivamente breve ed aumenterà inutilmente il carico amministrativo dovuto a chi dovrà sostenere nuovamente gli esami per poter ottenere la nuova autorizzazione.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
OPF – Art. 64, cpv. 5	In parte	I prodotti fitosanitari, ad eccezione di quelli autorizzati per utilizzo non professionale, possono essere forniti solo a un utilizzatore professionale o commerciale titolare di un permesso che lo autorizzi a utilizzare prodotti fitosanitari secondo l'articolo 7 cpv. 1 lett. a ORRPChim.	Il nuovo capoverso fornisce chiarezza su quali prodotti potranno essere forniti esclusivamente ai titolari di un'autorizzazione speciale e sulle modalità di controllo. Completa l'attuale art. 64 cpv. 4, per contro interpretabile e di difficile applicazione. L'uso del solo termine «professionale» potrebbe dare adito a dubbi per quanto riguarda l'inclusione degli utilizzatori commerciali, che invece sono citati esplicitamente nell'art 7 dell'ORRPChim. Proponiamo di utilizzare l'espressione "utilizzatore professionale o commerciale" utilizzata nell'ORRPChim.
OPF - Art. 64 cpv 5	Osservazione	L'uso dei codici QR per la verifica della validità dell'autorizzazione speciale come descritto nel rapporto esplicativo sono da favorire e da sviluppare in contemporanea con il sito internet. Questo comporta lo sviluppo di un'applicazione per la lettura del codice connessa al registro delle autorizzazioni. Non devono esserci costi supplementari per i rivenditori che scelgono anche questa soluzione in parallelo all'accesso diretto al registro.	
Allegato dell'ordinanza sugli emolumenti in materia di prodotti chimici, cap. III, numero 3	Richiesta di modifica	Rilascio e prera di un'autorizzazione speciale secondo gli art. 12 cpv. 4 e 9 cpv. 3 ORRPChim	Secondo il rapporto esplicativo (5 Ripercussioni) dopo la prima fase (2024-2026) le risorse e la gestione amministrativa necessarie per l'attuazione della nuova ordinanza saranno nettamente ridotte. Secondo l'allegato sugli emolumenti, per il rilascio di un'autorizzazione verrà fatturato

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			un importo di 50 CHF. Lo stesso importo verrà fatturato anche per il rinnovo (5.6.2). Dato che il rinnovo sarà automatico, subordinato al completamento di formazioni continue e non prevede oneri amministrativi (4.1.2, 4.3, 4.4.6), per i rinnovi, troviamo ingiustificato questo importo.
Allegato dell'ordinanza sugli emolumenti in materia di prodotti chimici, cap. III, numero 4	Richiesta di modifica	Ridurre gli emolumenti massimi previsti	Gli emolumenti massimi (troppo elevati) concernenti il raccordo all'interfaccia e l'assistenza tecnica previsti dall'allegato sugli emolumenti nell'ORRPChim non favorirà l'adesione al sistema di tutte le ditte rivenditrici.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Fermo restando la possibilità di garantire nel tempo l'offerta formativa differenziata (vedi anche Osservazioni generali all'ORRPChim), accogliamo favorevolmente la divisione dell'attuale autorizzazione speciale per agricoltura, orticoltura e giardinaggio (OASAOG, rs 814.812.34) in due autorizzazioni speciali (OAS-A e OAS-O). Riteniamo che a livello di Ordinanza dipartimentale debbano essere definiti gli aspetti operativi, come i dettagli relativi alla possibilità di impiego di persone debitamente istruite da titolari dell'autorizzazione speciale.

Visto il ritmo serrato di novità in materia, dell'evoluzione delle basi legali e dello stato della tecnica, riteniamo necessario considerare un aumento delle ore definite per la formazione continua.

Nel settore agricoltura sono compresi la viticoltura, la frutticoltura, la campicoltura, la foraggicoltura e l'orticoltura, quest'ultima intesa come coltivazione di ortaggi (cultures maraîchères). Il termine "orticoltura" riferito alle attività di ortoflorovivaismo e giardinaggio è quindi sbagliato e dovrebbe essere sostituito con "ortoflorovivaismo" (o eventualmente "ortoflorovivaismo e giardinaggio").

È auspicabile che in futuro si sviluppi del materiale didattico identico per tutti, come viene fatto per la formazione agricola. Questo permetterebbe lo stesso livello di formazione in tutta la Svizzera e un aggiornamento standardizzato dei contenuti.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 cpv. 2 e 3	In parte	L'articolo deve precisare con maggiore dettaglio la regolamentazione per l'impiego di fitosanitari da parte di persone che non posseggono l'autorizzazione speciale. Chiediamo che le informazioni indicate al capitolo 4.4.2 del Rapporto esplicativo vengano incluse nel testo dell'Ordinanza e rese quindi vincolanti.	La delega e l'istruzione sul posto comporta un delicato passaggio di responsabilità, che richiede delle regole più chiare e vincolanti a beneficio di tutti gli interessati.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Chiediamo inoltre un capoverso che specifichi come l'avvenuta istruzione sul posto e le responsabilità dei diversi attori debbano essere documentati per iscritto.</p> <p>La formazione supplementare, menzionata nel Rapporto esplicativo per i titolari dell'autorizzazione speciale che istruiscono terzi, dovrebbe non solo venire raccomandata, ma essere vincolante.</p>	
Art. 2 cpv. 4	Richiesta di correzione	Il titolare di un'autorizzazione speciale Orticoltura <u>Ortoflorovivaismo (...)</u>	Errore di traduzione
Art. 8, cpv. 3, lett. f	Richiesta di modifica	f. eseguono un controllo delle presenze e indicano nel Registro autorizzazioni speciali PF le informazioni sulla formazione continua seguite da ciascun partecipante entro i trenta giorni lavorativi successivi alla formazione <u>forniscono i dati secondo quanto previsto dall'art. 4 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.</u>	Si tratta di una ripetizione di quanto già previsto dall'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.
Art. 11	Richiesta di correzione	L'ordinanza del DATEC del 28 giugno 2005 concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari in settori particolari (OASSP) nell'agricoltura, nell'orticoltura e nel giardinaggio (OASAOG) è abrogata.	Viene citata l'ordinanza sbagliata.
Art. 12 cpv. 1	Richiesta di modifica	Dev'essere possibile il riconoscimento delle abilitazioni rilasciate secondo il	Vedi richiesta relativa all'art. 23a OR-RPChim

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		diritto previgente anche dopo il 30 giugno 2026.	
Allegato 2, numero 2.4	Richiesta di modifica	L'organo incaricato degli esami può prelevare un emolumento d'esame volto a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento degli esami, <u>nonché a far fronte alle spese d'accesso al registro delle autorizzazioni speciali.</u>	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al Registro autorizzazioni speciali PF, previste dagli articoli 13 e 14 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF, nel caso in cui non dovesse venirne esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.
Allegato 3, numero 1 cpv. 2	Richiesta di modifica	Le iscrizioni si effettuano direttamente presso l'organo incaricato della formazione continua <u>attraverso il registro autorizzazioni speciali PF.</u>	Secondo il rapporto esplicativo, l'iscrizione dei partecipanti avviene direttamente presso gli organi della formazione continua. Per poter ridurre i costi amministrativi è necessario che il partecipante si iscriva direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF. Il processo di registrazione genera un codice associato al nome di ogni partecipante e visibile solo dall'organo della formazione continua. Per permettere l'operazione di convalida, una volta frequentato il corso il codice sarà fornito al partecipante, che potrà poi convalidare le proprie ore di formazione direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF.
Allegato 3, numero 4 cpv. 1	Richiesta di modifica	(...) La formazione continua su argomenti facoltativi può superare i trenta partecipanti per insegnante; in tal caso, il numero di ore richieste per il rinnovo dell'autorizzazione speciale è computato soltanto nella misura del cinquanta per cento <u>è limitata a sessanta partecipanti.</u>	È poco probabile che qualcuno parteciperebbe a un corso con 50 partecipanti, sapendo che le ore conterebbero la metà. L'obiettivo della formazione continua è sensibilizzare e formare maggiormente gli utenti. Per le ore facoltative, spesso organizzate da uffici Cantonali, limitare la partecipazione a 30 persone o dimezzare il numero di ore riconosciute porterebbe ad un

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>aumento dei costi legati ai corsi, scoraggiando inoltre la partecipazione degli utenti.</p> <p>Riteniamo che per la formazione facoltativa il numero di 60 partecipanti, senza la decurtazione delle ore computabili, sia più che ragionevole.</p>
Allegato 3, Numero 5	In parte	La portata minima della formazione continua di dieci ore entro un periodo di otto anni deve essere aumentata.	Accogliamo con favore la definizione della durata minima della formazione continua obbligatoria. Alla luce dei continui cambiamenti nelle buone pratiche, nelle tecniche d'irrorazione, nei principi attivi approvati e nei requisiti legali, una formazione continua di dieci ore durante un periodo di otto anni non appare sufficiente a raggiungere gli obiettivi desiderati di riduzione del rischio.
Allegato 3 numero 6	Richiesta di modifica	L'organo incaricato della formazione continua può prelevare un emolumento per la formazione continua volta volta a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento della formazione continua, nonché a far fronte alle spese d'accesso al <u>registro delle autorizzazioni speciali.</u>	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al registro delle autorizzazioni speciali, previste dagli articoli 13 e 14 Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari, nel caso in cui non dovesse venirne esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Riteniamo che a livello di Ordinanza dipartimentale vadano definiti gli aspetti operativi, come i dettagli relativi alla possibilità di impiego di persone debitamente istruite da titolari dell'autorizzazione speciale. Viste le notevoli limitazioni per l'impiego di fitosanitari nell'economia forestale, l'onere per la formazione continua è ritenuto appropriato.

È auspicabile che in futuro si sviluppi del materiale didattico identico per tutti. Questo permetterebbe lo stesso livello di formazione in tutta la Svizzera e un aggiornamento standardizzato dei contenuti.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 cpv. 2 e 3	In parte	<p>L'articolo deve precisare con maggiore dettaglio la regolamentazione per l'impiego di fitosanitari da parte di persone che non posseggono l'autorizzazione speciale.</p> <p>Chiediamo che le informazioni indicate al capitolo 4.4.2 del Rapporto esplicativo vengano incluse nel testo dell'Ordinanza e rese quindi vincolanti.</p> <p>Chiediamo inoltre un capoverso che specifichi come l'avvenuta istruzione sul posto e le responsabilità dei diversi attori debbano essere documentati per iscritto.</p> <p>La formazione supplementare menzionata nel Rapporto esplicativo per i titolari dell'autorizzazione speciale che istruiscono terzi dovrebbe non solo venire raccomandata, ma essere vincolante.</p>	<p>La delega e l'istruzione sul posto comporta un delicato passaggio di responsabilità, che richiede delle regole più chiare e vincolanti a beneficio di tutti gli interessati.</p>
Art. 8, cpv. 3, lett. e	Richiesta di modifica	<p>e. eseguono un controllo delle presenze e indicano nel Registro autorizzazioni speciali PF le informazioni sulla formazione</p>	<p>Si tratta di una ripetizione di quanto già previsto dall'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		continua seguita da ciascun partecipante entro i trenta giorni lavorativi successivi alla formazione forniscono i dati secondo quanto previsto dall'art. 4 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.	
Allegato 2, numero 2.3	Richiesta di modifica	L'organo incaricato degli esami può prelevare un emolumento d'esame volto a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento degli esami, <u>nonché a far fronte alle spese d'accesso al registro delle autorizzazioni speciali.</u>	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al Registro autorizzazioni speciali PF, previste dagli articoli 13 e 14 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF, nel caso in cui non dovesse venirne esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.
Allegato 3, numero 1 cpv. 2	Richiesta di modifica	Le iscrizioni si effettuano direttamente presso l'organo incaricato della formazione continua <u>attraverso il registro autorizzazioni speciali PF.</u>	Secondo il rapporto esplicativo, l'iscrizione dei partecipanti avviene direttamente presso gli organi della formazione continua. Per poter ridurre i costi amministrativi è necessario che il partecipante si iscriva direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF. Il processo di registrazione genera un codice associato al nome di ogni partecipante e visibile solo dall'organo della formazione continua. Per permettere l'operazione di convalida, una volta frequentato il corso il codice sarà fornito al partecipante, che potrà poi convalidare le proprie ore di formazione direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF.
Allegato 3, numero 4 cpv. 1	Richiesta di modifica	(...) La formazione continua su argomenti facoltativi può superare i trenta parteci-	È poco probabile che qualcuno parteciperebbe a un corso con 50 partecipanti, sapendo che le ore conterebbero la metà.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		panti per insegnante; in tal caso, il numero di ore richieste per il rinnovo dell'autorizzazione speciale è computato soltanto nella misura del cinquanta per cento è limitata a sessanta partecipanti.	L'obiettivo della formazione continua è sensibilizzare e formare maggiormente gli utenti. Per le ore facoltative, spesso organizzate da uffici Cantionali, limitare la partecipazione a 30 persone o dimezzare il numero di ore riconosciute porterebbe ad un aumento dei costi legati ai corsi, scoraggiando inoltre la partecipazione degli utenti. Riteniamo che per la formazione facoltativa il numero di 60 partecipanti, senza la decurtazione delle ore computabili, sia più che ragionevole.
Allegato 3 numero 6	Richiesta di modifica	L'organo incaricato della formazione continua può prelevare un emolumento per la formazione continua volta <u>volto</u> a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento della formazione continua, <u>nonché a far fronte alle spese d'accesso al registro delle autorizzazioni speciali.</u>	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al registro delle autorizzazioni speciali, previste dagli articoli 13 e 14 Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari, nel caso in cui non dovesse venirne esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Fermo restando la possibilità di garantire nel tempo l'offerta formativa differenziata (vedi anche Osservazioni generali all'ORRPChim), accogliamo favorevolmente la divisione dell'attuale autorizzazione speciale per agricoltura, orticoltura e giardinaggio (OASAOG, rs 814.812.34) in due autorizzazioni speciali (OAS-A e OAS-O). Riteniamo che a livello di Ordinanza dipartimentale vadano definiti gli aspetti operativi, come i dettagli relativi alla possibilità di impiego di persone debitamente istruite da titolari dell'autorizzazione speciale.

Visto il ritmo serrato di novità in materia, dell'evoluzione delle basi legali e dello stato della tecnica, riteniamo necessario considerare un aumento delle ore definite per la formazione continua.

È auspicabile che in futuro si sviluppi del materiale didattico identico per tutti. Questo permetterebbe lo stesso livello di formazione in tutta la Svizzera e un aggiornamento standardizzato dei contenuti.

Nel caso particolare dell'OAS-O va corretta la traduzione di tutti i riferimenti a "orticoltura" come descritto in precedenza.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 cpv. 2 e 3	In parte	<p>L'articolo deve precisare con maggiore dettaglio la regolamentazione per l'impiego di fitosanitari da parte di persone che non posseggono l'autorizzazione speciale.</p> <p>Chiediamo che le informazioni indicate al capitolo 4.4.2 del Rapporto esplicativo vengano incluse nel testo dell'Ordinanza e rese quindi vincolanti.</p> <p>Chiediamo inoltre un capoverso che specifichi come l'avvenuta istruzione sul posto e le responsabilità dei diversi attori debbano essere documentati per iscritto.</p> <p>La formazione supplementare menzionata nel Rapporto esplicativo per i titolari</p>	<p>La delega e l'istruzione sul posto comporta un delicato passaggio di responsabilità, che richiede delle regole più chiare e vincolanti a beneficio di tutti gli interessati.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dell'autorizzazione speciale che istruiscono terzi dovrebbe non solo venire raccomandata, ma essere vincolante.	
Art. 2 cpv. 4	Richiesta di correzione	(...) può ottenere un'autorizzazione speciale Orticoltura <u>Ortoflorovivaismo</u> a condizioni semplificate.	Errore di traduzione
Art. 8, cpv. 3, lett. e	Richiesta di modifica	e. eseguono un controllo delle presenze e indicano nel Registro autorizzazioni speciali PF le informazioni sulla formazione continua seguite da ciascun partecipante entro i trenta giorni lavorativi successivi alla formazione forniscono i dati secondo quanto previsto dall'art. 4 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.	Si tratta di una ripetizione di quanto già previsto dall'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.
Allegato 2, numero 2.4	Richiesta di modifica	L'organo incaricato degli esami può prelevare un emolumento d'esame volto a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento degli esami, nonché a far fronte alle spese d'accesso al registro delle autorizzazioni speciali.	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al Registro autorizzazioni speciali PF, previste dagli articoli 13 e 14 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF, nel caso in cui non dovesse venirne esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.
Allegato 3, numero 1 cpv. 2	Richiesta di modifica	Le iscrizioni si effettuano direttamente presso l'organo incaricato della formazione continua <u>attraverso il registro autorizzazioni speciali PF.</u>	Secondo il rapporto esplicativo, l'iscrizione dei partecipanti avviene direttamente presso gli organi della formazione continua. Per poter ridurre i costi amministrativi è necessario che il partecipante si iscriva direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF. Il processo di registrazione genera un codice associato al nome

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			di ogni partecipante e visibile solo dall'organo della formazione continua. Per permettere l'operazione di convalida, una volta frequentato il corso il codice sarà fornito al partecipante, che potrà poi convalidare le proprie ore di formazione direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF.
Allegato 3, numero 4 cpv. 1	Richiesta di modifica	(...) La formazione continua su argomenti facoltativi può superare i trenta partecipanti per insegnante; in tal caso, il numero di ore richieste per il rinnovo dell'autorizzazione speciale è computato soltanto nella misura del cinquanta per cento è limitata a sessanta partecipanti.	È poco probabile che qualcuno parteciperebbe a un corso con 50 partecipanti, sapendo che le ore conterebbero la metà. L'obiettivo della formazione continua è sensibilizzare e formare maggiormente gli utenti. Per le ore facoltative, spesso organizzate da uffici Cantionali, limitare la partecipazione a 30 persone o dimezzare il numero di ore riconosciute porterebbe ad un aumento dei costi legati ai corsi, scoraggiando inoltre la partecipazione degli utenti. Riteniamo che per la formazione facoltativa il numero di 60 partecipanti, senza la decurtazione delle ore computabili, sia più che ragionevole.
Allegato 3, Numero 5	In parte	La portata minima della formazione continua di sei ore entro un periodo di otto anni deve essere aumentata.	Accogliamo con favore la definizione della durata minima della formazione continua obbligatoria. Alla luce dei continui cambiamenti nelle buone pratiche, nelle tecniche d'irrorazione, nei principi attivi approvati e nei requisiti legali, una formazione continua di sei ore durante un periodo di otto anni non appare sufficiente a raggiungere gli obiettivi desiderati di riduzione del rischio.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Allegato 3 numero 6	Richiesta di modifica	L'organo incaricato della formazione continua può prelevare un emolumento per la formazione continua volta <u>volta</u> <u>volto</u> a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento della formazione continua, <u>nonché a far fronte alle spese d'accesso al registro delle autorizzazioni speciali.</u>	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al registro delle autorizzazioni speciali, previste dagli articoli 13 e 14 Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari, nel caso in cui non dovesse venire esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Riteniamo che a livello di Ordinanza dipartimentale vadano definiti gli aspetti operativi, come i dettagli relativi alla possibilità di impiego di persone debitamente istruite da titolari dell'autorizzazione speciale.

Visto il ritmo serrato di novità in materia, dell'evoluzione delle basi legali e dello stato della tecnica, riteniamo necessario considerare un aumento delle ore definite per la formazione continua.

È auspicabile che in futuro si sviluppino del materiale didattico identico per tutti. Questo permetterebbe lo stesso livello di formazione in tutta la Svizzera e un aggiornamento standardizzato dei contenuti.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 cpv. 2 e 3	In parte	L'articolo deve precisare con maggiore dettaglio la regolamentazione per l'impiego di fitosanitari da parte di persone che non posseggono l'autorizzazione speciale.	La delega e l'istruzione sul posto comporta un delicato passaggio di responsabilità, che richiede delle regole più chiare e vincolanti a beneficio di tutti gli interessati.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Chiediamo che le informazioni indicate al capitolo 4.4.2 del Rapporto esplicativo vengano incluse nel testo dell'Ordinanza e rese quindi vincolanti.</p> <p>Chiediamo inoltre un capoverso che specifichi come l'avvenuta istruzione sul posto e le responsabilità dei diversi attori debbano essere documentati per iscritto.</p> <p>La formazione supplementare menzionata nel Rapporto esplicativo per i titolari dell'autorizzazione speciale che istruiscono terzi dovrebbe non solo venire raccomandata, ma essere vincolante.</p>	
Art. 8, cpv. 3, lett. e	Richiesta di modifica	e. eseguono un controllo delle presenze e indicano nel Registro autorizzazioni speciali PF le informazioni sulla formazione continua seguite da ciascun partecipante entro i trenta giorni lavorativi successivi alla formazione forniscono i dati secondo quanto previsto dall'art. 4 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.	Si tratta di una ripetizione di quanto già previsto dall'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.
Allegato 2, numero 2.3	Richiesta di modifica	L'organo incaricato degli esami può prelevare un emolumento d'esame volto a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento degli esami, nonché a far fronte alle spese d'accesso al registro delle autorizzazioni speciali.	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al Registro autorizzazioni speciali PF, previste dagli articoli 13 e 14 dell'ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF, nel caso in cui non dovesse venirne esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Allegato 3, numero 1 cpv. 2	Richiesta di modifica	Le iscrizioni si effettuano direttamente presso l'organo incaricato della formazione continua <u>attraverso il registro autorizzazioni speciali PF.</u>	Secondo il rapporto esplicativo, l'iscrizione dei partecipanti avviene direttamente presso gli organi della formazione continua. Per poter ridurre i costi amministrativi è necessario che il partecipante si iscriva direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF. Il processo di registrazione genera un codice associato al nome di ogni partecipante e visibile solo dall'organo della formazione continua. Per permettere l'operazione di convalida, una volta frequentato il corso il codice sarà fornito al partecipante, che potrà poi convalidare le proprie ore di formazione direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF.
Allegato 3, numero 4 cpv. 1	Richiesta di modifica	(...) La formazione continua su argomenti facoltativi <u>può superare i trenta partecipanti per insegnante; in tal caso, il numero di ore richieste per il rinnovo dell'autorizzazione speciale è computato soltanto nella misura del cinquanta per cento è limitata a sessanta partecipanti.</u>	È poco probabile che qualcuno parteciperebbe a un corso con 50 partecipanti, sapendo che le ore conterebbero la metà. L'obiettivo della formazione continua è sensibilizzare e formare maggiormente gli utenti. Per le ore facoltative, spesso organizzate da uffici Cantionali, limitare la partecipazione a 30 persone o dimezzare il numero di ore riconosciute porterebbe ad un aumento dei costi legati ai corsi, scoraggiando inoltre la partecipazione degli utenti. Riteniamo che per la formazione facoltativa il numero di 60 partecipanti, senza la decurtazione delle ore computabili, sia più che ragionevole.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Allegato 3, Numero 5	In parte	La portata minima della formazione continua di sei ore entro un periodo di otto anni deve essere aumentata.	Accogliamo con favore la definizione della durata minima della formazione continua obbligatoria. Alla luce dei continui cambiamenti nelle buone pratiche, nelle tecniche d'irrorazione, nei principi attivi approvati e nei requisiti legali, una formazione continua di sei ore durante un periodo di otto anni non appare sufficiente a raggiungere gli obiettivi desiderati di riduzione del rischio.
Allegato 3 numero 6	Richiesta di modifica	L'organo incaricato della formazione continua può prelevare un emolumento per la formazione continua volta volta a coprire al massimo il tempo dedicato alla pianificazione, all'organizzazione, alla preparazione, nonché allo svolgimento della formazione continua, <u>nonché a far fronte alle spese d'accesso al registro delle autorizzazioni speciali.</u>	Dove necessario, l'organo incaricato deve poter recuperare eventuali spese legate all'accesso al registro delle autorizzazioni speciali, previste dagli articoli 13 e 14 Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari, nel caso in cui non dovesse venirne esonerato come richiesto all'art. 13 cpv 2 Ordinanza sul registro delle autorizzazioni speciali PF.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Questa nuova Ordinanza nasce dall'esigenza di gestire in maniera centralizzata e trasparente le autorizzazioni speciali legate all'ambito dei fitosanitari. Permetterà di ottimizzare la fornitura di dati da parte degli organi incaricati degli esami o dei corsi di formazione continua e l'accesso alle autorità e ai punti vendita per la verifica dei compiti loro attribuiti, minimizzando l'invio di documentazione cartacea.

In linea generale, questa nuova Ordinanza appare molto utile e funzionale a una gestione snella ed efficiente del nuovo assetto normativo sulle autorizzazioni speciali legate all'utilizzo di prodotti fitosanitari. Si chiede l'estensione di questo principio più in generale a tutte le autorizzazioni speciali citate all'art. 7 ORRPChim.

Siamo dunque di principio d'accordo con la creazione di autorizzazioni digitali e di un registro per la gestione amministrativa gestito dall'UFAM collegato ad altri sistemi di informazione. Questo permette un'agevole verifica delle autorizzazioni da parte dell'Ente pubblico e semplifica le operazioni di rinnovo, garantendo contemporaneamente all'utilizzatore di PF il controllo della propria situazione formativa.

Per minimizzare il carico amministrativo degli organi incaricati della formazione continua, chiediamo che tutti i partecipanti ai corsi seguano lo stesso iter per l'iscrizione ai corsi e convalida delle formazioni. Il sistema dovrebbe venire inoltre semplificato in modo da minimizzare i passaggi necessari e gli attori coinvolti. Visto che tutte le offerte di formazione vengono inserite nel Registro autorizzazioni PF, proponiamo che i partecipanti vi si iscrivano direttamente tramite il registro autorizzazioni PF. Il processo di registrazione dovrebbe generare un codice associato ad ogni partecipante e visibile solo dall'organo della formazione continua. Per permettere l'operazione di convalida, una volta frequentato il corso il codice sarà fornito al partecipante, che potrà poi convalidare le proprie ore di formazione direttamente nel Registro autorizzazioni speciali PF.

Tutti i rivenditori di PF devono essere in possesso di un accesso al sistema per il controllo delle autorizzazioni speciali. Gli emolumenti massimi, troppo elevati, previsti dall'allegato sugli emolumenti nell'ORRPChim non favoriranno l'adesione al sistema di tutte le ditte riventrici. Un controllo per verificare l'adesione al database sui PF è necessario. Inoltre i privati o gli enti pubblici che svolgono un'attività in cui prevale l'interesse pubblico devono essere esonerati dal pagamento dei costi di allacciamento e adattamento.

La decisione di non ricorrere ad una carta fisica per l'autorizzazione speciale ma di gestire il tutto unicamente tramite una banca dati centralizzata (cap. 4.3.1 del rapporto esplicativo) deve includere la possibilità di generare un documento digitale, di preferenza un codice QR, che possa essere stampato o caricato sul telefono cellulare. Vista la dimestichezza con questo tipo di codici acquisita durante l'attuale situazione sanitaria, questo sistema è da favorire e semplificherebbe il controllo presso i rivenditori.

Il sistema di verifica della validità dell'autorizzazione speciale basato su codice QR deve essere sviluppato in parallelo al sistema via internet e non deve richiedere costi supplementari per i rivenditori.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4, cpv. 2 lett. a	Richiesta di modifica	a. entro sette giorni dall'inizio della formazione continua <u>il primo marzo di ogni anno</u> ; i nomi dell'organo e della formazione continua, il luogo e la data della formazione, il numero di ore per il rinnovo dell'autorizzazione speciale, il campo o i campi di applicazione delle autorizzazioni speciali oggetto della formazione continua;	Sarebbe opportuno avere una lista dei corsi disponibili durante tutto l'anno. In questo modo i titolari dell'autorizzazione possono organizzarsi adeguatamente decidendo anticipatamente le formazioni da seguire.
Art. 4 cpv. 3	Approvazione	Questa opzione consente di ridurre il carico amministrativo ed è quindi da preferire alla trasmissione dell'attestato di presenza del titolare dell'autorizzazione da parte dell'organo incaricato della formazione continua indicata all'art. 4 cpv. 2 lett. b.	Secondo il rapporto esplicativo, gli organi incaricati della formazione continua nei settori particolari, ortoflorovivaismo ed economia forestale sono obbligati a comunicare al Registro autorizzazioni speciali PF i corsi svolti da ciascun titolare dell'autorizzazione. Anche per questi settori deve essere data la possibilità al titolare dell'autorizzazione di convalidare le proprie ore di formazione nell'apposito conto nel Registro autorizzazioni speciali PF per mezzo di un codice unico fornito dall'organo incaricato della formazione continua.
Art. 6 cpv. 2	In parte	Si propone di modificare il testo come segue: "Il titolare di un'autorizzazione speciale può <u>deve</u> modificare i propri indirizzi postali ed elettronici nonché il proprio numero di telefono nel Registro autorizzazioni speciali PF, ad eccezione dei titolari di autorizzazioni speciali nel settore agricolo i cui dati sono aggiornati automaticamente <u>da altri sistemi</u> ."	È importante che i dati di indirizzo dei titolari delle autorizzazioni speciali siano aggiornati. Il testo dovrebbe quindi essere formulato in modo più vincolante in relazione agli aggiornamenti necessari. Dato che, oltre all'agricoltura, l'attualizzazione automatica è in discussione anche per altri settori (Rapporto esplicativo, cap. 4.3.4), la disposizione di esenzione può essere generalizzata.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art 10	Richiesta di modifica	Previo pagamento di un emolumento, i <u>seguenti utenti possono ottenere l'accesso ai dati di cui all'articolo 9 tramite un'interfaccia standard: ...</u>	Gli incaricati degli esami, gli incaricati della formazione continua, i servizi pubblici che svolgono un compito di pubblico interesse devono essere in possesso di un accesso gratuito al sistema per il controllo delle autorizzazioni speciali.
Art. 13 cpv 2	Richiesta di modifica	2 I costi dell'allacciamento e dell'adattamento all'interfaccia standard secondo l'articolo 14 sono a carico degli utenti, <u>fatto salvo il caso in cui prevale un compito di pubblico interesse.</u>	I privati o gli enti pubblici che svolgono un'attività in cui prevale l'interesse pubblico devono essere esonerati dal pagamento dei costi di allacciamento e adattamento.
Art. 14	In parte	È necessario indicare esplicitamente che le autorità cantonali d'esecuzione hanno accesso gratuito ai dati del registro. La Confederazione mette a disposizione dei Cantoni la necessaria interfaccia.	Questo aspetto è di centrale importanza per un'efficace esecuzione dei compiti delegati ai Cantoni dalla Confederazione.
Art. 16	Richiesta di modifica	Dev'essere possibile il riconoscimento delle abilitazioni rilasciate secondo il diritto previgente anche dopo il 30 giugno 2026.	Vedi richiesta relativa all'art. 23a OR- RPChim



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

*Envoi par courriel :
polg@bafu.admin.ch*

Réf. : ID 22_COU_1405

Lausanne, le 23 mars 2022

Consultation fédérale - Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention le paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022 et vous remercie de l'avoir consulté.

Ordonnance sur la protection de l'air (OPAIR)

Le Conseil d'Etat est favorable au projet moyennant une remarque de détail dans le fichier annexé.

Ordonnance sur les déchets (OLED)

Le Conseil d'Etat est favorable à l'intégration dans l'OLED de ces exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou thermique. Ces indications permettent d'asseoir la base légale pour le contrôle qualitatif de ces déchets de bois dans le cadre de leur valorisation.

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRPChim)

Le Conseil d'Etat salue les dispositions visant à renforcer les connaissances et les compétences des professionnels concernant l'utilisation des produits phytosanitaires (PPh). Les modifications répondent aux enjeux qui découlent de l'utilisation des produits phytosanitaires.

Le laps de temps jusqu'à l'entrée en vigueur de la révision au 1er janvier 2026 est cependant relativement long et diffère malheureusement les effets bénéfiques de cette révision, même s'il est compréhensible que la mise en œuvre du nouveau concept de formation, d'examen et de permis prenne du temps.

Validité du permis

D'une manière générale, le Conseil d'Etat soutient les actions visant à la concrétisation du Plan d'action national pour la réduction des risques lors de l'utilisation de produits phytosanitaires. Dans cet ordre d'idée, il salue la volonté de limiter dans le temps la durée de validité des permis pour l'utilisation de produits phytosanitaires dans le milieu professionnel. L'ajout de prescriptions spécifiques aux permis phytosanitaires directement dans l'ORRChim (à l'exemple de l'art.9 al 3 spécifiant la durée de validité) semble toutefois inapproprié. Celles-ci devraient de préférence être réglées dans les ordonnances départementales des permis concernés (OPer-S, OPer-H, OPer-A, OPer-Fo) pour une meilleure lisibilité.

S'agissant de la durée de validité du futur permis, fixée à huit ans (art. 9 al. 3 ORRChim), elle est considérée comme trop élevée pour garantir une sécurité d'utilisation optimale. En effet, les PPh sont en constante évolution et les professionnels devraient mettre à jour plus régulièrement leurs connaissances techniques. D'un point de vue de la protection de leur santé, mais également au niveau environnemental, une durée réduite à quatre voire cinq ans semble plus adaptée.

Formation

Si le projet de révision renforce les formations des utilisateurs professionnels des PPh, il ne prévoit aucun renforcement de la formation pour les commerçants de ces produits. Or, une formation est manifestement exigée à l'heure actuelle uniquement pour certains produits dangereux selon l'OChim. En ce sens, une formation de base des commerçants devrait être imposée de manière plus large, afin que les vendeurs puissent également dispenser des conseils concernant des produits identifiés comme moins dangereux mais qui peuvent être utilisés par des non-professionnels et qui comportent donc un risque accru de mauvais usage.

Afin de renforcer la prévention et une utilisation conforme des PPh, la recommandation de formation spécifique dédiée aux professionnels qui encadrent des personnes qui utilisent des PPh sans permis (art. 1 al. 2 et 3 OPer et rapport explicatif p. 18) devrait être formalisée et imposée comme une exigence, la recommandation n'ayant qu'un effet réduit.

Registre

Le Conseil d'Etat salue la mise en place d'un registre des permis PPh qui permettra notamment de coordonner la surveillance à l'échelle nationale. Cela dit, cette révision devrait également prévoir une base légale permettant de recenser les achats de PPh par des professionnels (quantités, types de produits et date d'achat), de manière à ce que les autorités compétentes aient une vision d'ensemble de l'utilisation qui est faite des PPh, dans une optique de protection de l'environnement, de la santé humaine et animale. De telles données permettraient de combler les lacunes actuelles sur l'utilisation qui est faite des PPh et d'apporter les réponses adéquates à des problèmes environnementaux et de santé.

Au sujet de l'emploi de produits phytosanitaires dans l'économie forestière, il a été constaté que les permis pour l'emploi de produits phytosanitaires seront désormais inscrits sous forme numérique dans un registre centralisé. Il est crucial que les services cantonaux aient un accès simple et rapide à ce registre afin de pouvoir délivrer les autorisations de traiter sans complexité administrative supplémentaire.

En complément à cette consultation, le Conseil d'Etat propose de modifier l'OPPh dans le but de faciliter l'identification par les vendeurs des produits phytosanitaires interdits à la vente à des privés. Celle-ci, qui est actuellement basée sur des recherches dans l'index phytosanitaires et/ou la lecture laborieuse de l'étiquette du produit, est jugée trop compliquée et chronophage pour les vendeurs.

Le Conseil d'Etat propose donc que la durée de la formation soit diminuée, de mettre en place un renforcement de la formation pour les commerçants de ces produits ainsi que de prévoir une base légale permettant de recenser les achats de PPh par des professionnels.

En annexe, le Conseil d'Etat vous transmet ses commentaires par article.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Aurélien Buffat

Annexes mentionnées

Copies

- OAE
- DGE



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat de Vaud
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

S'agissant de la durée de validité du futur permis fixée à huit ans, cette validité pourrait être écourtée à condition que la formation continue exigée soit adaptée aux besoins de la branche (moins d'heures, pas de spécification de la forme d'enseignement). Afin d'atteindre les objectifs du permis de traiter. La durée de huit ans est d'autant plus problématique qu'elle s'appliquera également aux titulaires de permis actuels, qui obtiendront un nouveau permis sans passer un examen s'ils en font la demande dans les six mois dès l'entrée en vigueur de la révision (art. 23a al. 2 ORRChim).

A défaut de réduire la durée de validité du permis de manière générale comme préconisé ci-dessus, le Conseil d'Etat est d'avis que la durée du premier permis accordé sans passer un examen doit à tout le moins être réduite. De plus, il serait préférable que la première durée de validité du permis digital, obtenu en 2026 en échange d'une ancienne habilitation (permis, diplômes), soit plus courte que les huit ans actuellement prévus. Par exemple, on pourrait indiquer une première durée de validité de quatre ans, puis un renouvellement tous les huit ans.

Il paraît souhaitable qu'un rappel automatique par voie informatique soit systématiquement transmis aux titulaires de permis une année avant l'échéance du permis afin d'éviter aux détenteurs de devoir suivre l'entier de la formation initiale pour un oubli de vérification de date de validité. Ce rappel ne paraît pas être une démarche informatique insurmontable.

Afin d'éviter de longues discussions sur les cas limites, il pourrait être judicieux de préciser la notion d'utilisateur « professionnel » dans l'ORRChim, dans les ordonnances OPer ou dans une aide à l'exécution.

L'OPer-A reprend en grande partie les éléments discutés en amont et précise le permis de produits phytosanitaires (PPh) dans l'agriculture.

Le manque de décloisonnement entre les permis pour les différents secteurs est regrettable. L'enjeu de l'utilisation des PPh reste le même et le contenu de la formation n'est pas fondamentalement différente selon le secteur. Un permis de traiter pour l'agriculture devrait par conséquent donner la possibilité de l'utiliser également en forêt ou en horticulture et inversement.

En ce qui concerne les formations continues, une baisse des heures est demandée en contrepartie de la diminution de la validité. Les exigences concernant la forme de l'enseignement sont à abandonner sachant que les professionnels qui suivent cette formation n'ont pas besoin de s'exercer en pratique ou interaction, mais doivent mettre régulièrement à jour leurs connaissances. Les cantons disposent déjà maintenant d'une grande palette de formations continues sur les sujets des PPh et ces formations rencontrent un grand succès. Il est important d'ajuster ces formations d'une manière ciblée. De plus, le contenu des formations apportées par les organes chargés des formations continues reconnues par l'OFEV ne devra pas être uniquement techniques, mais une part de leur contenu devra explicitement sensibiliser les agriculteurs à la protection des eaux souterraines contre les substances persistantes, et expliciter les bases légales en vigueur.

Au sujet de l'emploi de produits phytosanitaires dans l'économie forestière, il a été constaté que les permis pour l'emploi de produits phytosanitaires seront désormais inscrits sous forme numérique dans un registre centralisé. Il est crucial que les services cantonaux aient un accès simple et rapide à ce registre afin de pouvoir délivrer les autorisations de traiter sans complexité administrative supplémentaire. Dans le canton de Vaud, ce sont les inspecteurs

d'arrondissement qui délivrent ces autorisations. Il est donc probable que pour notre canton un nombre important d'accès à ce registre soit demandé.

De plus, il est également important que les anciens permis délivrés sous format papier (encore valables) soient intégrés à ce registre numérique.

En complément à cette consultation, le Conseil d'Etat propose de modifier l'OPPh dans le but de faciliter l'identification par les vendeurs des produits phytosanitaires interdits à la vente à des privés. Celle-ci, qui est actuellement basée sur des recherches dans l'index phytosanitaires et/ou la lecture laborieuse de l'étiquette du produit, est jugée trop compliquée et chronophage pour les vendeurs. Il pourrait par exemple être envisageable d'apposer sur l'étiquette des pastilles de couleur, indiquant rapidement les catégories d'utilisateurs autorisées. Il serait également utile de moderniser l'index des produits phytosanitaires pour faciliter les recherches et en extraire les résultats.

De plus, la mise en place d'un système de QR code complémentaire, tel qu'envisagé dans le rapport explicatif, semble être effectivement nécessaire. Ce type de système simple a fait ses preuves lors de la pandémie COVID et permet de faciliter la vérification de la validité des permis par les vendeurs.

En termes de protection des données, le registre électronique des permis envisagé implique des traitements de données personnelles à divers stades, qui relèveront toutefois a priori du droit fédéral de la protection des données. A relever également au sujet de l'art. 9 que la publication de la date de naissance sur le site de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) ne semble pas nécessaire sous l'angle du principe de proportionnalité. Finalement, cette ordonnance ne semble pas contenir de disposition par rapport à la tenue du registre, notamment en ce qui concerne les possibilités de suppression des données publiées sur le site de l'OFEV, par exemple lorsque le titulaire des données cesse l'activité soumise à l'octroi du permis.

Le rapport explicatif mentionne qu'il est prévu que le bureau administratif échange avec certaines catégories de détenteurs de permis par email, à l'exception des communications importantes. A cette fin, lesdits détenteurs seraient tenus de disposer d'une adresse email et de la tenir à jour. La question peut se poser du type de communication qui sera effectuée par email, en particulier du contenu (des données personnelles seront-elles communiquées par ce biais, ainsi qu'éventuellement des données sensibles) et des modalités de la communication (l'email est-il suffisamment sécurisé), ainsi que des possibles conséquences si le titulaire du permis ne possède pas d'adresse email.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9, al. 3	Compte tenu de l'évolution permanente des prescriptions d'application des produits phytosanitaires (PPh), une limitation de la durée de validité du permis de traiter est adéquat.	La question se pose si la durée de validité devrait être limitée à 4 ou 5 ans , à condition que nos demandes concernant la formation continue (OPer-A, Annexe 3, Art. 4 et 5) soit prise en compte.	Cette durée a initialement été prévue dans le plan d'action phyto (mesure 6.3.1.1) et correspond aux pratiques de nos voisins européens.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, al. 1 ou al. 4 (nouveau)	Le permis visé par la présente ordonnance autorise sont titulaire à employer, à titre professionnel ou commercial, des produits phytosanitaires en vertu de l'art. 2, al. 1 de l'OPer-A, <u>de l'OPer-Fo, OPer-H et OPer-S.</u>	Une grande partie de la problématique de la réduction des risques liés à l'utilisation des PPh reste identique d'un champ d'application à un autre. Il est donc important de permettre un décloisonnement des formations afin d'éviter qu'un exploitant actif dans plusieurs domaines doive faire différents permis. Il en va de même pour les formations continues.
Art. 1	L'indication de la responsabilité et des conséquences manque.	Le rapport explicatif indique clairement les responsabilités du détenteur de permis qui demande à un tiers sans permis d'utiliser les PPh est de sa responsabilité. L'article 1 ne reprend pas cette responsabilité et les conséquences qui en découlent.
Art. 12, al. 1		Les dispositions transitoires qui consistent à reconnaître les acquis sont saluées.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Annexe 2, Art. 3.3		L'introduction d'un volet pratique à l'examen est saluée. Cet examen à deux volets, une partie pratique et une partie théorique, nous semble adéquat afin de répondre aux défis de l'utilisation des produits phytosanitaires.
Annexe 3, Art. 4, al. 1 et 2	Supprimer l'alinéa 4 (forme de la formation continue).	La forme d'enseignement n'est pas le point déterminant pour la formation continue. Il s'agit de personnes qui travaillent dans la pratique et qui ont achevé la formation de base qui est exigeante. L'objectif de la formation continue est le rappel des points importants et d'une mise à jour des connaissances. Pour ceci, ce n'est pas la forme d'enseignement, et notamment la participation active qui est importante, mais la détermination de la durée.
Annexe 3, Art. 5, al. 1	Les formations continues durent dix six heures pour le renouvellement du permis, dont quatre trois heures de formation continue à thèmes imposés et six trois heures de formation continue à thèmes à option.	Un renouvellement de la formation tous les 4 ou 5 ans est demandé à l'article 9, alinéa 3 de l'ORRChim. En contrepartie, il convient de diminuer les heures de formation continue. Trois heures (correspond à un demi-jour) de formation continue pour les thèmes imposés et trois heures pour les thèmes à option nous semblent adéquat. Six heures de formation continue correspondent à huit périodes d'enseignement, donc un jour complet ou deux demi-jours. Sur une carrière professionnelle de 40 ans, il revient au même de faire tous les 8 ans une formation continue de 10 heures ou de faire tous les 5 ans 6 heures de formation. En revanche, la qualité peut être augmentée en exigeant une formation continue plus régulièrement.

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat de Vaud
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

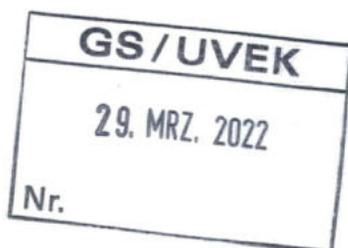
2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Introduire au Chiff. 2 une valeur limite de 5 mg/m ³ pour le plomb et le zinc.	En cohérence avec l'Annexe 2, Ch. 724 de l'OPair, une valeur limite pour le plomb et le zinc doit être fixée et contrôlée si les produits sont traités directement au moyen des effluents gazeux de la combustion du bois usagé.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



2022.01134

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais du Parlement
3003 Berne

Date **23 MAR. 2022**

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur le paquet d'ordonnances susmentionné. Dans l'ensemble, le Conseil d'Etat du canton du Valais salue les modifications prévues. Elles permettront une plus grande valorisation des déchets de bois, contribueront à la protection de l'environnement ainsi qu'à l'amélioration de la santé des consommateurs.

Pour le détail, nous vous référons aux annexes du présent document.

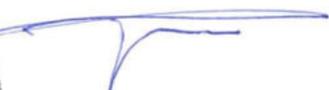
Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

Le Chancelier


Frédéric Favre


Philipp Spörri



Annexes 3 formulaires de réponses (OPair, OLED et ORRChim)
Copie Par courriel à polg@bafu.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat du Valais
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	11.03.2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La présente révision de l'OLED a notamment pour but d'autoriser la valorisation thermique de déchets de bois ne dépassant pas certaines limitations sur leurs teneurs en polluants dans des installations de combustion pour bois usagé. Ceci s'aligne sur la pratique européenne pour produire de la chaleur industrielle respectueuse du climat et des ressources. A des fins préventives, le législateur propose d'intégrer les exigences concernant la qualité du bois usagé de l'actuelle aide à l'exécution relative aux mouvements de déchets spéciaux et d'autres déchets soumis à contrôle. Ceci permettra de fixer les valeurs indicatives définies dans l'aide à l'exécution en tant que valeurs limites pour la valorisation matière et thermique. Cette proposition est soutenue, pour autant que des contrôles de qualité soient effectués régulièrement.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Conseil d'Etat du Canton du Valais
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	11.03.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Les prescriptions de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) sont voulues être adaptées à l'état de la technique dans le domaine de la fabrication de panneaux d'aggloméré, dont les valeurs limites furent établies en 1992, et être étendues à d'autres polluants atmosphériques libérés lors de la production (formaldéhyde et oxydes d'azote). Ces dispositions s'appliqueront également pour la fabrication de panneaux en fibre de bois. Les modifications proposées se basent sur des documents de référence européen publiés en 2015 relatifs à l'état de la technique et les émissions polluantes associées à ces productions. Ces nouvelles exigences sont soutenues, sachant que la seule usine suisse basée à Lucerne les respecte déjà et que les meilleures techniques disponibles sont voulues être mise en œuvre pour toute nouvelle installation afin de protéger la santé de la population et améliorer la qualité de l'air.

La présente révision de l'OPair a également pour but d'autoriser la valorisation thermique du bois usagé dans ce type d'installations s'alignant sur la pratique européenne pour produire de la chaleur industrielle respectueuse du climat et des ressources. Cette dérogation s'accompagne toutefois d'une charge d'émission de polluants atmosphériques nocifs comme des métaux lourds, des halogènes, HAP, PCB et des dioxines au vu des teneurs de chlore dans le bois. A des fins préventives, le législateur propose d'intégrer les exigences concernant la qualité du bois usagé de l'actuelle aide à l'exécution de l'OLED dans son ordonnance. Ceci permettra de fixer les valeurs indicatives définies dans l'aide à l'exécution en tant que valeurs limites pour la valorisation matière et thermique. Cette proposition est soutenue, pour autant que des contrôles de qualité soient effectués régulièrement.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Modifier l'annexe 5, ch 31 al.2 let a OPair pour ajouter les déchets de bois respectant les limitations de l'annexe 7 ch. 2 OLED.	Concernant l'alinéa 2, l'OLED autorise de brûler des déchets de bois dans des installations pour bois usagé pour autant que les limitations de l'annexe 7, ch. 2 ne soient pas dépassées. Par contre l'OPair n'autorise pas dans les installations pour bois usagé selon son annexe 2, ch. 72 le bois qui a été traité avec des produits de conservation ou qui présentent des revêtements renfermant des composés organo-halogénés ou contenant du plomb. Ceci est en contradiction avec les autorisations de chlore à 5000 ppm et de plomb à 500 ppm de l'OLED.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat du Valais
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	11.03.2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP).

Die Kantonschemiker sind in vielen Kantonen beauftragt mit der Marktkontrolle im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung. Im vorliegenden Kontext betrifft dies die Überwachung des Handels mit Pflanzenschutzmitteln und die Kontrolle der Bestimmungen über Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

In der Funktion der Lebensmittelkontrolle sind die Kantonschemiker zuständig für die Überwachung von Rückständen und Metaboliten im Trinkwasser und in pflanzlichen Lebensmitteln. Eine fachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Voraussetzung für die Einhaltung der Höchstwerte und den Schutz der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir begrüssen deshalb die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir allerdings als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach dem 01.01.2026, als zu lang. Insbesondere im Zusammenhang mit den Massnahmen im Rahmen des NAP und den damit einhergehenden zahlreichen regulativen Anpassungen erachten wir den Bedarf an Information und Weiterbildung der Inhaber einer Fachbewilligung als nicht angemessen berücksichtigt.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Rapport explicatif (généralités)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Rapport explicatif, chap. 1.1.4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Le texte mentionne que l'acquisition des connaissances pendant la formation initiale d'agriculteur/trice, d'horticulteur/trice et pendant la formation supérieure de forestier/ère est toujours possible. Nous demandons de rajouter à ce passage explicitement les autres formations initiales de l'agriculture, notamment : maraîcher/ère, viticulteur/trice et arboriculteur/trice.	
Rapport explicatif, chap. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Hormis le catalogue des questions des examens qui sera le même pour toute la Suisse, nous proposons d'élaborer également un support de cours commun pour tout le pays, afin de préciser le détail souhaité en lien avec les questions des examens.	
Rapport explicatif, chap. 5.1.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Les différences des prix selon le champ du permis pourraient être comprises comme une inégalité de traitement. Il convient de mieux les expliquer.	
Rapport explicatif, chap. 5.3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de rajouter l'introduction d'un examen théorique qui auparavant n'avait pas lieu.	
Rapport explicatif, chap. 5.6.3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Le rapport omet les conséquences importantes sur les structures des exploitations agricoles : Les petites exploitations (à temps partiel) qui n'auront pas les capacités pour obtenir le permis devront engager un tiers pour les travaux correspondants, ce qui augmente leurs coûts et accélère beaucoup trop le changement structurel (disparition de petites exploitations ; surtout dans la viticulture).	

2.3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit wird die Lesbarkeit der ChemRRV erschwert. Andererseits sind die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen so nicht mehr selbstständig lesbar. Besonders störend ist dabei die abweichende Regelungsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang; (Kap. 4.1.2)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.

			Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Rapport explicatif chap. 4.1.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Le texte explique que « la personne ne reçoit pas de lettre l'informant que son permis est arrivé à échéance ». Nous proposons de prévoir tout de même une information automatique par E-Mail du détenteur du permis par le système 6 mois avant l'échéance de ce dernier.	
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist nötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.

Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen.</p> <p>Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.</p>	<p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren deutlich zu lang.</p> <p>Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departementsverordnung genauer geregelt werden.</p>
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden angepasst werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>
Art. 12a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Comme nous l'avons également demandé dans le cadre de la consultation sur la modification de la LPE en lien avec le nouvel art.</p>

			49 al. 1 bis, les instances publiques qui dispensent des formations continues ne doivent pas être désavantagés par rapport aux instituts privés en ce qui concerne les aides financières allouées. Il convient donc de compléter cet article par une disposition assurant cette égalité de traitement.
Rapport explicatif, chap. 4.1.6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Nous demandons que la période d'échange de l'ancien permis commence le 01.01.2025 et dure jusqu'au 30.06.2026, soit 18 mois, au lieu des 6 mois prévus.	Afin de laisser plus de temps pour réceptionner et gérer les nombreuses demandes des producteurs.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.	Wir begrüssen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und

		Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»	die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.
Art. 77 Einfuhr und Generaleinfuhrbewilligung		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden können. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind, d. h. dass die Kantone für die Benutzung des Registers im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten keine Gebühren zu entrichten haben.

2.4 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Rapport explicatif, chap. 4.3			Nous vous rendons attentifs qu'actuellement, seuls les détenteurs de bétail utilisent le portail Agate ; il ne s'agit donc pas de la majorité des détenteurs actuels d'un permis en agriculture.
Rapport explicatif, chap. 4.3.2		Nous demandons que le service administratif soit intégré à l'OFEV et non pas mandaté à un tiers.	A notre sens, l'OFEV est mieux à même de gérer la sécurité et la protection des données. De plus, il possède déjà des connaissances sur le sujet et est déjà confronté de par ses activités à une communication multilingue (français, allemand, italien).
Rapport explicatif, chap. 4.3.3		Dans l'agriculture, c'est le détenteur du permis qui valide son propre compte, alors que dans les autres domaines, c'est l'organe chargé des formations continues qui transmet l'information au nouveau registre. Cette double manière de gérer l'enregistrement des formations continues ne convainc pas. Nous préconisons un système unique, soit celui où c'est les organes chargés des formations enregistrent ces données.	

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen Landwirtschaft, deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	<p>Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9).</p> <p>Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen.</p> <p>Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	<p>Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Auch wenn Fachbewilligungsinhaber den Betrieb wechseln, müssen sie identifizierbar bleiben.</p> <p>Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb die entsprechenden Angaben.</p>
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.5 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Général	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Nous vous prions de définir clairement le champs d'application de chaque permis (OPer-A, OPer-H, OPer-Fo et OPer-S). Il faut préciser que le permis pour l'agriculture inclut les cultures spéciales (viticulture, arboriculture et cultures maraîchères). A ce titre se pose aussi la question quel permis est nécessaire pour la gestion des néophytes et dans les pépinières.</p>	
Rapport explicatif, chap. 4.4.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Le texte précise que « Par exemple, les personnes titulaires d'un permis dans l'agriculture ne sont pas autorisés à traiter des plantes ornementales (domaine de l'horticulture). » Veuillez noter que dans une exploitation mixte (exemples : entreprise active dans l'agriculture, les travaux forestiers et d'entretiens du paysage/espaces verts), trois permis différents seraient nécessaires, ce qui est irréaliste.</p>	

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich (alle VFB)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p> <p>Der Begriff «vor Ort» soll zudem präzisiert werden</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen. Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Begriff «vor Ort»: In der Praxis sollte diese Anleitung im Zentrum, Lager, usw. des Betriebs sein, welche sich manchmal von der zu behandelnden Fläche weit entfernt sind (bis zu Dutzenden Kilometer).</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 2 et 3 (toutes OPer)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La traduction doit être vérifiée.	<p>La <u>version allemande</u> utilise le mot unique « Anleitung » dans les deux alinéas.</p> <p><u>En français</u>, l'al. 2 parle uniquement de « diriger d'autres personnes » ; l'al. 3 parle quant à lui de personnes qui « sont dirigées ou ont été instruites ». Le rapport explicatif fixe les mêmes critères pour « instruit » et « dirigé ».</p> <p>Donc quelle est la différence entre les deux termes en français ? Pourquoi cette différence ne se retrouve-t-elle pas dans la version allemande ?</p>
Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen – Dauer (alle VFB)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
Annexe 2 ch. 2.2 (toutes OPer)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser que lors de l'inscription, le candidat doit fournir les éléments nécessaires à l'admission (CFC en cours ou terminé, cours préparatoires, compétences et connaissances).	

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Annexe 2 ch. 3.1 (toutes OPer)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La commission des examens doit également veiller à ce que les examens aient lieu dans une zone géographique acceptable pour les candidats. Nous remarquons également qu'alors que le ch. 3.1 est intitulé « Fréquence des examens et langue utilisée », il ne contient aucune disposition concernant la fréquence des examens.	
Annexe 2 ch. 3.3 (toutes OPer)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Préciser qu'il s'agit d'un examen écrit. Ou la forme orale est-elle toujours possible ?	
Annexe 3 OPer-A et OPer-H	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Quels sont les arguments justifiant la différence de durée de formation continue entre l'OPer-A (10 heures) et l'OPer-H (6 heures) ?	
Art. 2 al. 4 OPer-A	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Préciser la disposition « peut obtenir un permis Agriculture à des conditions simplifiées ».	
Art. 12 al. 1 OPer-A	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Se référer aux habilitations valables actuellement https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/fr/dokumente/chemikalien/fachinfo-daten/liste_der_als_fachbewilligungodersachkenntnisanerkanntenausbildu.pdf.download.pdf/liste_des_diplomes_reconnus_comme_equivalent_a_un_permis_ou_connaissance.pdf . Préciser que le permis sera valable pour une durée de 8 ans à partir de l'entrée en vigueur de l'ordonnance. Ceci afin d'éviter que ce ne soit la date de l'annonce qui fasse foi.	
Annexe 1 OPer-A	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Concernant les différentes compétences et connaissances, il convient de tenir compte des spécificités des cultures spéciales, par exemple traitement depuis un tracteur ou « à pieds », traitement en serre, cultures verticales vs. cultures au sol.	

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Annexe 2 ch. 2:3 let. c OPer-A et OPer-H	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser comment juger des compétences et connaissance nécessaires.	
Art. 2 al 4 OPer-H	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Préciser la disposition « peut obtenir un permis Horticulture à des conditions simplifiées ».	



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
polg@bafu.admin.ch
Office fédéral de l'environnement
3003 Berne

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et des communications (DETEC) sur la révision de plusieurs ordonnances environnementales. Il vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis.

La consultation porte sur l'élaboration ou la révision des ordonnances suivantes :

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)

Les modifications proposées visent à garantir le meilleur usage possible des produits phytosanitaires PPh pour professionnels. Elles comprennent la limitation de la durée de validité des permis professionnels pour l'utilisation de produits phytosanitaires et imposent les permis professionnels comme condition pour l'obtention de produits destinés à un usage exclusivement professionnel.

Ces réglementations font partie des mesures du plan d'action national pour la réduction des risques et l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Nous saluons la limitation dans le temps de la durée de validité des permis professionnels pour l'utilisation de produits phytosanitaires, associée à des exigences concrètes en matière de formation continue des titulaires.

La séparation du permis agricole/jardinier en deux permis distincts nous semble logique et appropriée.

Nous saluons également le concept selon lequel les produits phytosanitaires autorisés exclusivement pour un usage professionnel ne peuvent être remis que sur présentation d'un permis professionnel.

Il convient de noter un surcroît de travail pour les cantons pour la surveillance du respect des prescriptions de remise élargies auprès des points de vente.

Ordonnances du DETEC relatives au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires dans l'agriculture, l'horticulture, l'économie forestière, resp. des domaines spéciaux

Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires

Nous estimons que les révisions des ordonnances portant sur le permis pour l'emploi de produits phytosanitaires, sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux et sur le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires sont opportunes et nécessaires.

Nous n'avons pas d'observations complémentaires et approuvons les projets de révision.

Ordonnances sur la protection de l'air (OPair) et sur les déchets (OLED)

La révision de l'OPair a pour but d'adapter les dispositions relatives à la fabrication de panneaux d'aggloméré à l'état de la technique et de les étendre à d'autres polluants atmosphériques libérés lors de la production. Parallèlement, elle sera complétée par des dispositions spécifiques aux installations pour la fabrication de panneaux en fibres de bois. L'interdiction d'utiliser du bois usagé pourra être supprimée, car ce type de bois est employé en Europe pour la fabrication de panneaux d'aggloméré et en fibres et la production de chaleur industrielle respectueuse du climat et des ressources.

Parallèlement, les valeurs indicatives figurant dans une aide à l'exécution seront intégrées dans l'ordonnance sur les déchets.

Nous approuvons l'adaptation de l'OPair et l'ajout dans l'OLED de dispositions sur les teneurs en polluants des bois usagés valorisés.

Ne formulant pas de remarques complémentaires, nous renonçons à la transmission des questionnaires thématiques (ORRChim, OPair, OLED).

Nous préavisons favorablement tous les projets de révision.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 mars 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





Le Conseil d'Etat

1091-2022

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

**Concerne : paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022 :
ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de
substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux
(ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques,
ORRChim ; RS 814.81)**

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance des différentes modifications touchant l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) que vous avez mise en consultation le 22 décembre 2021.

Nous soutenons ces adaptations qui sont nécessaires afin d'atteindre l'objectif du plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires (Plan d'action PPh) adopté par le Conseil fédéral.

Nous tenons particulièrement à saluer les mesures suivantes :

- la mise en place d'une date de validité pour les permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer). Nous souhaitons d'ailleurs que les permis d'utilisation professionnelle (pesticides en général, désinfectants pour l'eau des piscines publiques, fumigants, produits pour la conservation du bois et fluides frigorigènes) soient également limités dans le temps;
- la dissociation des permis OPer de l'expérience professionnelle ou d'autres diplômes;
- la mise en place d'un registre digital permettant de consulter les permis valables (Registre Permis PPh) qui devrait faciliter le travail des autorités d'exécution.

Toutefois, nous tenons à relever les points d'amélioration ci-dessous.

Concernant la validité des anciens permis, certains professionnels ont obtenu un permis sous la législation en vigueur (voire avant l'introduction de l'ORRChim en 2005). Ces professionnels n'ont éventuellement pas suivi de formation continue et pourraient échanger leur permis en 2026 pour un permis valide pendant huit ans, soit jusqu'en 2034, sans suivre de formation continue. Cette situation représente un risque significatif pour la santé et l'environnement. Par conséquent, nous proposons un délai plus court (par exemple 5 ans) pour ne pas mettre en péril les objectifs du Plan d'action PPh.

La mise en place du seul registre des permis digital ne permettra pas au vendeur de produits phytosanitaires (PPh) de vérifier facilement le validité du permis de l'acheteur, raison pour laquelle nous proposons de le compléter par un QR code qui pourrait être scanné sur le lieu de vente.

Les heures de formations continues sont respectivement de 10, 4, 6 et 6 pour l'agriculture, le domaine forestier, l'horticulture et les domaines spéciaux. La différence d'heures n'étant pas reliée au risque d'exposition, nous proposons d'harmoniser le nombre d'heures des différentes formations.

Il convient également de rappeler que les heures de cours dont le nombre de participants dépasse 30 sont divisées par deux. Nous proposons ainsi de limiter le nombre de participants pour une formation à 30 personnes pour des raisons à la fois pédagogiques (participation active) et logistiques.

Concernant les commissions d'examen dans l'économie forestière et l'horticulture, de manière à faciliter l'intégration dans la pratique, nous suggérons de compléter les membres en ajoutant une représentation de l'ORTRA Forêt et de l'Association Suisse du personnel Forestier (ASF) ainsi que de l'Union Suisse des Service des Parcs et Promenades (USSP).

Finalement, l'encadrement du personnel sans permis sur le terrain est bien décrit dans le rapport explicatif. Concernant la modification de l'ORRChim, les textes de loi sont toutefois trop laconiques à ce sujet et doivent être associés au point 4.4.2 de ce rapport. Pour une meilleure compréhension, il est souhaitable que l'art. 1, al. 3 des OPer soit élargi en conséquence.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco



Genève, le 30 mars 2022

Le Conseil d'Etat

1226-2022

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

**Concerne : Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022
Consultation fédérale relative aux projets de modification de l'ordonnance
sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1) et de l'ordonnance sur
la limitation et l'élimination des déchets (OLED; RS 814.600)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a bien reçu votre courrier du 22 décembre 2021 relatif à l'objet cité en titre et vous remercie de lui offrir la possibilité de vous faire part de son avis sur ces projets de révision de l'OPair et le l'OLED.

Projet de révision de l'OPair

S'agissant de la révision de l'OPair, elle ne présente pas d'enjeu en matière de qualité de l'air pour le canton, les nouvelles exigences n'impactant aucune entreprise genevoise.

Nonobstant ce fait, notre Conseil approuve l'adaptation des exigences applicables aux installations de production de panneaux d'aggloméré (annexe 2, Ch.84), celles en vigueur ne reflétant plus l'état actuel de la technique. Il approuve également l'assujettissement des installations pour la fabrication de panneaux en fibres de bois aux exigences précitées, cette catégorie d'installations n'étant actuellement soumise à aucune exigence OPair.

Concernant l'autorisation d'utiliser du bois usagé dans des installations pour la fabrication de panneaux d'aggloméré et de panneaux en fibres de bois, notre Conseil se montre réservé. En effet, notre Conseil estime qu'il est préférable de ne pas s'aligner sur les pratiques des autres pays européens et de continuer de réserver la valorisation thermique de cette catégorie de bois usagé aux installations destinées à l'incinération des déchets (selon annexe 2, OPair).

Pour le surplus, selon votre demande, nous vous transmettons notre prise de position plus détaillée (commentaires techniques par article) à l'aide du questionnaire ci-joint.

Projet de révision de l'OLED

S'agissant du projet de révision de l'OLED, notre Conseil n'a pas de remarques à formuler.

En conclusion, notre Conseil accueille favorablement ces projets de modification des ordonnances OPair et OLED, avec la réserve mentionnée supra.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

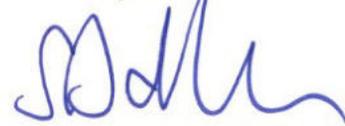
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexes : Formulaire de réponse à la consultation OPair
Formulaire de réponse à la consultation OLED

Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV)
polg@bafu.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton de Genève (GE)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	DT-OCEV-SABRA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Avenue de Sainte-Clotilde 23 – 1205 Genève
Name / Nom / Nome	Clerc Rania
Datum / Date / Data	Mars 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La révision de l'OPair porte essentiellement sur l'adaptation des valeurs limites existantes à l'état de la technique pour les installations destinées à la fabrication de panneaux d'aggloméré et de panneaux en fibres de bois.

Bien qu'une seule entreprise (lucernoise) soit concernée en Suisse par cette révision, Genève approuve l'adaptation des exigences précitées, l'abaissement des valeurs limites d'émissions contribuant à réduire la pollution induite par les installations concernées. En revanche, l'usage des effluents gazeux provenant de la combustion du bois usagé n'est pas approuvé par le canton de Genève.

Le canton de Genève (GE) suit les conclusions de l'OFEV et approuve les nouvelles dispositions de l'ordonnance sur la protection de l'air, à l'exception de la combustion du bois usagé dans des installations autres que celles destinées à l'incinération des déchets (annexe 2, ch.71 ou 72 OPair).

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Les installations de production de panneaux en fibres de bois ne sont pas encore mentionnées dans l'OPair
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dans une position de principe, le canton de Genève n'approuve pas la teneur de cet article, sachant que les effluents gazeux émanant de la combustion de bois usagé ne sont en aucun cas contrôlés au regard des valeurs limites de l'OPair. Nous favorisons l'élimination de celui-ci dans les centrales thermiques d'élimination des déchets pour des raisons de surveillance des émissions en continu.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Selon les conclusions du document sur les meilleurs techniques disponibles (MTD), un apport d'oxygène de 18% dans les installations de production de panneaux de particules est considéré comme l'état de la technique. Pour le séchage des fibres, on renonce à juste titre à l'introduction d'un apport d'oxygène en raison de la conduite du processus. L'annexe 1, chiffre 23 de l'OPair doit cependant être prise en compte dans l'exécution.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Les valeurs limites tiennent compte de l'utilisation de systèmes de dépoussiérage conformes à l'état de la technique
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	L'introduction d'une valeur limite de concentration liée à l'oxygène pour le carbone total dans les installations de fabrication

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			de panneaux de particules correspond à la législation dans le contexte européen. Les valeurs limites tiennent compte de l'utilisation d'installations d'épuration de l'air et de la conduite du processus conformément à l'état de la technique.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La suppression de l'exception actuelle à la limitation des émissions de formaldéhyde selon l'annexe 2, chiffre 843, alinéa 1, OPair est nécessaire en raison de son effet cancérigène. Une valeur limite d'émission de 10 mg/m ³ correspond à l'état actuel de la technique.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Les valeurs limites d'émission prévues tiennent compte, d'une part, de l'utilisation d'installations de dénitrification (SNCR) correspondant à l'état de la technique et, d'autre part, de la configuration différente des processus (par ex. températures de séchage nécessaires, différents apports d'oxygène) lors du séchage direct des copeaux et des fibres.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	En raison des charges d'émissions considérables provenant des installations de production de panneaux de particules et de fibres, une mesure continue des émissions est nécessaire.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton de Genève (GE)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	DT-OCEV-GESDEC
Adresse / Adresse / Indirizzo	Quai du Rhône 12 – 1205 Genève
Name / Nom / Nome	Raeis Matthieu
Datum / Date / Data	Mars 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le canton de Genève n'a pas de remarques à formuler sur le projet de modification de l'OLED.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 8 mars 2022

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022 : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement (automne 2022) et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Dans le cadre de la procédure de consultation, il prend position comme suit.

Ordonnance sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1)

Le projet de modification relatif aux limitations d'émissions de polluants lors de la fabrication de panneaux d'aggloméré et en fibres de bois peut être soutenu, même si le canton du Jura n'est pas directement concerné. Il en est de même pour les adaptations mineures de l'ordonnance sur les déchets (OLED) qui permettra une valorisation thermique du bois usagé dans les installations utilisées pour la fabrication de panneaux d'aggloméré.

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81)

Le projet prévoit d'imposer les permis professionnels comme conditions sine qua non à l'obtention de produits phytosanitaires (PPh) destinés à usage exclusivement professionnels ainsi qu'à la limitation de la durée de validité de ces permis. Les modifications proposées s'inscrivent dans la mise en œuvre du plan d'action de réduction de 50% des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires. Le canton du Jura souhaite une mise en œuvre complète et ambitieuse du plan d'action fédéral et dans les meilleurs délais possibles. Sa prise de position vous parvient par le formulaire ad hoc joint.

Le Gouvernement est en accord avec les projets de révision de ces deux ordonnances. Il vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa très haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : formulaire de réponse à la consultation

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au registre des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et Canton du Jura, Office de l'environnement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RCJU-ENV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Chemin du Bel'Oiseau 12, Case postale 69, 2882 Saint-Ursanne
Name / Nom / Nome	Stéphanie Lazzara
Datum / Date / Data	15 mars 2022

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Le paquet d'ordonnances soumis à consultation impose les permis professionnels comme conditions *sine qua non* à l'obtention de produits phytosanitaires (PPh) destinés à usage exclusivement professionnel ainsi qu'à la limitation de la durée de validité de ces permis. Les modifications proposées visent à atteindre l'objectif de réduction de 50 % des risques liés à l'utilisation des PPh fixé dans le plan d'action PPh. Le but est de garantir, à partir de 2027, le meilleur usage possible des PPh pour professionnels, en limitant leurs accès aux seuls titulaires de permis détenant les compétences adéquates et actualisées.

Nous soutenons le fait que la vente de produits phytosanitaires autorisés exclusivement pour un usage professionnel ne soit possible que sur présentation d'un permis pour traiter.

Nous saluons la limitation de la durée de validité des permis d'utilisation des PPh, associée à des exigences concrètes en matière de formation continue des titulaires. Cependant nous estimons que le délai de transition, c'est-à-dire la prolongation de huit ans après 2026 des anciens permis délivrés en partie selon l'ancien droit, est trop long.

Le rapport explicatif fait référence (point 1.1.1 Mandat) aux points 6.3.1.1 et 6.3.1.3 de Plan d'action fédéral PPh. Le premier concerne la formation continue obligatoire et est bien traité par les propositions contenues dans le paquet de mesures soumis à consultation. Cependant, le « renforcement des connaissances sur l'utilisation de PPh dans la formation initiale et supérieure » (point 6.3.1.3) n'est pas traité. Nous demandons que le renforcement de la formation initiale (plan d'étude) se fasse en parallèle de la mise en place des mesures décrites et que les niveaux de compétence requis soient les mêmes que ceux figurant dans les ordonnances relatives aux différents permis. Le but de notre proposition est d'éviter tout décalage dans les deux types de formation (formation spécifique au permis ou formation initiale).

La séparation du permis agricole/horticole en deux permis distincts nous semble appropriée, car les problématiques de protection des cultures sont clairement différentes.

Il convient de noter que les nouvelles réglementations entraîneront pour les cantons, outre les coûts liés aux formations continues mentionnées dans les explications, un surcroît de travail pour la surveillance du respect des prescriptions élargies en matière de remise auprès des points de vente.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 10.	approuvée		Nous saluons le fait que l'obligation actuelle de formation continue pour les titulaires d'un permis de spécialiste soit concrétisée et que les exigences de ces formations continues soient réglées précisément dans les ordonnances départementales correspondantes.
Art. 11 al. 1 Sanctions	approuvée		Nous saluons la nouvelle formulation de l'art. 11, al. 1, qui assouplit les conditions de retrait des autorisations de pratiquer ou de prescription de formation continue par les autorités cantonales. Différentes raisons peuvent conduire à la nécessité de prendre les sanctions prévues à l'encontre des titulaires d'un permis professionnel. Même des actes de négligence peuvent être problématiques et nécessiter des mesures appropriées. Les conditions préalables actuelles étaient trop restrictives à cet égard. Une exécution efficace et la mise en œuvre de mesures correctives sont rendues possibles par l'adaptation.
Art. 23a, al. 2 Disposition transitoires	approuvée partiellement	La durée de validité des permis professionnels délivrés avant le 01.01.2026 doit être raccourcie. L'obligation de formation continue doit être échelonnée de sorte que les détenteurs de très anciens permis, notamment ceux qui ont déjà été délivrés avant l'entrée en vigueur de la législation sur les produits chimiques le 01.08.2005, doi-	Selon la modification proposée, les titulaires d'un permis doivent remplir leur obligation de formation continue jusqu'au 30 juin 2034 au plus tard. Cette durée est trop longue, en particulier pour les titulaires de permis acquis il y a plus de 20 ans, en vertu de l'ordonnance sur les substances avant le 01.08.2005.

		vent remplir l'obligation de formation continue plus tôt, par exemple avant le 30.06.2030.	L'échelonnement présente l'avantage de pouvoir mettre en place par étapes l'infrastructure et l'organisation des formations continues, qui ne doivent pas être sous-estimées.
Ordonnance sur les produits phytosanitaires - OPPh			
Art 64. Al. 5	approuvée		Nous saluons la modification selon laquelle les produits phytosanitaires autorisés pour un usage exclusivement professionnel ne peuvent être remis qu'aux titulaires d'un permis professionnel et que l'identité des personnes doit être vérifiée par les points de vente.

Ordonnance sur les émoluments relatifs aux produits chimiques			
Annexe, point III Emoluments selon l'ORRChim			Nous partons du principe que ces émoluments ne sont pas applicables à l'utilisation du registre et des interfaces par les organes d'exécution que sont les cantons.

3. Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel (VFB-...) / Diverses ordonnances du DETEC relatives aux permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS...)

3.1 VFB-....: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-....: Remarques générales

Nous saluons la séparation de l'ancienne ordonnance relative au permis pour l'emploi de produits PPh dans l'agriculture et l'horticulture en deux ordonnances distinctes et la délimitation des domaines d'application des deux permis professionnels qui en découle.

3.2 VFB-....: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-....: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al.3			Dans la pratique, la question est souvent posée de savoir ce que l'on entend par "instruction" au sens des ordonnances sur le permis et quelles sont les exigences en la matière. Nous saluons les explications données à ce sujet dans le rapport explicatif (chap. 4.4.2). Ces précisions doivent être explicitement inscrites dans les ordonnances départementales afin de clarifier la situation pour les personnes concernées et d'assurer une application uniforme.
Annexe 1, ch. 1 et 2	La définition des objectifs à l'aide de la taxonomie de Bloom est approuvée.	<p>Ajouter pour les 6 premiers groupes d'objectifs, des objectifs de type C5 et C6.</p> <p>Pour le groupe 7, il serait utile de préciser sous 7.1.1 la nature des instructions en s'inspirant des éléments décrits dans le paragraphe 4.4.2 du rapport explicatif.</p>	<p>La capacité de synthétiser pourrait par exemple être examinée sur la base d'une étude de cas cherchant à améliorer les pratiques à court et moyen terme. Celle d'évaluer une situation pourrait par exemple l'être en analysant les causes possibles d'un échec de traitement.</p> <p>Voir le commentaire relatif à l'art. 1, al. 3, ci-dessus</p>

4. Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au registre des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

--

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Publication des données		<p>L'article 9 doit être complété afin que les autorités cantonales d'exécution aient accès à l'adresse et à l'adresse électronique des titulaires de permis spécialisés.</p> <p>Le libellé de l'art. 9 porte à penser que la publication des données sur le site internet de l'OFEV seront publique. Une précision doit être apporter.</p>	<p>Les permis professionnels sont délivrés à des personnes physiques. Par définition, ils sont utilisés pour l'utilisation professionnelle de PPh, c'est-à-dire souvent en lien avec une entreprise. Néanmoins, les titulaires sont personnellement responsables de leurs permis. La correspondance à ce sujet doit être adressée par les autorités d'exécution, le cas échéant, à l'adresse privée. Les autorités d'exécution cantonales ont besoin de ces informations pour pouvoir prononcer des sanctions au sens de l'article 11 ORRChim.</p>
Art. 14 Frais		<p>Il convient de préciser que les organes d'exécution cantonaux ont accès gratuitement aux données du registre des autorisations spécialisées dans les PPh. Les interfaces correspondantes doivent être mises à la disposition des cantons par la Confédération</p>	

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 (ChemRRV und UVEK- Verordnungen, LRV und VVEA)

2. Kantonale Konferenzen und Vereinigungen

- Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien chemsuisse
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVV
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL
- Kantonsoberförsterkonferenz KOK

3. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Schweizerischer Gewerbeverband sgv-usam
- Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
- Schweizerischer Bauernverband sbv-usp
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

6. Weitere Interessierte Kreise

- 4aqua
- apisuisse
- Aqua Viva
- Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein AWBR
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz aefu
- Association des Groupements et Organisations Romands de l'agriculture AGORA
- Bauernverband Appenzell Ausserrhoden BVAR
- Bauernverband beider Basel BVBB
- Berner Bauern Verband BEBV
- Bildungszentrum Wald Lyss + Maienfeld BZ Wald
- Bio Suisse
- Biorespect
- BirdLife
- Branchenverband Schweizer Reben und Weine BSRW
- Verband der Schweizerischen Cementindustrie cemsuisse
- Centre patronal CP
- Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute Cercl'air
- Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
- fair-fish
- Glarner Bauernverband BVGL
- Greenpeace
- Hardwasser AG
- Holzindustrie Schweiz HIS
- IWB
- Unternehmervverband Gärtner Schweiz JardinSuisse
- Junglandwirtekommission JULA

- Konferenz der Pflanzenschutzdienste KPSD
- Landwirtschaftliche Bildungskommission des Lehrbetriebsverbundes Landwirtschaft SG/AR/AI/FL LBV SG/AR/AI/FL
- Organisation der Arbeitswelt OdA AgriAliForm OdA AAF
- Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ECO SWISS
- Pro Natura
- Prométerre
- Praktischer Umweltschutz PUSCH
- Sanu future learning ag
- Schilliger Holz AG
- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
- Schweizerischer Obstverband SOV
- Schweizerische Vogelwarte
- Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV
- Schweizerischer Fischereiverband SFV
- Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau VITISWISS
- Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW
- Schweizerischer Weinbauernverband SWBV
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV
- Solothurner Bauernverband SOBV
- St. Galler Bauernverband SGBV
- Stadt Zürich Wasserversorgung WVZ
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS
- SWISS KRONO AG
- Verband Lohnunternehmer Schweiz LU-CH
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA
- Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
- Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer VSS
- Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
- Vision Landwirtschaft
- Verwand der Waldeigentümer WaldSchweiz
- Walliser Landwirtschaftskammer WLK
- WWF
- Zürcher Bauernverband ZBV



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

3003 Bern

Aarau, 17. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Im Rahmen der Anhörung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 wurde der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur Stellungnahme eingeladen.

Der VKCS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich zu denjenigen Verordnungen, welche den kantonalen Vollzug tangieren.

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme samt Anträgen in tabellarischer Form.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Rückmeldung in tabellarischer Form

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VKCS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Name / Nom / Nome	Dr. Alda Breitenmoser
Datum / Date / Data	17. März 2022

2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) / Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) / Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP).

Die Kantonschemiker sind in vielen Kantonen beauftragt mit der Marktkontrolle im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung. Im vorliegenden Kontext betrifft dies die Überwachung des Handels mit Pflanzenschutzmitteln und die Kontrolle der Bestimmungen über Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

In der Funktion der Lebensmittelkontrolle sind die Kantonschemiker zuständig für die Überwachung von Rückständen und Metaboliten im Trinkwasser und in pflanzlichen Lebensmitteln. Eine fachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Voraussetzung für die Einhaltung der Höchstwerte und den Schutz der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir begrüssen deshalb die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach dem 01.01.2026, als zu lang. Insbesondere im Zusammenhang mit den Massnahmen im Rahmen des NAP und den damit einhergehenden zahlreichen regulativen Anpassungen erachten wir den Bedarf an Information und Weiterbildung der Inhaber einer Fachbewilligung als nicht angemessen berücksichtigt.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) haben wir keine Anliegen einzubringen.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit wird die Lesbarkeit der ChemRRV erschwert. Andererseits sind die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen so nicht mehr selbstständig lesbar. Besonders störend ist dabei die abweichende Regelungsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine

			Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechtigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren deutlich zu lang. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Art. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no		Wir begrüssen, dass die bestehende Weiter-

Obligatorische Weiterbildung	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		bildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departementsverordnung genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden angepasst werden. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiter-

			bildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind». ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p>	<p>Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
Art. 77 Einfuhr und General-einfuhrbewilligung		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden kann. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.</p>
Chemikaliengebührenverordnung			

Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind, d. h. dass die Kantone für die Benutzung des Registers im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten keine Gebühren zu entrichten haben.
---	--	-------------	---

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen Landwirtschaft, deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.
Art. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Veröffentlichung der Daten		Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Auch wenn Fachbewilligungsinhaber den Betrieb wechseln, müssen sie identifizierbar bleiben. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgren-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>zung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.</p> <p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.	<p>Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelasse-</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.	nen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	chemsuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	v3.1, 25.03.2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen deshalb die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrünnen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit wird die Lesbarkeit der ChemRRV erschwert und die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen sind nicht mehr eigenständig lesbar. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine

			Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnete Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren deutlich zu lang. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departementsverordnung genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen.</p> <p>Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen.</p> <p>Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren.</p> <p>Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende</p>

			Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p>	<p>Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
Art. 64 Abs. 5 Abgabe		<p>Hinweis:</p> <p>Falls im späteren Verlauf dieses Rechtsetzungsprojekts eine Möglichkeit für die Bevollmächtigung anderer Personen (z. B. von Betriebsangehörigen) zum Bezug von Pflanzenschutzmitteln durch einen Fachbewilligungsinhaber in Betracht gezogen wird, ist auf eine klare Regelung zu achten, die in der Praxis eindeutig und überprüfbar ist.</p>	<p>Nach den vorliegenden Verordnungstexten können Pflanzenschutzmittel zur beruflichen Verwendung nur von Fachbewilligungsinhabern persönlich bezogen werden. Es ist anzunehmen, dass gewisse Betriebe auch eine Bezugsmöglichkeit durch Mitarbeitende fordern werden. An eine etwaige Regelung zur Bevollmächtigung müssen klare Anforderungen bezüglich Rückführbarkeit auf eine Fachbewilligung gestellt werden, damit kein Missbrauch erfolgen kann, die Vorgaben für die Abgeber klar sind und deren Einhaltung von den kantonalen Fachstelle zweifelsfrei überprüft werden kann.</p>

Art. 64 Abs. 5 Abgabe		Es ist sicherzustellen, dass die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Erntegütern auch an Inhaberinnen und Inhabern der Fachbewilligungen für allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erlaubt bleibt.	Auch die Fachbewilligungen für die Schädlingsbekämpfung (VFB-S und VFB-B des EDI) berechtigen zum Bezug und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, namentlich zur Behandlung von Erntegütern. Diese Fachbewilligungen werden im vorliegenden Revisionspaket nicht angesprochen. Es ist unklar, ob diese im geplanten Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügbar sein werden. Im Rahmen der vorliegenden Revision ist deshalb eine geeignete Regelung zu finden, dass diese Abgaben weiterhin sichergestellt sind.
Art. 77 Einfuhr und General-einfuhrbewilligung		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM <i>zur beruflichen Verwendung</i> ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann. Für GEB, die von Händlern beantragt werden, soll jedoch weiterhin keine Fachbewilligung erforderlich sein.
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der von Fachbewilligungen Landwirtschaft , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adresdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.
Art. 9 / 10 Veröffentlichung der Daten / Datenübermittlung	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Artikel 9 und 10 sind dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zu weiteren Angaben, insbesondere zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbe-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>zügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.</p> <p>Auch der Zugang zu weiteren allenfalls im Register vorhandenen Angaben, namentlich zum Betrieb, für den die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung arbeitet, ist für die kantonalen Vollzugsbehörden relevant.</p>
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bern, 28. März 2022

KVU-Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat mit Mail vom 22. Dezember 2021 die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellung zu nehmen.

Die KVU bedankt sich für die Einladung, zu den vorliegenden Revisionen der Verordnungen des Umweltrechts (LRV, VVEA und ChemRRV) Stellung nehmen zu können.

Da es sich bei den Änderungen der VVEA nur um eine formelle Änderung des Vollzugsrechts handelt, sieht die KVU keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme.

Zu den vorliegenden Revisionen LRV und zur ChemRRV nimmt die KVU mit den beiden beigelegten Wordformularen Stellung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Andrea Loosli

Beilagen:

- Antwortformular LRV
- Antwortformular ChemRRV

Kopie an:

- Cercl'Air
- Cercle déchets



Dies ist ein erster Entwurf der KVV. Er wird im Bedarfsfall noch ergänzt und überarbeitet.

Version vom: 25.1.22

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

**Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die
Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und
Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux
produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des
produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	<i>Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz</i>
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KVV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	18.1.22 / 28.03.22

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die Einführung der Weiterbildungspflicht und grundsätzlich auch den Vorschlag zur Umsetzung der Weiterbildungspflicht, wie sie im Aktionsplan PSM des Bundesrates skizziert wurde. Insbesondere unterstützen wir:

- dass die Fachbewilligung für alle gilt, die gewerblich oder beruflich PSM verwenden, das heisst auch für Bio-ProduzentInnen und für Personen, die nur Einzelstockbehandlungen durchführen;
- für die Landwirtschaft 10 Weiterbildungsstunden vorgesehen sind und ein Teil davon obligatorische Themen behandeln muss;
- direkt Sanktionen ausgesprochen werden können, ohne den Nachweis von vorsätzlichem oder wiederholt fahrlässigem Verhalten.
- Die gesamten Kosten, die aufgrund der Weiterbildungspflicht entstehen, sind nach dem Verursacherprinzip zu decken und dürfen nicht aus allgemeinen Steuermitteln getragen werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8, Abs. 3 Gleichwertigkeit	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir begrüßen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9, Abs. 3 Gültigkeitsdauer	Antrag: Verkürzung auf 5 Jahre, wie es auch im Aktionsplan, Massnahme 6.3.1.1 vorgeschlagen wurde.	In der Landwirtschaft werden gemäss Anhang 3 der VFB-L 10h Weiterbildung verlangt. Über 5 Jahre sind dies nur ca. 2h/Jahr, was zumutbar ist. Als Vergleich: BeraterInnen für ImkerInnen müssen jedes Jahr obligatorisch an einer ganztägigen Veranstaltung teilnehmen. Angesichts des hohen Risikos für Mensch, Biodiversität und Umwelt ist ein Rhythmus von 5 Jahren ein Minimum, um die Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern. Die Weiterbildungsinstitutionen haben auch bei einem Rhythmus von 5 Jahren genügend Zeit, ihr Angebot anzupassen, damit die Nachfrage gestillt werden kann.
	Wir beantragen, dass nach Erfüllen der Weiterbildungspflicht (z. B. in der Landwirtschaft nach den 10 Stunden), die Kompetenzen und Kenntnisse in geeig-	Es muss geprüft werden, ob die InhaberInnen über die nötigen Kenntnisse oder Kompetenzen verfügen, um PSM auszustellen. Es braucht nicht nach jeder Weiterbildungsveranstaltung eine Überprüfung, aber einmal nach dem Erfüllen der Pflicht.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	neter Form kontrolliert werden (z. B. Kurztest, Online-Test).	
Art. 11, Abs. 1 Sanktionen	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht mehr nur bei einem vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Fall.
Art. 23a, Übergangsbestimmungen	Wir beantragen, dass InhaberInnen von Fachbewilligungen, die vor dem Jahr 2000 erteilt wurden, bis spätestens 2027 eine Weiterbildungsveranstaltung besuchen oder einen Sachkundenachweis erbringen müssen.	Ohne diese Weiterbildung oder Nachweis der Kenntnisse kann es sein, dass auf Basis des vorliegenden Vorschlags ein/e Inhaber/in einer Fachbewilligung, die er/sie vor über 30 Jahre und mehr erlang hat, bis 2033 Zeit hat, seine 10h zu absolvieren. Wir denken, dass etliche InhaberInnen eines Fachausweises, der schon vor langer Zeit ausgestellt wurde (unser Vorschlag: vor 2000), nicht mehr auf dem neusten Stand sind.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültige Fachbewilligung verboten ist.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir begrüßen, dass die Fachbewilligungen nun fachspezifisch sind. Die Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen (Landwirtschaft, Gartenbau usw.) sind oft sehr spezifisch und verlangen dementsprechend auch spezifische Kenntnisse und auf den Bereich angepasste Inhalte der Weiterbildung.

Wir unterstützen, dass sowohl ein theoretischer als auch ein praktischer Teil geprüft werden und diese beiden Teile separat geprüft und auch bestanden werden müssen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtthemen gibt. Diese Pflichtthemen müssen aktuelle und dringende Themen aufnehmen (z. B. aus Ergebnissen der Kontrollen Gewässerschutz usw.).

Wir unterstützen, dass alle InhaberInnen von Fachbewilligungen gleich behandelt werden, d.h. diese Pflicht gilt auch für Bio-LandwirtInnen und solche, die nur Einzelstockbehandlungen durchführen, also sich in einer Region mit viel Grünland befinden.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt werden und auch aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen, dass die InhaberInnen von Fachbewilligungen nach absolvierten Weiterbildungen ihre Teilnahme in ihrem Konto bestätigen müssen. Dies stärkt die Eigenverantwortung.

Wir begrüßen, dass die InhaberInnen von Fachbewilligungen einen Beitrag von CHF 50.- pro Weiterbildungszyklus bezahlen.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Erläuterungen, S. 21, 3 Absatz; Anhang 3: anrechenbare Themen	Wir beantragen, dass nur Themen an die Weiterbildung angerechnet werden, die dazu dienen, dass die PSM vorschriftsgemäss und angemessen eingesetzt werden, den Einsatz von PSM zu reduzieren und PSM durch geeignete Methoden zu ersetzen.	Die Weiterbildungspflicht wurde im Aktionsplan aufgeführt, um das Risiko zu verringern. Dies muss somit auch das Ziel der Weiterbildung sein. Reine produktionstechnische Weiterbildungen, Weiterbildungen zur Arbeitssicherheit oder Präsentationen neuer PSM dürfen nicht angerechnet werden.
Erläuterungen, S. 22, 2. Abschnitt; Anhang 3 Abschnitt 4: Online-Veranstaltungen	Wir beantragen, dass Lösungen gefunden werden, um online-Veranstaltungen zum Teil anzurechnen, falls anschliessend eine Überprüfung des Gelernten erfolgt.	Wir sind der Ansicht, dass online-Veranstaltungen in Zukunft möglich sein sollten, falls eine geeignete Methode gefunden wird, um das Wissen zu vermitteln und das Gelernte zu überprüfen.
Erläuterungen, S. 22, 5. Abschnitt: Sponsoring	Wir begrüßen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen nicht gesponsert werden dürfen.	Die Veranstaltungen müssen neutral bleiben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der der/die Fachbewilligungsinhaber/in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Anleitung. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim/bei der Betriebsleiter/in, der Druck auf ihn/sie muss erhöht werden, dass er/sie die beauftragte Person richtig instruiert. Deshalb wollen wir keine Kürzungen der DZ, sondern direkt den Verlust der Fachbewilligung.
Art. 6: Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses	Wir beantragen, dass zusätzlich die Wissenschaft und je eine Person aus der Biodiversität und dem Gewässerschutz aufgenommen werden.	Mit diesen Ergänzungen können auch ausgewogenere Prüfungen entworfen werden, die alle Themen abdecken (und damit auch dem Anhang 1 gerecht werden).

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au registre des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit der Verordnung einverstanden und haben keine Anträge zu dieser Verordnung. Insbesondere unterstützen wir folgende Punkte:

- Es ist nur eine digitale Fachbewilligung vorgesehen und keine physische Karte.
- Die Anmeldung erfolgt über Agate und verringert den administrativen Aufwand.
- Mit dem Register wird es auch möglich, einen Überblick über die Anzahl Fachbewilligungen in der Schweiz zu erhalten. Dieser Überblick hat bisher gefehlt.
- Nur wenige Daten werden erhoben und registriert.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der InhaberInnen der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die InhaberInnen bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Auch wenn Fachbewilligungsinhaber den Betrieb wechseln, müssen sie identifizierbar bleiben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb die entsprechenden Angaben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KVU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	14.3.2022 / 28.03.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Bei der Faser Trocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziffer 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z.B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Fasertrocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.



Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

Herisau, den 5. April 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Stellungnahme KBNL

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellung nehmen zu können. Wir haben die Unterlagen studiert und geben Ihnen dazu die folgenden Rückmeldungen.

- Zur Revision der Luftreinhalteverordnung und zur Revision der Abfallverordnung haben wir keine Bemerkungen.
- Für die Stellungnahme zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und zu den Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verordnung Register Fachbewilligungen PSM haben wir auf der Homepage admin.ch kein Antwortformular gefunden. Wir senden Ihnen deshalb unsere Stellungnahme in Briefform.
- Der bestehende Artikel 7 ChemRRV wird nicht geändert. Er sieht vor, dass ausnahmslos alle Personen, die PSM beruflich oder gewerblich verwenden, einer Fachbewilligung bedürfen. Die Art der PSM hat keinen Einfluss auf diese Pflicht: Unabhängig vom verwendeten PSM (einschliesslich der für die Verwendung in der biologischen Produktion oder im Freizeitbereich zugelassenen Produkte) braucht es eine Fachbewilligung, wenn die Verwendung in einem gewerblichen oder beruflichen Rahmen erfolgt.
Die Beibehaltung dieser Formulierung von Art. 7 ChemRRV wird unterstützt.
- In den einzelnen Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB) ist in Anhang 1 geregelt, welches die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung sind. Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen nach 8 Jahren Weiterbildungen besucht werden. Wir gehen davon aus, dass mit diesen Weiterbildungen die in Anhang 1 enthaltenen Kompetenzen und Kenntnisse aufgefrischt und aktualisiert werden sollen. Mit den in Anhang 3, Ziffer 5 der VFB vorgesehenen Weiterbildungsdauer können die breiten Kompetenzen und Kenntnisse kaum genügend aktualisiert und ergänzt werden. Damit die Zielsetzung des Aktionsplans PSM – Halbierung der derzeitigen Risiken der Pflanzenschutzmittel - erreicht und beibehalten werden kann, müssen auch die Weiterbildungen bzw. die Verlängerung der Fachbewilligung mit der notwendigen Sorgfalt angegangen werden. Die Sorgfalt darf nicht unter einer Aufwandminimierung leiden.
Antrag: Verlängerung der Weiterbildungsdauer nach 8 Jahren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei der Verlängerung der Fachbewilligung die Kenntnisse und Kompetenzen gemäss Anhang 1 VFB vorhanden sind.
- Es ist gut nachvollziehbar, dass die Kantone vorsätzliche Verstösse gegen die Vorschriften oder wiederholt fahrlässiges Verhalten einer Person nur schwer nachweisen können. Die Straffung der Formulierung in Art. 11 wird deshalb begrüsst. Wir hätten allerdings eine verbindlichere Formulierung erwartet. Ein Verstoß gegen die relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung ist kein Kavaliersdelikt und soll zwingend Sanktionen zur Folge haben.



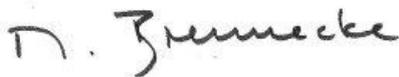
Dabei denken wir nicht nur an Bussen. Es ist auch die Verfügung einer Weiterbildung denkbar.

Antrag: Konkrete Forderung von Sanktionen bei Verstößen gegen die relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung.

Wir bitten Sie, bei der Erarbeitung der definitiven Vorlagen unsere Überlegungen zu berücksichtigen. Für all-fällige Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Konferenz der Beauftragten für Natur- und
Landschaftsschutz (KBNL)



Martina Brennecke, Vizepräsidentin
Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kantonsoberförsterkonferenz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KOK
Adresse / Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Thomas Abt
Datum / Date / Data	29. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Konferenz der Kantonsförster KOK ist die nationale Konferenz der Leiter der Forstämter oder Waldabteilungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Als Fachkonferenz für den Wald ist sie das beratende Organ der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL.

Die Mitglieder der KOK sind in den Kantonen für den Vollzug der Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald gemäss Art. 18 des Waldgesetzes (WaG) zuständig.

Wir nehmen zu folgenden drei Verordnungen Stellung:

- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV; SR 814.81)
- Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM)

Zu den Änderungen der drei Verordnungen sind 16 Stellungnahmen der Kantone und die Stellungnahme der KOK AG Waldschutz eingegangen, die wir nachfolgend zusammenfassen.

Die Stossrichtung und der Inhalt der Revision wird von allen Kantonen grundsätzlich begrüsst. Insbesondere die folgenden Elemente:

- Einführung des digitalen Registers für die Fachbewilligungen
- Befristung der Gültigkeit der Fachbewilligungen
- Erfordernis der Weiterbildung für die Verlängerung der Gültigkeit
- Kontrolle beim Kauf von PSM
- Verbesserung der Sanktionsmöglichkeiten bei fehlbaren Anwendern

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	nein	Die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung ist von acht auf fünf Jahre zu reduzieren.	Die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung von acht Jahren zu lang ist. Die Entwicklungen im Bereich des PSM-Einsatzes laufen sehr schnell ab. Damit die Anwenderinnen und Anwender mit diesen Entwicklungen Schritt halten können, sind Weiterbildungsanlässe häufiger nötig. Deshalb ist die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung kürzer zu befristen.
Art. 12a Abs. 1 Bst. d	nein	Wir beantragen, dass für die Finanzierung der PSM-Aus- und Weiterbildungen in der Waldwirtschaft bzw. bei den entsprechenden Gesuchseingaben beim BAFU die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen gelten, wie in den speziellen Bereichen.	Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d können die beiden Weiterbildungseinrichtungen der Waldwirtschaft (Bildungszentren Wald in Lyss u. Maienfeld) beim BAFU Gesuche für Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung stellen. Im erläuternden Bericht wird im Abschnitt 5.1.1 (S. 24) ausgeführt, dass der Bund die PSM-Ausbildung in den Speziellen Bereichen (Bahninfrastruktur, Militärgelände sowie Unterhalt von Sportplätzen) integral an die sanu AG delegiert und diese mit Pauschalbeiträgen im Umfang von ca. CHF 25'000 pro Jahr unterstützt. Als Begründung wird angeführt, dass schweizweit jährlich nicht mehr als 50 Personen die entsprechenden Ausbildungen nachfragen. In den beiden Bildungszentren Wald in Lyss und Maienfeld fragen pro Jahr weniger als 50 Personen die PSM-Ausbildung "Waldwirtschaft" nach. Damit bestehen in

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>der Waldwirtschaft vergleichbare Verhältnisse. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass wie bisher «die Kompetenzen zur Erlangung der Fachbewilligung in der Waldwirtschaft, im Gartenbau und in der Landwirtschaft während der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ohne zusätzliche Kosten erworben werden» können. In der Waldwirtschaft wurde die PSM-Ausbildung bisher im Zuge der Försterausbildung auf Stufe HF oder im Rahmen einer separaten Weiterbildung absolviert. Nach unserer Auffassung ist es nicht gerechtfertigt, dass sich der Bund an der Aus- und Weiterbildung in den Speziellen Bereichen pauschal beteiligt, während in der Waldwirtschaft die Finanzierung vollumfänglich zu Lasten der Studierenden und Teilnehmenden erfolgt.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Keine Bemerkungen

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Keine Bemerkungen

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Keine Bemerkungen

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 3	nein	Ändern: "Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen PSM anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet <u>und unmittelbar beaufsichtigt werden.</u>"	Die Abschaffung der Pflicht, eine Behandlung unter Aufsicht von Inhaberinnen der Fachbewilligung durchzuführen, sollte nochmals überdacht werden, um die Gesundheit und Sicherheit von nicht ausgebildeten, sondern nur "angeleiteten" Angestellten zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass das Spritzen und die Handhabung der Produkte nicht umweltschädlich sind.
Art. 6 und Art. 9	ja	keiner	Die KOK wird die KOK AG Waldschutz beauftragen, als KOK Vertretung die Aufgaben gemäss Art. 6 (Vorsitz im Fachprüfungsausschuss) und Art. 9 (Einsitz im Fachbewilligungsausschuss) wahrzunehmen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Keine Bemerkungen

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Keine Bemerkungen

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Keine Bemerkungen

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Keine Bemerkungen

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir gehen davon aus, dass die alten, noch gültigen Fachbewilligungen in Papierform in das elektronische Register eingearbeitet werden.

Wir weisen darauf hin, dass neben den Inhabern der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W) auch Inhaber der Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln nach der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H), insbesondere Säger, im Wald Insektizide an Stämmen applizieren dürfen. Die Inhaber der Fachbewilligung Holzschutzmittel sind gemäss Art. 1 Abs. 2 VFB-H berechtigt, "Pflanzenschutzmittel im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e ChemG zur Behandlung von gefälltem Holz vor dem Einschnitt in der Sägerei zu verwenden". Dementsprechend sollte auch die VFB-H angepasst werden, um die Dauer der Bewilligung ab 2027 auf 5 Jahre zu begrenzen und eine obligatorische Weiterbildung einzuführen. Die Fachbewilligungen nach der VFB-H sollten ebenfalls in das Register der Fachbewilligungen PSM eingetragen werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2	nein	Es muss sichergestellt werden, dass die Verwaltung der Daten in öffentlicher Hand bleibt.	Wenn das BAFU die Führung des elektronischen Registers an eine verwaltungsexterne Stelle auslagert, muss garantiert werden, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 4. April 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Luftreinhalte-Verordnung

Das Paket will die Grenzwerte für Staub, Stickoxide usw. der Span- und Faserplattenproduktion in der Luftreinhalte-Verordnung neu festlegen. Davon betroffen ist gemäss Bericht genau eine Unternehmung in der Schweiz, welcher darüber hinaus keine Sanierungsmassnahmen erwachsen bzw. die Anforderungen im Grundsatz bereits erfüllt.

Grundsätzlich lehnen wir jegliche für das Gewerbe belastende Regulierung ab. Vorliegend muss aber festgestellt werden, dass die beabsichtigte Anpassung der LRV keinerlei nennenswerte Auswirkungen hat bzw. der Kreis der Betroffenen sehr beschränkt ist. Da die unnötigen Arbeiten bereits erfolgt sind und eigentlich niemand wirklich betroffen ist, ist es mit Blick auf den bereits erfolgten (Verwaltungs-)Aufwand nicht mehr verhältnismässig, diese Anpassung der Grenzwerte abzulehnen. **Aus Sicht der SVP ist aber in Zukunft jeglicher kostenauslösende «Verwaltungs-Leerlauf» im zuständigen BAFU zu unterlassen.**

Zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Erst gerade haben im Bereich Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Vernehmlassungen «19.475 s Pa.IV. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» sowie «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022», mit der intensiven, dynamischen Übernahme des EU-Chemikalienrechts und einer massiven Einschränkung der Verwendung von PSM zum Gegenstand, stattgefunden.

Nun will das vorliegende Paket wieder im Bereich der PSM Anpassungen vornehmen. Neu soll der Zugang zu PSM auf Inhaber von Fachbewilligungen beschränkt werden, die über bestimmte Kompetenzen verfügen - und diese laufend aktualisieren:

- Ab 2026 ist die Erlangung der Fachbewilligung nur mit einer Prüfung möglich;
- Die neuen Fachbewilligungen sind acht Jahre lang gültig und können anschliessend verlängert werden, wenn die Inhaber eine bestimmte Anzahl Weiterbildungsstunden absolvieren;

- Alle beruflichen Anwendungsbereiche von PSM sind von der Reform betroffen: Landwirtschaft, Gartenbau, Waldwirtschaft und spezielle Bereiche (Bahninfrastrukturen, Militärgelände, Unterhalt von Sportplätzen usw.);
- Des Weiteren werden alle Fachbewilligungen in einem zentralen Register «Fachbewilligungen PSM» erfasst.

Der Bericht beziffert die Kostenfolgen für die Kantone aufgrund des Zuwachses der Nachfrage nach Weiterbildungen auf ca. 1'260'000 Franken pro Jahr. Die Einführung einer halbstündigen praktischen Prüfung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder der höheren Berufsbildung für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Waldwirtschaft wird mit bis zu 355'000 Franken pro Jahr beziffert. Der Stundentarif für eine Prüfung wird mit 150 CHF veranschlagt.

Als erstes lässt sich feststellen, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen ein erheblicher Mehraufwand für die Unternehmen in den Bereichen Land-, Garten- und Forstwirtschaft entsteht. Die wiederkehrenden Kostenfolgen für die Unternehmen und der anfallende Verwaltungsaufwand treffen die obgenannten, bereits erheblich belasteten Wirtschaftszweige in unhaltbarer Art und Weise. Von einem Bürokratieabbau ist einmal mehr nichts erkennbar, im Gegenteil: Registerzwang, wiederkehrende Prüfungen und neue Kosten werden tel quel ganzen Branchen per Verordnung zugemutet. Insbesondere mit Blick auf die bereits überregulierte Landwirtschaft muss man sich die Frage stellen, ob sich in der Schweiz überhaupt noch eine Fachperson finden lässt, welche noch den Überblick innehat – und darüber hinaus selbst als Landwirt unternehmerisch tätig ist.

Gerade die Landwirtschaft ist bereits durch die erfolgten Massnahmen im Bereich PSM stark betroffen und ist mit Blick auf die Absenkpfade auf bestem Weg bezüglich der Reduktionsziele. Weshalb gerade wieder dieser Sektor Adressat neuer Pflichten - und drohenden, negativen Folgen – ist, beziehungsweise ständig mit neuen Vorschriften und Änderungen von Verordnungen konfrontiert wird, ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar. **Schon nur deshalb lehnt die SVP das beabsichtigte Fachbewilligungskonzept mit neuen Zwängen und einem zentralen Register ab.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat



Peter Keller
Nationalrat



Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 5. April 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit dem Verordnungspaket sollen die folgenden Verordnungen revidiert bzw. neu erlassen werden:

- **Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600)**
- **Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV; SR 814.81)**
- **Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; SR-Nummer noch nicht bekannt)**
- **Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; SR-Nummer noch nicht bekannt)**
- **Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36)**
- **Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35)**
- **Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM; SR-Nummer noch nicht bekannt)**

Im **Fragebogen** im separaten Word-Dokument finden Sie unsere Stellungnahme zur **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**, zu den **Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB)** und zur **Verordnung Register Fachbewilligung**.

Im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Pflanzenschutzmitteln möchten wir noch ein paar Ergänzungen anbringen:

- Es erscheint uns sehr wichtig, dass es eine **Bewilligung braucht für den Kauf von Produkten, die nicht für die Privatanwendung zugelassen sind**. Solche Produkte sollten zudem in einem Geschäft nicht frei zugänglich sein und z.B. in einem separaten Bereich – analog Zigaretten – verkauft werden. Hierbei ist auch wichtig, dass die Umsetzung dieser Regelung kontrolliert und bei widerrechtlichem Handeln sanktioniert wird.

- Weiter sollte beim Kauf unbedingt **registriert werden, wer welches Pflanzenschutzmittel in welcher Menge erwirbt**. Hier soll gelten, dass wer eine Berechtigung zum Kauf hat, auch nur die für seinen Bedarf nötige Menge kaufen darf. Auch sollten die Anwender:innen jeweils **Parzelle und Kultur, für welche das Produkt gebraucht wird, registrieren** lassen müssen. Damit hätten wir endlich ein Register, das Auswertungen nach Kulturen zulässt, wodurch auch «Überdosierungen» erkannt werden könnten. Die Umsetzung dieser beiden Anliegen (Registrierung sowohl der Person sowie der Parzelle/Kultur) erwarten wir zwingend bei der Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 («Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»).
- Letztlich erscheint es uns wichtig, dass frei zugängliche Produkte (ohne Anwenderausweis) nur **anwendungsbereit verkauft** werden sollten. Denn oft werden hochkonzentrierte Pestizide von Kleinanwender:innen massiv überdosiert verwendet.

Zur Revision der **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)** und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (**Abfallverordnung; VVEA**) nehmen wir keine Stellung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Claudia.alpiger@spschweiz.ch
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	5.4.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere begrüßen wir:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 ^{bis} (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1^{bis} ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates (BR) und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBFI in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des BR hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		2 Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen regelt die Einzelheiten der obligatorischen	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Min. der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 <i>streichen</i>	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		2 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, «ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten», erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – nebst der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. 50 Fr. pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von 200 bis 300 Fr. bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des BR hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlanreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020. Der BR hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlanreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritter ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von 50 Fr. für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio-Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu.

Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SAB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Thomas Egger
Datum / Date / Data	21.03.2022

Besten Dank, dass sich die SAB im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. **Die Naturweideflächen gehören sicherlich nicht zu dem Flächen, aus denen ein hohes Risiko eines Pestizid-Eintrags in Trinkwasser hervorgeht. Doch für die Weidepflege und damit den Erhalt von fruchtbarer Weidefläche hat die Einzelstockbehandlung ihre Bedeutung. Bei den Vorgaben müssen deshalb Bewilligungen für Einzelstockbehandlungen separat behandelt werden.**

Insgesamt unterstützt die SAB die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die neuen Vorgaben dort angesiedelt werden, wo die Risiken am höchsten sind. Die Massnahmen sollen effizient und wirksam, aber pragmatisch gestaltet sein, um das Ziel, den administrativen Aufwand tief zu halten, ebenfalls zu berücksichtigen.

Die SAB lehnt sich in der Stellungnahme der Position des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) an.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genauestens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Die SAB stellt fest, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. **Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering.**

Die SAB fordert einerseits eine separate FABE für Einzelstockbehandlungen auf Grünland. Diese muss mit einer wesentlich kürzeren und inhaltlich anderen Ausbildung und Weiterbildung erlangt werden, ansonsten wäre es völlig unverhältnismässig. Zudem braucht es für die Einzelstockbehandlung Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. **Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen ohne FABE dank einer jährlichen Instruktion Einzelstockbehandlungen vornehmen** können (z.B. wichtig z.B. für Sömmerungsbetriebe).

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (grobe Schätzung). Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung Abs. 2-4 (neu)	1 Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 20103 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Fachbewilligung Landwirtschaft).	<p>Bei den Fachbewilligungen muss es ein abgestuftes System geben. Für Einzelstockbehandlungen auf Grünland braucht es deutlich weniger Kompetenzen als für die Verwendung von Feldspritzen. Es braucht deshalb separate Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung. Kurse ohne Relevanz für die Teilnehmer haben keine Akzeptanz und keine Wirkung.</p> <p>Die SAB begrüsst die Möglichkeit zur Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung, dies ist z.B. wichtig, wenn Familien bei</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>2 (neu) Für Einzelstockbehandlungen im bewachsenen Grünland gilt eine separate Fachbewilligung mit reduzierten Bildungsanforderungen.</p> <p>2 3 Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.</p> <p>3 4 Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.</p> <p>5 (neu) Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel zu Einzelstockbehandlung anwenden, sofern sie jährlich einmal vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber instruiert werden.</p>	<p>bei der einfachen, zeitintensiven Weidepflege (z.B. Blacken spritzen) unterstützen.</p> <p>Allerdings berücksichtigen diese Vorgaben nicht die Situation auf weitflächigen Weide- und insbesondere Weidebetriebe im Berggebiet und Sömmerungsbetrieben.</p> <p>Zum Beispiel ist Alppersonal oft nur eine Saison auf einem Betrieb und Einzelstockbehandlungen machen nur einen minimalen Teil ihres Arbeitspensum aus. Zudem ist die Anzahl der Mittel sehr beschränkt, die Geräte sehr einfach und das Risiko eines unerwünschten Eintrags von Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gering. Eine Fachbewilligung für das Alppersonal wäre also unverhältnismässig.</p> <p>Die SAB findet es richtig, dass die Personen, welche PSM verwenden, über die Verwendung instruiert werden, da auch auf Sömmerungsbetrieben gewisse, überschaubare Risiken bestehen.</p> <p>Eine Anleitung vor Ort zum Zeitpunkt der Anwendung ist aber je nach Betriebsorganisation nicht immer möglich oder sinnvoll.</p> <p>Die SAB beantragt deshalb, dass für Einzelstockbehandlungen eine jährliche Instruktion vor Ort ausreicht. Die Durchführung der Instruktion müsste mit einem vom Anwender unterschriebenen Formular belegt werden.</p> <p>Die SAB lehnt zudem die Empfehlung für eine Zusatzausbildung für Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen, die Dritte anleiten, ab. Es können freiwillige Weiterbildungskurse angeboten werden, z.B. für Lohnunternehmer. Für Personen, welche lediglich zur seltenen Einzelstockbehandlung instruieren, macht dies wenig Sinn. Auch die Online- Schulung mit Verständnis-Quiz wird wohl kaum die unterschiedlichen Betriebe und Einsatzarten Rücksicht nehmen können. Zudem sind die sprachlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Die Prüfung einer solchen Online-Schulung müsste auf jeden Fall zusammen mit den unterschiedlichen betroffenen Branchenvertretern geschehen.</p>
<p>Art. 2, Abs. 1, Anhang 1</p>	<p>Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt</p>	<p>Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten»</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.</p>
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.—Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Es zeigt sich aber, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.—zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechtergestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 1, 2 und 3	Alle Anforderungen müssen für FABE Einzelstockbehandlung deutlich reduziert werden.	Für Weidelandbetriebe im Berggebiet sind diese unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen nicht tragbar. Alle Anforderungen müssen für die spezielle FABE für Einzelstockbehandlungen deutlich reduziert werden. Solche Behandlungen können auch nicht mit der Arbeit eines Hauswirts gleichgestellt werden, welche auf viel gefährlicherem Untergrund (Ablaufen in Kanalisation, z.T. nicht bewachsener Boden, etc.) und viel häufiger Pflanzenschutzmittel anwenden. Eine eintägige Ausbildung und eine 2-3-stündige Weiterbildung alle 8-10 Jahre muss ausreichen. Die Prüfung sollte im Anschluss an die Ausbildung geschehen, mit Möglichkeit zum Nachholen.
Anhang 2 Fachprüfung Ziff. 2.3 Zulassung	Die praktische Prüfung muss auch innerhalb eines ÜKs möglich sein, das heisst, <u>während</u> der Ausbildung. Die sich ergebenden Mehrkosten aufgrund der neuen Vorgaben in der Fachprüfung/Grundbildung muss durch das zuständige Bundesamt zu tragen sein. Auf jeden Fall dürfen die Kosten nicht auf die Schüler*innen abgewälzt werden.	Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und ein zu grosser Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.
Anhang 3, Ziff. 4	Die Unterscheidung mit Stunden, welche nur zu 50% anrechenbar sein sollen, ist wegzulassen.	Bei optionalen Themen können mehr als 30 Personen pro dozierende Person teilnehmen. In diesem Fall wird vorliegend vorgeschlagen, dass die Stunden aber nur zu 50% zählen sollen.. Diese Unterscheidung ist verwirrend und führt zu administrativen Mehraufwänden.
Anhang 3 Ziff. 5 Dauer	Anpassung auf 6 Stunden innerhalb 5 Jahre. Keine Unterscheidung zwischen vorgegebenen und optionalen Themen nötig.	Es ist unnötig und kompliziert, wenn innerhalb der vorgegebenen Liste nochmals unterschieden wird.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbebezüge, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises; c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV <p>sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde. 	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.



Bundesamt für Umwelt
Politische Geschäfte
polg@bafu.admin.ch

Bern, 4. April 2022 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv befürwortet die Vorlagen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SAV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Andrea Koch
Datum / Date / Data	18. März 2022

Besten Dank, dass sich der SAV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. **Die Naturweideflächen gehören sicherlich nicht zu dem Flächen, aus denen ein hohes Risiko eines Pestizid-Eintrags in Trinkwasser hervorgeht. Doch für die Weidepflege und damit den Erhalt von fruchtbarer Weidefläche hat die Einzelstockbehandlung ihre Bedeutung. Bei den Vorgaben müssen deshalb Bewilligungen für Einzelstockbehandlungen separat behandelt werden. Wir bitten Sie, uns in Zukunft Vernehmlassungsunterlagen zu Vorlagen, welche die Alpwirtschaft stark betreffen, direkt zukommen zu lassen.**

Insgesamt unterstützt der SAV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die neuen Vorgaben dort angesiedelt werden, wo die Risiken am höchsten sind. Die Massnahmen sollen effizient und wirksam, aber pragmatisch gestaltet sein, um das Ziel, den administrativen Aufwand tief zu halten, ebenfalls zu berücksichtigen.

Der SAV lehnt sich in der Stellungnahme der Position des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) an.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Aus Sicht des SAV müsste das flexibler gestaltet sein, damit man aufgrund der Erfahrungen Weiterentwicklungen vorsehen kann. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE füh-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		ren. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Der SAV stellt fest, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. **Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering.**

Der SAV fordert einerseits eine separate FABE für Einzelstockbehandlungen auf Grünland. Diese muss mit einer wesentlich kürzeren und inhaltlich anderen Ausbildung und Weiterbildung erlangt werden, ansonsten wäre es völlig unverhältnismässig. Zudem braucht es für die Einzelstockbehandlung Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. **Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen ohne FABE dank einer jährlichen Instruktion Einzelstockbehandlungen vornehmen können,** dies ist für Sömmerungsbetriebe besonders wichtig.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (grobe Schätzung). Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung Abs. 2-4 (neu)	1 Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 20103 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Fachbewilligung Landwirtschaft).	<p>Bei den Fachbewilligungen muss es ein abgestuftes System geben. Für Einzelstockbehandlungen auf Grünland braucht es deutlich weniger Kompetenzen als für die Verwendung von Feldspritzen. Es braucht deshalb separate Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung. Kurse ohne Relevanz für die Teilnehmer haben keine Akzeptanz und keine Wirkung.</p> <p>Der SAV begrüsst die Möglichkeit zur Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung, dies ist z.B. wichtig, wenn Familien bei</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>2 (neu) Für Einzelstockbehandlungen im bewachsenen Grünland gilt eine separate Fachbewilligung mit reduzierten Bildungsanforderungen.</p> <p>2 3 Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.</p> <p>3 4 Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.</p> <p>5 (neu) Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel zu Einzelstockbehandlung anwenden, sofern sie jährlich einmal vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber instruiert werden.</p>	<p>bei der einfachen, zeitintensiven Weidepflege (z.B. Blacken spritzen) unterstützen.</p> <p>Allerdings berücksichtigen diese Vorgaben nicht die Situation auf weitflächigen Weide- und insbesondere Weidebetriebe im Berggebiet und Sömmerungsbetrieben.</p> <p>Zum Beispiel ist Alppersonal oft nur eine Saison auf einem Betrieb und Einzelstockbehandlungen machen nur einen minimalen Teil ihres Arbeitspensum aus. Zudem ist die Anzahl der Mittel sehr beschränkt, die Geräte sehr einfach und das Risiko eines unerwünschten Eintrags von Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gering. Eine Fachbewilligung für das Alppersonal wäre also unverhältnismässig.</p> <p>Der SAV findet es richtig, dass die Personen, welche PSM verwenden, über die Verwendung instruiert werden, da auch auf Sömmerungsbetrieben gewisse, überschaubare Risiken bestehen.</p> <p>Eine Anleitung vor Ort zum Zeitpunkt der Anwendung ist aber je nach Betriebsorganisation nicht immer möglich oder sinnvoll. Der SAV beantragt deshalb, dass für Einzelstockbehandlungen eine jährliche Instruktion vor Ort ausreicht. Die Durchführung der Instruktion müsste mit einem vom Anwender unterschriebenen Formular belegt werden.</p> <p>Der SAV lehnt zudem die Empfehlung für eine Zusatzausbildung für Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen, die Dritte anleiten, ab. Es können freiwillige Weiterbildungskurse angeboten werden, z.B. für Lohnunternehmer. Für Personen, welche lediglich zur seltenen Einzelstockbehandlung instruieren, macht dies wenig Sinn. Auch die Online- Schulung mit Verständnis-Quiz wird wohl kaum die unterschiedlichen Betriebe und Einsatzarten Rücksicht nehmen können. Zudem sind die sprachlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Die Prüfung einer solchen Online-Schulung müsste auf jeden Fall zusammen mit den unterschiedlichen betroffenen Branchenvertretern geschehen.</p>
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten»

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.</p>
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.—Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Es zeigt sich aber, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.—zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechtergestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsan-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 1, 2 und 3	Alle Anforderungen müssen für FABE Einzelstockbehandlung deutlich reduziert werden.	Für die Alpwirtschaft sind diese unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen nicht tragbar. Alle Anforderungen müssen für die spezielle FABE für Einzelstockbehandlungen deutlich reduziert werden. Solche Behandlungen können auch nicht mit der Arbeit eines Hauswirts gleichgestellt werden, welche auf viel gefährlicherem Untergrund (Ablaufen in Kanalisation, z.T. nicht bewachsener Boden, etc.) und viel häufiger Pflanzenschutzmittel anwenden. Eine eintägige Ausbildung und eine 2-3-stündige Weiterbildung alle 8-10 Jahre muss ausreichen. Die Prüfung sollte im Anschluss an die Ausbildung geschehen, mit Möglichkeit zum Nachholen.
Anhang 2 Fachprüfung Ziff. 2.3 Zulassung	Die praktische Prüfung muss auch innerhalb eines ÜKs möglich sein, das heisst, <u>während</u> der Ausbildung. Die sich ergebenden Mehrkosten aufgrund der neuen Vorgaben in der Fachprüfung/Grundbildung muss durch das zuständige Bundesamt zu tragen sein. Auf jeden Fall dürfen die Kosten nicht auf die Schüler*innen abgewälzt werden.	Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und ein zu grosser Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.
Anhang 3, Ziff. 4	Die Unterscheidung mit Stunden, welche nur zu 50% anrechenbar sein sollen, ist wegzulassen.	Bei optionalen Themen können mehr als 30 Personen pro dozierende Person teilnehmen. In diesem Fall wird vorliegend vorgeschlagen, dass die Stunden aber nur zu 50% zählen sollen.. Diese Unterscheidung ist verwirrend und führt zu administrativen Mehraufwänden.
Anhang 3 Ziff. 5 Dauer	Anpassung auf 6 Stunden innerhalb 5 Jahre. Keine Unterscheidung zwischen vorgegebenen und optionalen Themen nötig.	Es ist unnötig und kompliziert, wenn innerhalb der vorgegebenen Liste nochmals unterschieden wird.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises; c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV <p>sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde. 	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	D. Brugger
Datum / Date / Data	6. April 2022

Besten Dank, dass sich der SBV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Der SBV wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess miteinbezogen, was wir schätzen.

Insgesamt unterstützt der SBV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Die Fachkommission Pflanzenbau hat am 24. März 2022 diese Stellungnahme einstimmig verabschiedet.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der SBV teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genauestens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBV kann diesen

Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der SBV teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>1 Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>2 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>3 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 4. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Der SBV fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den SBV zeigt, dass für die Weiterbildung eher mit Fr.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b. eine Kopie eines Identitätsausweises; c. Geburtsdatum und -ort; d. gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBV kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben.</p> <p>Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten Aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 5. April 2022

Revision der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Allgemeines

Die Revision der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Betroffen ist insbesondere der Arbeitsbereich der Landwirtschaft und Gärtnerei.

Pflanzenschutzmittel für den professionellen Einsatz können neu nur noch Personen mit Fachbewilligung (Ausweis) erwerben. So soll der professionelle Umgang mit Chemikalien gestärkt werden.

Die Bedingungen für Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, im Garten- und Waldbau und an speziellen Orten wie Sportplätzen sollen präzisiert werden. Neu soll es eine obligatorische Prüfung brauchen, um den Fachausweis zu erhalten. Dieser soll zudem auf acht Jahre befristet werden. Eine Verlängerung der Fachbewilligung ist an eine Weiterbildung gebunden. Weiter soll es ein Verzeichnis der total rund 60'000 Fachbewilligungen geben.

Diese Massnahmen tragen dazu bei, die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel des Bundes zu erfüllen. Dieser will die Risiken von Pflanzenschutzmitteln bei der Anwendung halbieren. So wird die Schweizer Rechtsetzung auch der europäischen Rechtslage angepasst und das Schutzniveau für die betroffenen Arbeitnehmenden verbessert. Der SGB begrüsst deshalb die vorliegenden Vorschläge.

Der SGB hält jedoch fest, dass die Prüfung in allen Fällen immer vom Arbeitgeber zu bezahlen und während den Arbeitszeiten abzulegen ist. Auch Studium und Material müssen auf Arbeitszeit gehen bzw. vom Arbeitgeber bezahlt werden. Wichtig ist die Umsetzung in der Praxis.

Gerade in der Landwirtschaft gibt es leider grosse Lücken beim Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz. Dies hat insbesondere damit zu tun, dass die Landwirtschaft als solche nicht dem ArG unterstellt ist. Dies ist zu ändern. Auch die ILO hat die Schweiz bereits aufgefordert, den Schutz des ArG vollumfänglich auf Arbeitnehmende in der Landwirtschaft auszudehnen.

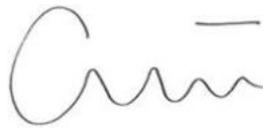
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	4aqua – Die Stimme des Wassers (www.4aqua.ch)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	4aqua
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o Hunziker Betatech AG, Jubiläumsstrasse 93, 3005 Bern
Name / Nom / Nome	Roman Wiget
Datum / Date / Data	22.03.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse;
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachgewiesen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neuen Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmitteln auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukündigen. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations- respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. Zum Vergleich: Die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) belaufen sich auf CHF 200.- bis 300.-.</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und eines Fachprüfungsausschusses unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die dringend nötige Integration der Wissenschaften (z.B. SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, des biologischen Landbaus (Demeter und Bio Suisse) sowie des Natur- und Gewässerschutzes in den Vollzug der Fachbewilligungspraxis für Pestizidanwendungen;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Einzubeziehen sind ausserdem die Branchenorganisationen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorger, da diese unmittelbar und langfristig von den Folgen der Pestizidanwendungen betroffen sind.. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegt unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.-.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen, die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten" erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildung bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen werden als zwingende Prüfungsbestandteile festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in vom Bund oder von Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele (inkl. jene der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen) qualifiziert werden.

	<p>7 Verlängerung der Fachbewilligung 1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung neu erlangt werden.</p>	
	<p>8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegenehmigungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	apisuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Jakob Signer-Strasse 5, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Mathias Götti-Limacher, Francis Saucy, Davide Conconi
Datum / Date / Data	05.04.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgesehene Fachbewilligung ab 2026 für alle beruflichen Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist ein notwendiger und richtiger Schritt, um das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu verringern. Es ist äusserst wichtig, dass alle Personen in der Schweiz, die aktiv PSM anwenden über fundiertes Wissen besitzen und den PSM-Einsatz in einen ökologischen Gesamtkontext setzen und eine Güterabwägung zwischen Schädlingen, Nützlingen bzw. dem Nutzen der PSM machen können. Begrüssenswert ist auch die Einführung einer Weiterbildungspflicht alle acht Jahre, wobei wir eine Periode von fünf Jahren als sinnvoller erachten und beantragen, damit die Fachbewilligung jeweils auf dem neusten Stand (neue wissenschaftliche Erkenntnisse, neue Wirkstoffe, neue Gerätschaften, neue gesetzliche Vorlagen) fundiert.

Wir befürworten eine unbürokratische und wirkungsvolle Umsetzung der neuen Bestimmungen. Dabei helfen sicherlich die konkreten Vorgaben für die Prüfung zur Fachbewilligung und für die Weiterbildung. Alle vorgesehenen Kompetenzen und Kenntnisse sind entscheidend für eine risikoarme Anwendung von PSM und müssen daher von den Teilnehmenden dementsprechend beherrscht werden. Leider ist in den Verordnungen nicht festgelegt, wie die Kurse vor der Prüfung zur Fachbewilligung gestaltet sind. Es wird den Prüfungsstellen überlassen, wie die Absolventinnen und Absolventen auf die zweistündige Prüfung vorbereitet werden. Bei den Weiterbildungen hingegen werden klare Angaben gemacht (z.B. 10 Stunden für die Landwirtschaft oder 6 Stunden für den Gartenbau). Unserer Meinung nach sollten auch bei den Kursen vor der Prüfung eine Mindestanzahl an Stunden festgesetzt werden, um schweizweit ähnliche Standards zu haben. Denn wenn dies beim Inhalt der Prüfung sowie der Weiterbildung möglich ist, können solche auch für die Prüfungsvorbereitung definiert werden.

Begrüssenswert ist auch die Anpassung von Art. 64, Abs. 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von PSM, das die Abgabe von PSM nur noch an Personen mit Fachbewilligung vorsieht.

So wichtig und bedeutend die vorgesehenen Neuerungen bei der Aus- und Weiterbildung für die Risikoreduktion beim Gebrauch von PSM sind, bleibt ein grosses Problem bestehen: Wie kann eine missbräuchliche oder fahrlässige Anwendung konkret verfolgt und geahndet werden? Wer haftet bspw. bei Bienenvergiftungen? Oft kann nicht klar festgestellt werden (vgl. den erläuternden Bericht zur Vorlage, S. 14), wer für eine Vergiftung verantwortlich ist. Es ist deshalb gut, dass Art. 11 neu schon ab dem ersten Verstoß gegen die Regeln Sanktionen verhängt werden können. Unserer Ansicht nach müssen die Sanktionen jedoch zwingend und nicht als freiwilliges Instrument zuhanden der Kantone verfügbar sein. Der Vollzug obliegt den Kantonen, sie benötigen jedoch klare Vorgaben, damit die Vorschriften schweizweit eingehalten werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9, Abs. 3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich		Die Fachbewilligung die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 7 Abs. 1 Lit. a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren . Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre , sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Art. 10 absolviert hat.	Wir fordern eine kürzere Gültigkeitsdauer von fünf statt acht Jahren. So kann sichergestellt werden, dass die Weiterbildungen besser an den neusten Stand (Wissenschaft, neue PSM, neue Geräte) angepasst sind. Zudem wurde im Nationalen Aktionsplan PSM des Bundesrates die Gültigkeit der Fachbewilligungen ebenfalls auf fünf Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat der Schweizerische Bauernverband zugestimmt, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, warum in dieser Vorlage nun von acht Jahren die Rede ist.
Art. 11, Abs. 1 Einleitungssatz	Grundsätzliche Zustimmung	Präzisierung: Den Kantonen sollte ein klarer und einheitlicher Rahmen bei der Sanktionierung vermittelt werden, ansonsten entsteht ein Flickenteppich beim Vollzug.	Wir unterstützen, dass neu ab dem ersten Verstoß gegen relevanten die Vorschriften Sanktionen gegen Inhaber einer Fachbewilligung ausgesprochen werden können. Den Kantonen wird jedoch selbst überlassen, ob sie Sanktionen verhängen wollen oder nicht. Der Vollzug liegt zwar bei den Kantonen, jedoch könnte der Bund klarere Vorgaben setzen. Denn es ist nicht nachvollziehbar, wieso in der Schweiz eine einheitliche Fachbewilligung mit klaren Parametern eingeführt werden soll, Verstöße jedoch je nach Kanton unterschiedlich sanktioniert werden können.
Art. 23a, Abs. 2 Übergangsbestimmungen		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt, [...].	Analog zu unserer Forderung bei Art. 9, Abs. 3 soll der Ersatz der Fachbewilligung auch eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren haben.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2 Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Inhaberin der Fachbewilligung bei einem Verstoss gegen die Rechtsgrundlagen durch eine angeleitete Person zur Verantwortung gezogen wird. Analog zu Art. 11 Abs. 1 ChemRRV braucht es dabei klare Vorgaben seitens Bund.	Die Person, die dritte im Gebrauch von PSM anleitet muss bei Verstössen zur Rechenschaft gezogen werden. Dabei sollen die Sanktionen der Schwere des Verstosses anpassen und zu einer Kurs- teilnahme oder einem Entzug der Fachbe- willigung führen.
Art. 12 Übergangsbestimmungen	[...] Nach bisherigem Recht erteilte Be- rechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeits- dauer von fünf Jahren ersetzt, [...].	Analog zu Art. 9 und Art. 23a ChemRRV

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen		Apisuisse beantragt ab 2025 keine Fachbewilligungen für PSM in der Waldwirtschaft zu vergeben.	Wir erachten den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal. Schon heute ist die Verwendung von PSM im Wald grundsätzlich verboten und wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Für uns ist der PSM-Einsatz im Wald von hoher Bedeutung da vor allem Insektizide angewendet werden. Die zugelassenen Mittel basieren auf den gemäss Spe-8 Auflage als gefährlich für Bienen eingestuften Wirkstoffen <i>Cypermethrin</i> sowie <i>Lambda-Cyhalothrin</i> . Für uns ist daher ein PSM- und vor allem ein Insektizidverzicht im Wald ein grosses Anliegen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass es 2021 zu Bienenvergiftungen mit <i>Lambda-Cyhalothrin</i> aufgrund einer Falschanwendung gekommen ist (Vgl. Medienmitteilung zu Bienenvergiftungen 2021 vom 30.03.2022). Dieses Risiko soll ab 2025 minimiert werden und im Wald mit alternativen Methoden (ohne Insektizide) gegen Schädlinge gearbeitet werden.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Aqua Viva
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
Name / Nom / Nome	Salome Steiner
Datum / Date / Data	5. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Pestizide werden primär in der Landwirtschaft, aber auch im Siedlungsraum und in weiteren Bereichen eingesetzt. Der heutige Pestizideinsatz belastet aber die Umwelt und insbesondere die Biodiversität beträchtlich. Davon betroffen sind auch unsere Gewässer und Gewässerlandschaften sowie das Grundwasser. Wird die Verwendung der Pestizide nach Parzellen und Kulturen erfasst, können zu hohe Dosierungen erkannt werden und damit auch der Eintrag in die Gewässer minimiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Salome Steiner
Geschäftsleiterin Aqua Viva

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass die Verordnungen erst auf 1.1.2026, resp. 1.1.2027 in Kraft treten sollen.

Die anstehenden administrativen Prozesse müssen umgehend und effizient angegangen und bis spätestens **1.1.2024** in Kraft gesetzt werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüssen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

Anzupassen, resp. zu präzisieren sind:

- der Gegenstand der Verordnung um die Fachbewilligungen für die Abgabe von PSM.
- das Pflichtenheft der Administrationsstelle um Vorkehrungen für die Verhinderung von Missbrauch.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		Diese Verordnung regelt die Verwaltung, den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln [...] berechtigen [...].	Gemäss PSMV Art. 64 Abs. 5 ist auch die Abgabe von PSM ohne Fachbewilligung verboten. Deshalb ist die Abgabe explizit zu erwähnen.
Art. 2 Abs. 3 g (neu)		(neu) g. sie stellt sicher, dass keine missbräuchliche Verwendung der Daten erfolgen kann, insbesondere die missbräuchliche Ausstellung von Fachbewilligungen. Ebenso ist bei der Anerkennung von ausländischen Ausweisen gemäss Art. 8 Abs. 2 ChemRRV eine besondere Sorgfaltspflicht anzuwenden.	Dem Missbrauch von Datenbanken und der missbräuchlichen Ausstellung von Zertifikaten ist durch entsprechende Qualitätssicherung bei der Programmierung und dem Umgang mit den Daten vorzubeugen.
Art. 16 Abs. 2 Übergangsbestimmungen		Alle nach bisherigem Recht erteilten Berechtigungen, die vor Ende der in Abs. 1	Die Übergangsbestimmungen von Art. 16 Abs. 2 sind analog der Übergangsbestim-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bis zum 31.12.2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	mungen der ChemRRV Art. 23a und der Übergangsbestimmung VFB-L Art. 12 auf 5 Jahre zu beschränken, um so die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", zu erfüllen.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein, www.awbr.org
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AWBR
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o TZW, Karlsruher Strasse 84, D-76189 Karlsruhe
Name / Nom / Nome	Dr. Josef Klinger
Datum / Date / Data	01.03.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse;
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachgewiesen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neuen Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmitteln auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüßen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukündigen. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations- respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. Zum Vergleich: Die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) belaufen sich auf CHF 200.- bis 300.-.</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und eines Fachprüfungsausschusses unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die dringend nötige Integration der Wissenschaften (z.B. SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung betroffen sind. Hierzu zählen insbesondere Trinkwasserversorger, die von den Auswirkungen der Pestizidanwendung in ihren Zuflussgebieten unmittelbar betroffen und vor Beeinträchtigungen durch zum Teil lang im Untergrund verbleibenden und/oder schwer entfernbaren Pestiziden zum Wohl der Bevölkerung zu schützen, was das besondere Interesse an einer Beteiligung begründet. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegt unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.-.
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemel-	Wir empfehlen, die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	det wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten“ erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildung bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen werden als zwingende Prüfungsbestandteile festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in vom Bund oder von Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele (inkl. jene der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen) qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung neu erlangt werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegenehmigungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AefU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach 620, 4019 Basel
Name / Nom / Nome	Martin Forter, Geschäftsleiter AefU
Datum / Date / Data	25.3.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen die AefU die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- Streichung der «Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025», sondern – wie es das Waldgesetz verlangt – den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung z. B. nach dem Modell des Kantons Zug einleiten.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBFJ in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von Pestiziden.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligato-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		rischen Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von Pestiziden hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Die AefU unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von Pestiziden an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von Pestiziden vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlanreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlanreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration des vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzes z. B. aus Methoden aus dem biologischen Landbau (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), von Gesundheitsorganisationen, der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft – insbesondere Trinkwasserversorger – sowie des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung betroffen sind, wie Gesundheitsorganisationen wie die AefU bzw. die Ärzteschaft. Dazu gehören sollten auch die Trinkwasserversorger, die ebenfalls Konsequenzen vom Pestizideinsatz konfrontiert sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.

	<p>7 Verlängerung der Fachbewilligung 1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.</p>	
	<p>8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist gemäss Waldgesetz der Einsatz von Pestiziden im Wald verboten, aber Ausnahmegewilligungen sind möglich. Diese wurden in vielen Kantonen zur Regel (vgl. Hochgiftige Insektizide im Schweizer Wald [OEKOSKOP 1/19] https://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/oekoskop/OEKOSKOP_19_1.pdf#page=4). In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. Schon 2019 hat FSC Schweiz angekündigt, ihre Ausnahmegewilligungen zu sistieren. Das aber ist bis heute nicht geschehen, obwohl davon auszugehen ist, dass die Konsument:innen davon ausgehen, dass bei einem angeblich nachhaltigen Holzlabel wie FSC keine Pestizide eingesetzt werden.

Es ist darum der Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft vorzunehmen und dem Waldgesetz zu folgen. Die AefU beantragen deshalb, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pestiziden in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit können eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft, logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Denn: Wird das Holz ausserhalb des Waldes gelagert, braucht es etwa keine Insektizide gegen z. B. den Borkenkäfer. Es ist also in erste Linie eine Frage der Logistik – und des Willens, dem Waldgesetz Nachachtung zu verschaffen.

Eine fehlende Fachbewilligung für die Anwendung von Pestiziden in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen, wie etwa im Kanton Zug geschehen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen.

Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung der beruflichen Anwender:innen von Pestiziden in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer endlich gesetzeskonformen, pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AGORA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, CP 1080, 1001 Lausanne
Name / Nom / Nome	Leuenberger Bernard (président) & Bardet Loïc (directeur)
Datum / Date / Data	11 avril 2022

Madame, Monsieur

Le 22 décembre 2021, vous avez mis en consultation les modifications à venir en lien avec le permis de traiter. En tant qu'organisation faitière de l'agriculture romande, nous nous permettons donc de vous faire part de nos remarques et, au préalable, nous profitons de souligner que le fait d'avoir intégré l'Union Suisse des Paysans (USP) et AGORA dès les travaux préliminaires a été très apprécié.

Alors qu'aujourd'hui déjà, un permis de traiter est requis pour pouvoir appliquer des produits phytosanitaires, les modifications proposées visent à renforcer l'encadrement des utilisateurs de produits phytosanitaires et, ainsi, augmenter la confiance de la population envers toute personne employant ces produits. L'accès à ces derniers sera en outre réduit afin d'être réservé aux seuls détenteurs d'un permis valable.

Sur le principe, AGORA avait soutenu le plan d'actions national sur les produits phytosanitaires adopté en 2017 et visant la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires. Il est toutefois nécessaire que la mise en œuvre soit pragmatique et ne fasse pas croître la charge administrative pour les exploitants agricoles. Les objectifs évaluateurs doivent donc être fixés raisonnablement tout comme le suivi de ce nouveau système, notamment les cours de répétition. De ce fait, nous demandons d'éviter que l'obligation de formation continue périodique soit de 10 heures minimum car elle ne permet pas de le faire sur une journée. Nous demandons donc qu'elle soit fixée à 6 heures.

D'autres modifications indispensables du projet mis en consultation sont également nécessaires, notamment la prise en compte de la situation particulière du traitement manuel plante par plante. Nous soutenons donc la proposition émise par l'USP de rajouter une catégorie « agriculture » dans l'ordonnance relative aux domaines spéciaux (RS 814.812.35).

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Le département fédéral de l'environnement recommande une formation continue tous les 8 ans afin de garantir la validité du permis de traiter. Toutefois, selon le domaine d'application visé, les heures de formation continue à suivre varient. En effet, alors que pour le domaine de l'agriculture dix heures de formation continue sont requises, seules six heures sont exigées pour l'horticulture bien que celle-ci soit très proche de l'agriculture pour bien des aspects, notamment en termes de matières actives utilisées. Enfin, quatre heures de formation sont requises pour l'économie forestière. Ainsi, Agora recommande l'uniformisation des heures de formation continue et préconise que celles-ci ne dépassent pas une journée de formation, soit six heures.

En ce qui concerne les contenus et la forme de la formation continue obligatoire, les descriptions liées aux exigences sont conséquentes et précises. Ainsi les coûts supplémentaires en résultant doivent être pris en charge par l'office fédéral compétent. Par ailleurs, dans la mise en œuvre, il sera nécessaire que ces formations continues soient offertes par des prestataires proches du terrain tels que les services phytosanitaires cantonaux, les écoles d'agriculture et les vulgarisations cantonales.

Les actuels détenteurs de permis de traiter doivent avoir le temps d'effectuer le changement vers la nouvelle forme de permis. De plus, il serait apprécié que l'échéance des permis soit rappelée suffisamment tôt aux détenteurs de permis afin qu'ils puissent s'inscrire dans les temps à une formation continue. Dans le même ordre d'idées, un courrier devrait leur être adressé lorsque le délai de formation continue est dépassé.

Par la suppression de la notion de « ...manière intentionnelle ou par négligences répétées... », l'OFEV souhaite que les cantons interviennent dès la première infraction auprès des détenteurs de permis de traiter. Toutefois, tant le commencement de l'infraction que la pondération de celle-ci ne sont définis. Nous craignons que de nombreux permis soient retirés hâtivement ainsi que des disparités de traitement entre les cantons. Ainsi, nous recommandons de conserver la formulation actuelle et de renoncer à un durcissement inutile.

Les produits phytosanitaires doivent pouvoir être retiré par un tiers sur ordre du détenteur du permis de traiter sans générer trop de paperasse inutile. Toute autre disposition n'est pas supportable pour le détenteur du permis de traiter.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 al. 3		Le permis autorisant à employer à titre professionnel ou commercial des produits phytosanitaires en vertu de l'art. 7, al. 1 let. a a une validité de huit ans. Il se prolonge de huit ans en huit ans à condition que son titulaire ait suivi les formations continues visées à l'art. 10 avant son échéance. Passé ce délai le permis est suspendu. Le suivi d'une formation continue visée à l'art. 10 dans l'année de suspension réactive le permis de traiter.	La suppression du permis dès l'échéance atteinte nous paraît inadéquate. Une suspension d'un an nous paraît une mesure plus appropriée. Il est bien entendu impossible, pour la personne suspendue, d'avoir recours aux produits phytosanitaires durant cette période.
Art. 10 al. 2		Le département compétent peut régler, si nécessaire, les détails des formations continues obligatoires, notamment leur étendue, leur contenu et leurs modalités. Les coûts supplémentaires en résultant sont à la charge de l'office fédéral compétent.	D'ordre général nous soutenons les propositions de formation continue. Toutefois nous constatons que les exigences de l'OFEV concernant la formation continue sont élevées. L'annexe règle même la question des effectifs. Toutes ces mesures se traduisent par des coûts de formation continue plus onéreux. Nous attendons à ce que l'OFEV prenne en charge ces coûts supplémentaires.
Art. 10 al. 4 (nouveau)		L'office fédéral compétent informe par écrit les détenteurs de permis de traiter : <ul style="list-style-type: none"> - 1 an avant l'échéance du permis si celui-ci n'a pas été encore renouvelé. - De la suspension du permis de traiter - De la suppression du permis de traiter 	Nous considérons qu'il est légitime que l'office fédéral compétent informe par écrit les titulaires de permis de leur suspension et/ou suppression et de les diriger vers de la formation continue.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 1		<p>Lorsque le titulaire d'un permis viole de manière intentionnelle ou par négligences répétées les prescriptions des législations sur la protection de l'environnement, de la santé et des travailleurs qui concernent le domaine d'application de ce permis, l'autorité cantonale peut, par voie de décision:</p>	<p>Afin de limiter des inégalités de jugement et des appréciations propres à chaque canton, nous demandons que l'article actuel reste inchangé.</p> <p>En effet, les infractions ne sont pas clairement mentionnées ni même la pondération amenant aux sanctions (retrait ou suspension). Ainsi chaque canton peut apprécier la situation et une première sanction conduire à un retrait du permis de traiter. Dans la pratique, une erreur d'application ou le mauvais choix d'une matière active pourrait conduire à la suppression du permis de traiter, de même qu'au niveau théorique une telle sanction pourrait survenir, par exemple, lors d'une erreur d'inscription dans le domaine de la protection phytosanitaire relevée par un contrôle PER. Cela nous semble disproportionné et cela exerce également une pression trop importante sur le titulaire du permis de traiter.</p>
Art. 23a		<p>1 Les titulaires d'une habilitation pour l'emploi de produits phytosanitaires délivrée selon l'art. 8, al. 1, 3 ou 4, ORRChim en vigueur jusqu'au 31 décembre 2025 peuvent l'annoncer à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 30 juin 2026 pour qu'elle soit échangée.</p> <p>2 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit qui ont été annoncées jusqu'au 31 décembre 30 juin 2026 seront échangées contre un permis d'une durée de validité de huit ans dont</p>	<p>Les personnes étant actuellement titulaires d'un permis de traiter ont 6 mois pour demander un nouveau permis dans la phase de transition. Nous estimons que cet intervalle est trop court. De plus, l'échéance du 30 juin intervient dans une période chargée pour l'agriculture. C'est pourquoi nous proposons une durée de transition d'un an.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>les données sont contenues dans le Registre Permis PPh visé à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires.</p> <p>3 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit perdent leur validité au 30 juin 2027 31 décembre 2026.</p>	
Art. 64 al. 5		<p>Les produits phytosanitaires, sauf ceux qui sont autorisés pour une utilisation non professionnelle, ne peuvent être remis qu'à un utilisateur professionnel titulaire d'un permis l'autorisant à utiliser des produits phytosanitaires au sens de l'art. 7, al. 1, let. a de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) ou à une personne tierce ayant reçu procuration d'une personne titulaire d'un permis. Avant de remettre de tels produits, le vendeur doit vérifier l'identité de l'utilisateur ainsi que le champ d'application et la validité de son permis conformément aux conditions fixées à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires.</p>	<p>Il n'est pas justifiable qu'une personne tierce ne puisse avoir accès aux produits commandés par le titulaire du permis de traiter et ce afin de pouvoir réagir à des situations d'empêchement professionnel. Il doit donc être possible, voire nécessaire, de prévoir une réglementation qui permette de charger des tiers du retrait des produits commandés.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

L'obtention du permis ainsi que la formation continue obligatoire pour être titulaire d'une autorisation d'utilisation des produits phytosanitaires ont pour objectif d'encadrer l'utilisation de produits phytosanitaires. De plus, cette mesure permet notamment d'atteindre l'objectif visé par le plan d'action national lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Nous attendons à ce que l'ordonnance considère les objectifs du plan d'action national notamment dans le domaine de la protection des plantes de façon égale à la protection de l'utilisateur (humain) et de l'environnement. C'est pourquoi l'application de l'ordonnance doit être orientée vers la pratique pour éviter des charges administratives et des coûts inutiles.

L'obtention du permis requiert une partie théorique et pratique. En théorie, nous saluons cette décision. Toutefois si nous considérons la réalité, un peu plus de 300 CFC du champ professionnel agricole sont délivrés chaque année en Suisse romande. A ceux-ci, il s'agit d'ajouter les personnes souhaitant passer le permis sans être en formation. Il n'est donc pas erroné d'estimer à quelques 350 le nombre de permis qui pourraient être délivrés par an. Cela comprend une durée d'examen pratique qui s'étendrait sur 175 heures soit près de 30 jours d'examens pour toute la Suisse romande. En considérant également que cet examen serait principalement effectué dans le cadre de la formation initiale, il est impossible de tenir un tel calendrier. C'est pourquoi nous recommandons de renoncer à un examen pratique et de se limiter l'examen théorique. La pratique serait cependant abordée tant dans la formation de base que lors de la formation continue.

Concernant la formation continue, nous partons du principe que les coûts seront inévitablement plus élevés que les CHF 100.- mentionné par l'OFEV. Rien qu'en considérant les heures de formation continues exigées (10 h de formation demandées sur des journées de max. 6 h de formation), les effectifs de classe prescrits et la matière à enseigner, notre estimation avoisinent les CHF 300.-. Nous souhaitons donc que la formation continue ne dépasse pas la journée, soit six heures, comme déjà indiqué dans les remarques préliminaires et que les dépassements soient pris en charge par l'OFEV.

Enfin, nous considérons que la formation continue agricole doit profiter du même service que les paysagistes, domaines spéciaux et forestiers où la formation continue est inscrite par le prestataire de formation.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8, al. 3, let. f	effectuer un contrôle des présences et indiquer dans le Registre Permis PPh les informations sur les formations continues suivies par chaque participant dans les trente jours ouvrables suivant la formation et fournir au détenteur de permis le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte;	Dans les domaines spéciaux, du paysagisme ou des forêts, il est prévu que les prestataires de formation continue inscrivent la formation continue dans le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires (art. 8 al. 3 lettre e des ordonnances Oper- S, -H, -Fo). Il est impensable que le domaine agricole soit soumis à une différente façon de procéder. Nous exigeons une égalité de traitement avec les différents domaines d'application.
Annexe 2, ch. 3.3	L'examen est composé de deux parties, une partie théorique et une partie pratique, et est organisé comme suit : Examen théorique 90 minutes Examen pratique 30 minutes	Comme expliqué dans les remarques générales, un examen pratique nous paraît irréalisable. Aussi, nous préconisons une formation orientée vers la pratique se clôturant par un examen théorique puis une formation continue orientée également vers la pratique.
Annexe 3, ch. 4, al. 1	Les formations continues sont enseignées selon la méthode de participation active. Les formations continues à thèmes imposés sont limitées à trente participants par enseignant. Celles à thèmes à option peuvent dépasser trente participants par enseignant ; dans ce cas, le nombre d'heures requises pour le renouvellement du permis est comptabilisé à hauteur de 50 % seulement.	Nous estimons que les heures de formation effectivement suivies ne peuvent être simplement divisées par deux sous prétexte du nombre de participants.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Annexe 3, ch. 5, al. 1	Les formations continues durent dix six heures pour le renouvellement du permis, dont quatre deux heures de formations continues à thèmes imposés et six quatre heures de formations continues à thèmes à option.	Concernant la durée de la formation continue nous préconisons une formation de 6 heures afin que la formation continue puisse avoir lieu sur une seule journée et ainsi éviter des coûts administratifs et organisationnels inutiles. Comme mentionné plus haut, nous sommes pour une formation continue orientée vers la pratique.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires veillent à ce que seuls les titulaires de permis puissent avoir accès aux produits phytosanitaires destinés à un usage professionnel. Nous estimons que les données collectées pour la bonne tenue de ce registre sont à considérer, en raison du contexte politique actuel dans le domaine de la protection des plantes, comme des données sensibles. Ces données ne doivent en aucun cas pouvoir être publiés ou transmises à des tiers. Nous refusons que ces données puissent être utilisées à des fins politiques.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, al. 2		Le Registre Permis PPh contient des données relatives aux permis. Il sert à l'enregistrement et à la gestion administrative des permis et à l'établissement de statistiques.	Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaire doit avoir pour seul objectif de distribuer des produits à usage professionnel à toutes personnes titulaire d'un permis. Nous refusons à ce que les données collectées puissent être formulées en statistique à des fins politiques.
Art. 4, al. 3		3 En lieu et place des données mentionnées à l'al. 2, let. b, les organes chargés des formations continues fournissent au détenteur de permis des accès afin de pouvoir consulter l'état de leur formation continue. le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte. Les heures de formation continue suivies sont prises en compte dès que le titulaire du permis a confirmé sa	Voir remarque de l'Oper-A art. 8 al.3 et compléter l'article comme proposé.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		participation dans le Registre Permis PPh.	
Art. 9		L'OFEV publie met à disposition des revendeurs de produits phytosanitaires à des fins professionnels enregistrés , sur son site Internet, les informations suivantes d'un ou plusieurs titulaires de permis: le nom, l'année de naissance du titulaire du permis ainsi que le numéro, le champ d'application et la validité du permis	Nous trouvons problématique que les données des titulaires de permis de traiter soient publiques. Ces informations pourraient être détournées, par exemples à des fins politiques. Il serait également malvenu que ces données puissent être utilisées à des fins publicitaires. C'est pourquoi seules les autorités compétentes et les revendeurs attitrés doivent avoir connaissances de ces données. Celui qui souhaite avoir accès à ces données doit tout d'abord s'annoncer.
Art. 11, al. 3		La transmission de données par le service administratif à des tiers est aussi admise si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFEV.	Nous refusons que des personnes tierces puissent travailler ces données dans un cadre hors du mandat légal. De plus le domaine d'utilisation n'est pas précisé. Nous tenons ces données pour sensibles et souhaitons qu'elles ne soient en aucun diffusé au-delà d'un cadre professionnel.
Art. 16, al. 1		1 En vertu des dispositions transitoires de l'art. 23a ORRChim, les titulaires d'une habilitation délivrée selon l'ancien droit et répondant aux conditions mentionnées à l'art. 8, al. 1, 3 et 4, ORRChim s'annoncent par écrit à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 30 juin 2026 et lui fournissent les données suivantes:	Nous recommandons de prolonger les dispositions transitoires de six mois pour les titulaires d'anciens permis.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVAR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Stebelnstr. 9, 9104 Waldstatt
Name / Nom / Nome	Priska Frischknecht
Datum / Date / Data	11. April 2022

Besten Dank, dass sich der BVAR im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Die Naturweideflächen gehören sicherlich nicht zu den Flächen, aus denen ein hohes Risiko eines Pestizid-Eintrags in Trinkwasser hervorgeht. Doch für die Weidepflege und damit den Erhalt von fruchtbarer Weidefläche hat die Einzelstockbehandlung ihre Bedeutung. Bei den Vorgaben müssen deshalb Bewilligungen für Einzelstockbehandlungen separat behandelt werden.

Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die neuen Vorgaben dort angesiedelt werden, wo die Risiken am höchsten sind. Die Massnahmen sollen effizient und wirksam, aber pragmatisch gestaltet sein, um das Ziel, den administrativen Aufwand tief zu halten, ebenfalls zu berücksichtigen.

Der BVAR lehnt sich in der Stellungnahme der Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der BVAR teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Landwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BVAR im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann ein «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU sieht eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BVAR kann diesen Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der BVAR teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwen-	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>dungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:</p>	<p>im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der Fabe führen. Auf die Fabe-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.</p>
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine Fabe und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.</p>
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Der BVAR stellt fest, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering.

Der BVAR fordert einerseits eine separate FABE für Einzelstockbehandlungen auf Grünland. Diese muss mit einer wesentlich kürzeren und inhaltlich anderen Ausbildung und Weiterbildung erlangt werden, ansonsten wäre es völlig unverhältnismässig. Zudem braucht es für die Einzelstockbehandlung Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen ohne FABE dank einer jährlichen Instruktion Einzelstockbehandlungen vornehmen können, dies ist für Sömmerungsbetriebe besonders wichtig.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrößen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüßen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		ben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten werden genauestens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BVAR im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutio-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		nen durch den BVAR zeigt, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	³ Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse: f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.
Anhang 1, 2 und 3	Alle Anforderungen müssen für FABE Einzelstockbehandlung deutlich reduziert werden.	Für die Alpwirtschaft sind diese unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen nicht tragbar. Alle Anforderungen müssen für die spezielle FABE für Einzelstockbehandlungen deutlich reduziert werden. Solche Behandlungen können auch nicht mit der Arbeit eines Hauswirts gleichgestellt werden, welche auf viel gefährlicherem Untergrund (Ablaufen in Kanalisation, z.T. nicht bewachsener Boden, etc.) und viel häufiger Pflanzenschutzmittel anwenden. Eine eintägige Ausbildung und eine 2-3-stündige Weiterbildung alle 8-10 Jahre müssen ausreichen. Die Prüfung sollte im Anschluss an die Ausbildung geschehen, mit Möglichkeit zum Nachholen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	kaufstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</p> <p>b eine Kopie eines Identitätsausweises;</p> <p>c Geburtsdatum und -ort;</p> <p>d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde;</p> <p>2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms;</p> <p>3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BVAR kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben. Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten Aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband beider Basel
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVBB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 1, 4450 Sissach
Name / Nom / Nome	P. Saner
Datum / Date / Data	12. April 2022

Besten Dank, dass sich der **Bauernverband beider Basel** im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Der BVBB wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess mitebezoogen, was wir schätzen.

Insgesamt unterstützt der BVBB die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Die Fachkommission Pflanzenbau hat am 24. März 2022 diese Stellungnahme einstimmig verabschiedet.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der BVBB teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Landwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BVBB im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoß sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoß» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BVBB kann diesen

Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der BVBB teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwen-	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>dungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:</p>	<p>im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.</p>
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.</p>
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Der BVBB fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BVBB im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den BVBB zeigt, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unter-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		schieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	kaufstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</p> <p>b eine Kopie eines Identitätsausweises;</p> <p>c Geburtsdatum und -ort;</p> <p>d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde;</p> <p>2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms;</p> <p>3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BVBB kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben. Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten Aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BEBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Name / Nom / Nome	A. Stalder
Datum / Date / Data	6. April 2022

Besten Dank, dass sich der BEBV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Der SBV wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess mitebezogen, was wir schätzen.

Insgesamt unterstützt der BEBV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

Es ist aber auch festzuhalten, dass bei den Einschränkungen für nicht-berufliche Anwender vorwärtsgemacht werden muss, wie dies im Aktionsplan PSM vorgesehen ist. Es ist nicht umsetzbar, wenn Grünlandbetriebe oder Betriebe, die nur Einzelstockbehandlungen selbst machen, dieselben Anforderungen an die Weiterbildung erfüllen sollen wie Betriebe, die Acker- oder Spezialkulturen spritzen. Aus diesem Grund fordert der BEBV eine abgestufte FABE für Grünland/Einzelstockbehandlung und Feldspritzen, wie dies schon in früheren Konsultation vom BEBV eingebracht wurde.

Die FK Pflanzenproduktion und die FK Bildung des BEBV hat sich vertieft mit dieser Vorlage auseinandergesetzt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

sig. Markus Lüscher

Präsident FK Pflanzenproduktion

sig. Fred Grunder

Präsident FK Bildung

sig. Karin Oesch

Geschäftsführerin BEBV

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen.

Der BEBV ist der Meinung, dass eine Frist von 8 Jahren zu lang ist, auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre ist zielführend. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BEBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Das BAFU erhält mit dieser Anpassung weitreichende Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Bildung und Weiterbildung, so zum Beispiel die Kontrolle und Auf-

sicht der Weiterbildungsinstitutionen. Es ist aber festzuhalten, dass die Weiterbildungseinrichtungen in der Landwirtschaft in der Regel zertifizierte Institutionen sind und grosse Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung haben. Somit stellt sich die Frage, ob diese Einflussnahme gerechtfertigt ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BEBV kann diesen Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der BEBV teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilli-</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>ungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 4. Januar 30. Juni 2027.</p>	
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Die Regulationsdichte in der Verordnung ist massiv: so wird zum Beispiel bis hin zur Art der Ausschreibung der Weiterbildung alles geregelt. Auch die Kompetenzen und Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung werden sehr detailliert festgelegt und bieten so wenig Spielraum für die Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen. Ökologische Grundsätze oder das Verständnis der Funktionalität eines Ökosystems sind grundsätzlich schon wichtige Themen. Es ist jedoch fraglich, ob dies innerhalb der FABE behandelt werden muss oder nicht grundsätzlich in einem anderen Fach behandelt wird: Für die Autoprüfung muss man ja auch nicht die Funktion des Verbrennungsmotors erklären können. Im Vordergrund der FABE-Ausbildung muss die sichere Handhabung und Anwendung von PSM stehen.

Die agronomisch relevanten Themen, wie z.B. Wirkung und Nutzen von PSM und allgemeine Pflanzenschutz-Massnahmen dürfen nicht fehlen. Die Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen haben Erfahrung in diesem Bereich. Mit diesen starren Vorgaben werden auch eine Ausrichtung und Weiterentwicklung der Inhalte auf mögliche Änderungen schwierig (z.B. Digitalisierung). Die Inhalte, zumindest die der Weiterbildung, müssen auf zukünftige Entwicklungen angepasst werden können.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrößen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Der BEBV fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberrinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt. 5. Dauer (Anhang 3) ¹ Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden. 6. Gebühren (Anhang 3)	Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BEBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwen-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.	<p>dungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den SBV zeigt, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.</p>
Art. 6 (Fachprüfungsausschuss)	Grundsätzlich ist ein Fachprüfungsausschuss sinnvoll. Die Mitglieder müssen aber im Bereich Bildung und Pflanzenschutz anerkannte Kompetenzen vorweisen können.	Damit sinnvolle, praxisnahe und gut akzeptierte Entscheidungen gefällt werden können, braucht es Fachpersonen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung und Pflanzenschutz.
Art. 9 (Fachbewilligungsausschuss)	Die Mitglieder müssen in den Bereichen Bildung, Pflanzenschutz und Vollzug anerkannte Kompetenzen vorweisen können.	Damit sinnvolle, praxisnahe und gut akzeptierte Entscheidungen gefällt werden können, braucht es Fachpersonen in den erwähnten Bereichen.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen. Beispiel Kanton Bern: Es gibt es momentan 14 Klassen, die einen ÜK in der Grundbildung machen (ca. 250 Lernende). Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und einen zu grossen Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	kaufstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</p> <p>b eine Kopie eines Identitätsausweises;</p> <p>c Geburtsdatum und -ort;</p> <p>d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde;</p> <p>2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms;</p> <p>3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BEBV kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben. Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten Aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.



Per E-Mail an:

polg@bafu.admin.ch

Lyss/Maienfeld, 16.03.2022

Stellungnahme zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) sowie zur Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36) inkl. erläuternder Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu obengenannten Verordnungen und unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen bzw. neuen Erlasse.

Etwas irritiert hat uns hingegen ein Abschnitt im erläuternden Bericht zur ChemRRV bezüglich Finanzierung. In Kapitel 5.1.1 (S. 24) des Berichts wird erwähnt, dass der Bund die PSM-Ausbildung in den Speziellen Bereichen (Bahninfrastruktur, Militärgelände sowie Unterhalt von Sportplätzen) integral an die sanu AG delegiert und diese mit Pauschalbeiträgen im Umfang von ca. CHF 25'000 pro Jahr unterstützt. Als Begründung wird angeführt, dass schweizweit jährlich nicht mehr als 50 Personen die entsprechenden Ausbildungen nachfragen.

Wir halten fest, dass auch in der Waldwirtschaft im Durchschnitt weniger als 50 Personen pro Jahr die PSM-Ausbildung nachfragen. Damit haben wir in der Waldwirtschaft vergleichbare Verhältnisse wie in den Speziellen Bereichen. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass wie bisher «*die Kompetenzen zur Erlangung der Fachbewilligung in der Waldwirtschaft, im Gartenbau und in der Landwirtschaft während der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ohne zusätzliche Kosten erworben werden*» können. In der Waldwirtschaft wurde die PSM-Ausbildung bisher im Zuge der Försterausbildung auf Stufe HF oder im Rahmen einer separaten Weiterbildung absolviert. Nach unserer Auffassung ist es nicht korrekt, dass sich der Bund an der Aus- und Weiterbildung in den Speziellen Bereichen pauschal beteiligt, während in der Waldwirtschaft die Finanzierung vollumfänglich zu Lasten der Studierenden und Teilnehmenden sowie ggf. der Trägerstiftungen erfolgt.

Wir fordern deshalb, dass für die Finanzierung der PSM-Aus- und Weiterbildungen in der Waldwirtschaft die gleichen Bedingungen wie in den Speziellen Bereichen gelten. Art. 12a der ChemRRV sieht vor, dass das BAFU auf Gesuch Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren kann, die höchstens 50% der Kosten für eine effiziente Ausbildung betragen. Gerne gehen wir davon aus, dass entsprechende Gesuche der unterzeichnenden Bildungsanbieter positiv beurteilt werden.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bildungszentrum Wald Lyss

Jürg Walder
Direktor

ibW Bildungszentrum Wald Maienfeld

Beat Philipp
Schulleiter Wald



Kopie an:

- Bruno Röösl, Präsident Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss
- Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat, Präsident Stiftung Interkantonale Försterschule Maienfeld
- Stefan Eisenring, Direktor ibW Höhere Fachschule Südostschweiz



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Bio Suisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Name / Nom / Nome	Martin Bossard, Leiter Politik
Datum / Date / Data	4.4.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüssen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, namentlich:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des biologischen und des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- den Ersatz der Gleichstellung von EU-/EFTA-Fachbewilligungen mit schweizerischen Fachbewilligungen durch eine verpflichtende Anerkennung der Berufsqualifikationen

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- das Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- die inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- das Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- - die qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBFI in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr automatisch ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten. Es ist dabei richtig und zielführend, dass die erforderlichen Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung sowie die Fachbewilligung selbst im Rahmen der beruflichen Grundbildung (z. B. EFZ als Landwirt/-in) oder der höheren Berufsbildung erworben werden können, aber für die Fachbewilligung separat geprüft werden.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Wir sehen keinen Anlass, davon abzuweichen. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Die 10-stündige Weiterbildungspflicht ist an Betrachtung des hohen Risikopotential geboten und zumutbar. Es ist aus gesellschaftlicher und Umwelt-Sicht nicht verständlich, wenn die genannten Berufsgruppen bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
---------------------------	----------------------------------	--

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAli-Form;
- stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in angemessen zur Rechenschaft gezogen wird, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung besser geklärt werden. Diese liegt primär bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss hoch sein, damit die Person ohne Fachbewilligung in jedem Fall korrekt instruiert wird. Die Sanktion soll den Verlust der Fachbewilligung des Inhabers / der Inhaberin beinhalten können.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	<p>Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Landwirtschaft (Bio Suisse, Demeter) • eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) • die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz <p>Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz</p>	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

<p>Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)</p>	<p>Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten</p> <p>Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz</p>	<p>Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.</p>
<p>Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung</p>	<p>1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung</p>	<p>Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).</p>
	<p>3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.</p>	<p>Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.</p>
	<p>7 Verlängerung der Fachbewilligung 1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.</p>	
	<p>8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	biorespect
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	bior
Adresse / Adresse / Indirizzo	Murbacherstrasse 34, 4056 Basel
Name / Nom / Nome	Pascale Steck
Datum / Date / Data	4. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	<p>1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.</p>	
	<p>8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach, 8036 Zürich
Name / Nom / Nome	Patrik Peyer
Datum / Date / Data	28.3.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritter ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio-Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione

INTERPROFESSION DE LA VIGNE ET DES VINS SUISSES
BRANCHENVERBAND SCHWEIZER REBEN UND WEINE
ORGANIZZAZIONE DI CATEGORIA DELLA VITE E DEI VINI SVIZZERI

Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern • Tel. +41 (0)31 398 52 60 • ivvs@fsv.ch

Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	IVVS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	M. Romano, président/ H. Noirjean, secrétaire générale
Datum / Date / Data	Berne, le 5 avril 2022

Madame, Monsieur

En date du 22 décembre 2021 est entré en consultation l'objet mentionné ci-dessus. Nous vous remercions de nous avoir fait parvenir les documents nécessaires à la consultation et nous vous retournons par ce courrier la prise de position de notre association.

L'IVVS regrette la mise en consultation d'une telle ordonnance. En effet, à l'heure actuelle l'emploi de produits phytosanitaires est déjà soumis à un permis. Une formation continue n'est, certes, à l'heure actuelle, pas demandée aux utilisateurs des produits. Toutefois au vue de la dangerosité, de l'impact sur l'environnement, du coût de ces produits sans parler de l'image néfaste qu'ils causent à la branche, nous pouvons vous assurer qu'aucun titulaire de permis ne souhaite une mauvaise utilisation de ces produits.

Derrière ce projet nous comprenons, en plus de viser une atteinte des objectifs fixés dans le plan d'action lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires, un projet de communication afin de renforcer la confiance du consommateur en ces produits. Il s'agit d'une démarche salubre qui toutefois se répercute directement sur le viticulteur qui devra dorénavant consacrer un temps supplémentaire à la formation continue qui deviendra obligatoire.

Bien qu'en désaccord, vous trouverez dans ce rapport quelques points que nous aimerions voir modifiés.

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Nous vous prions de définir clairement le champ d'application de chaque permis (OPer-A, OPer-H, OPer-Fo et OPer-S). Il faut préciser que le permis pour l'agriculture inclut les cultures spéciales (viticulture, arboriculture et cultures maraîchères).

Le département fédéral de l'environnement recommande une formation continue tous les 8 ans afin de garantir la validité du permis de traiter. Le nombre d'heures de formation continue pour l'agriculture est de 10 heures. Selon le domaine d'application visé, les heures de formation continue à suivre varient. En effet, pour le domaine de l'agriculture dix heures de formation sont requises alors que pour l'horticulture et les domaines spéciaux six heures de formation sont demandées pour une durée de validité du permis de 8 ans. Enfin quatre heures de formation sont requises pour l'économie forestière. De plus les matières actives utilisées dans les domaines horticoles et agricoles sont dans de nombreux cas similaires. Ainsi ce point nous paraît incohérent avec l'objectif visant à diminuer les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. L'IVVS recommande l'uniformisation des heures de formations continue et préconise que celles-ci ne dépasse pas une journée de formation pour un intervalle de 8 ans. Soit 6 heures de formation tous les 8 ans comme c'est le cas pour le domaine horticole.

En ce qui concerne les contenus et la forme de la formation continue obligatoire, les descriptions liées aux exigences sont conséquentes et précises. Ainsi les coûts supplémentaires en résultant doivent être pris en charge par l'office fédéral compétent.

Les actuels détenteurs de permis de traiter doivent avoir le temps d'effectuer le changement vers la nouvelle forme de permis. De plus il serait apprécié que l'échéance des permis soient rappelés par écrit aux détenteurs de permis afin qu'ils puissent s'inscrire dans les temps à une formation continue. Un courrier écrit devrait également être adressé lorsque le délai de formation continue est dépassé.

Par la suppression de « ...manière intentionnelle ou par négligences répétées... », l'OFEV souhaite que les cantons interviennent dès la première infraction auprès des détenteurs de permis de traiter. Toutefois le commencement de l'infraction ni même la pondération de celle-ci n'est défini. Nous craignons que de nombreux permis soient retirés hâtivement ainsi que des disparités de traitement entre les cantons. Ainsi nous recommandons de ne pas modifier ce point car il s'agit d'un durcissement inutile.

Les produits phytosanitaires doivent pouvoir être retirés par un tiers sur ordre du détenteur du permis de traiter sans générer de charge administrative inutile. Toute autre disposition n'est pas supportable pour le détenteur du permis de traiter.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 al. 3		Le permis autorisant à employer à titre professionnel ou commercial des produits phytosanitaires en vertu de l'art. 7, al. 1 let. a a une validité de huit ans. Il se prolonge de huit ans en huit ans à condition que son titulaire ait suivi les formations continues visées à l'art. 10 avant son échéance. Passé ce délai le permis est suspendu. Le suivi d'une formation continue visée à l'art. 10 dans l'année de suspension réactive le permis de traiter.	La suppression du permis dès l'échéance atteinte nous paraît inadéquate. Une suspension d'un an nous paraît une mesure plus appropriée. Il est bien entendu impossible, pour la personne suspendue, d'avoir recours aux produits phytosanitaires durant cette période.
Art. 10 al. 2		Le département compétent peut régler, si nécessaire, les détails des formations continues obligatoires, notamment leur étendue, leur contenu et leurs modalités. Les coûts supplémentaires en résultant sont à la charge de l'office fédéral compétent.	D'ordre général nous soutenons les propositions de formation continues. Toutefois nous constatons que les exigences de l'OFEV concernant la formation continue sont élevées. L'annexe règle jusqu'à l'effectif des classes. Toutes ces mesures se traduisent par des coûts de formation continue plus onéreux. Nous demandons que l'OFEV prenne en charges ces coûts supplémentaires.
Art. 10 al. 4 (nouveau)		L'office fédéral compétent informe par écrit les détenteurs de permis de traiter : <ul style="list-style-type: none"> - 1 an avant l'échéance du permis si celui-ci n'a pas été encore renouvelé. - De la suspension du permis de traiter - De la suppression du permis de traiter 	Nous considérons qu'il est légitime que l'office fédéral compétent informe les titulaires de permis de leur suspension et/ou suppression.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 1		<p>Lorsque le titulaire d'un permis viole de manière intentionnelle ou par négligences répétées les prescriptions des législations sur la protection de l'environnement, de la santé et des travailleurs qui concernent le domaine d'application de ce permis, l'autorité cantonale peut, par voie de décision:</p>	<p>Afin de limiter des inégalités de jugement et des appréciations propres à chaque canton, nous demandons que l'article actuel reste inchangé.</p> <p>En effet les infractions ne sont pas clairement mentionnées ni même la pondération amenant aux sanctions (retrait ou suspension). Ainsi chaque canton peut apprécier la situation et une première sanction conduire à un retrait du permis de traiter. Dans la pratique, une erreur d'application ou le mauvais choix d'une matière active pourrait conduire à la suppression du permis de traiter de même qu'au niveau théorique une telle sanction pourrait survenir, par exemple, lors d'une erreur d'inscription dans le domaine de la protection phytosanitaire relevé par un contrôle PER. Cela nous semble disproportionné et cela exerce également une pression trop importante sur le titulaire du permis de traiter.</p>
Art. 23a		<p>1 Les titulaires d'une habilitation pour l'emploi de produits phytosanitaires délivrée selon l'art. 8, al. 1, 3 ou 4, ORR-Chim en vigueur jusqu'au 31 décembre 2025 peuvent l'annoncer à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 2026 pour qu'elle soit échangée.</p> <p>2 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit qui ont été annoncées jusqu'au 31 décembre 2026 seront échangées contre un permis d'une du-</p>	<p>Les personnes étant actuellement titulaire d'un permis de traiter ont 6 mois pour demander un nouveau permis dans la phase de transition. Nous estimons que cet intervalle est trop court. De plus, l'échéance du 30 juin intervient dans une période chargée pour la viticulture. C'est pourquoi nous proposons une durée de transition d'un an.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>rée de validité de huit ans dont les données sont contenues dans le Registre Permis PPh visé à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires¹⁰.</p> <p>3 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit perdent leur validité au 30 juin 2027.</p>	
Art. 64 al. 5		<p>Les produits phytosanitaires, sauf ceux qui sont autorisés pour une utilisation non professionnelle, ne peuvent être remis qu'à un utilisateur professionnel titulaire d'un permis l'autorisant à utiliser des produits phytosanitaires au sens de l'art. 7, al. 1, let. a de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) ou à une personne tierce ayant reçu l'ordre d'une personne titulaire d'un permis. Avant de remettre de tels produits, le vendeur doit vérifier l'identité de l'utilisateur ainsi que le champ d'application et la validité de son permis conformément aux conditions fixées à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires¹².</p>	<p>Il n'est pas justifiable qu'une personne tierce ne peut avoir accès aux produits commandés par le titulaire du permis de traiter et ce afin de pouvoir réagir à des situations d'empêchement professionnel. Il doit donc être possible, voire nécessaire, de prévoir une réglementation qui permette de charger des tiers de retrait des produits commandés.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

L'obtention du permis ainsi que la formation continue obligatoire pour être titulaire d'une autorisation d'utilisation des produits phytosanitaires ont pour objectif de professionnaliser les utilisateurs de produits phytosanitaires. De plus cette mesure permet notamment d'atteindre l'objectif visé par le plan d'action national lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Nous attendons à ce que l'ordonnance considère les objectifs du plan d'action national notamment dans le domaine de la protection des plantes de façon égale à la protection de l'utilisateur (humain) et de l'environnement. C'est pourquoi l'application de l'ordonnance doit être orientée vers la pratique pour éviter des charges administratives et coûts inutiles.

L'obtention du permis requiert une partie théorique et pratique. En théorie, nous saluons cette décision. Toutefois si nous considérons la réalité, quelques 80 cfc de viticulteurs ont été décernés en 2020. Ce chiffre ne tient pas compte des personnes souhaitant, en dehors de la formation initiale, suivre les cours visant l'obtention du permis de traiter. Ainsi plus de 80 permis pourraient être délivrés par an. Cela comprend une durée d'examen pratique qui s'étendrait sur 40 heures soit près de 7 jours d'examens en Suisse uniquement pour la viticulture. En considérant également que cet examen est principalement effectué dans le cadre de la formation initiale, il est impossible de tenir un tel calendrier. C'est pourquoi nous recommandons d'intégrer la partie pratique à l'examen théorique.

Concernant la formation continue, nous partons du principe que les coûts seront inévitablement plus élevés que les CHF 100.- mentionnés par l'OFEV. Rien qu'en considérant les heures de formation continues exigées (10 h de formation demandées sur des journées de max. 6 h de formation), des effectifs de classe prescrits et de la matière à enseigner notre estimation avoisine les CHF 300.-. Nous souhaitons que ces dépassements soient pris en charge par l'OFEV.

De plus nous considérons que la formation continue agricole doit profiter du même service que les paysagistes, domaines spéciaux et forestiers où la formation continue est inscrite par le prestataire de formation.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	Les personnes qui ne disposent pas de permis ne peuvent employer des produits phytosanitaires que si elles sont dirigées ou ont été instruites sur place par le titulaire d'un permis.	Nous saluons que l'instruction à des tiers ait été maintenu dans la présente ordonnance. Toutefois cet article précise que l'instruction doit être faite « sur place ». Cette instruction doit être possible au centre, dépôts etc. de l'exploitation, qui peut se trouver loin de la surface à traiter (jusqu'à plusieurs dizaines de kilomètres). De plus, le contenu de l'instruction tel qu'expliqué dans le rapport explicatif (ch. 4.4.2) doit être repris dans l'ordonnance. Argument : Cette situation est fréquente en cultures spéciales (ex. vignes). Il faut éviter les situations ambivalentes.
Art. 2 al. 1	1 Le permis est délivré à la personne qui dispose des compétences et des connaissances requises à l'annexe 1. Annexe 1 – 2.1.6 Expliquer les notions suivantes: obligation de diligence, principe de précaution , principe de causalité et coûts externes dans l'emploi de produits phytosanitaires (C2)	Les compétences et connaissances requises sont détaillés à l'annexe 1. Nous attendons à ce que la formation de base et continue soient orientées vers la pratique. Les notions de « principe de précaution » et « coûts externes » sont des thématiques politiques et n'ont pas lieux d'être dans la formation.
Art. 3 al. 2 annexe 2	2 L'examen est réglementé à l'annexe 2. Annexe 2 – 3.3 Forme, durée et objectifs L'examen est composé de deux une parties, une partie théorique et une partie pratique , et est organisé comme suit : Examen théorique 90 minutes Examen pratique 30 minutes	Bien que nous saluions un examen orienté vers la pratique, cela nous paraît irréalisable dans la réalité en estimant le nombre de jour d'examen devant être réalisé. Quelques 80 permis délivrés en suisse, uniquement pour la viticulture, représentent pas moins de 7 jours d'exams pratiques. Ainsi nous préconisons une formation orientée vers la pratique se clôturant par

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		un examen théorique et une formation continue orientée vers la pratique.
Art. 4 annexe 3	<p>Le contenu et l'organisation des formations continues en vertu de l'art. 10 ORRChim ainsi que les droits et devoirs des titulaires de permis et des organes chargés des formations continues sont réglementés à l'annexe 3. Annexe 3</p> <p>4Forme</p> <p>1 Les formations continues sont enseignées selon la méthode de participation active. Les formations continues à thèmes imposés sont limitées à trente participants par enseignant. Celles à thèmes à option peuvent dépasser trente participants par enseignant ; dans ce cas, le nombre d'heures requises pour le renouvellement du permis est comptabilisé à hauteur de 50 % seulement.</p> <p>5Durée</p> <p>1 Les formations continues durent dix six heures pour le renouvellement du permis, dont quatre-deux heures de formations continues à thèmes imposés et six quatre heures de formations continues à thèmes à option.</p> <p>6Emoluments</p> <p>L'organe chargé des formations continues peut prélever des émoluments pour la formation continue qui couvrent</p>	<p>L'annexe 3 se montre très précise quant à la forme de la formation continue. Elle réglemente jusqu'à effectif des classes et la durée maximale de formation continue sur une journée. Nous trouvons que les coûts calculés sont sous-estimés par rapport aux exigences demandées à la formation continue. Nous demandons que l'OFEV prenne en charge les éventuels surcoûts. Nous estimons que les heures de formation effectivement suivies ne peuvent être simplement divisées par deux sous prétexte du nombre de participants. Concernant la durée de la formation continue nous préconisons une formation de 6 heures tous les huit ans afin que la formation continue puisse avoir lieu sur une seule journée et ainsi éviter des coûts administratifs et organisationnels inutiles. Comme mentionné plus haut, nous sommes pour une formation continue orientée vers la pratique.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	tout au plus le temps consacré à la conception, l'organisation, la préparation ainsi que l'exécution des formations continues. Les frais supplémentaires découlant de nouvelles/d'autres exigences sont à la charge de l'office fédéral compétent.	
Art. 8 al. 3	f effectuer un contrôle des présences et indiquer dans le Registre Permis PPh les informations sur les formations continues suivies par chaque participant dans les trente jours ouvrables suivant la formation; et fournir au détenteur de permis le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte;	Dans les domaines spéciaux, du paysage ou des forêts, il est prévu que les prestataires de formation continue inscrivent la formation continue dans le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires (art. 8 al. 3 lettre e des ordonnances Oper- S, -H, -Fo). Il est impensable que le domaine agricole soit soumis à une différente façon de procéder. Nous exigeons une égalité de traitement avec les différents domaines d'application.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires veillent à ce que seuls les titulaires de permis puissent avoir accès aux produits phytosanitaires destinés à un usage professionnel. Nous estimons que les données collectées pour la bonne tenue de ce registre sont à considérer, en raison du contexte politique actuel dans le domaine de la protection des plantes, comme des données sensibles. Ces données ne doivent en aucun cas pouvoir être publiés ou transmises à des tiers. Nous refusons que ces données puissent être utilisées à des fins politiques.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 2		2 Le Registre Permis PPh contient des données relatives aux permis. Il sert à l'enregistrement et à la gestion administrative des permis et à l'établissement de statistiques.	Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaire doit avoir pour seul objectif de distribuer des produits à usage professionnel à toute personne titulaire d'un permis. Nous refusons que les données collectées puissent être formulées en statistique à des fins politiques.
Art. 4 al. 3		3 En lieu et place des données mentionnées à l'al. 2, let. b, les organes chargés des formations continues fournissent au détenteur de permis des accès afin de pouvoir consulter l'état de leur formation continue. le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte. Les heures de formation continue suivies sont prises en compte dès que le titulaire du permis a confirmé sa participation dans le Registre Permis PPh.	Voir remarque de l'Oper-A art. 8 al.3 et compléter l'article comme proposé.
Art. 9		L'OFEV publie met à disposition des revendeurs agréés de produits phytosanitaires à des fins professionnels , sur son site Internet, les informations suivantes d'un ou plusieurs titulaires de permis: le nom, l'année de naissance du titulaire du permis ainsi que le numéro, le champ d'application et la validité du permis	Nous trouvons problématique que les données des titulaires de permis de traiter soient publiques. Ces informations pourraient être détournées, par exemples à des fins politiques. Il serait également malvenu que ces données puissent être utilisées à des fins publicitaires. C'est pourquoi seules les autorités compétentes et les revendeurs attirés doivent avoir connaissances de ces données. Celui qui souhaite avoir accès à ces données doit tout d'abord s'annoncer.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 3		3 La transmission de données par le service administratif à des tiers est aussi admise si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFEV.	Nous refusons que des personnes tierces puissent traiter ces données dans un cadre hors du mandat légal. De plus le domaine d'utilisation n'est pas précisé. Nous tenons ces données pour sensibles et souhaitons qu'elles ne soient en aucun diffusé au-delà d'un cadre professionnel.
Art. 16		<p>1 En vertu des dispositions transitoires de l'art. 23a ORRChim, les titulaires d'une habilitation délivrée selon l'ancien droit et répondant aux conditions mentionnées à l'art. 8, al. 1, 3 et 4, ORRChim s'annoncent par écrit à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 2026 30 juin 2026 et lui fournissent les données suivantes:</p> <p>a. leur nom, adresse postale, numéro de téléphone et la langue de correspondance;</p> <p>b. une copie d'une pièce d'identité;</p> <p>c. la date et le lieu de leur naissance;</p> <p>d. le cas échéant, leur adresse électronique et leur numéro d'identification du portail Internet Agate visé aux art. 20 à 22 OSIAgr, ainsi que l'une des habilitations suivantes :</p> <p>1. une copie du permis visé à l'art. 8, al. 1, ORRChim délivré avant le 31 décembre 2025;</p> <p>2. une copie du diplôme reconnu en vertu de l'art. 8, al. 3, ORRChim;</p> <p>3. une copie du diplôme d'apprentissage dans le domaine agricole obtenu avant le 1er juillet 1993.</p>	Nous recommandons de prolonger les dispositions transitoires de six mois pour les titulaires d'anciens permis. Nous recommandons également une validité du permis de huit ans avec une formation continue comprenant six heures de formation.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 31. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 22. Dezember 2021 bis zum 5. April 2022 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Teilrevision der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

In der aktuellen Revision des Umweltschutzgesetzes, welches durch die Kommission UREK-N angestossen wurde, soll die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden. Wesentlicher Teil davon ist die Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischen Verwertung vor der rein thermischen Verwertung. Die stofflich-energetische Verwertung von Holzabfällen in Zementwerken soll deshalb explizit auch auf Verordnungsstufe erwähnt und ihm Rahmen dieser Teilrevision berücksichtigt werden.

1. Anträge zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen

Entwurf	Antrag cemsuisse
<p>Art. 14a Holzabfälle</p> <p>1 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 1 erfüllen, dürfen für die stoffliche Verwertung in Holzwerkstoffen eingesetzt werden.</p> <p>2 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2.1 Bst. b erfüllen, dürfen für die stofflich-thermische Verwertung in Zementwerken eingesetzt werden.</p> <p>3 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Altholzfeuerungen thermisch verwertet werden.</p>	Ergänzung zu Art. 14a

Begründung:

In der aktuellen Revision des Umweltschutzgesetzes, welches durch die Kommission UREK-N angestossen wurde, soll die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden. Wesentlicher Teil davon ist die Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischen Verwertung vor der rein thermischen Verwertung. Die stofflich-energetische Verwertung von Holzabfällen in Zementwerken soll deshalb explizit auch auf Verordnungsstufe erwähnt und der Art. 14 wie vorgeschlagen angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik,
Wissenschaft



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Centre patronal
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Route du Lac 2 – 1096 Paudex
Name / Nom / Nome	Frédéric Burnand
Datum / Date / Data	05 avril 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Centre patronal représente 38'500 entreprises vaudoises, de tous les secteurs de l'économie. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de commenter le Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2022. Fondamentalement, nous sommes d'avis que la proposition peut permettre d'atteindre les objectifs fixés dans le plan d'action sur les pesticides. Nous saluons en particulier l'introduction d'une formation continue obligatoire pour la manipulation de ces produits. Nos remarques se situent dans les chapitres appropriés.

Nous vous remercions de prendre en compte nos considérations.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23 a alinéas 1 et 2		Prolonger le délai au 31 décembre et non au 30 juin	Une fenêtre de six mois est trop courte pour permettre aux détenteurs des an-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			ciennes habilitations de les convertir, notamment lors du premier semestre de l'année, période la plus intense pour les métiers concernés.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Le domaine d'application et la définition de "l'horticulture" ne correspond pas à la réalité d'aujourd'hui et doit être adapté. Les entreprises horticoles produisent, vendent, plantent et entretiennent des plantes, mais aussi les espaces verts dans leur intégralité. Un employé d'une entreprise horticole ne devrait par conséquent pas devoir passer deux permis différents de spécialiste s'il travaille dans une entreprise mixte.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art 1 alinéa 1		Le terme «horticulture» n'est ici pas assez défini.	Les activités horticoles (horticulture) comprennent la production de plantes ainsi que les travaux de plantation et d'entretien ainsi que la vente dans le commerce de détail horticole.

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art 1 alinéas 1a et b		Les installations sportives et les abords des bâtiments résidentiels ou de services, des centres commerciaux, industriels et publics incluent les mêmes activités horticoles et doivent donc être réglementés dans une ordonnance commune.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art 11 alinéa 3		À supprimer	Nous nous opposons à la création de statistiques à partir de données sensibles.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Cercl'Air, Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Andrea von Känel
Datum / Date / Data	8.2.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIAR
Cumissiun federala per l'igiene da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
p.a. Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Basel, 25.3. März 2022

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellungnahme der EKL

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates befasst sich die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL hauptsächlich mit wissenschaftlich-methodischen Fragen der Luftreinhaltung und Auswirkungen von Luftschadstoffen auf Mensch und Umwelt. Sie berät diesbezüglich das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Die EKL unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich. Sie begrüsst die Anpassung der Emissionsbegrenzungen an den aktuellen Stand der Technik für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. med. PhD Nino Künzli
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie (per Mail) an:

GS UVEK, 3003 Bern
Mitglieder der EKL
Frau Dr. Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU, 3003 Bern
BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, Abteilung Politik & Strategie, 3003 Bern

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37
info@ekl.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fair-fish (www.fair-fish.ch)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	fair-fish
Adresse / Adresse / Indirizzo	fair-fish international, Team Schweiz: Scheuchzerstrasse 126, CH-8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr.med.vet. Rolf Frischknecht
Datum / Date / Data	23.03.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern ist absolut notwendig und wird von uns begrüsst.

Nebst den sehr guten Ansätzen der Verordnungen, würden wir im Hinblick auf die hohen Risiken von Pestiziden auf die Wasserlebewesen, aber auch für Menschen und Haus- und Nutztiere folgende Klarstellungen/ griffigere Umsetzungsvorschriften vorschlagen:

Das nationale Register der Fachbewilligungen sollte für alle Kontrollpersonen, namentlich der auch für Kontrolleure der Landwirtschafts- und Veterinärkontrollen einsehbar sein.

Die Fachbewilligung muss durch Pestizid-Verkäufer:innen regelmässig überprüft werden, und auch deren Fachwissen muss auf dem neusten Stand sein.

Eine Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre ist im Hinblick auf die rasante Entwicklung im Bereich dieser Chemikalien notwendig. Zudem ist ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung einzuführen.

Es ist für wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026 zu sorgen.

Eine starke inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes muss vorangetrieben werden.

Zudem wäre ein Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug anzustreben

Wir haben keinen Ansatz zu einem Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen gefunden; gerade in diesem Bereich sehen wir sehr grosse Gefahren. Anwendungen in Gärten oder Hobby- Pflanzgärten durch Laien sind weder notwendig, noch verantwortbar.

Wenn überhaupt, sind solche Anwendungen nur durch geschultes Fachpersonal, wie etwa Gärtner mit entsprechender Fachausbildung, zuzulassen.

Eine erhöhte Gefährdung für Fische und andere Wasserlebewesen ist namentlich durch ungeeignete Entsorgung von Restmengen zu befürchten. Auch die anwendenden Personen sind dabei durch fehlendes Fachwissen gefährdet.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachgewiesen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neuen Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmitteln auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations- respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Die Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Es ist nicht vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3

2.4 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültige Fachbewilligung verboten ist.

2.5 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3

4 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

4.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir begrüßen wir die Reform der VFB-L

Verbesserungen sind aber in folgenden Bereichen unerlässlich:

Notwendig ist:

Ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;

Ein Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;

Die Wissenschaften (z.B. SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, der biologischen Landbau (Demeter und Bio Suisse) sowie der Natur- und Gewässerschutzes sind in den Vollzug der Fachbewilligungspraxis für Pestizidanwendungen miteinzubeziehen

Die Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034 sind nicht haltbar- auch dort sind dringend Ausbildungsmaßnahmen vorzusehen.

4.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	<p>Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz</p> <p>Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz</p>	<p>Einzubeziehen sind wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, ausserdem die Branchenorganisationen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorger, da diese unmittelbar und langfristig von den Folgen der Pestizidanwendungen betroffen sind..</p>
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	<p>Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.</p>	<p>Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.</p>
Art. 12 Übergangsbestimmungen	<p>Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.</p>	<p>Wir empfehlen, die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten" erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind.</p>
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	<p>Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen werden als zwingende Prüfungsbestandteile festgehalten Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz</p>	<p>Das Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.</p>

	<p>3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf meh- rere Ziele.</p>	<p>Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele (inkl. jene der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen) qualifiziert werden.</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist zwar grundsätzlich verboten- Ausnahmegewilligungen werden aber je nach Kanton erteilt. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Das sollte Vorbild für alle Kantone sein

Wir beantragen, auf die die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft entwickelt werden.

4.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

--

4.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

--

4.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

5 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen diese Verordnung

Es ist sicherzustellen, dass alle Kontrollpersonen Zugang zu den Daten von berechtigten Inhaber:innen von Fachbewilligungen in der Schweiz haben.

5.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband / Glarner Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV / BVGL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	D. Brugger
Datum / Date / Data	6. April 2022

Besten Dank, dass sich der SBV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Der SBV wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess miteinbezogen, was wir schätzen.

Insgesamt unterstützt der SBV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Die Fachkommission Pflanzenbau hat am 24. März 2022 diese Stellungnahme einstimmig verabschiedet.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der SBV teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genauestens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBV kann diesen

Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der SBV teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>1 Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>2 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>3 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 4. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Der SBV fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den SBV zeigt, dass für die Weiterbildung eher mit Fr.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b. eine Kopie eines Identitätsausweises; c. Geburtsdatum und -ort; d. gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde. 	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBV kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben.</p> <p>Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten Aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung (PSM)/ Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171, Postfach, 8003 Zürich
Name / Nom / Nome	Remco Giovanoli
Datum / Date / Data	1. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukündigen. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritter ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OaA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio-Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die Oda AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, wer-	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	den durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	<p>Theoretische Prüfung</p> <p>4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten</p> <p>7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen</p> <p>Praktische Prüfung</p> <p>Ergänzung mit</p> <p>4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz</p> <p>Ziel 7 tiefer priorisieren</p>	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	<p>1 Ausschreibung und Anmeldung</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Art und Umfang der Prüfung</p>	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	<p>3 Inhalt</p> <p>Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.</p>	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hardwasser AG / www.hardwasser.ch
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	HWAG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 87, 4133 Pratteln
Name / Nom / Nome	Thomas Gabriel
Datum / Date / Data	11. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse;
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachgewiesen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neuen Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmitteln auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations- respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. Zum Vergleich: Die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) belaufen sich auf CHF 200.- bis 300.-.</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und eines Fachprüfungsausschusses unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die dringend nötige Integration der Wissenschaften (z.B. SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung betroffen sind. Hierzu zählen insbesondere Trinkwasserversorger, die von den Auswirkungen der Pestizidanwendung in ihren Zuflussgebieten unmittelbar betroffen und vor Beeinträchtigungen durch zum Teil lang im Untergrund verbleibenden und/oder schwer entfernbaren Pestiziden zum Wohl der Bevölkerung zu schützen, was das besondere Interesse an einer Beteiligung begründet. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegt unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.-.
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemel-	Wir empfehlen, die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	det wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten“ erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildung bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen werden als zwingende Prüfungsbestandteile festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in vom Bund oder von Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele (inkl. jene der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen) qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	<p>1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung neu erlangt werden.</p>	
	<p>8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegenehmigungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

01.04.2022

Mottastrasse 9
Postfach 325
3000 Bern 6
Telefon 031 350 89 89
Fax 031 350 89 88
admin@holz-bois.ch
www.holz-bois.ch

industrie du bois suisse
holzindustrie schweiz

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Monbijoustrasse 40, 3003 Bern

Per E-Mail:
luftreinhaltung@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zu Revision der Luftreinhalteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir die Gelegenheit ergreifen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Luftreinhalteverordnung Stellung zu nehmen.

Schweizer Holzindustrie nach schwierigen Jahren im Aufwind

Als Branchenverband der Holzverarbeitenden Industrie setzen wir uns seit Jahren für Nachhaltigkeit im Bauwesen ein. Mit der Förderung von Schweizer Holz als einheimischen und nachwachsenden Baustoff tragen wir zur Erreichung der Klimaziele bei, fördern Arbeitsplätze in den Randregionen und erbringen einen Beitrag zur Wertschöpfung in der Schweiz.

Die Nachfrage nach Baustoffen aus Holz ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, jedoch konnten einheimische Holzverarbeitende Industriebetriebe von dieser Entwicklung bislang nur bedingt profitieren. Holzbauprodukte können im umliegenden Ausland aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise Boden- und Lohnkosten, nach wie vor meist günstiger produziert werden. Dies führte unter anderem zu einem Rückgang der inländischen Schnittholz-Produktion von rund 25% zwischen den Jahren 2007 und 2020. Im selben Zeitraum reduzierte sich die Anzahl Sägewerke von 388 auf 237 (alle Grössenklassen, ohne Kleinstsägen).

Seit der Lancierung des Labels "Schweizer Holz" im Jahr 2011 und dessen intensiver Bewerbung mit Unterstützung des Bundesamts für Umwelt in den vergangenen 10 Jahren, konnte die Nachfrage nach Schweizer Holz auf dem heimischen Markt belebt und gesteigert werden. Dies hat Schweizer Holzindustrieunternehmen dazu veranlasst, wieder vermehrt in den Erhalt und den Ausbau von Holzindustrieanlagen in der Schweiz zu investieren. Um dies und die internationale Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin zu gewährleisten, braucht es international vergleichbare Rahmenbedingungen. So auch in Bezug auf künftige Emissionsgrenzwerte in der Holzwerkstoffherstellung.

Bemerkungen zur aktuellen LRV-Revision

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht dieser Vernehmlassung, LRV Anhang 2, Ziffer 84 zu präzisieren und an die heutigen Anforderungen anzupassen. Wir begrüßen auch die Aufhebung des bisher geltenden Verbots der Verbrennung von Altholz für die Span- und Faserplattenproduktion. Für die Branche ist das ein wichtiger Schritt zu einer höheren Ressourceneffizienz.

In der Schweiz werden derzeit Holzspan- und Holzfaserplatten einzig von der Firma SWISS KRONO (ehemals Kronospan Schweiz AG) in Menznau hergestellt. So ist der Fokus bei der Überarbeitung der entsprechenden Ziffer der Luftreinhalteverordnung primär auf die SWISS KRONO gerichtet worden. Dies lässt sich mutmasslich aus dem angepassten Geltungsbereich "Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten" schliessen, wobei mit dem Begriff Holzfaserplatten MDF- und HDF-Platten (Mittel-Dichte-Faserplatten / Hoch-Dichte-Faserplatten) gemeint sind.

Um zukünftig weitere Investitionen in die Holzwerkstoffindustrie auf Schweizer Boden zu ermöglichen, sollte die Anpassung der geltenden Grenzwerte grundsätzlich nicht nur auf die momentan einzige bestehende Anlage im Inland zugeschnitten, sondern vielmehr auf das Niveau der umliegenden Länder angepasst werden. In diesen Ländern ist die Holzwerkstoffindustrie – im Gegensatz zur Schweiz – stark verankert. So werden aktuell beispielsweise im grenznahen Ausland neue Holzwerkstoffanlagen gebaut und/oder projektiert. Namentlich von der Firma GUTEX Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH & Co. KG mit Sitz in Waldshut-Tiengen (D) oder der Firma best wood Schneider GmbH in Messkirchen (D).

Aktuell plant die Firma Schilliger Holz AG (Küssnacht am Rigi, Kanton Schwyz) zusammen mit der Perlen Papier AG (Root, Kanton Luzern) die Realisierung eines neuen Holzwerkstoffwerks zur Produktion von Holzfaserdämmstoffplatten auf dem Betriebsgelände der Perlen Papier AG in Root/Perlen, Kanton Luzern. Gemäss neusten Erkenntnissen kommen die neuen Werke im umliegenden Ausland ohne aufwändige, energieintensive und teure Abluftreinigungsanlagen aus, wogegen das geplante Werk von Schilliger Holz AG aufgrund der nun vorliegenden verschärften Schweizer Emissionsgrenzwerte eine solche realisieren müsste. Dies würde die Investitionskosten um über 10 % verteuern, dazu kämen beträchtliche Mehrkosten für Energie und Unterhalt. Kosten, die sich betriebswirtschaftlich nicht rechtfertigen lassen.

Vergleich der Grenzwerte: 844 Staub / 845 Organische Stoffe / 846 Formaldehyd / 847 Stickoxide

Nachfolgend erlauben wir uns, die in der Vernehmlassung LRV genannten Grenzwerten mit den am 01.12.2021 in Deutschland in Kraft getretenen Grenzwerten gegenüberzustellen.

Die in der Vernehmlassung LRV angegebenen Grenzwerte weichen teilweise erheblich von den in der neulich erschienen TA-Luft ab. Die in der TA-Luft publizierten Grenzwerte korrespondieren mit den in der europäischen Empfehlung (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Wood-based Panels, 2016) genannten Werte und sind zudem in enger Zusammenarbeit mit mehreren Holzwerkstoffherstellern sowie Anlagenherstellern erarbeitet worden.

	Revision LRV	TA-Luft 01.12.2021
844 Staub		
a. bei Späne- und Fasertrocknern	10 mg/m ³	Bei indirekt beheizten Spänetrocknern 10 mg/m ³ Bei sonstigen Trocknern 15mg/m ³
b. bei Pressen	10 mg/m ³	15 mg/m ³
c. bei mechanischer Bearbeitung der Holzplatten	5 mg/m ³	5 mg/m ³

845 Organische Stoffe		
a. bei Spänetrocknern	120 mg/m ³	200 mg/m ³
b. bei Fasertrocknern	80 mg/m ³	120 mg/m ³
c. bei Pressen	70 mg/m ³	100 mg/m ³
		Wird in einem Trockner mehr als 60% Kiefernholz als Rohstoff eingesetzt, so können im Einzelfall abweichende Anforderungen an die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas getroffen werden
846 Formaldehyd	10 mg/m ³	bei Spänetrocknern 10 mg/m ³ resp. 15 mg/m ³ wenn mehr als 80% Altholz verwendet wird bei Fasertrocknern 15 mg/m ³ bei Pressen 15 mg/m ³
847 Stickoxid		
a. bei direkt beheizten Spänetrocknern	150 mg/m ³	250 mg/m ³
b. bei direkt beheizten Fasertrocknern	50 mg/m ³	250 mg/m ³

Konsequenzen aus wirtschaftlicher Sicht

Falls die Schweiz deutlich höhere Grenzwerte als die Nachbarländer einführt, müssen geplante betriebliche Investitionen in Span- und Faserplattenwerke neu beurteilt werden. Schweizer Unternehmen investieren dann möglicherweise im Ausland in entsprechende Werke, weil dort die Rahmenbedingungen für eine rentable industrielle Produktion besser sind. Oder es wird auf die Investition verzichtet. Für die Holzindustrie in der Schweiz wären das sehr ungünstige Perspektiven. Die stoffliche Verwertung von anfallendem Restholz ist betriebswirtschaftlich wie auch ressourcenpolitisch von grosser Bedeutung. Die Schweizer Bauwirtschaft ist zunehmend auf die Versorgung mit Baustoffen aus inländischer Produktion angewiesen (siehe Coronakrise und aktuelle geopolitische Entwicklungen). Die CO₂-Bilanz der Schweizer Bauwirtschaft kann mit der Verwendung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen deutlich verbessert werden. Die Schweizer Waldwirtschaft braucht aufnahmefähige Absatzkanäle sowohl für hochwertiges Stammholz wie auch für minderwertige Sortimenten. Die Faserplattenproduktion ist neben der Spanplatten- und der Energieholzproduktion eine weitere Möglichkeit, minderwertiges Rohholz zu verwerten. Die Gesellschaft profitiert von Schweizer Holzwerkstoffen, indem Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen entstehen.

Antrag

Die Emissionsgrenzwerte LRV sind entsprechend der TA-Luft vom 01.12.2021 anzupassen. Mit Blick auf den internationalen Standortwettbewerb dürfen die Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen in der Schweiz gegenüber Betreibern im umliegenden Ausland nicht durch strengere Emissionsauflagen benachteiligt werden. Gleiche Wettbewerbschancen müssen gewahrt werden, da es ohnehin schon wirtschaftlich schwierig ist, bestehende und zukünftig auch neue Holzwerkstoffwerke in der Schweiz betreiben zu können. Hier müssen gleiche Voraussetzungen geschaffen werden, zumal Holz einer der wenigen Rohstoffe ist, der in der Schweiz in ausreichender Menge vorhanden ist!

Wir hoffen unsere obigen Kommentare werden bei der Revision LRV Anhang 2, Ziffer 84 berücksichtigt und möchten uns herzlich für die Gelegenheit bedanken, unsere Sichtweisen einbringen zu dürfen.

Gerne stehen wir für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung. Es würde uns freuen, insbesondere bei spezifischen Themen rund um Holz, bei den weiteren Schritten zur Umsetzung der Vorlage mitwirken zu dürfen.

Freundliche Grüsse



Thomas Ladrach
Präsident



Michael Gautschi
Direktor

Holzindustrie Schweiz ist die Branchenorganisation der Schweizer Sägewerke und Holzwerkstoffproduzenten. Der 1886 gegründete Verband zählt heute rund 200 direkt angeschlossene Firmenmitglieder. Unter dem Dach von HIS befinden sich auch die Fachgruppen der Leimholzwerke, Imprägnierwerke und Zaunbauer. Mehr Infos unter <https://www.holz-bois.ch>.

Kopie an:

- BAFU, Dr. Paul Steffen und Alfred Kammerhofer
- SECO, Direktion für Aussenwirtschaft, Christophe Perritaz



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Industrielle Werke Basel IWB, www.iwb.ch
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	IWB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Margarethenstrasse 40
Name / Nom / Nome	Richard Wülser
Datum / Date / Data	08.03.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse;
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachgewiesen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neuen Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmitteln auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukündigen. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations- respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. Zum Vergleich: Die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) belaufen sich auf CHF 200.- bis 300.-.</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und eines Fachprüfungsausschusses unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die dringend nötige Integration der Wissenschaften (z.B. SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung betroffen sind. Hierzu zählen insbesondere Trinkwasserversorger, die von den Auswirkungen der Pestizidanwendung in ihren Zuflussgebieten unmittelbar betroffen und vor Beeinträchtigungen durch zum Teil lang im Untergrund verbleibenden und/oder schwer entfernbaren Pestiziden zum Wohl der Bevölkerung zu schützen, was das besondere Interesse an einer Beteiligung begründet. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegt unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische und praktische Prüfung inkl. Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.-.
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemel-	Wir empfehlen, die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	det wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten“ erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildung bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen werden als zwingende Prüfungsbestandteile festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in vom Bund oder von Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele (inkl. jene der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen) qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	<p>1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung neu erlangt werden.</p>	
	<p>8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegenehmigungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüssen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau
Name / Nom / Nome	Carlo Vercelli, Barbara Jenni
Datum / Date / Data	23. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 danken wir Ihnen bestens. Insbesondere die «Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen» musste im Sinne unserer Mitglieder geprüft werden. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Vorlage dazu beitragen kann, die gesteckten Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel zu erreichen. Als Fachpersonen aus der grünen Branche sind wir sehr bestrebt, dass die Pflanzenschutzmittel korrekt, sparsam und zielführend eingesetzt werden. Wir begrüssen es, dass eine Weiterbildungspflicht eingeführt wird. Weitere Bemerkungen und wichtige Einwände haben wir in den entsprechenden Kapiteln vermerkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen, die für unsere Branche unerlässlich sind!

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3		Es braucht eine Regelung, falls der Verfall der Bewilligung durch das Verpassen einer Weiterbildung entsteht	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FaBe-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 4		Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FaBe-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FaBe schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 23a Abs. 1 und 2		Frist bis 31.12.2026 (nicht 30. Juni) verlängern	Bisherige Inhaber einer FaBe müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FaBe und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5		Regelung für Beauftragte, die ein bestelltes PSM abholen können, resp. Regelung bei Postversand oder Lieferdienst	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Abholung oder Annahme einer Lieferung zu beauftragen/zu legitimieren.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Der Anwendungsbereich und die Definition «Gartenbau» entspricht nicht den heutigen Tatsachen und muss zwingend angepasst werden! Die OdA Jardin-Suisse umfasst sowohl Betriebe, die Pflanzen produzieren, verkaufen, setzen und pflegen, resp. Grünanlagen in ihrer Gesamtheit pflegen und betreuen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Person aus der gärtnerischen Branche zwei Fachbewilligungen erwerben muss, wenn diese in einem gemischten Betrieb arbeitet.

Siehe auch Bemerkungen zur VFB-SB unter 3.7 und 3.8

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		<p>Die Anwendungsbereiche müssen so definiert werden, dass für die gärtnerische Branche nur eine FaBe notwendig ist. Der Begriff «Gartenbau» ist zu wenig definiert.</p> <p>Die Verordnungen müssen auf die Anwendersituation, resp. den Anwendungsort und die Anwendungsart zugeschnitten werden.</p>	<p>Gärtnerische Tätigkeiten (Gartenbau) umfassen sowohl die Produktion von Pflanzen als auch die Pflanz- und Pflegearbeiten sowie den Verkauf im gärtnerischen Detailhandel.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Punkt 3.7 und 3.8</p>
Anhang 1-3		Die Anhänge sind entsprechend den Anträgen anzupassen	Siehe oben: Anwendungsbereiche müssen den beruflichen Tätigkeitsfeldern entsprechen.

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die Anwendungsbereiche entsprechen zum überwiegenden Teil den gärtnerischen Tätigkeiten, die unter dem Begriff «Gartenbau» in der VFB-G zu erwarten wären. Die Pflege von privaten und öffentlichen Grünflächen sind keine «speziellen Bereiche», sondern die täglichen und normalen Arbeitsorte der Gärtnerinnen und Gärtner.

Wenn unter spezielle Bereiche verstanden werden soll, dass es eine FaBe «light» für Personen geben sollte, die sich auf die spezifische Anwendung von einzelnen Pflanzenschutzmitteln in speziellen Situationen beschränken, dann muss das entsprechend formuliert werden. Als Beispiel: Herbizide für Einzelstockbehandlungen oder Anwendung von PSM im Bereich von Bahnanlagen.

Wir lehnen es grundsätzlich ab, dass eine Gärtnerin oder ein Gärtner zwei unterschiedliche Fachbewilligungen erwerben muss, um seine berufliche Tätigkeit ausüben zu können.

Siehe auch Bemerkungen zur VFB-SB unter 3.5 und 3.6

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		Die Anwendungsbereiche müssen so definiert werden, dass für die gärtnerische Branche nur eine FaBe notwendig ist. Der Begriff «spezielle Bereiche» umfasst ein wesentliches Tätigkeitsfeld der Gärtnerinnen und Gärtner	Es ist widersinnig, wenn ein Mitglied der gärtnerischen Branche zwei verschiedene Fachbewilligungen erwerben muss!

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Die Verordnungen müssen auf die An-wendersituation, resp. den Anwen-dungsort und die Anwendungsart zuge-schnitten werden.	
Art. 1 Abs. 1 a und b		Sportanlagen / Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten umfassen exakt die gärtnerischen Tätigkeiten und sind somit zusammenfassend in einer Ver-ordnung zu regeln	Es erschliesst sich uns nicht, warum ein Gärtner oder eine Gärtnerin zwei FaBe benötigen sollte, die zusätzlich noch durch zwei verschiedene Fachprüfungs-ausschüsse vertreten werden sollen.
Anhang 1-3		Die Anhänge sind entsprechend den An-trägen anzupassen	Siehe oben: Anwendungsbereiche müs-sen den beruflichen Tätigkeitsfeldern ent-sprechen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Führung eines Registers birgt Gefahren, da dort viele sensible Daten gesammelt und auch an Dritte abgegeben werden (Statistiken! Verkaufsstellen!) Es besteht die Möglichkeit, dass die Daten für politische Zwecke oder anderes missbraucht werden können. Der Datensicherheit muss eine hohe Priorität zugewiesen werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9		Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FaBe-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezwecke, diese Daten herunterladen können.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11 Abs. 3		Streichen!	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FaBe-Daten verfolgt.
Art. 16 Abs. 1		Frist bis 31. Dezember 26 verlängern	Frist zu kurz > siehe auch oben unter 2.2



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Junglandwirtekommission
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	JULA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	Larissa Grossenbacher
Datum / Date / Data	4. April 2022

Besten Dank, dass sich die JULA im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Insgesamt unterstützt die JULA die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

Die JULA erwartet, dass **alle** Akteure, die PSM nutzen und damit ein Risiko haben, dass die PSM nicht korrekt eingesetzt werden eine entsprechende Weiterbildung und Auflagen haben, um das Risiko weiter zu reduzieren.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte definieren Sie den Geltungsbereich jeder Genehmigung (VFB-L, VFB-G, VFB-W und VFB-SB) eindeutig. Es muss klar daraus hervorgehen, dass die Bewilligung für die Landwirtschaft auch die Spezialkulturen (Wein-, Obst- und Gemüsebau) umfasst. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche Bewilligung für den Umgang mit Neophyten und in Baumschulen erforderlich ist.

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Daneben finden wir wünschenswert, dass die obligatorische Weiterbildung für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft 4 Stunden. Aus unserer Sicht stimmt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt.

Bezüglich Inhalten und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genauestens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die Inhaber einer Fachbewilligung rechtzeitig schriftlich informiert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Eine «Holschuld» scheint uns hier nicht sinnvoll, zudem wäre der Aufwand für diese Information dank Automatisierungsmöglichkeiten gering.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Mai 2022 eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Die JULA unterstützt diesen Vorschlag.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.	Die JULA ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

In der Landwirtschaft werden alle 8 Jahre 10 Stunden Weiterbildung gefordert, davon an einem Tag max. 6 Stunden. Die Weiterbildungspflicht kann also nicht an einem Tag absolviert werden, was vor allem zu administrativem Zusatzaufwand führt. Wir schlagen daher vor, alle 5 Jahre eine Weiterbildung von 6 Stunden zu machen. Diese 6 Stunden wären auch die gleiche Zeit, die auch im Gartenbau verlangt wird.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Die Junglandwirte fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

Anhang 2 beschreibt das Vorgehen für die Prüfungen. Die Umsetzung der praktischen Prüfungen ist für uns derzeit noch sehr unklar. Je nach Kanton würden über 100 Personen diese Prüfung im Rahmen des EFZ machen. Die Durchführung würde viele Tage in Anspruch nehmen. Wie soll das umgesetzt werden?

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen. Insgesamt ist die Priorisierung in den Augen der Junglandwirte nicht optimal und müsste nochmals kritisch überprüft werden.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert die JULA im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechtergestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, <i>ergänzen: mit dem sie den Stand Ihrer Weiterbildung jederzeit einsehen können innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können.</i> Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der Fachbewilligungen ihre Weiterbildungen selbst eintragen müssen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Mai 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Die JULA unterstützt diesen Vorschlag und hat diesen bereits intensiv beim Vorstellung der Vorlage durch Magalin Lebrun mit ihr diskutiert.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Bundbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert werden kann, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann.</p> <p>Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Pflanzenschutzdienste
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KPSD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	11.2.22

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Vorlage sehr.

- Ein gewisses Risiko sehen wir darin, dass die Nicht-Berufliche Anwendung nicht diesen Regelungen unterstellt ist. Die Trennung ist nur aufgrund der unterschiedlichen Bezugslisten für PSM begründet. Wie wird sichergestellt, dass weder Verkaufsstellen noch berufliche Anwender diese Mittel fälschlicherweise Verkaufen oder weitergeben?
- **Ungelöst ist aber die Fachbewilligung für Grünlandbetriebe und Kleinanwender insb. mit neuen Fachrichtungen. Gemäss der Erläuterung braucht diese Personengruppe zwingend eine Fachbewilligung auch wenn sie sich auf Mittel für Nicht-Berufliche Anwendungen beschränkt. Mit der aktuell vorgeschlagenen Regelung würden sämtliche Futterbauregionen zu einer völlig überdimensionierten Aus- und Weiterbildung gezwungen. An dieser Stelle möchten wir daher den Vorschlag einer Fachbewilligung Spezial einbringen. Die Ausbildung sollte gekürzt werden und zu einem Abschluss führen, der nur zum Ausbringen von Herbizid mit der Rückenspritze berechtigt. Der Zugang sollte analog der normalen Fachbewilligung über Agate erfolgen können und das System sollte durchlässig sein und die Möglichkeit bieten, auf- oder abzustufen.**
- Landwirte, die im Besitze einer Fachbewilligung sind, müssen ihre alte Fachbewilligung bis Ende 2026 in die neue umwandeln. Dafür muss genügend Zeit vorhanden sein. Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Anmeldeportal deshalb bereits früher oder alternativ länger geöffnet wäre. Zudem müssen die Besitzer alter FABE's schriftlich aufgefordert werden ihre alte FABE zu erneuern und ist es wichtig, dass alle Landwirte diese Information erhalten.
- Wir sind der Meinung, dass das Zeitintervall der Erneuerung mit 8 Jahren zu weit gewählt ist. Wir schlagen eine Verkürzung auf 5 Jahre vor. Diese Dauer wurde ursprünglich im Aktionsplan (Maßnahme 6.3.1.1) festgelegt und entspricht auch der Praxis einiger unserer europäischen Nachbarn.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art.7		Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	Welche Ausnahmen könnten das sein? Das muss genauer definiert werden, denn weitere Ausnahmen als Beruflich-nicht beruflich sollten eigentlich nicht gemacht werden können.
Art.8 Abs 2	Keine Bemerkung	Art.8 Abs 2	Keine Bemerkung

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 3		3 Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung , des Inhabers, der Inhaberin , ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.	Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departementes. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen.
Art. 9, Abs 2 (örtl. und zeitl. Geltungsbereich)		für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen: ersatzlos streichen	Es heisst dann: Das zuständige Departement, kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen beschränken. Der zu streichende Satz war unnötig. Die Ausdehnung auf alle Arten von FB ist zweckmässig.
Art. 9, Abs 3 (Antrag 1)		Gültigkeitsdauer	Einzig die Gültigkeitsdauer der VFB-L steht in der ChemRRV. Im Sinne einer einheitlichen Regelung, ist es zweckmässiger, wenn die Gültigkeitsdauer in der jeweiligen FB Verordnung steht, in diesem Fall in der VFB-L. Dann entspricht der Absatz 3, auch dem was in Art. 9, Abs 2 steht. Andernfalls müsste in der ChemRRV eine Liste der Gültigkeitsdauer von allen FB eingefügt werden, das ist unnötig.
Art. 9, Abs 3 bzw. VFB-L Anhang 3, Punkt 7 (Antrag 2)		Gültigkeitsdauer	Die Gültigkeitsdauer der VFB-L sollte auf 5 Jahre reduziert werden, Abgesehen von der Übereinstimmung mit dem Aktionsplan (Maßnahme 6.3.1.1) wäre so eine Kontinuität in der Weiterbildung viel besser gewährleistet. Die Anzahl Weiterbildungsstunden sollte entsprechend angepasst werden (6h)
Art. 10 Abs. 2		2 Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln , regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen , insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen in Ab-	Um dem kantonalen Wildwuchs Einhalt zu gebieten, soll das zuständige Departement die Formalitäten der Weiterbildung inkl. Prüfung in Absprache mit den Ausbildungsanbietern abschliessend regeln. Es soll auch das Ziel verfolgt werden, die Anforderungen der verschiedenen VFB mög-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		sprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern.	lichst einheitlich zu gestalten, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten.
Art. 10, Abs 4 (neu)		Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die oblig. Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • die FB sistiert wird • die FB erlischt 	Wir erachten es als angebracht, wenn das zuständige Departement die FB-Inhaber/Innen vor einer Sistierung oder einem Entzug über die geforderten bzw. bislang unterlassenen Weiterbildungen informiert. Alternativ schlagen wir die Einführung einer «Fachbewilligungs-App» vor mit welcher diese Funktion automatisiert werden kann.
Art. 11. Einleitungssatz	Keine Bemerkung		
Art. 12 Abs 4	Keine Bemerkung		
Art. 12 Abs. 6 Ziffer a		Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen: a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann; Kantonale Bildungsinstitutionen werden automatisch anerkannt.	Da in den Bildungsplänen der betroffenen Berufe die Ausbildung inkl. Prüfung zum Erlangen der Fachbewilligung Pflanzenschutz im Rahmen der periodischen Revision aufgenommen wird, sollten die landw. und andere kantonalen Bildungsinstitutionen nicht noch zusätzlich einen Antrag stellen müssen.
Art.12 a, Abs.1		Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1bis USG kann der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren.	Bereits die Prüfungen für Schulabgänger werden etwa eine Woche Mehrarbeit bedeuten. Wie sind die Kosten innerhalb dieses Systems gedeckt. Müssen die Schüler zukünftig analog Quereinsteiger Kurs und Prüfung zahlen? Hinzu kämen Gebühren für die Registrierung. <i>Die Weiterbildungskurse können nicht alle in das bestehende Weiterbildungsangebot integriert werden. Sie sind mit zusätzlichem konzeptionellem Aufwand für die kantonalen Weiterbildungsinstitutionen verbunden.</i>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p><i>Die Kosten für die Weiterbildungen können sich bei üblichen Weiterbildungstarifen schnell auf 400- 500 CHF pro Teilnehmer summieren</i></p> <p><i>Dieser Aufwand soll mindestens in einer ersten Phase vom Bund getragen werden und nicht auf die Kursteilnehmenden und Prüfungsabsolventen übertragen werden müssen.</i></p>
Art.12 d	Keine Bemerkung da den Wald betreffend		
Art. 23a Abs.1		Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 2026 November beim BAFU für einen Ersatz anmelden.	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mind. 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.
Art. 23a, Abs. 2		<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser FB, die vor dem 1.1.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen.</p> <p>Die Weiterbildungspflicht ist so zu staffeln, dass Inhaber alter Fachbewilligungen ihre WB-Pflicht vor dem 30.6.2030 zu erfüllen haben. Zum Beispiel solche die von 1993 bis 2000 ausgestellt wurden, müssen in den Jahren 2027 oder 2028 ihre Weiterbildung absolvieren.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Regelung muss die WB-Pflicht bis 30.6.2034 erfüllt sein. Diese Zeit ist für Inhaber einer FABE in der Zeit von 1993-2000 viel zu lang. Der Pflanzenschutz ist ein sehr dynamisches Thema das Weiterbildung erfordert. Alle Landwirte, welche die Ausbildung vor 1993 abgeschlossen haben, bereits in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen FABE, eine Weiterbildung besuchen müssen. Diese haben z.T. ein sehr veraltetes Wissen betreffend Umgang mit PSM um Umweltschutz. Sie müssen die neuen Erkenntnisse so rasch wie möglich erfahren und anwenden können.</p> <p>Zudem kann mit diesem Vorgehen eine gewisse Staffelung der FB-Teilnehmer/innen erwirkt werden, was die Infrastruktur und die Organisation der WB, insbesondere die Be-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			lastung der Lehrpersonen besser verteilt, bzw. die Infrastruktur kann so kontinuierlich aufgebaut, erweitert werden.
Anhang 2 Gebühren		4.1. und 4.2.	4.1. und 4.2. es ist nicht ganz klar, ob das für ein Gesuch gelten soll und wem die Gebühren entstehen. Hier ist eine Präzisierung nötig

3 **Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)**

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir begrüßen die Anpassungen der diversen Verordnungen, welche die FABE neu regeln. Insbesondere, die obligatorische Weiterbildung, die ein zentrales Element dieser Ordnungsänderungen ist. Diese Anpassungen werden zu einer Professionalisierung des Pflanzenschutzes führen, wie es im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel gefordert wurde. Der Erwerb der Fachbewilligung sei es im Unterricht mit EFZ oder als separater Kurs, sowie die darauffolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die Anwender von PSM zu Profis im Bereich PFS-Anwendung zu machen. Durch das Obligatorium werden auch Anwender von PSM erreicht, die sich bislang nicht so für diese Weiterbildung interessierten. Die Anwendung von PSM gegenüber früher hat sich komplett geändert, dem wird mit dem Obligatorium Rechnung getragen. Weiter wird damit eine wichtige Massnahme des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (APPSM) umgesetzt.

Für eine praktische Handhabung der neuen Fachbewilligung, soll eine App mit QR Code entwickelt werden. Diese ermöglicht dem Landwirt, bzw. dem Verkäufer von PSM auf einfache Art, den Status der Fachbewilligung in der Datenbank abzufragen. Mit dieser App hat der Landwirt auch einfach Zugang zu seinen Daten (Ablauf Gültigkeit etc.) Es entfallen mühsame und fehleranfällige Suchen in Datenbanken, beim Mittelkauf. Es kann genau hinterlegt werden, wer für welche Mittel eine Zulassung hat (Landwirtschaft (Ackerbau und Futterbau), Gartenbau, Wald). Mittels Scannens des QR Codes sieht die Verkaufsstelle bzw. im Falle des Landwirts der Verkäufer, welcher im Winter auf den Hof kommt, ob die Fachbewilligung noch gültig ist und falls ja, welche Mittel bezogen werden können. In der App sollte ausserdem hinterlegt werden, wie viele der Weiterbildungsstunden bereits absolviert wurden. Zusätzlich muss es möglich sein, dass der Landwirt seine Weiterbildungsstunden in der App selbst via QR Code oder Zahlen/Buchstabencode eintragen kann.

Wir gehen auch davon aus, dass beim Bezug von PSM, die Kontrolle über die Gültigkeit der FB, registriert wird. Nur so findet das zuständige Departement heraus, ob die Kontrollen auch stattfinden.

Wir sind der Meinung dass mindestens ein

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1		Neuer Artikel 1: Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Fachbewilligung Landwirtschaft ist auf 5 Jahre beschränkt. Innerhalb von 5 Jahren, müssen zur Verlängerung der Gültigkeit um weitere 5 Jahre, 6 Stunden Weiterbildung gemäss Vorgaben des BAFU, absolviert werden.	In allen VFB wird nach Bedarf ein neuer Artikel mit der Geltungsdauer der FaBe eingefügt. Diese Forderung entspricht dem Antrag: ChemRRV Art. 9, Abs 3 (Antrag 1)
Art. 2, Abs 4		Antrag auf Präzisierung: «unter erleichterten Bedingungen»	In Art. 2, Abs. 4 heisst es, dass Inhaber einer VFB-G eine VFB-L unter erleichterten Bedingungen erlangen können. Diese Möglichkeit ist zu präzisieren, allenfalls an gewisse

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bzw. einen Kurs nur belegen können, wenn das Platzangebot nicht durch Personen, die die VFB-L absolvieren müssen ausgeschöpft ist.	Bedingungen zu knüpfen, damit nicht die VFB-G Inhaber zur gleichen Zeit, wie die aus der Landwirtschaft, den Kurs belegen (Kapazitätsengpässe).
Art. 3		Keine Bemerkung	
Art.4		Bemerkung zum Anhang	
Art. 5 Ziffer g		es wählt alle acht Jahre 5 Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	Überprüfungsintervall von 8 Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. 5 Jahre wären angebracht.
Art.6		Im Fachprüfungsausschuss sollte ausdrücklich ein Vertreter der Landwirtschaft Einsitz haben	
Art 7		Keine Bemerkung	
Art 8 Abs.3 Ziffer g		Erfassen Angaben der Teilnehmenden zu den absolvierten Weiterbildungen	Die Meldung sollte Sache der Teilnehmer sein. Die Weiterbildungsstelle müsste persönliche Codes erstellen können, die nur 1x zu verwenden sind. Sie müssten vor der Weiterbildung erstellt und am Schluss jedem Teilnehmer ausgehändigt werden → jeder muss selber besorgt sein, dass seine WB eingetragen sind
Art. 12 Abs. 1		Inhaberinnen und Inhaber einer bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum 30. Juni November 2026 beim BAFU einen Ersatz beantragen.	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mind. 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.
Art 12, Abs. 1		Der Aufruf zur Umwandlung der alten in die neue Fachbewilligung soll per E-Mail-Benachrichtigung an den Bewilligungsinhaber erfolgen.	Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass alle über die Umwandlung ihrer alten Fachbewilligung informiert werden. So soll verhindert werden, dass Fachbewilligungen verfallen, weil nicht rechtzeitig umgewandelt wurde. Dies soll per E-Mail gemacht werden, beispielsweise von den Landwirtschaftsämtern.
Art 12, Abs. 1		Wer vor 1993 seine Ausbildung gemacht hat, muss innerhalb von zwei Jahren einen Weiterbildungskurs besuchen.	Zurzeit werden Personen, welche ihre Ausbildung vor 1993 gemacht haben, speziell behandelt. Nach der Einführung des neuen Gesetzestextes, wird plötzlich kein Unterschied mehr gemacht. Dies finden wir nicht korrekt. Deshalb soll

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit dieser Zweijahresfrist sichergestellt werden, dass diejenigen, bei denen die Ausbildung schon lange her ist, möglichst bald auf den neusten Stand gebracht werden.
Anhänge			
Anhang 1 (Kompetenzen)		Keine Bemerkungen	
Anhang 2 (Prüfungsregelment) Pt1		Keine Bemerkungen	
Anhang 2, Pt. 2.3 lit. c		Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie: c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben.	Dieser Punkt kann nicht überprüft werden. Der Kandidat, die Kandidatin muss selber beurteilen, ob er prüfungsfähig ist, wenn er via lit. c an die Prüfung antreten will.
Anhang 2 Punkt 3.3		Theorieprüfung soll so umgesetzt werden, wie beschrieben. Eine praktische Prüfung soll nicht stattfinden. Stattdessen soll ein Praxistag besucht werden müssen.	Es gibt verschiedene Gründe, die gegen eine praktische Prüfung sprechen. <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Stufe von 60 Schülern sind das ca.30 Stunden praktische Prüfung, zuzüglich Vor- und Nachbereitung • Um die Umweltauflagen einzuhalten, ist das theoretische Wissen entscheidend. In der Praxis ist jede Spritze anders und die Technik entwickelt sich stetig weiter. Routine erhält man nur, wenn man die Spritze regelmässig braucht. • Wir sind aber der Überzeugung, dass bestimmte Themen wie der Anwenderschutz, Waschplätze, Drift etc. wichtig sind. Aus diesem Grund sollte mindestens ein Tag in der Ausbildung ein praktischer Tag sein, ähnlich wie heute der Überbetriebliche Kurs (ÜK), der absolviert werden muss. Auch dieser Tag soll aber nur theoretisch geprüft werden
Anhang 2, Punkt 3.3 (Antrag 2)		Die Prüfungsdauer von 90 Minuten soll beliebig aufgeteilt werden können.	Die Prüfungsdauer von 90 Minuten sollte auf mehrere Prüfungen aufgeteilt werden können. So wäre es möglich, z.B. bereits nach dem einen Schuljahr eine Teilprüfung abzulegen. Bis anhin wurden z.B. die Quereinsteiger immer in den ÜK Pflanzenschutz einge-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			schleust und nach dem Tag haben sie eine 40 minütige Prüfung über den Stoff abgelegt. So kann man beispielsweise 40 min nach ÜK und 50 min nach dem Rest des Theoriekurses prüfen.
Anhang 2, Punkt 3.4, Abs. 3		Die Prüfung soll nicht aus einer bestimmten Anzahl Fragen bestehen, sondern eine bestimmte Anzahl Leistungsziele abdecken.	Insgesamt sollte die Prüfungsdauer immer bei 90 Minuten liegen.
Anhang 2, Punkt 3.4, Abs. 3		Die Prüfungsfragen sollen öffentlich zugänglich sein.	Die Prüfungsfragen sollten für jede/n einsehbar sein, so dass diese vorbereitet werden können. Wenn sich jemand die Mühe macht, sämtliche Fragen vorzubereiten, hat er die Materie auch verstanden.
Anhang 2, Punkt 3.5		Die Begriffe Examiner/innen durch Expert/innen ersetzen.	Übersetzungsfehler
Anhang 2, Punkt 3.6 Abs. 3		3 Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, muss nur dieser Teil wiederholt werden.	Innert welchem Zeitraum muss die Prüfung wiederholt werden, damit der bestandene Prüfungsteil seine Gültigkeit behält?
Anhang 3 Weiterbildungsreglement			
Anhang 3, Punkt 4 Abs. 1		Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu den vorgegebenen Themen sind auf 30 Personen pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen	In der Verordnung sollten keine Anforderungen an die Kursform stehen. Methode und Klassengrösse sollte den Weiterbildungsstellen überlassen werden. Die Fach- bzw. Lehrpersonen haben nicht nur im Pflanzenschutz, sondern auch in der Didaktik eine Ausbildung. Es ist so deutlich grössere Flexibilität gewährleistet ist und obligatorische Themen in verschiedenen Kursen als Teilthema aufgegriffen und integriert werden können. Dies trägt zu einer höheren Attraktivität des Angebots bei.
Anhang 3, Punkt 4, Abs. 2		Weiterbildungen sollen auch online möglich sein.	Um das Wissen der Teilnehmer zu überprüfen, sollte eine anschliessende Prüfung möglich sein.
Anhang 3, Punkt 6		Das zuständige Departement übernimmt die Mehrkosten, die entstehen, aufgrund neuer zusätzlicher oder aufwändigeren Unterrichtsarten inkl. der praktischen Prüfung.	Siehe Kommentar ChemRRV Art.12 a, Abs.1 Die Fachbewilligung und die Weiterbildung werden als obligatorisch erklärt. Es darf nicht dazu führen, dass das Obligatorium massive Kosten verursacht, die nur von den Teilnehmern/Innen getragen werden müssen. Vorschlag: Die Abgeltung sollte nach Ausbildungsstunden erfolgen

4 Verordnung Register Fachbewilligung

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Das Register Fachbewilligung, welches als neue Verordnung geschrieben wurde, hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dabei gesammelten Daten als sensibel. Wir lehnen es darum ab dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und oder an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können von extrem denkenden Nachbarn oder auch politisch missbraucht werden. Mit der bereits vorgeschlagenen App könnte man eine solche Datenabfrage sehr stark vereinfachen.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Absatz 2		Das Register Fachbewilligungen PSM enthält alle Daten im Zusammenhang mit den erteilten Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Es ist heikel, wenn aus den erhobenen Daten Statistiken erstellt werden und diese dann auch noch für Dritte zugänglich sind.
Art.2		Keine Bemerkung	
Art.3		Keine Bemerkung	
Art.4 Abs 3		Diese Regelung wird begrüsst	
Art.4 Abs.4		streichen	Anmeldung/Registrierung/Änderung sollte vom Inhaber der Bewilligung direkt über eine App erledigt werden können
Art.5		Keine Bemerkung	
Art. 6, Absatz 2		die Postadresse ... muss im Register ändern.	Adressen müssen aktuell gehalten werden.
Art.7		Keine Bemerkung	
Art.8		Keine Bemerkung	
Art.9		streichen	Eine öffentliche Datenbank wird abgelehnt Im Verkauf ist ein Kompletzugriff auf die Daten nicht notwendig, es muss eine Abfragemöglichkeit geben, mit der die Verkaufsstelle Name und Gültigkeit der Fachbewilligung prüfen kann.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			z.B. QR-basiert (ähnlich Covid-App) Weitere Daten sind nicht notwendig. Ist die Verkaufsstelle fachlich kompetent genug, bei jedem verkauften Mittel den Fachbereich der Anwendung zu kennen und zu prüfen?
Art. 9		allenfalls ergänzen: dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und der Fachbewilligungs-Inhaber bzw. Innhaberinnen haben.	Die Kantonalen Vollzugsbehörden benötigen diese Angaben.
Art.11			Zusatz: Eventuell kann es sinnvoll sein, eine komplette Aufstellung der absolvierten Weiterbildungen abfragen zu können. z.B. um Bedarf der WB zu ermitteln. Da sich die Pflicht in obligatorische und freiwillige Themen aufteilt, kann es sonst ggf. zu Engpässen beim Angebot kommen
Art. 11, Absatz 3		streichen	Die Gefahr, dass diese Daten von «Dritten» missbraucht werden können, besteht.
Art.12		Keine Bemerkung	
Art.13		Keine Bemerkung	
Art. 14		Es muss sichergestellt werden, dass die Kantonalen Vollzugstellen gebührenfreien Zugang zu den Daten des Registers haben.	Die Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.
Art.15		Keine Bemerkung	
Art. 16		Datum 30. Juni 2026 verlängern bis 31.12.2026.	Ein halbes Jahr Frist ist zu knapp, da die Frist im Juni abläuft und dies die arbeitsintensivste Zeit im Jahr ist, ist sie zu verlängern. Alternativ könnten wir uns auch vorstellen, dass die Frist bereits früher zu laufen beginnt.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landw. Bildungskommission des Lehrbetriebsverbundes Landwirtschaft SG/AR/AI/FL
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LBV SG/AR/AI/FL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinhofstrasse 11, 9465 Salez
Name / Nom / Nome	Martin Willi
Datum / Date / Data	30.3.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Werte Damen und Herren

Die landw. Grund- und Weiterbildung im Kanton St. Gallen ist am landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) in Salez beheimatet. Dabei werden Lernende und Studierende aus den Kantonen SG, AR, AI und dem Fürstentum Liechtenstein aus- und weitergebildet. Mit rund 110 Berufsabschlüssen zählt Salez zu einem der grösseren landwirtschaftlichen Schulen in der Schweiz.

Weiter werden im Kanton St.Gallen an den verschiedenen Berufsfachschulen folgende betroffene Berufe ausgebildet:

Berufe im Gartenbau

Florist

Fachangestellte Betriebsunterhalt

Als professionelle AnwenderInnen von Pflanzenschutzmittel sind unsere Lernenden und Studierenden direkt von den geplanten Anpassungen betroffen. Daher nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die angestrebten Anpassung im Bereich der Fachbewilligung unterstützen wir im Grundsatz, insbesondere auch die Weiterbildungspflicht.

Im Besonderen begrüssen wir, dass

- Bisherige Inhaber die neue Fachbewilligung prüfungsfrei beantragen können.
- Künftig alle beruflichen AnwenderInnen von den Anforderungen her gleichgeschaltet sind.
- Das Erlangen der Fachbewilligung für betroffene Berufe (Landwirt, Obstfachmann, Geflügelfachmann, Gemüsegärtner, Winzer, Weintechnologe, Forstwart, Berufe im Gartenbau, Florist, Fachangest. Betriebsunterhalt,... Aufzählung nicht abschliessend) immer noch während der Grundausbildung möglich ist.

Nicht einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, ausschliesslich den Bezug für die gewerbliche oder berufliche Verwendung einer Ausbildungspflicht zu unterstellen. Das Ziel, die Risiken im Umgang mit PSM zu reduzieren, ist auch vom Verhalten der nicht gewerblichen Anwenderinnen und Anwender abhängig. Somit ist die Fachbewilligung auch auf private Anwendungen auszudehnen.

Weiter ist nicht geregelt, ob gewerbliche Kleinanwender von PSM (Bsp. Einzelstockbehandlung im Futterbau) die aufwändige Aus- und Weiterbildung zum Erlangen der Fachbewilligung auch durchlaufen müssen. Aus unserer Sicht müssten diese Vorschriften verhältnismässig angepasst werden, z.B. durch ausschliessliche Abgabe von gebrauchsfertigen PSM oder geringerem Aus- und Weiterbildungsaufwand.

Weiter soll in der Verordnung nicht explizit von Pflanzenschutzmitteln gesprochen, sondern generell alle Mittel mit gefährlichen Wirkstoffen mit

eingeschlossen werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 3		3 Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung , des Inhabers, der Inhaberin , ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.	Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departementes. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 10 Abs. 2		2 Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen in Absprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern.	Um dem kantonalen Wildwuchs Einhalt zu gebieten, soll das zuständige Departement die Formalitäten der Weiterbildung inkl. Prüfung in Absprache mit den Ausbildungsanbietern abschliessend regeln. Es soll auch das Ziel verfolgt werden, die Anforderungen der verschiedenen VFB möglichst einheitlich zu gestalten, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten.
Art. 12 Abs. 6 lit. a		Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen: a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann; Kantonale Bildungsinstitutionen werden automatisch anerkannt.	Da in den Bildungsplänen der betroffenen Berufe die Ausbildung inkl. Prüfung zum Erlangen der Fachbewilligung Pflanzenschutz im Rahmen der periodischen Revision aufgenommen wird, sollten die landw. und andere kantonalen Bildungsinstitutionen nicht noch zusätzlich einen Antrag stellen müssen.
Art. 12a	Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 ^{bis} USG kann der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren.		
Art. 23a		Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 2026 November beim BAFU für einen Ersatz anmelden.	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mind. 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Wir gehen davon aus, dass sämtliche Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft (Landwirt, Obstfachmann, Geflügelfachmann, Gemüsegärtner, Winzer, Wein-technologie inkl. weibliche Bezeichnung des Berufes) in der VFB-L eingeschlossen sind und nicht in einer anderen VFB geregelt werden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 3	Im Sinne der Ausbildung ist es begrüssenswert, dass Lernende angeleitet weiterhin PSM ausbringen können, auch wenn Sie noch über keine Fachbewilligung verfügen. Allerdings sollte es möglich sein, im Rahmen der beruflichen Praxis, PSM nach einer gründlichen Einführung auch alleine ausbringen zu dürfen.	Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet worden sind oder angeleitet werden.	Der Vorschlag entspricht der bisherigen VFB und ist gängige Praxis. Die Verantwortung über den Einsatz liegt dabei beim Inhaber, bei der Inhaberin der Fachbewilligung.
Art. 2 Abs. 4	Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung Gartenbau gemäss Verordnung des UVEK vom xxx4 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G) können eine Fachbewilligung Landwirtschaft unter erleichterten Bedingungen erlangen.	Die erleichterten Bedingungen sollten genauer definiert werden.	Im Sinne der Durchlässigkeit müssten die Unterschiede Aus- und Weiterbildung der verschiedenen VFB möglichst klein gehalten werden (vgl. Bemerkung zu Art. Art. 10 Abs. 2 ChemRRV) Nach Möglichkeit sollte geprüft werden, ob für alle Anwender (Gartenbau, Waldbau, Landwirtschaft) die gleichen Bedingungen gelten sollen, um die Durchlässigkeit 100% zu gewährleisten.
Art. 5 lit.g		es wählt alle acht Jahre 4 Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	Überprüfungsintervall von 8 Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. 4 Jahre wären angebracht. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Weiterbildungsinstitutionen ist dafür die Dauer der Weiterbildung auf einen halben Tag (4h) zu reduzieren.
Art. 10 Abs. 1		¹ Die Gebühren für die Fachprüfungen richten sich nach Anhang 2 Ziffer 2.4, diejenigen für die Weiterbildungen nach Anhang 3 Ziffer 6.	Die für die Kurse notwendigen Infrastrukturen werden zur Hälfte durch das BAFU getragen. Die Weiterbildungseinrichtungen gem. Art. 8 erstellen dazu mind. 1x jährlich die entsprechende Kostenzusammenstellung.
Art. 12 Abs. 1		Inhaberinnen und Inhaber einer bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mind. 11 Monate sollten betroffene Personen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dem 1. Juli 1993 erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum 30. Juni November 2026 beim BAFU einen Ersatz beantragen. Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen , die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 1 der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM erfasst ist. Die Berechtigungen gemäss bisherigem Recht verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.	Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen. Der Lehrabschluss zwischen Juli 1993 und Juni 2012 (erste Abschlüsse nach neuer BiVo 2009 im Sommer 2012) ist nicht explizit erwähnt. Gelten diese Lehrabschlüsse als Landwirt EFZ ebenfalls altrechtlich und können diese auch eine FB PSM beantragen?
Art. 12 Abs. 2	Personen, die ihre berufliche Grundbildung in der Landwirtschaft gemäss der Verordnung des SBF1 vom 8. Mai 2008 ⁷ über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, erhalten nach der Erlangung ihres Abschlusses die beiden Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau gemäss Artikel 12 Absatz 4 ChemRRV.		
Anhang 2, Pt. 2.3 lit. c		Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie: c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben.	Dieser Punkt kann nicht überprüft werden. Der Kandidat, die Kandidatin muss selber beurteilen, ob er prüfungsreif ist, wenn er via lit. c an die Prüfung antreten will.
Anhang 2, Pt. 3.6 Abs. 3		3 Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, muss nur dieser Teil wiederholt werden.	Innert welchem Zeitraum muss die Prüfung wiederholt werden, damit der bestandene Prüfungsteil seine Gültigkeit behält?

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Die Ausführungen zur VFB-L (vgl. oben) gelten sinngemäss auch für die VFB-W.
 Es wird deshalb auf die erneute Auflistung verzichtet.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die Ausführungen zur VFB-L (vgl. oben) gelten sinngemäss auch für die VFB-G.
 Es wird deshalb auf die erneute Auflistung verzichtet.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	OdA AgriAliForm
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	OdA AAF
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Name / Nom / Nome	Petra Sieghart
Datum / Date / Data	7. April 2022

Besten Dank, dass sich die OdA AAF im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Die OdA AAF wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit dem SBV und anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess mit einbezogen. Wir haben das sehr geschätzt.

Insgesamt unterstützt die OdA AAF die Vorlage. Es ist uns ein grosses Anliegen, die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz zu erreichen. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte definieren Sie den Geltungsbereich jeder Genehmigung (VFB-L, VFB-G, VFB-W und VFB-SB) eindeutig. Es muss klar daraus hervorgehen, dass die Bewilligung für die Landwirtschaft auch die Spezialkulturen (Wein-, Obst- und Gemüsebau) umfasst. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche Bewilligung für den Umgang mit Neophyten und in Baumschulen erforderlich ist.

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Daneben finden wir wünschenswert, dass die obligatorische Weiterbildung für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft 4 Stunden. Aus unserer Sicht stimmt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt.

Bezüglich Inhalten und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die Inhaber einer Fachbewilligung rechtzeitig schriftlich informiert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Eine «Holschuld» scheint uns hier nicht sinnvoll, zudem wäre der Aufwand für diese Information dank Automatisierungsmöglichkeiten gering.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren können. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese aus unserer Sicht unnötige Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.	In der letzten Version war eine Weiterbildungspflicht alle 5 Jahre vorgesehen, womit die OdA AAF einverstanden war.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Ergänzen: Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Ergänzen: Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung ergänzen: vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis kann die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt <i>ergänzen</i> : oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten CHF 100.- des BAFU. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

In der Landwirtschaft werden alle 8 Jahre 10 Stunden Weiterbildung gefordert, davon an einem Tag max. 6 Stunden. Die Weiterbildungspflicht kann also nicht an einem Tag absolviert werden, was vor allem zu administrativem Zusatzaufwand führt. Wir schlagen daher vor, alle 5 Jahre eine Weiterbildung von 6 Stunden zu machen. Diese 6 Stunden wären auch die gleiche Zeit, die auch im Gartenbau verlangt wird.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Anhang 2 beschreibt das Vorgehen für die Prüfungen. Die Umsetzung der praktischen Prüfungen ist für uns derzeit noch sehr unklar. Je nach Kanton würden über 100 Personen diese Prüfung im Rahmen des EFZ machen. Die Durchführung würde viele Tage in Anspruch nehmen. Wie soll das umgesetzt werden?

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.
Art. 4, Anhang 3	Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt. 6. Gebühren (Anhang 3)	Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. <i>Ergänzen:</i> Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.	
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	³ Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse: f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch <i>ergänzen:</i> und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selbst im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wenn die 30minütige praktische Prüfung so in der Verordnung steht, gibt es keine Fachbewilligung ohne erfolgreiches Absolvieren dieser praktischen Prüfung. Das wäre nicht nur ein enormer organisatorischer Aufwand (je nach Kanton können das 250 Kandidaten sein!), sondern auch ein zu grosser fixer Anteil innerhalb des Qualifikationsverfahrens. Wir schlagen daher vor, dass die Lernziele, die praktisch geprüft werden sollen, Teil des Fragenkatalogs für das Qualifikationsverfahren werden. Damit muss jeder Kandidat damit rechnen, in diesem Bereich geprüft zu werden. Die Ausbildung der praktischen Lernziele ist im Rahmen eines überbetrieblichen Kurses vorgesehen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, ergänzen: mit dem sie den Stand Ihrer Weiterbildung jederzeit einsehen können innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der Fachbewilligungen ihre Weiterbildungen selbst eintragen müssen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können z. B. für politische Zwecke missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden,

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung : Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	ECO SWISS
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Spannweidstrasse 3, 8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Sylvia Jaus
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Um eine nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmittel (PSM) zu erreichen, sind in der vorliegenden Vernehmlassung die beiden Massnahmen «Weiterbildungspflicht für die berufliche Verwendung von PSM» und «Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung» vorgesehen.

ECO SWISS setzt sich für den sicheren Umgang mit Chemikalien ein und begrüsst grundsätzlich die beiden geplanten Massnahmen. Bei der Umsetzung und dem Vollzug bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass die Massnahmen auch für KMU verträglich sind.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel
Name / Nom / Nome	Liner Marcel
Datum / Date / Data	08. Februar.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüssen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBFJ in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritter ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OaA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio-Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au registre des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Prométerre
Adresse / Adresse / Indirizzo	Lausanne
Name / Nom / Nome	Christian Aeberhard
Datum / Date / Data	28.03.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sur le principe, Prométerre ne s'oppose pas à l'exigence d'une formation continue régulière permettant de renouveler la validité d'un permis de traiter. Notre organisation demande toutefois de maintenir les droits acquis par les titulaires actuels de permis, pour la prochaine période de 8 ans, comme proposé. Surtout, nous demandons qu'un permis validé dans une catégorie soit également valable pour les autres secteurs, sans avoir à multiplier les formations continues ou les examens d'obtention, au sein de la même entreprise ou pour une même personne (décloisonnement des permis). Par exemple, les traitements dans les pépinières viticoles doivent être possibles avec le même permis que celui qui vaut pour les traitements des plantes du vignoble de l'exploitation à laquelle se rattache l'activité de pépinières.

Concernant les formations exigées pour le renouvellement d'un permis, il faut néanmoins veiller à différencier leur ampleur et leur nature en fonction de l'utilisation effective des produits de traitement et des risques que cette utilisation fait courir sectoriellement ou par branche. A cet égard et à l'instar du Canton de Vaud, Prométerre demande de diminuer le nombre total d'heures exigées de 10 h à 6 h (= 2 x 3 h, soit 2 demi-journées).

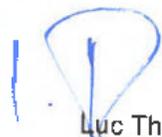
Concernant la durée de validité des permis, Prométerre soutient la proposition de 8 ans d'intervalle et s'oppose fermement à une diminution à 5 ans. La mise en œuvre devrait prévoir qu'un rappel automatique anticipé soit adressé aux titulaires pour leur permettre de s'inscrire en temps utile aux formations nécessaires, resp. de ne pas courir le risque d'opérer des traitements avec un permis caduc.

Sous la conduite et le contrôle d'un titulaire de permis, bien évidemment, nous demandons de confirmer clairement le maintien de la possibilité actuelle, d'une part de déléguer l'exécution des traitements, et d'autre part d'acquérir des produits des plantes dans le commerce, à des employés, aux collaborateurs familiaux ou à des apprentis actifs au sein de l'exploitation, lorsque ces derniers ne disposent pas personnellement d'un permis de traiter. Il en va de la modération des tracasseries administratives imposées aux cultivateurs et à leur famille.

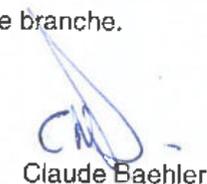
Principalement et pour le reste, Prométerre renvoie à la position de l'Union suisse des paysans et des organisations de branche.

Lausanne, le 30 mars 2022

Le Directeur :


Luc Thomas

Le Président :


Claude Baehler

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Voir remarques générales sous ORRChim.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, al. 4 (nouveau)	A compléter	Validité d'un permis X (p.ex. obtenu ou renouvelé selon OPer-A) étendue aux utilisations en vertu des autres ordonnances (OPer-Fo, OPer-H ou OPer-S).	Problématique et connaissances identiques en matière de réduction des risques liés aux PPh. Excessif d'exiger la détention de multiples permis par les professionnels.
Art. 12, al.1	OK	Maintien des droits acquis à garantir.	
Annexe 3, ch. 4	A supprimer	Supprimer le chapitre définissant la forme des formations.	Cette ingérence administrative est inutile et inadéquate ; de fait, elle ne garantit nullement l'atteinte du but visé.
Annexe 5, ch. 5	A modifier	Diminuer le nombre d'heures exigées à 6 h, soit 3h avec des thèmes imposés et 3 h avec des thèmes à option.	La concentration de la mise à jour des connaissances sur 2 demi-journées est suffisante pour la sensibilisation et le perfectionnement visés. Avec la multiplication des exigences de ce type dans tous les domaines (caristes, bûcheronnage, prévention des accidents, etc.), les professionnels ne peuvent pas être sollicités en permanence pour des cours sur des journées entières.

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh**4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Prométerre s'oppose catégoriquement au fait de rendre publiques les données personnelles relatives aux détenteur de permis de traiter. Cette prétendue facilité pour le commerce de produits de traitement des plantes serait une violation crasse des dispositions sur la protection des données personnelles sensibles et serait une source insidieuse de délations par le voisinage ou de malveillance nuisible à l'endroit des agriculteurs, déjà trop souvent mis au pilori lorsqu'ils procèdent à des tâches de protection des plantes au vu et au su de la population urbaine.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung Pusch - Praktischer Umweltschutz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	PUSCH
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hottingerstrasse 4, 8032 Zürich
Name / Nom / Nome	Daniel Gutzwiller
Datum / Date / Data	4.3.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritter ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio-Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemel-	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Ein-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	det wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	satz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten“, erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung 1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	

	<p>8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>
--	--	---

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	sanu future learning ag
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	sanu ag
Adresse / Adresse / Indirizzo	General-Dufour-Strasse 18, 2502 Biel
Name / Nom / Nome	Claudia Vogt
Datum / Date / Data	23. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die rechtlichen Anpassungen und sind froh, dass die fachlichen Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der Ausbildung gestärkt und eine Weiterbildungspflicht für die FABE-Träger_innen eingeführt wird.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ChemRRV, Art 9, Al.3		Gültigkeitsdauer einer FABE PSM auf 5 Jahre reduzieren	Eine Frist von acht Jahren wird aufgrund der sich rasch ändernden wissenschaftlichen Grundlagen, neuen Produkten, alternativen Unterhaltsmethoden und neuesten Techniken als deutlich zu lang erachtet. Im Extremfall kann eine FABE-Inhaber_In zu Beginn eines Weiterbildungszyklus die WB-Pflicht erfüllen und besucht dann erst 15 Jahre später (d.h. am Ende des nächsten Zyklus) wieder einen Kurs.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.4 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.5 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-SB, 1. Abschnitt, Art. 1, Al. 1		Statt bisherige Anwendungsbereiche nur noch kleinflächige Herbizidanwendung (Einzelstock) <ul style="list-style-type: none"> - In Umgebung von Wohn-, DL-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten - Militäranlagen - Bei Bahnanlagen - Entlang von Kantons- und Nationalstrassen In der Landwirtschaft	Bisher keine klare Abgrenzung zwischen den FABE-G und SB (v.a. im Bereich Umgebung von Bauten). Unterschiedlich hohe Anforderungen führen zu ungleich langen Spiessen. Die zukünftige Ausbildung zum Erlangen der FABE-G muss folglich deutlich länger dauern als jene für die FABE-SB.
VFB-SB, 1. Abschnitt, Art. 1, Al.3		Kein Spritzen mehr unter Anleitung.	PSM sollen nur noch durch geschulte Personen, die im Besitz einer FABE PSM sind, ausgebracht werden. Die speziellen Bereiche sollen dabei aber keine Ausnahme bilden – zumindest die Bereiche W und G müssten gleichbehandelt werden.
VFB-SB, 1. Abschnitt, Art. 6, Al. 1	Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses trotz allfälliger		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Anpassung des Anwendungsbereichs wie vorgeschlagen beibehalten.		
VFB-SB, Anhang 1		Diverse Anpassungen nötig, wenn FABE-SB auf Herbizide reduziert wird. <ul style="list-style-type: none"> - 4.1.1. / 4.1.2 / - 4.2.1 / 4.2.2. - 5.1.1. / 5.1.2. 	Anforderungen im Zusammenhang mit Fungiziden und Insektiziden löschen
VFB-SB, Anhang 2, Abs.3.3		Theoretische Prüfung neu 60 Minuten	Eine Einschränkung der FABE-SB auf die Anwendung von Herbiziden und Einzelstockbehandlung führt zu einer Reduktion der fachlichen Anforderungen. Prüfungsdauer von 60 Minuten steht in einem sinnvollen Verhältnis zu den FABE-Prüfungen der anderen Bereiche.
VFB-SB, Anhang 3, Abs. 5	Auch wenn der WB-Zyklus auf fünf Jahre reduziert wird, soll der Umfang von 6 WB-Stunden beibehalten werden (1 Kurstag innerhalb von 5 Jahren)		Eine teilnehmeraktivierende, effektive Weiterbildung ist nur möglich, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht. Sechs Stunden alle fünf Jahre sind nötig, um die gewünschte Wirksamkeit zu erlangen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

kompetenz und innovation

Eingang BAFU
Registratur Amt

01. April 2022



**SCHILLIGER
HOLZ**
Gegründet 1881

Schilliger Holz AG
Haltikon 33
CH-6403 Küssnacht

Telefon +41 41 854 08 00
Telefax +41 41 854 08 01
info@schilliger.ch
www.schilliger.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abt Luftreinhaltung, Chemikalien
Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Küssnacht, 31.03.2022

Eingabe zur Vernehmlassung Luftreinhalteverordnung LRV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schilliger Holz AG plant zusammen mit der Papierfabrik Perlen AG den Bau eines Holzfaserplattenwerks zur Produktion von Dämmmaterialien aus Holz.

Holz ist einer der einzigen Rohstoffe der Schweiz, der nachhaltig genutzt werden kann. So wird in der Schweiz momentan nicht mal die Hälfte der jährlich nachwachsenden Holzmenge geerntet. Bauten aus Holz spielen in der Klimastrategie fast sämtlicher westlicher Länder eine zentrale Rolle. So bindet Holz während dem Wachstum rund 1 Tonne CO₂ pro m³, welche dann im Holzbau zum einen gespeichert wird zum anderen eine substituierende Wirkung gegenüber anderen Baustoffen hat. Die Dämmung von Bauten mit Holzfaserplatten wird seit Jahrzehnten erfolgreich auch in der Schweiz gemacht. Mit der Schliessung von der Firma Pavatex vor einigen Jahren verlor die Schweiz allerdings den letzten Produzenten und ist seitdem vollständig auf Importe angewiesen. Dies möchten wir ändern, denn wir haben den Rohstoff, das industrielle Know-how und auch den Markt.

Seit einigen Monaten liegt die neue LRV mit dem überarbeiteten Geltungsbereich «Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten» zur Vernehmlassung auf. Diese wurde – mangels anderer Werke – richtigerweise auf die Bedürfnisse von Swiss Krono erarbeitet. Jene Prozesse und auch Emissionen unterscheiden sich allerdings wesentlich von den unsrigen.

In Süddeutschland sind momentan 3 Holzfaserplattenwerke im Bau, die mit unserem Projekt eins zu eins vergleichbar sind. Alle drei Werke erreichen gemäss unseren Anlagenlieferanten die Emissionsgrenzwerte der im letzten Dezember in Kraft getretene TA-Luft. Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird auch von den Lieferanten garantiert. Die in der vorliegenden Fassung der LRV geforderten Grenzwerte hingegen bedeuten erhebliche Mehrkosten zum einen in der Investition (rund 10 % der Anlageninvestition) und zum anderen auch bedeutend höhere Betriebskosten für Energie und Unterhalt. Dazu kommt, dass keiner der uns bekannten Anlagenlieferanten bereit ist, auch trotz der Mehrinvestitionen die Einhaltung der neuen Grenzwerte zu garantieren.



Unser Unternehmen wird sich den Markt in der Schweiz neu aufbauen müssen und dabei in harter Konkurrenz zu den Importen stehen. Dass die Kosten für Boden, Arbeit, Investitionen und Logistik in der Schweiz wesentlich höher als in Deutschland sind ist bekannt, die nun zusätzlichen Hürden durch die verschärften Grenzwerte in der vorliegenden Fassung machen das Projekt nun zusätzlich schwierig.

Antrag

Fristgerecht in der Vernehmlassungsfrist beantragen wir, die neuen Grenzwerte in der vorliegenden Fassung der LRV für den Geltungsbereich «Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfasertrocknern» durch jene der kürzlich in Kraft getretenen Grenzwerte der TA-Luft in Deutschland zu ersetzen (Blau in der Tabelle).

	Revision LRV	TA-Luft 01.12.2021
844 Staub		
a. bei Späne- und Fasertrocknern	10 mg/m ³	Bei indirekt beheizten Spänetrocknern 10 mg/m ³ Bei sonstigen Trocknern 15mg/m ³
b. bei Pressen	10 mg/m ³	15 mg/m ³
c. bei mechanischer Bearbeitung der Holzplatten	5 mg/m ³	5 mg/m ³
845 Organische Stoffe		
a. bei Spänetrocknern	120 mg/m ³	200 mg/m ³
b. bei Fasertrocknern	80 mg/m ³	120 mg/m ³
c. bei Pressen	70 mg/m ³	100 mg/m ³
		Wird in einem Trockner mehr als 60% Kiefernholz als Rohstoff eingesetzt, so können im Einzelfall abweichende Anforderungen an die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas getroffen werden
846 Formaldehyd	10 mg/m ³	bei Spänetrocknern 10 mg/m ³ resp. 15 mg/m ³ wenn mehr als 80% Altholz verwendet wird bei Fasertrocknern 15 mg/m ³ bei Pressen 15 mg/m ³
847 Stickoxid		
a. bei direkt beheizten Spänetrocknern	150 mg/m ³	250 mg/m ³
b. bei direkt beheizten Fasertrocknern	50 mg/m ³	250 mg/m ³

Eventualiter

Sollte dies abgelehnt werden ist uns die Investitionssicherheit zu geben, dass die Ausrüstung des Werks mit einem Nass-Elektrofilter ausreichen wird, auch wenn die verschärften Grenzwerte nicht erreicht werden können. Eine nächste Stufe, die Ausrüstung des Werks mit einer weiteren Nassstufe oder gar einem Biowäscher, lässt sich unmöglich über die Werksleistung rechnen und wäre somit der definitive Investitionskiller. Zusätzlich ist eine Investitionsunterstützung für diese marktverzerrende Mehrinvestition in solche Nasselektrofilter zu prüfen.

Wir bitten Sie diesen Antrag im Sinn unseres Projekts zu prüfen und uns damit die Möglichkeit zu geben, diese wichtige Lücke in der Versorgungskette des Holzbaus in der Schweiz zu schliessen. Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schilliger Holz AG

Ernest Schilliger



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au register des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBLV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 6, 5200 Brugg
Name / Nom / Nome	Challandes Anne
Datum / Date / Data	05.04.2022

Als Dachverband der Bäuerinnen und Landfrauen, der über 50'000 Mitglieder, Frauen aus dem ländlichen Raum und deren Familien sowie die Landwirtschaft vertritt, nehmen wir gerne im Rahmen der Vernehmlassung zu den oben genannten Vorlagen Stellung.

Wir beschränken uns in unserer Antwort auf die Aspekte der Konsultation, die in den Rahmen unserer Ziele fallen und auf einige grundsätzliche Überlegungen, die wir für wichtig halten und die als Richtschnur für die Beurteilung der vorliegenden Änderungsvorschläge dienen sollen.

Das heisst insbesondere:

- Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE)
- Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L
- Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Insgesamt unterstützt der SBLV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

Wir stellen fest, dass Produzentenorganisationen und insb. der SBV wurden, bereits in einer frühen Phase in den Prozess mitebezogen, was wir schätzen. Eine Beteiligung der Praxis in solchen Prozessen scheint uns äusserst wichtig.

Wir haben jedoch einige Einwände, Änderungen und stellen einige Fragen.

Wie steht es mit dem Verkauf von PSM an Privatpersonen?

Wir stellen fest, dass in Zukunft, obwohl die Umsetzung wahrscheinlich nicht so einfach ist wie bei professionellen Anwendern, die Abgabe von PSM an Privatpersonen und deren Verwendung durch diese ebenfalls streng und klar begrenzt und abgegrenzt, wenn nicht sogar abgeschafft werden wird.

Wie steht es mit all denjenigen, die für die Instandhaltung der Gebäudetürme verantwortlich sind und/oder dafür bezahlt werden (Hauswart, Mieter)?

Laut erläuterndem Bericht (3), Punkt 4.1.2: Der Hauswart muss eine Genehmigung haben, wenn er im Rahmen seiner Arbeit PSM verwendet.

Was ist mit Mietern, die für die Durchführung von Hauswarts- oder Aussenpflegearbeiten eine Entschädigung erhalten oder von einer Mietreduzierung profitieren, ohne diese Tätigkeit im Rahmen eines Arbeits- oder Mandatsvertrags oder als Beruf auszuüben? Eine Berücksichtigung solcher de facto identischen Situationen muss ebenfalls erfolgen.

Wir begrüssen, dass der Wissenserwerb während der Ausbildung in der Land-, Gartenbau- und Forstwirtschaft weiterhin möglich ist, ebenso wie Inhabern alter Berechtigungen eine Frist eingeräumt wird, innerhalb derer sie die neue Zertifizierung ohne Prüfung erwerben können. Wir begrüssen ausserdem, dass auch Fachkräfte in Spezialbereichen dieser Regelung unterliegen sollen.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der SBLV ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre.

Der SBLV ist erstaunt, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Die geforderte Grundausbildung wird nicht in Frage gestellt und bringt sicher in Zukunft Verbesserungen. Die geforderte Weiterbildung ist jedoch fern ab von einer praxistauglichen Lösung. In Zukunft werden nicht mehr alle gemischten Betriebe den Aufwand betreiben, um diese Fachbewilligung zu haben. Es werden also eher weniger Personen, dafür viel professioneller, spritzen. Daher ist es unangebracht, die Form des Unterrichts und die Klassengrösse vorzuschreiben, da es ja nicht um das praktische Üben, sondern um das Aktualisieren des bestehenden Grundwissens geht. Daher ist auch die Dauer von 10 Stunden zu viel.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBLV kann diesen Vorschlag unterstützen.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der SBLV ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.</p>
<p>Art. 23a</p>	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.</p>
<p>Art. 64 Abs. 5 PSMV</p>	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Wir halten es für möglich, wenn nicht sogar für wahrscheinlich, dass die Kosten für die Weiterbildung höher sein werden als vom BAFU angenommen. In diesem Fall sollten die Mehrkosten vom zuständigen Bundesamt, in diesem Fall dem BAFU, übernommen werden.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Die geforderte Weiterbildung ist jedoch fern ab von einer praxistauglichen Lösung. In Zukunft werden nicht mehr alle gemischten Betriebe den Aufwand betreiben, um diese Fachbewilligung zu haben. Es werden also eher weniger Personen, dafür viel professioneller, spritzen. Daher ist es unangebracht, die Form des Unterrichts und die Klassengrösse vorzuschreiben, da es ja nicht um das praktische Ueben, sondern um das Aktualisieren des bestehenden Grundwissen geht. Daher ist auch die Dauer von 10 Stunden zu viel, sie muss auf 6 Stunden reduziert werden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt.	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>Anhang 3, Artikel 4 Form ist zu streichen: 1-Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen sind auf dreissig Teilnehmende pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen kann die Teilnehmendenzahl pro dozierende Person über dreissig liegen; in diesem Fall wird die Anzahl verlangter Stunden für die Verlängerung der Fachbewilligung nur zu fünfzig Prozent angerechnet. 2-Andere Formen der Weiterbildung sind nicht ausgeschlossen, sofern sie vom BAFU anerkannt sind.</p> <p>Anhang 3, Artikel 6. Gebühren () ist anzupassen: Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Insbesondere die Definition der Form der Weiterbildung und der Klassengrösse ist für eine Weiterbildung von Praktikern unangebracht. Vorgegebene und optionale Themen, bei welchen es sich hauptsächlich um eine Aktualisierung handelt, können auch in anderen Unterrichtsformaten oder Gruppengrössen unterrichtet werden. Zudem verfügen die Kantone bereits jetzt über zahlreiche in der Praxis gut etablierte Pflanzenschutzkurse, welche es weiterzuführen gilt. Falls an diesen sehr starren Vorgaben zur Art der Weiterbildung festgehalten wird, hat das zuständige Bundesamt diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Wir halten es für möglich, wenn nicht sogar für wahrscheinlich, dass die Kosten für die Weiterbildung höher sein werden als vom BAFU angenommen. In diesem Fall sollten die Mehrkosten vom zuständigen Bundesamt, in diesem Fall dem BAFU, übernommen werden.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiter-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;	bildungsanbietern selber übernommen. Die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber sollen hier nicht schlechter gestellt werden, das ist weder nachvollzieh- noch begründbar. Das Generieren eines Weiterbildungs-codes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern verursacht zu einem Aufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 3, Artikel 5, Absatz 1	1 Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden. Vier Drei Stunden davon entfallen auf Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen und sechs drei Stunden betreffen Weiterbildungen zu optionalen Themen.	Weiterbildungen im Umfang von sechs Stunden (entspricht 8 Lektionen) sind angebracht und entsprechen den anderen Fachbewilligungen. Dies ergibt einen Umfang von einem halben Tag für die vorgegebenen Themen und einen Umfang von einem halben Tag für die optionalen Themen, was angebracht ist, um Praktikern in regelmässigen Abständen die Aktualitäten und aktuellen Herausforderungen zu vermitteln.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. VFB-L. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen: a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises;	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen: 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBLV kann diesen Vorschlag unterstützen.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	c. in der Landwirtschaft.	
Div. Artikel	Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.	Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert werden kann, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann. Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband / Fruit Union Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SOV / FUS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 88, 6300 Zug
Name / Nom / Nome	Marc Fehlmann
Datum / Date / Data	1. April 2022

Besten Dank, dass sich der Schweizer Obstverband SOV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Der Schweizer Obstverband SOV wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit dem OdA AAF und anderen Organisationen, in den Prozess mit einbezogen. Wir haben das sehr geschätzt.

Insgesamt unterstützt der Schweizer Obstverband SOV die Vorlage. Es ist uns ein grosses Anliegen, die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz zu erreichen und proaktiv unseren Beitrag dazu zu leisten. Die Anpassungen tragen zu einer breit abgestützten Professionalisierung im Bereich der PSM-Anwendung bei und stärken das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Kulturen.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE Pflanzenschutz von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Daneben finden wir es wünschenswert, dass die obligatorische Weiterbildung für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft 4 Stunden. Aus unserer Sicht stimmt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Pflanzenschutzmittel müssen als grosses Ganzes angesehen werden.

Bezüglich Inhalten und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt zur Hälfte mitgetragen werden.

Wichtig ist, dass die Inhaber einer Fachbewilligung rechtzeitig schriftlich informiert werden, wenn eine Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Eine «Holschuld» scheint uns hier nicht sinnvoll, zudem wäre der Aufwand für diese Information dank digitaler Automatisierungsmöglichkeiten gering.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren können. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Der Schweizer Obstverband SOV unterstützt die Auflage, dass nur Inhaber einer FABE Pflanzenschutz, PSM-Produkte bei den Verkaufsstellen beziehen können. Ansonsten entfällt die Gewährleistung, dass die PSM-Produkte von Fachpersonen angewendet werden. Es ist uns ein grosses Anliegen das PSM-Produkte im gesamten Anwenderbereich nur Personen zugänglich sind, welche eine Fachausbildung besitzen.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.	In der letzten Version war eine Weiterbildungspflicht alle fünf Jahre vorgesehen, welche der Schweizer Obstverband SOV unterstützt hat. Wir möchten mit dieser Massnahme proaktiv die Zielerreichung des Absenkpfad PSM unterstützen. Eine Gültigkeitsdauer von 8 Jahren beurteilen wir daher als kontraproduktiv.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement zu 50% mitgetragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regulendichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten zur Hälfte aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr vor Ablauf der FABE Pflanzenschutz, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist - Bei Erlöschung der FABE Pflanzenschutz 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so muss die kantonale Behörde mittels Verfügung eingreifen und die FABE Pflanzenschutz entziehen.	Werden die Attribute «vorsätzlich oder fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis kann, die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE Pflanzenschutz und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Die Frist für die Umwandlung ist nach unserer Einschätzung realistisch.</p>
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe von Pflanzenschutzmittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über ein digitales Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</p>	<p>Es wäre zeitgemäss und fortschrittlich, den Verkaufsstellen eine Möglichkeit zur digitalen und sicheren Überprüfung über den Nachweis der FABE Pflanzenschutz zur Verfügung zu stellen.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Wir erwarten, dass das BAFU sich an den Mehrkosten zur Hälfte beteiligt. Der Schweizer Obstverband SOV rechnet damit, dass sich die Weiterbildungskosten in einem Rahmen von +/- Fr. 300.- pro Tag (sechs Stunden) belaufen.

In der Landwirtschaft werden alle 8 Jahre 10 Stunden Weiterbildung gefordert, davon an einem Tag max. 6 Stunden. Die Weiterbildungspflicht kann also nicht an einem Tag absolviert werden, was vor allem zu administrativem Zusatzaufwand führt. Wir schlagen daher vor, alle 5 Jahre eine Weiterbildung von 6 Stunden zu machen. Diese 6 Stunden wären auch die gleiche Zeit, die auch im Gartenbau verlangt wird.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Anhang 2 beschreibt das Vorgehen für die Prüfungen. Die Umsetzung der praktischen Prüfungen ist für uns derzeit noch sehr unklar. Je nach Kanton würden über 100 Personen diese Prüfung im Rahmen des EFZ machen. Die Durchführung würde seitens Veranstalter mehrere Tage in Anspruch nehmen. Wir fragen uns, wie das organisatorisch und finanziell umgesetzt werden kann?

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genauso vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>Sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung.</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selbst im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.</p>
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	<p>Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über mehrere Tage hinziehen und Folge dessen erhebliche Kosten bei den Bildungsanbietern verursachen.</p>

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register FABE Pflanzenschutz hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden. Jedoch unterstützen wir eine interne Erstellung von Statistiken beim BAFU. Grundlegend können mit diesen Informationen Fortschritte in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung sowie den Absenkpfad PSM belegt werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von internen Statistiken beim BAFU, welche vertraulich behandelt werden müssen.	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE Pflanzenschutz verfügt und ob diese noch gültig ist.
Art. 4, Abs. 3	Anstelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie den Stand Ihrer Weiterbildung jederzeit einsehen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Es ist nicht sinngemäss, dass die Inhaber und Inhaberinnen der Fachbewilligungen ihre Weiterbildungen selbst eintragen müssen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können z. B. für politische und persönliche Zwecke missbraucht werden (Datenschutz). Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, muss sich vorgängig als Verkaufsstelle beim Bund registrieren und abgenommen werden.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um persönliche und sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation:

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Vogelwarte
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seerose 1, 6204 Sempach
Name / Nom / Nome	Simon Birrer
Datum / Date / Data	4. April 2022

Die Schweizerische Vogelwarte begrüsst die Reformen zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden (in der Verordnung Pflanzenschutzmittel, PSM genannt) für berufliche Anwender ausdrücklich. Pestizide sind heutzutage praktisch überall nachweisbar (Doppler et al. 2017, Brühl et al. 2021). Wir sehen in dieser allgemeinen Belastung der Umwelt mit Pestiziden einen wesentlichen Faktor für den Rückgang vieler Vogelarten und der Biodiversität allgemein (Jenni & Graf 2018). Wir gehen davon aus, dass ein grosser Teil der Pestizidbelastung auf fehlendes Wissen und falsche Anwendung zurückzuführen ist. Insbesondere begrüssen wird, dass:

- dass der Kauf von PSM für berufliche Anwendung NUR durch Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Fachbewilligung erlaubt ist. Insbesondere begrüssen wir, dass,
- eine Weiterbildungsverpflichtung in anerkannten Weiterbildungseinrichtungen für die Verlängerung der Fachbewilligung notwendig ist;
- dass Sanktionen ausgesprochen werden können, ohne den Nachweis einer vorsätzlich oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich :

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung
- ein Verbot der Pestizidanwendung durch unqualifizierte Dritte
- die Einführung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von PSM
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse.

Quellen:

BRÜHL, C. A., N. BAKANOV, S. KÖTHE, L. EICHLER, M. SORG, T. HÖRREN, R. MÜHLETHALER, G. MEINEL & G. U. C. LEHMANN (2021): Direct pesticide exposure of insects in nature conservation areas in Germany. *Sci Rep* 11: 24144.

DOPPLER, T., I. WITTMER & M. JUNGHANS (2017): Hohe PSM-Belastung in Schweizer Bächen: NAWA-SPEZ-Kampagne untersucht Bäche in Gebieten intensiver Landwirtschaftlicher Nutzung. *Aqua und Gas* 4: 46–56.

JENNI, L. & R. GRAF (2018): Rückgang der Insektenfresser. S. 392–393 in: P. KNAUS, S. ANTONIAZZA, S. WECHSLER, J. GUÉLAT, M. KÉRY, N. STREBEL & T. SATTLER (Hrsg.): Schweizer Brutvogel-atlas 2013–2016: Verbreitung und Bestandsentwicklung der Vögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 ChemRRV Abs. 1		Wir beantragen, Art. 8 Abs. 1 mit Kenntnissen zu ergänzen, die eine Person erlangen muss, um die Fachbewilligung zu erhalten: <ul style="list-style-type: none"> • präventive Massnahmen des Pflanzenschutzes, natürliche Regulationsmechanismen sowie Anwendung von biologischen und mechanischen Verfahren; • 	Die Personen sollen auch alternative Ansätze zum Einsatz von Pestiziden kennen.
Art. 9 ChemRRV Abs.3		Wir beantragen, die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 statt 8 Jahre ab ihrer Ausstellung zu limitieren	Neue Pflanzenschutzmittel und neue alternative Methoden werden laufend entwickelt. Die Weiterbildung muss entsprechend häufig geschehen. Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Die fünfjährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 9 Abs.3 ChemRRV		Wir beantragen, das Wort "erfolgreich" einzufügen: "Sie verlängert sich um weitere 5 Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Art. 10 erfolgreich absolviert hat."	
Art. 10 Abs. 2 ChemRRV		Wir beantragen, dass das zuständige Departement zudem das Qualifikations- und Prüfverfahren regelt (nicht regeln kann)	Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations- respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen verfügt. Dies setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren voraus
Art. 11, Abs. 1 Sanktionen	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht mehr nur bei einem vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Fall.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23a ChemRRV Abs. 2		Die Gültigkeitsdauer sollte nur bis 5 Jahre ab der letzten Weiterbildung ausgestellt werden. Die Weiterbildung muss mit jener in der Schweiz vergleichbar sein.	

1.2 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

2.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reformen der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 geforderten Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung) ;
- die Betonung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, speziell auch, was den Gesundheitsschutz unbeteiligter Dritter anbelangt (K3)
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Um die Reduktionsziele des Bundes zu erreichen, sind Verbesserungen in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Verbot nicht qualifizierter Dritter ohne Fachbewilligung in der beruflichen Anwendung von PSM;
- die zwingende Durchführung eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft BioSuisse, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangbestimmungen für bisherige Landwirte mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

2.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	<p>Im Fachprüfungsausschuss sind folgende Organisationen und Behörden vertreten:</p> <p>b) die biologische Landwirtschaft BioSuisse</p> <p>e) eine Vertretung der Wissenschaften (SNAT, FIBL, Agroscope)</p> <p>Absatz 2:</p>	<p>An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizidpolicy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht, deshalb gehört BioSuisse sowie das FIBL mit ihrer Kompetenz im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	g) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Das BAFU führt den Vorsitz	Fachprüfungsausschusses. Allein diese Zusammensetzung steigert die rechtlich verankerte Nachhaltigkeitsleitung der beruflichen Anwender/innen von PSM.
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Die Übergangsbestimmungen von Art. 12 VFB-L sind so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem EFZ der letzten Jahrzehnten bis ins Jahr 2034 nicht auf den Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen als zwingender Prüfungsbestandteil festhalten 7. Anleitung anderer Personen (streichen) Praktische Prüfung 3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Aufgaben auch für das Ziel 4	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung neu: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.

	7 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).
--	--	--

2.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-W.

2.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

2.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

2.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

2.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

2.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh**3.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SAV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Andrea Koch
Datum / Date / Data	18. März 2022

Besten Dank, dass sich der SAV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. **Die Naturweideflächen gehören sicherlich nicht zu dem Flächen, aus denen ein hohes Risiko eines Pestizid-Eintrags in Trinkwasser hervorgeht. Doch für die Weidepflege und damit den Erhalt von fruchtbarer Weidefläche hat die Einzelstockbehandlung ihre Bedeutung. Bei den Vorgaben müssen deshalb Bewilligungen für Einzelstockbehandlungen separat behandelt werden. Wir bitten Sie, uns in Zukunft Vernehmlassungsunterlagen zu Vorlagen, welche die Alpwirtschaft stark betreffen, direkt zukommen zu lassen.**

Insgesamt unterstützt der SAV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die neuen Vorgaben dort angesiedelt werden, wo die Risiken am höchsten sind. Die Massnahmen sollen effizient und wirksam, aber pragmatisch gestaltet sein, um das Ziel, den administrativen Aufwand tief zu halten, ebenfalls zu berücksichtigen.

Der SAV lehnt sich in der Stellungnahme der Position des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) an.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genauestens vorgegeben. Aus Sicht des SAV müsste das flexibler gestaltet sein, damit man aufgrund der Erfahrungen Weiterentwicklungen vorsehen kann. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE füh-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		ren. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Der SAV stellt fest, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. **Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering.**

Der SAV fordert einerseits eine separate FABE für Einzelstockbehandlungen auf Grünland. Diese muss mit einer wesentlich kürzeren und inhaltlich anderen Ausbildung und Weiterbildung erlangt werden, ansonsten wäre es völlig unverhältnismässig. Zudem braucht es für die Einzelstockbehandlung Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. **Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen ohne FABE dank einer jährlichen Instruktion Einzelstockbehandlungen vornehmen können,** dies ist für Sömmerungsbetriebe besonders wichtig.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (grobe Schätzung). Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung Abs. 2-4 (neu)	1 Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 20103 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Fachbewilligung Landwirtschaft).	<p>Bei den Fachbewilligungen muss es ein abgestuftes System geben. Für Einzelstockbehandlungen auf Grünland braucht es deutlich weniger Kompetenzen als für die Verwendung von Feldspritzen. Es braucht deshalb separate Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung. Kurse ohne Relevanz für die Teilnehmer haben keine Akzeptanz und keine Wirkung.</p> <p>Der SAV begrüsst die Möglichkeit zur Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung, dies ist z.B. wichtig, wenn Familien bei</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>2 (neu) Für Einzelstockbehandlungen im bewachsenen Grünland gilt eine separate Fachbewilligung mit reduzierten Bildungsanforderungen.</p> <p>2 3 Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.</p> <p>3 4 Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.</p> <p>5 (neu) Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel zu Einzelstockbehandlung anwenden, sofern sie jährlich einmal vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber instruiert werden.</p>	<p>bei der einfachen, zeitintensiven Weidepflege (z.B. Blacken spritzen) unterstützen.</p> <p>Allerdings berücksichtigen diese Vorgaben nicht die Situation auf weitflächigen Weide- und insbesondere Weidebetriebe im Berggebiet und Sömmerungsbetrieben.</p> <p>Zum Beispiel ist Alppersonal oft nur eine Saison auf einem Betrieb und Einzelstockbehandlungen machen nur einen minimalen Teil ihres Arbeitspensum aus. Zudem ist die Anzahl der Mittel sehr beschränkt, die Geräte sehr einfach und das Risiko eines unerwünschten Eintrags von Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gering. Eine Fachbewilligung für das Alppersonal wäre also unverhältnismässig.</p> <p>Der SAV findet es richtig, dass die Personen, welche PSM verwenden, über die Verwendung instruiert werden, da auch auf Sömmerungsbetrieben gewisse, überschaubare Risiken bestehen.</p> <p>Eine Anleitung vor Ort zum Zeitpunkt der Anwendung ist aber je nach Betriebsorganisation nicht immer möglich oder sinnvoll. Der SAV beantragt deshalb, dass für Einzelstockbehandlungen eine jährliche Instruktion vor Ort ausreicht. Die Durchführung der Instruktion müsste mit einem vom Anwender unterschriebenen Formular belegt werden.</p> <p>Der SAV lehnt zudem die Empfehlung für eine Zusatzausbildung für Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen, die Dritte anleiten, ab. Es können freiwillige Weiterbildungskurse angeboten werden, z.B. für Lohnunternehmer. Für Personen, welche lediglich zur seltenen Einzelstockbehandlung instruieren, macht dies wenig Sinn. Auch die Online- Schulung mit Verständnis-Quiz wird wohl kaum die unterschiedlichen Betriebe und Einsatzarten Rücksicht nehmen können. Zudem sind die sprachlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Die Prüfung einer solchen Online-Schulung müsste auf jeden Fall zusammen mit den unterschiedlichen betroffenen Branchenvertretern geschehen.</p>
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten»

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.</p>
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.—Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Es zeigt sich aber, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.—zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechtergestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsan-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 1, 2 und 3	Alle Anforderungen müssen für FABE Einzelstockbehandlung deutlich reduziert werden.	Für die Alpwirtschaft sind diese unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen nicht tragbar. Alle Anforderungen müssen für die spezielle FABE für Einzelstockbehandlungen deutlich reduziert werden. Solche Behandlungen können auch nicht mit der Arbeit eines Hauswirts gleichgestellt werden, welche auf viel gefährlicherem Untergrund (Ablaufen in Kanalisation, z.T. nicht bewachsener Boden, etc.) und viel häufiger Pflanzenschutzmittel anwenden. Eine eintägige Ausbildung und eine 2-3-stündige Weiterbildung alle 8-10 Jahre muss ausreichen. Die Prüfung sollte im Anschluss an die Ausbildung geschehen, mit Möglichkeit zum Nachholen.
Anhang 2 Fachprüfung Ziff. 2.3 Zulassung	Die praktische Prüfung muss auch innerhalb eines ÜKs möglich sein, das heisst, <u>während</u> der Ausbildung. Die sich ergebenden Mehrkosten aufgrund der neuen Vorgaben in der Fachprüfung/Grundbildung muss durch das zuständige Bundesamt zu tragen sein. Auf jeden Fall dürfen die Kosten nicht auf die Schüler*innen abgewälzt werden.	Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und ein zu grosser Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.
Anhang 3, Ziff. 4	Die Unterscheidung mit Stunden, welche nur zu 50% anrechenbar sein sollen, ist wegzulassen.	Bei optionalen Themen können mehr als 30 Personen pro dozierende Person teilnehmen. In diesem Fall wird vorliegend vorgeschlagen, dass die Stunden aber nur zu 50% zählen sollen.. Diese Unterscheidung ist verwirrend und führt zu administrativen Mehraufwänden.
Anhang 3 Ziff. 5 Dauer	Anpassung auf 6 Stunden innerhalb 5 Jahre. Keine Unterscheidung zwischen vorgegebenen und optionalen Themen nötig.	Es ist unnötig und kompliziert, wenn innerhalb der vorgegebenen Liste nochmals unterschieden wird.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises; c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV <p>sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde. 	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Fischerei-Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SFV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wankdorffeldstrasse 102, 3014 Bern
Name / Nom / Nome	David Bittner
Datum / Date / Data	03. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass die Verordnungen erst auf 1.1.2026, resp. 1.1.2027 in Kraft treten sollen.

Die anstehenden administrativen Prozesse müssen umgehend und effizient angegangen und bis spätestens **1.1.2024** in Kraft gesetzt werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüßen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukündigen. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüssen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

Anzupassen, resp. zu präzisieren sind:

- der Gegenstand der Verordnung um die Fachbewilligungen für die Abgabe von PSM.
- das Pflichtenheft der Administrationsstelle um Vorkehrungen für die Verhinderung von Missbrauch.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		Diese Verordnung regelt die Verwaltung, den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln [...] berechtigen [...].	Gemäss PSMV Art. 64 Abs. 5 ist auch die Abgabe von PSM ohne Fachbewilligung verboten. Deshalb ist die Abgabe explizit zu erwähnen.
Art. 2 Abs. 3 g (neu)		(neu) g. sie stellt sicher, dass keine missbräuchliche Verwendung der Daten erfolgen kann, insbesondere die missbräuchliche Ausstellung von Fachbewilligungen. Ebenso ist bei der Anerkennung von ausländischen Ausweisen gemäss Art. 8 Abs. 2 ChemRRV eine besondere Sorgfaltspflicht anzuwenden.	Dem Missbrauch von Datenbanken und der missbräuchlichen Ausstellung von Zertifikaten ist durch entsprechende Qualitätssicherung bei der Programmierung und dem Umgang mit den Daten vorzubeugen.
Art. 16 Abs. 2 Übergangsbestimmungen		Alle nach bisherigem Recht erteilten Berechtigungen, die vor Ende der in Abs. 1	Die Übergangsbestimmungen von Art. 16 Abs. 2 sind analog der Übergangsbestim-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bis zum 31.12.2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	mungen der ChemRRV Art. 23a und der Übergangsbestimmung VFB-L Art. 12 auf 5 Jahre zu beschränken, um so die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", zu erfüllen.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione



Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable
Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau
Federazione Svizzera per lo sviluppo sostenibile in viticoltura

	Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern Tel. +41 (0)31 398 52 62 • Fax +41 (0)31 398 52 61 info@vinatura.ch
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	VITISWISS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	B. Keller, président/ H. Noirjean, directrice
Datum / Date / Data	Berne, le 5 avril 2022

Madame, Monsieur

En date du 22 décembre 2021 est entré en consultation l'objet mentionné ci-dessus. Nous vous remercions de nous avoir fait parvenir les documents nécessaires à la consultation et nous vous retournons par ce courrier la prise de position de notre association.

VITISWISS regrette la mise en consultation d'une telle ordonnance. En effet, à l'heure actuelle l'emploi de produits phytosanitaires est déjà soumis à un permis. Une formation continue n'est, certes, à l'heure actuelle, pas demandée aux utilisateurs des produits. Toutefois au vue de la dangerosité, de l'impact sur l'environnement, du coût de ces produits sans parler de l'image néfaste qu'ils causent à la branche, nous pouvons vous assurer qu'aucun titulaire de permis ne souhaite une mauvaise utilisation de ces produits.

Derrière ce projet nous comprenons, en plus de viser une atteinte des objectifs fixés dans le plan d'action lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires, un projet de communication afin de renforcer la confiance du consommateur en ces produits. Il s'agit d'une démarche salubre qui toutefois se répercute directement sur le viticulteur qui devra dorénavant consacrer un temps supplémentaire à la formation continue qui deviendra obligatoire.

Bien qu'en désaccord, vous trouverez dans ce rapport quelques points que nous aimerions voir modifiés.

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Nous vous prions de définir clairement le champ d'application de chaque permis (OPer-A, OPer-H, OPer-Fo et OPer-S). Il faut préciser que le permis pour l'agriculture inclut les cultures spéciales (viticulture, arboriculture et cultures maraîchères).

Le département fédéral de l'environnement recommande une formation continue tous les 8 ans afin de garantir la validité du permis de traiter. Le nombre d'heures de formation continue pour l'agriculture est de 10 heures. Selon le domaine d'application visé, les heures de formation continue à suivre varient. En effet, pour le domaine de l'agriculture dix heures de formation sont requises alors que pour l'horticulture et les domaines spéciaux six heures de formation sont demandées pour une durée de validité du permis de 8 ans. Enfin quatre heures de formation sont requises pour l'économie forestière. De plus les matières actives utilisées dans les domaines horticoles et agricoles sont dans de nombreux cas similaires. Ainsi ce point nous paraît incohérent avec l'objectif visant à diminuer les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. VITISWISS recommande l'uniformisation des heures de formations continue et préconise que celles-ci ne dépassent pas une journée de formation pour un intervalle de 8 ans. Soit 6 heures de formation tous les 8 ans comme c'est le cas pour le domaine horticole.

En ce qui concerne les contenus et la forme de la formation continue obligatoire, les descriptions liées aux exigences sont conséquentes et précises. Ainsi les coûts supplémentaires en résultant doivent être pris en charge par l'office fédéral compétent.

Les actuels détenteurs de permis de traiter doivent avoir le temps d'effectuer le changement vers la nouvelle forme de permis. De plus il serait apprécié que l'échéance des permis soient rappelés par écrit aux détenteurs de permis afin qu'ils puissent s'inscrire dans les temps à une formation continue. Un courrier écrit devrait également être adressé lorsque le délai de formation continue est dépassé.

Par la suppression de « ...manière intentionnelle ou par négligences répétées... », l'OFEV souhaite que les cantons interviennent dès la première infraction auprès des détenteurs de permis de traiter. Toutefois le commencement de l'infraction ni même la pondération de celle-ci n'est défini. Nous craignons que de nombreux permis soient retirés hâtivement ainsi que des disparités de traitement entre les cantons. Ainsi nous recommandons de ne pas modifier ce point car il s'agit d'un durcissement inutile.

Les produits phytosanitaires doivent pouvoir être retirés par un tiers sur ordre du détenteur du permis de traiter sans générer de charge administrative inutile. Toute autre disposition n'est pas supportable pour le détenteur du permis de traiter.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 al. 3		Le permis autorisant à employer à titre professionnel ou commercial des produits phytosanitaires en vertu de l'art. 7, al. 1 let. a a une validité de huit ans. Il se prolonge de huit ans en huit ans à condition que son titulaire ait suivi les formations continues visées à l'art. 10 avant son échéance. Passé ce délai le permis est suspendu. Le suivi d'une formation continue visée à l'art. 10 dans l'année de suspension réactive le permis de traiter.	La suppression du permis dès l'échéance atteinte nous paraît inadéquate. Une suspension d'un an nous paraît une mesure plus appropriée. Il est bien entendu impossible, pour la personne suspendue, d'avoir recours aux produits phytosanitaires durant cette période.
Art. 10 al. 2		Le département compétent peut régler, si nécessaire, les détails des formations continues obligatoires, notamment leur étendue, leur contenu et leurs modalités. Les coûts supplémentaires en résultant sont à la charge de l'office fédéral compétent.	D'ordre général nous soutenons les propositions de formation continues. Toutefois nous constatons que les exigences de l'OFEV concernant la formation continue sont élevées. L'annexe règle jusqu'à l'effectif des classes. Toutes ces mesures se traduisent par des coûts de formation continue plus onéreux. Nous demandons que l'OFEV prenne en charges ces coûts supplémentaires.
Art. 10 al. 4 (nouveau)		L'office fédéral compétent informe par écrit les détenteurs de permis de traiter : <ul style="list-style-type: none"> - 1 an avant l'échéance du permis si celui-ci n'a pas été encore renouvelé. - De la suspension du permis de traiter - De la suppression du permis de traiter 	Nous considérons qu'il est légitime que l'office fédéral compétent informe les titulaires de permis de leur suspension et/ou suppression.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 1		<p>Lorsque le titulaire d'un permis viole de manière intentionnelle ou par négligences répétées les prescriptions des législations sur la protection de l'environnement, de la santé et des travailleurs qui concernent le domaine d'application de ce permis, l'autorité cantonale peut, par voie de décision:</p>	<p>Afin de limiter des inégalités de jugement et des appréciations propres à chaque canton, nous demandons que l'article actuel reste inchangé.</p> <p>En effet les infractions ne sont pas clairement mentionnées ni même la pondération amenant aux sanctions (retrait ou suspension). Ainsi chaque canton peut apprécier la situation et une première sanction conduire à un retrait du permis de traiter. Dans la pratique, une erreur d'application ou le mauvais choix d'une matière active pourrait conduire à la suppression du permis de traiter de même qu'au niveau théorique une telle sanction pourrait survenir, par exemple, lors d'une erreur d'inscription dans le domaine de la protection phytosanitaire relevé par un contrôle PER. Cela nous semble disproportionné et cela exerce également une pression trop importante sur le titulaire du permis de traiter.</p>
Art. 23a		<p>1 Les titulaires d'une habilitation pour l'emploi de produits phytosanitaires délivrée selon l'art. 8, al. 1, 3 ou 4, ORR-Chim en vigueur jusqu'au 31 décembre 2025 peuvent l'annoncer à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 2026 pour qu'elle soit échangée.</p> <p>2 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit qui ont été annoncées jusqu'au 31 décembre 2026 seront échangées contre un permis d'une du-</p>	<p>Les personnes étant actuellement titulaire d'un permis de traiter ont 6 mois pour demander un nouveau permis dans la phase de transition. Nous estimons que cet intervalle est trop court. De plus, l'échéance du 30 juin intervient dans une période chargée pour la viticulture. C'est pourquoi nous proposons une durée de transition d'un an.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>rée de validité de huit ans dont les données sont contenues dans le Registre Permis PPh visé à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires¹⁰.</p> <p>3 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit perdent leur validité au 30 juin 2027.</p>	
Art. 64 al. 5		<p>Les produits phytosanitaires, sauf ceux qui sont autorisés pour une utilisation non professionnelle, ne peuvent être remis qu'à un utilisateur professionnel titulaire d'un permis l'autorisant à utiliser des produits phytosanitaires au sens de l'art. 7, al. 1, let. a de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) ou à une personne tierce ayant reçu l'ordre d'une personne titulaire d'un permis. Avant de remettre de tels produits, le vendeur doit vérifier l'identité de l'utilisateur ainsi que le champ d'application et la validité de son permis conformément aux conditions fixées à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires¹².</p>	<p>Il n'est pas justifiable qu'une personne tierce ne peut avoir accès aux produits commandés par le titulaire du permis de traiter et ce afin de pouvoir réagir à des situations d'empêchement professionnel. Il doit donc être possible, voire nécessaire, de prévoir une réglementation qui permette de charger des tiers de retrait des produits commandés.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

L'obtention du permis ainsi que la formation continue obligatoire pour être titulaire d'une autorisation d'utilisation des produits phytosanitaires ont pour objectif de professionnaliser les utilisateurs de produits phytosanitaires. De plus cette mesure permet notamment d'atteindre l'objectif visé par le plan d'action national lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Nous attendons à ce que l'ordonnance considère les objectifs du plan d'action national notamment dans le domaine de la protection des plantes de façon égale à la protection de l'utilisateur (humain) et de l'environnement. C'est pourquoi l'application de l'ordonnance doit être orientée vers la pratique pour éviter des charges administratives et coûts inutiles.

L'obtention du permis requiert une partie théorique et pratique. En théorie, nous saluons cette décision. Toutefois si nous considérons la réalité, quelques 80 cfc de viticulteurs ont été décernés en 2020. Ce chiffre ne tient pas compte des personnes souhaitant, en dehors de la formation initiale, suivre les cours visant l'obtention du permis de traiter. Ainsi plus de 80 permis pourraient être délivrés par an. Cela comprend une durée d'examen pratique qui s'étendrait sur 40 heures soit près de 7 jours d'exams en Suisse uniquement pour la viticulture. En considérant également que cet examen est principalement effectué dans le cadre de la formation initiale, il est impossible de tenir un tel calendrier. C'est pourquoi nous recommandons d'intégrer la partie pratique à l'examen théorique.

Concernant la formation continue, nous partons du principe que les coûts seront inévitablement plus élevés que les CHF 100.- mentionnés par l'OFEV. Rien qu'en considérant les heures de formation continues exigées (10 h de formation demandées sur des journées de max. 6 h de formation), des effectifs de classe prescrits et de la matière à enseigner notre estimation avoisine les CHF 300.-. Nous souhaitons que ces dépassements soient pris en charge par l'OFEV.

De plus nous considérons que la formation continue agricole doit profiter du même service que les paysagistes, domaines spéciaux et forestiers où la formation continue est inscrite par le prestataire de formation.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	Les personnes qui ne disposent pas de permis ne peuvent employer des produits phytosanitaires que si elles sont dirigées ou ont été instruites sur place par le titulaire d'un permis.	Nous saluons que l'instruction à des tiers ait été maintenu dans la présente ordonnance. Toutefois cet article précise que l'instruction doit être faite « sur place ». Cette instruction doit être possible au centre, dépôts etc. de l'exploitation, qui peut se trouver loin de la surface à traiter (jusqu'à plusieurs dizaines de kilomètres). De plus, le contenu de l'instruction tel qu'expliqué dans le rapport explicatif (ch. 4.4.2) doit être repris dans l'ordonnance. Argument : Cette situation est fréquente en cultures spéciales (ex. vignes). Il faut éviter les situations ambivalentes.
Art. 2 al. 1	1 Le permis est délivré à la personne qui dispose des compétences et des connaissances requises à l'annexe 1. Annexe 1 – 2.1.6 Expliquer les notions suivantes: obligation de diligence, principe de précaution , principe de causalité et coûts externes dans l'emploi de produits phytosanitaires (C2)	Les compétences et connaissances requises sont détaillés à l'annexe 1. Nous attendons à ce que la formation de base et continue soient orientées vers la pratique. Les notions de « principe de précaution » et « coûts externes » sont des thématiques politiques et n'ont pas lieux d'être dans la formation.
Art. 3 al. 2 annexe 2	2 L'examen est réglementé à l'annexe 2. Annexe 2 – 3.3 Forme, durée et objectifs L'examen est composé de deux une parties, une partie théorique et une partie pratique , et est organisé comme suit : Examen théorique 90 minutes Examen pratique 30 minutes	Bien que nous saluions un examen orienté vers la pratique, cela nous paraît irréaliste dans la réalité en estimant le nombre de jour d'examen devant être réalisé. Quelques 80 permis délivrés en suisse, uniquement pour la viticulture, représentent pas moins de 7 jours d'exams pratiques. Ainsi nous préconisons une formation orientée vers la pratique se clôturant par

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		un examen théorique et une formation continue orientée vers la pratique.
Art. 4 annexe 3	<p>Le contenu et l'organisation des formations continues en vertu de l'art. 10 ORRChim ainsi que les droits et devoirs des titulaires de permis et des organes chargés des formations continues sont réglementés à l'annexe 3. Annexe 3</p> <p>4Forme</p> <p>1 Les formations continues sont enseignées selon la méthode de participation active. Les formations continues à thèmes imposés sont limitées à trente participants par enseignant. Celles à thèmes à option peuvent dépasser trente participants par enseignant ; dans ce cas, le nombre d'heures requises pour le renouvellement du permis est comptabilisé à hauteur de 50 % seulement.</p> <p>5Durée</p> <p>1 Les formations continues durent dix six heures pour le renouvellement du permis, dont quatre-deux heures de formations continues à thèmes imposés et six quatre heures de formations continues à thèmes à option.</p> <p>6Emoluments</p> <p>L'organe chargé des formations continues peut prélever des émoluments pour la formation continue qui couvrent</p>	<p>L'annexe 3 se montre très précise quant à la forme de la formation continue. Elle réglemente jusqu'à effectif des classes et la durée maximale de formation continue sur une journée. Nous trouvons que les coûts calculés sont sous-estimés par rapport aux exigences demandées à la formation continue. Nous demandons que l'OFEV prenne en charge les éventuels surcoûts. Nous estimons que les heures de formation effectivement suivies ne peuvent être simplement divisées par deux sous prétexte du nombre de participants. Concernant la durée de la formation continue nous préconisons une formation de 6 heures tous les huit ans afin que la formation continue puisse avoir lieu sur une seule journée et ainsi éviter des coûts administratifs et organisationnels inutiles. Comme mentionné plus haut, nous sommes pour une formation continue orientée vers la pratique.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>tout au plus le temps consacré à la conception, l'organisation, la préparation ainsi que l'exécution des formations continues. Les frais supplémentaires découlant de nouvelles/d'autres exigences sont à la charge de l'office fédéral compétent.</p>	
Art. 8 al. 3	<p>f effectuer un contrôle des présences et indiquer dans le Registre Permis PPh les informations sur les formations continues suivies par chaque participant dans les trente jours ouvrables suivant la formation; et fournir au détenteur de permis le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte;</p>	<p>Dans les domaines spéciaux, du paysage ou des forêts, il est prévu que les prestataires de formation continue inscrivent la formation continue dans le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires (art. 8 al. 3 lettre e des ordonnances Oper- S, -H, -Fo). Il est impensable que le domaine agricole soit soumis à une différente façon de procéder. Nous exigeons une égalité de traitement avec les différents domaines d'application.</p>

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires veillent à ce que seuls les titulaires de permis puissent avoir accès aux produits phytosanitaires destinés à un usage professionnel. Nous estimons que les données collectées pour la bonne tenue de ce registre sont à considérer, en raison du contexte politique actuel dans le domaine de la protection des plantes, comme des données sensibles. Ces données ne doivent en aucun cas pouvoir être publiés ou transmises à des tiers. Nous refusons que ces données puissent être utilisées à des fins politiques.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 2		2 Le Registre Permis PPh contient des données relatives aux permis. Il sert à l'enregistrement et à la gestion administrative des permis et à l'établissement de statistiques.	Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaire doit avoir pour seul objectif de distribuer des produits à usage professionnel à toute personne titulaire d'un permis. Nous refusons que les données collectées puissent être formulées en statistique à des fins politiques.
Art. 4 al. 3		3 En lieu et place des données mentionnées à l'al. 2, let. b, les organes chargés des formations continues fournissent au détenteur de permis des accès afin de pouvoir consulter l'état de leur formation continue. le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte. Les heures de formation continue suivies sont prises en compte dès que le titulaire du permis a confirmé sa participation dans le Registre Permis PPh.	Voir remarque de l'Oper-A art. 8 al.3 et compléter l'article comme proposé.
Art. 9		L'OFEV publie met à disposition des revendeurs agréés de produits phytosanitaires à des fins professionnels , sur son site Internet, les informations suivantes d'un ou plusieurs titulaires de permis: le nom, l'année de naissance du titulaire du permis ainsi que le numéro, le champ d'application et la validité du permis	Nous trouvons problématique que les données des titulaires de permis de traiter soient publiques. Ces informations pourraient être détournées, par exemples à des fins politiques. Il serait également malvenu que ces données puissent être utilisées à des fins publicitaires. C'est pourquoi seules les autorités compétentes et les revendeurs attirés doivent avoir connaissances de ces données. Celui qui souhaite avoir accès à ces données doit tout d'abord s'annoncer.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 3		<p>3 La transmission de données par le service administratif à des tiers est aussi admise si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFEV.</p>	<p>Nous refusons que des personnes tierces puissent traiter ces données dans un cadre hors du mandat légal. De plus le domaine d'utilisation n'est pas précisé. Nous tenons ces données pour sensibles et souhaitons qu'elles ne soient en aucun diffusé au-delà d'un cadre professionnel.</p>
Art. 16		<p>1 En vertu des dispositions transitoires de l'art. 23a ORRChim, les titulaires d'une habilitation délivrée selon l'ancien droit et répondant aux conditions mentionnées à l'art. 8, al. 1, 3 et 4, ORRChim s'annoncent par écrit à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 2026 30 juin 2026 et lui fournissent les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. leur nom, adresse postale, numéro de téléphone et la langue de correspondance; b. une copie d'une pièce d'identité; c. la date et le lieu de leur naissance; d. le cas échéant, leur adresse électronique et leur numéro d'identification du portail Internet Agate visé aux art. 20 à 22 OSIAgr, ainsi que l'une des habilitations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 1. une copie du permis visé à l'art. 8, al. 1, ORRChim délivré avant le 31 décembre 2025; 2. une copie du diplôme reconnu en vertu de l'art. 8, al. 3, ORRChim; 3. une copie du diplôme d'apprentissage dans le domaine agricole obtenu avant le 1er juillet 1993. 	<p>Nous recommandons de prolonger les dispositions transitoires de six mois pour les titulaires d'anciens permis. Nous recommandons également une validité du permis de huit ans avec une formation continue comprenant six heures de formation.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVLT
Adresse / Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Rinken
Name / Nom / Nome	Roman Engeler
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Gerne benutzen wir die Möglichkeit, zu den vorderseitig erwähnten Verordnungen Stellung beziehen zu können.

Der Schweizerische Verband für Landtechnik (SVLT) ist die Dachorganisation von 23 Sektionen und zählt rund 20000 Mitglieder. Der Verband vertritt die Interessen der Schweizer Landwirte und Lohnunternehmer in allen Fragen der Landtechnik. In Sachen Pflanzenschutz ist der SVLT vom Bund beauftragt, die periodischen Prüfungen der Pflanzenschutzgeräte zu organisieren und zu koordinieren.

Der SVLT setzt sich für den korrekten und sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ein. Er informiert darüber regelmässig an Sektionsversammlungen, in den Fachzeitschriften «Schweizer Landtechnik» / «Technique Agricole» sowie auf der Website agrartechnik.ch.

Grundsätzlich:

Die Versorgungssicherheit hat für Schweiz höchste Priorität. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn wir in der Schweiz einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad haben. Vor diesem Hintergrund und der aktuellen Krise mit dem Ukrainekrieg, appelliert der SVLT an den Bundesrat, das Verordnungspaket vorerst zu sistieren und alle Massnahmen, die den Selbstversorgungsgrad senken, vorerst auszusetzen. Zudem muss sich der Bundesrat überlegen, ob er die stillgelegten Öko-Flächen in diesem Jahr zur Ansaat von Sommergetreide frei gibt.

Um der Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen Einhalt zu gebieten, ist es wichtig, dass gefährdete Flächen entsprechend behandelt werden können. Werden Kleinparzellen-Besitzer aus administrativen Gründen von solchen Behandlungsmassnahmen ausgeschlossen, könnten neue Probleme entstehen. Dies auch vor dem Hintergrund, weil Lohnspritzer oft nicht daran interessiert sind, solche Kleinflächen zu behandeln.

Der SVLT unterstützt grundsätzlich die Professionalisierung im Pflanzenschutz, warnt aber gleichzeitig vor einer Überregulierung und fordert, dass künftige Weiterbildungen zu angemessenen Preisen absolviert werden können. Die Inhalte der Weiterbildungen sollen praxisrelevant und frei von politischen Begrifflichkeiten sowie Strömungen sein.

Nachfolgend einige konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5:		Ergänzen: Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, ..., <u>und von diesen beauftragte Personen auf Rechnung des Inhabers</u> abgegeben werden.	Sehr aufwändig und nicht praxistauglich, wenn nur dem Bewilligungsinhaber abgegeben werden darf. Was bedeutet dies, wenn er bei Anlieferung einer Bestellung nicht auf dem Hof ist? Auch muss die Abholung durch andere Personen z.B. bei der LANDI möglich sein. Wenn auf Rechnung auf Inhaber der Bewilligung eingekauft wird ist klar, bei wem die Verantwortung liegt und dass die abholende Person beauftragt ist.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Ausbildungsabschlüsse von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen sollen, wenn Lehrpläne und Prüfungs-Reglemente den Vorgaben des BAFU entsprechen, auch weiterhin und uneingeschränkt einer Fachbewilligung gleichgestellt werden.

Für Personen, die keinen anerkannten Abschluss haben, aber über eine Fachbewilligung nach altem Recht verfügen, kann diese Fachbewilligung nach 8 Jahren auslaufen und soll dann entsprechend erneuert werden müssen (ab 1.1.2027). Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass genügend Zeit für die Erneuerung zur Verfügung steht und ein drohender Entzug der Fachbewilligung schriftlich angekündigt wird, so dass Zeit für das Absolvieren der notwendigen Weiterbildung offenbleibt.

Weiterhin möglich sein muss, dass auch Drittpersonen im Auftrag eines Inhabers der Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel an einer Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch erfolgt. Von öffentlich zugänglichen Daten und Statistiken über Personen und ihre Fachbewilligungen ist abzusehen. Im Sinne des Datenschutzes dürfen solche nur registrierten PSM-Verkaufsstellen zur Verfügung stehen.

All diese Regelungen inklusive der geforderten Weiterbildungseinheiten sollen für alle Bereiche/Branchen gleich angewandt werden, also für die Landwirtschaft, für den Gartenbau und für die Forstwirtschaft.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 3:	Antrag: «vor Ort» streichen.	«Vor Ort» könnte verstanden werden, dass der Fachbewilligungsinhaber ständig am selben Ort wie der angeleitete sein muss. Das kann ja nicht sein, da der angeleitete die Arbeit ja auf dem Feld ausübt. An der Verantwortlichkeit ändert sich nichts – sie bleibt beim Fachbewilligungsinhaber.
Art. 6, Abs. 1:	Im Fachprüfungsausschuss soll auch der SVLT vertreten sein.	Wenn BUL und Umweltverbände vertreten sind, ist es nicht mehr als richtig, wenn auch der SVLT als Fachverband (immerhin vom Bund mit der Durchführung der Spritzentests) vertreten ist.
Anhang 3: 1.1.a:	Ergänzen: «Im Titel <u>oder Untertitel</u> ...».	Um eine Weiterbildungsveranstaltung zu bewerben, sollte der Inhalt im Titel stehen können und nicht unbedingt, dass es eine Veranstaltung zur Verlängerung der Fachbewilligung dient. Beispiel: Im Titel könnte die Vorstellung einer neuen Technologie zur PSM-Sparenden Ausbringung sein. Die Leute sollten doch vor allem wegen dem Wissen und nicht nur wegen der Verlängerung teilnehmen.
4.1:	Antrag: Personenbeschränkung streichen.	Es sind auch Veranstaltungen denkbar, bei denen mehr als 30 Personen gleichzeitig das vermittelte Wissen aufnehmen können. Die Veranstalter müssen ja entsprechend zertifiziert sein. Diese zusätzliche Qualitätsanforderung ist eine Überregulierung.
5.1:	Antrag: Weiterbildung auf die vier Stunden mit vorgegebenen Themen beschränken.	Die «optionalen» Themen sind offenbar nicht so wichtig, dass sie nicht vorgegeben sind. Die Vorschrift soll sich auf das

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Notwendige beschränken. Jeder Betriebsleiter bildet sich zu optionalen Themen – gerade im Bereich Pflanzenschutz – so wieso weiter. Die Bürokratie wird durch die Beschränkung auf das Wesentliche weniger ausgebaut als vorgesehen.</p>

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die im Register Fachbewilligung gesammelten Daten sind zu sensibel, als dass man diese öffentlich zugänglich machen und an Dritte abgeben darf. Die Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2		streichen «sowie der Erstellung von Statistiken»	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

Kontakt **Martin Sager**
E-Mail **m.sager@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 47**
Abteilung **Direktion**

Zürich, 5. April 2022

Stellungnahme des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2021 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 600 Wasserversorgern in der Schweiz, die gemeinsam zirka 70% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Anpassungen bei der ChemRRV und den entsprechenden Verordnungsanpassungen zu den Fachbewilligungen in der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Waldwirtschaft, den speziellen Bereichen und dem Register Fachbewilligungen PSM.

Die Wasserversorger in der Schweiz sehen sich wachsenden Herausforderungen gegenübergestellt. Neben der zunehmenden Trockenheit, die zu Versorgungsengpässen führen kann, verursachen verschiedene Nutzungskonflikte aufgrund der dichten Besiedelung, einer intensiven Landwirtschaft und engmaschiger Verkehrswege Verunreinigungen des Grund-, Quell- und Oberflächenwassers und gefährden den Auftrag der Wasserversorger, jederzeit genügend und qualitativ einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Umso wichtiger sind klare und wirksame gesetzliche Rahmenbedingungen, die den vorsorglichen Ressourcenschutz sicherstellen und den Einsatz von trinkwassergefährdenden Stoffen einschränken oder gar verbieten. Es ist für die Versorger insbesondere ein Anliegen, dass in den Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen der Einsatz trinkwassergefährdender Stoffe eingeschränkt oder gar verboten wird. Darüber hinaus möchten wir hervorheben, dass beim Einsatz von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sicher keine Ausgangssubstanzen und Abbauprodukte ins Grundwasser gelangen dürfen.

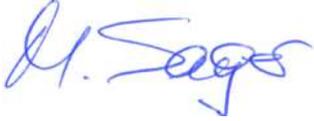
Aus Sicht der Wasserversorger ist gerade beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln das Vorsorgeprinzip zentral. Dieses Prinzip muss die korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch geschultes Fachpersonal einschliessen, damit die Schäden an Umwelt und Trinkwasser-Ressourcen minimiert werden können.

Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen insgesamt und versprechen uns, dass dadurch die Verunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel in den Trinkwasserressourcen

vermindert werden können. Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten können Sie dem Anhang entnehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Martin Sager
Direktor



Rolf Meier
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

- Anhang mit Bemerkungen und Kommentaren zur ChemRRV



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVGW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
Name / Nom / Nome	Rolf Meier
Datum / Date / Data	05.04.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform im System der Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern wie auch die Weiterbildungspflicht in den entsprechenden Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung
- die revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- eine zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre aufgrund von neuen Entwicklungen am Markt.
- das System mit Fachbewilligungen und Weiterbildungen sollte mit Informationsschreiben ergänzt werden, damit rasch auf Neuerungen im PSM-Markt reagiert werden kann
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- der Verkauf an Personen ohne Bewilligung muss ebenfalls sanktioniert werden können.
- in der Waldbewirtschaftung sollte generell und ausnahmslos auf PSM verzichtet werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3			Mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ist ein zeitnahes Reagieren auf viele neue Entwicklungen nicht möglich.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.	Die vorgeschlagene Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung und der Verlängerung steht zudem im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan PSM des Bundesrates, in welchem die Gültigkeit der Fachbewilligung ebenfalls auf 5 Jahre beschränkt ist.
Art. 11 Abs. 1	Zustimmung		Wir begrüssen, dass Sanktionen neu auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung ausgesprochen werden können.
Art. 23a Abs. 2		<p>Unter der Voraussetzung einer absolvierten Weiterbildung im Umfang von 10 Stunden werden nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, prüfungsfrei durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.</p> <p>Die Fachbewilligung wird im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst.</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ab dem 1.1.2027 nur noch Personen mit einem aktuellen und einheitlichen Ausbildungsstand PSM kaufen und anwenden können.</p> <p>Mit einer obligatorischen Weiterbildung der Inhaber von Berechtigungen nach bisherigem Recht wird sichergestellt, dass ab 2027 alle Inhaber einer Fachbewilligung über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>Die vorgeschlagenen 10 Stunden entsprechen der Ausbildung gemäss Departementsverordnung (VFB-L)</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist. Zusätzlich müssen auch hier Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen werden.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Der SVGW begrüsst die Reform der VFB-L grundsätzlich, sieht aber in folgenden Punkte Verbesserungsbedarf:

- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026 (analog zu den Bemerkungen zur ChemRRV)

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12. Abs. 1	Die Übergangsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ab dem 1.1.2027 nur noch nach dem neuen Verfahren ausgebildete Personen PSM anwenden können.	(Analog zu den Bemerkungen zur ChemRRV)

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist der Einsatz von PSM im Wald grundsätzlich verboten – allerdings sind für besondere Situationen Ausnahmen vorgesehen. In einzelnen Kantonen verzichten die Waldbesitzer gänzlich auf PSM. Der SVGW fordert ein schweizweiter und ausnahmsloser Verzicht auf PSM im Wald.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Aufhebung der Verordnung	

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVGW begrüsst die vorgeschlagene Verordnung Register Fachbewilligung PSM grundsätzlich, sieht aber in folgendem Punkt Verbesserungsbedarf:
 - zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 16 Abs. 2		Die Übergangsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ab dem 1.1.2027 nur noch nach dem neuen Verfahren ausgebildete Personen PSM anwenden können.	(analog zu den Bemerkungen zur ChemRRV)



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)  Federazione svizzera dei viticoltori (FSV) Fédération suisse des vignerons (FSV)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	FSV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern

Name / Nom / Nome	F. Borloz, président/ H. Noirjean, directrice
Datum / Date / Data	Berne, le 5 avril 2022

Madame, Monsieur

En date du 22 décembre 2021 est entré en consultation l'objet mentionné ci-dessus. Nous vous remercions de nous avoir fait parvenir les documents nécessaires à la consultation et nous vous retournons par ce courrier la prise de position de notre association.

La FSV regrette la mise en consultation d'une telle ordonnance. En effet, à l'heure actuelle l'emploi de produits phytosanitaires est déjà soumis à un permis. Une formation continue n'est, certes, à l'heure actuelle, pas demandée aux utilisateurs des produits. Toutefois au vue de la dangerosité, de l'impact sur l'environnement, du coût de ces produits sans parler de l'image néfaste qu'ils causent à la branche, nous pouvons vous assurer qu'aucun titulaire de permis ne souhaite une mauvaise utilisation de ces produits.

Derrière ce projet nous comprenons, en plus de viser une atteinte des objectifs fixés dans le plan d'action lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires, un projet de communication afin de renforcer la confiance du consommateur en ces produits. Il s'agit d'une démarche salubre qui toutefois se répercute directement sur le viticulteur qui devra dorénavant consacrer un temps supplémentaire à la formation continue qui deviendra obligatoire.

Bien qu'en désaccord, vous trouverez dans ce rapport quelques points que nous aimerions voir modifiés.

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Nous vous prions de définir clairement le champ d'application de chaque permis (OPer-A, OPer-H, OPer-Fo et OPer-S). Il faut préciser que le permis pour l'agriculture inclut les cultures spéciales (viticulture, arboriculture et cultures maraîchères).

Le département fédéral de l'environnement recommande une formation continue tous les 8 ans afin de garantir la validité du permis de traiter. Le nombre d'heures de formation continue pour l'agriculture est de 10 heures. Selon le domaine d'application visé, les heures de formation continue à suivre varient. En effet, pour le domaine de l'agriculture dix heures de formation sont requises alors que pour l'horticulture et les domaines spéciaux six heures de formation sont demandées pour une durée de validité du permis de 8 ans. Enfin quatre heures de formation sont requises pour l'économie forestière. De plus les matières actives utilisées dans les domaines horticoles et agricoles sont dans de nombreux cas similaires. Ainsi ce point nous paraît incohérent avec l'objectif visant à diminuer les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. La FSV recommande l'uniformisation des heures de formations continue et préconise que celles-ci ne dépasse pas une journée de formation pour un intervalle de 8 ans. Soit 6 heures de formation tous les 8 ans comme c'est le cas pour le domaine horticole.

En ce qui concerne les contenus et la forme de la formation continue obligatoire, les descriptions liées aux exigences sont conséquentes et précises. Ainsi les coûts supplémentaires en résultant doivent être pris en charge par l'office fédéral compétent.

Les actuels détenteurs de permis de traiter doivent avoir le temps d'effectuer le changement vers la nouvelle forme de permis. De plus il serait apprécié que l'échéance des permis soient rappelés par écrit aux détenteurs de permis afin qu'ils puissent s'inscrire dans les temps à une formation continue. Un courrier écrit devrait également être adressé lorsque le délai de formation continue est dépassé.

Par la suppression de « ...manière intentionnelle ou par négligences répétées... », l'OFEV souhaite que les cantons interviennent dès la première infraction auprès des détenteurs de permis de traiter. Toutefois le commencement de l'infraction ni même la pondération de celle-ci n'est défini. Nous craignons que de nombreux permis soient retirés hâtivement ainsi que des disparités de traitement entre les cantons. Ainsi nous recommandons de ne pas modifier ce point car il s'agit d'un durcissement inutile.

Les produits phytosanitaires doivent pouvoir être retirés par un tiers sur ordre du détenteur du permis de traiter sans générer de charge administrative inutile. Toute autre disposition n'est pas supportable pour le détenteur du permis de traiter.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 al. 3		Le permis autorisant à employer à titre professionnel ou commercial des produits phytosanitaires en vertu de l'art. 7, al. 1 let. a a une validité de huit ans. Il se prolonge de huit ans en huit ans à condition que son titulaire ait suivi les formations continues visées à l'art. 10 avant son échéance. Passé ce délai le permis est suspendu. Le suivi d'une formation continue visée à l'art. 10 dans l'année de suspension réactive le permis de traiter.	La suppression du permis dès l'échéance atteinte nous paraît inadéquate. Une suspension d'un an nous paraît une mesure plus appropriée. Il est bien entendu impossible, pour la personne suspendue, d'avoir recours aux produits phytosanitaires durant cette période.
Art. 10 al. 2		Le département compétent peut régler, si nécessaire, les détails des formations continues obligatoires, notamment leur étendue, leur contenu et leurs modalités. Les coûts supplémentaires en résultant sont à la charge de l'office fédéral compétent.	D'ordre général nous soutenons les propositions de formation continues. Toutefois nous constatons que les exigences de l'OFEV concernant la formation continue sont élevées. L'annexe règle jusqu'à l'effectif des classes. Toutes ces mesures se traduisent par des coûts de formation continue plus onéreux. Nous demandons que l'OFEV prenne en charges ces coûts supplémentaires.
Art. 10 al. 4 (nouveau)		L'office fédéral compétent informe par écrit les détenteurs de permis de traiter : <ul style="list-style-type: none"> - 1 an avant l'échéance du permis si celui-ci n'a pas été encore renouvelé. - De la suspension du permis de traiter - De la suppression du permis de traiter 	Nous considérons qu'il est légitime que l'office fédéral compétent informe les titulaires de permis de leur suspension et/ou suppression.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 1		<p>Lorsque le titulaire d'un permis viole de manière intentionnelle ou par négligences répétées les prescriptions des législations sur la protection de l'environnement, de la santé et des travailleurs qui concernent le domaine d'application de ce permis, l'autorité cantonale peut, par voie de décision:</p>	<p>Afin de limiter des inégalités de jugement et des appréciations propres à chaque canton, nous demandons que l'article actuel reste inchangé.</p> <p>En effet les infractions ne sont pas clairement mentionnées ni même la pondération amenant aux sanctions (retrait ou suspension). Ainsi chaque canton peut apprécier la situation et une première sanction conduire à un retrait du permis de traiter. Dans la pratique, une erreur d'application ou le mauvais choix d'une matière active pourrait conduire à la suppression du permis de traiter de même qu'au niveau théorique une telle sanction pourrait survenir, par exemple, lors d'une erreur d'inscription dans le domaine de la protection phytosanitaire relevé par un contrôle PER. Cela nous semble disproportionné et cela exerce également une pression trop importante sur le titulaire du permis de traiter.</p>
Art. 23a		<p>1 Les titulaires d'une habilitation pour l'emploi de produits phytosanitaires délivrée selon l'art. 8, al. 1, 3 ou 4, ORR-Chim en vigueur jusqu'au 31 décembre 2025 peuvent l'annoncer à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 2026 pour qu'elle soit échangée.</p> <p>2 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit qui ont été annoncées jusqu'au 31 décembre 2026 seront échangées contre un permis d'une du-</p>	<p>Les personnes étant actuellement titulaire d'un permis de traiter ont 6 mois pour demander un nouveau permis dans la phase de transition. Nous estimons que cet intervalle est trop court. De plus, l'échéance du 30 juin intervient dans une période chargée pour la viticulture. C'est pourquoi nous proposons une durée de transition d'un an.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>rée de validité de huit ans dont les données sont contenues dans le Registre Permis PPh visé à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires¹⁰.</p> <p>3 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit perdent leur validité au 30 juin 2027.</p>	
Art. 64 al. 5		<p>Les produits phytosanitaires, sauf ceux qui sont autorisés pour une utilisation non professionnelle, ne peuvent être remis qu'à un utilisateur professionnel titulaire d'un permis l'autorisant à utiliser des produits phytosanitaires au sens de l'art. 7, al. 1, let. a de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) ou à une personne tierce ayant reçu l'ordre d'une personne titulaire d'un permis. Avant de remettre de tels produits, le vendeur doit vérifier l'identité de l'utilisateur ainsi que le champ d'application et la validité de son permis conformément aux conditions fixées à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires¹².</p>	<p>Il n'est pas justifiable qu'une personne tierce ne peut avoir accès aux produits commandés par le titulaire du permis de traiter et ce afin de pouvoir réagir à des situations d'empêchement professionnel. Il doit donc être possible, voire nécessaire, de prévoir une réglementation qui permette de charger des tiers de retrait des produits commandés.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

L'obtention du permis ainsi que la formation continue obligatoire pour être titulaire d'une autorisation d'utilisation des produits phytosanitaires ont pour objectif de professionnaliser les utilisateurs de produits phytosanitaires. De plus cette mesure permet notamment d'atteindre l'objectif visé par le plan d'action national lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Nous attendons à ce que l'ordonnance considère les objectifs du plan d'action national notamment dans le domaine de la protection des plantes de façon égale à la protection de l'utilisateur (humain) et de l'environnement. C'est pourquoi l'application de l'ordonnance doit être orientée vers la pratique pour éviter des charges administratives et coûts inutiles.

L'obtention du permis requiert une partie théorique et pratique. En théorie, nous saluons cette décision. Toutefois si nous considérons la réalité, quelques 80 cfc de viticulteurs ont été décernés en 2020. Ce chiffre ne tient pas compte des personnes souhaitant, en dehors de la formation initiale, suivre les cours visant l'obtention du permis de traiter. Ainsi plus de 80 permis pourraient être délivrés par an. Cela comprend une durée d'examen pratique qui s'étendrait sur 40 heures soit près de 7 jours d'examens en Suisse uniquement pour la viticulture. En considérant également que cet examen est principalement effectué dans le cadre de la formation initiale, il est impossible de tenir un tel calendrier. C'est pourquoi nous recommandons d'intégrer la partie pratique à l'examen théorique.

Concernant la formation continue, nous partons du principe que les coûts seront inévitablement plus élevés que les CHF 100.- mentionnés par l'OFEV. Rien qu'en considérant les heures de formation continues exigées (10 h de formation demandées sur des journées de max. 6 h de formation), des effectifs de classe prescrits et de la matière à enseigner notre estimation avoisine les CHF 300.-. Nous souhaitons que ces dépassements soient pris en charge par l'OFEV.

De plus nous considérons que la formation continue agricole doit profiter du même service que les paysagistes, domaines spéciaux et forestiers où la formation continue est inscrite par le prestataire de formation.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	Les personnes qui ne disposent pas de permis ne peuvent employer des produits phytosanitaires que si elles sont dirigées ou ont été instruites sur place par le titulaire d'un permis.	Nous saluons que l'instruction à des tiers ait été maintenu dans la présente ordonnance. Toutefois cet article précise que l'instruction doit être faite « sur place ». Cette instruction doit être possible au centre, dépôts etc. de l'exploitation, qui peut se trouver loin de la surface à traiter (jusqu'à plusieurs dizaines de kilomètres). De plus, le contenu de l'instruction tel qu'expliqué dans le rapport explicatif (ch. 4.4.2) doit être repris dans l'ordonnance. Argument : Cette situation est fréquente en cultures spéciales (ex. vignes). Il faut éviter les situations ambivalentes.
Art. 2 al. 1	1 Le permis est délivré à la personne qui dispose des compétences et des connaissances requises à l'annexe 1. Annexe 1 – 2.1.6 Expliquer les notions suivantes: obligation de diligence, principe de précaution , principe de causalité et coûts externes dans l'emploi de produits phytosanitaires (C2)	Les compétences et connaissances requises sont détaillés à l'annexe 1. Nous attendons à ce que la formation de base et continue soient orientées vers la pratique. Les notions de « principe de précaution » et « coûts externes » sont des thématiques politiques et n'ont pas lieux d'être dans la formation.
Art. 3 al. 2 annexe 2	2 L'examen est réglementé à l'annexe 2. Annexe 2 – 3.3 Forme, durée et objectifs L'examen est composé de deux une parties, une partie théorique et une partie pratique , et est organisé comme suit : Examen théorique 90 minutes Examen pratique 30 minutes	Bien que nous saluions un examen orienté vers la pratique, cela nous paraît irréaliste dans la réalité en estimant le nombre de jour d'examen devant être réalisé. Quelques 80 permis délivrés en suisse, uniquement pour la viticulture, représentent pas moins de 7 jours d'examens pratiques. Ainsi nous préconisons une formation orientée vers la pratique se clôturant par

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		un examen théorique et une formation continue orientée vers la pratique.
Art. 4 annexe 3	<p>Le contenu et l'organisation des formations continues en vertu de l'art. 10 ORRChim ainsi que les droits et devoirs des titulaires de permis et des organes chargés des formations continues sont réglementés à l'annexe 3. Annexe 3</p> <p>4Forme</p> <p>1 Les formations continues sont enseignées selon la méthode de participation active. Les formations continues à thèmes imposés sont limitées à trente participants par enseignant. Celles à thèmes à option peuvent dépasser trente participants par enseignant ; dans ce cas, le nombre d'heures requises pour le renouvellement du permis est comptabilisé à hauteur de 50 % seulement.</p> <p>5Durée</p> <p>1 Les formations continues durent dix six heures pour le renouvellement du permis, dont quatre-deux heures de formations continues à thèmes imposés et six quatre heures de formations continues à thèmes à option.</p> <p>6Emoluments</p> <p>L'organe chargé des formations continues peut prélever des émoluments pour la formation continue qui couvrent</p>	<p>L'annexe 3 se montre très précise quant à la forme de la formation continue. Elle réglemente jusqu'à effectif des classes et la durée maximale de formation continue sur une journée. Nous trouvons que les coûts calculés sont sous-estimés par rapport aux exigences demandées à la formation continue. Nous demandons que l'OFEV prenne en charge les éventuels surcoûts. Nous estimons que les heures de formation effectivement suivies ne peuvent être simplement divisées par deux sous prétexte du nombre de participants. Concernant la durée de la formation continue nous préconisons une formation de 6 heures tous les huit ans afin que la formation continue puisse avoir lieu sur une seule journée et ainsi éviter des coûts administratifs et organisationnels inutiles. Comme mentionné plus haut, nous sommes pour une formation continue orientée vers la pratique.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	tout au plus le temps consacré à la conception, l'organisation, la préparation ainsi que l'exécution des formations continues. Les frais supplémentaires découlant de nouvelles/d'autres exigences sont à la charge de l'office fédéral compétent.	
Art. 8 al. 3	f effectuer un contrôle des présences et indiquer dans le Registre Permis PPh les informations sur les formations continues suivies par chaque participant dans les trente jours ouvrables suivant la formation;. et fournir au détenteur de permis le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte;	Dans les domaines spéciaux, du paysage ou des forêts, il est prévu que les prestataires de formation continue inscrivent la formation continue dans le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires (art. 8 al. 3 lettre e des ordonnances Oper- S, -H, -Fo). Il est impensable que le domaine agricole soit soumis à une différente façon de procéder. Nous exigeons une égalité de traitement avec les différents domaines d'application.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires veillent à ce que seuls les titulaires de permis puissent avoir accès aux produits phytosanitaires destinés à un usage professionnel. Nous estimons que les données collectées pour la bonne tenue de ce registre sont à considérer, en raison du contexte politique actuel dans le domaine de la protection des plantes, comme des données sensibles. Ces données ne doivent en aucun cas pouvoir être publiés ou transmises à des tiers. Nous refusons que ces données puissent être utilisées à des fins politiques.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 2		2 Le Registre Permis PPh contient des données relatives aux permis. Il sert à l'enregistrement et à la gestion administrative des permis et à l'établissement de statistiques.	Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaire doit avoir pour seul objectif de distribuer des produits à usage professionnel à toute personne titulaire d'un permis. Nous refusons que les données collectées puissent être formulées en statistique à des fins politiques.
Art. 4 al. 3		3 En lieu et place des données mentionnées à l'al. 2, let. b, les organes chargés des formations continues fournissent au détenteur de permis des accès afin de pouvoir consulter l'état de leur formation continue. le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte. Les heures de formation continue suivies sont prises en compte dès que le titulaire du permis a confirmé sa participation dans le Registre Permis PPh.	Voir remarque de l'Oper-A art. 8 al.3 et compléter l'article comme proposé.
Art. 9		L'OFEV publie met à disposition des revendeurs agréés de produits phytosanitaires à des fins professionnels , sur son site Internet, les informations suivantes d'un ou plusieurs titulaires de permis: le nom, l'année de naissance du titulaire du permis ainsi que le numéro, le champ d'application et la validité du permis	Nous trouvons problématique que les données des titulaires de permis de traiter soient publiques. Ces informations pourraient être détournées, par exemples à des fins politiques. Il serait également malvenu que ces données puissent être utilisées à des fins publicitaires. C'est pourquoi seules les autorités compétentes et les revendeurs attirés doivent avoir connaissances de ces données. Celui qui souhaite avoir accès à ces données doit tout d'abord s'annoncer.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 3		3 La transmission de données par le service administratif à des tiers est aussi admise si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFEV.	Nous refusons que des personnes tierces puissent traiter ces données dans un cadre hors du mandat légal. De plus le domaine d'utilisation n'est pas précisé. Nous tenons ces données pour sensibles et souhaitons qu'elles ne soient en aucun diffusé au-delà d'un cadre professionnel.
Art. 16		<p>1 En vertu des dispositions transitoires de l'art. 23a ORRChim, les titulaires d'une habilitation délivrée selon l'ancien droit et répondant aux conditions mentionnées à l'art. 8, al. 1, 3 et 4, ORRChim s'annoncent par écrit à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 2026 30 juin 2026 et lui fournissent les données suivantes:</p> <p>a. leur nom, adresse postale, numéro de téléphone et la langue de correspondance;</p> <p>b. une copie d'une pièce d'identité;</p> <p>c. la date et le lieu de leur naissance;</p> <p>d. le cas échéant, leur adresse électronique et leur numéro d'identification du portail Internet Agate visé aux art. 20 à 22 OSIAgr, ainsi que l'une des habilitations suivantes :</p> <p>1. une copie du permis visé à l'art. 8, al. 1, ORRChim délivré avant le 31 décembre 2025;</p> <p>2. une copie du diplôme reconnu en vertu de l'art. 8, al. 3, ORRChim;</p> <p>3. une copie du diplôme d'apprentissage dans le domaine agricole obtenu avant le 1er juillet 1993.</p>	<p>Nous recommandons de prolonger les dispositions transitoires de six mois pour les titulaires d'anciens permis.</p> <p>Nous recommandons également une validité du permis de huit ans avec une formation continue comprenant six heures de formation.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des producteurs de céréales
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	FSPC - SGPV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Name / Nom / Nome	Pierre-Yves Perrin
Datum / Date / Data	04.04.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Bien que non consultée directement, la FSPC se permet de prendre position dans le cadre de cette consultation.

Au niveau de la procédure, nous saluons la volonté d’impliquer les personnes et organisations concernées dès le départ. Nous saluons également les consultations intermédiaires et les travaux dans les différents groupes de travail, qui simplifient le processus et permet de proposer des ordonnances proches de la pratique.

Au niveau des remarques sur les ordonnances, nous les mentionnons dans les tableaux ci-dessous. Pour les éléments qui ne seraient pas mentionnés, nous soutenons la prise de position de l’Union suisse des paysans (USP-SBV).

En vous remerciant par avance de tenir compte de nos considérations dans la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art 8, al. 2 et 3	Un examen spécifique fait sens, à la fois sur une base théorique que sur une base pratique. Nous soutenons également le fait que cet examen puisse être fait dans le cadre des études.		
Art 9, al. 3	Une validité limitée du permis de traiter fait sens, mais la durée proposée semble trop longue.	La validité est de 5 ans, Il se prolonge de 5 ans en 5 ans.	Au vu de l’évolution de la technique, des matières actives et des conditions d’utilisation, nous plaidons pour une durée plus courte, qui signifie également un besoin en formation continue plus fréquent. Une fréquence accrue permettra aux détenteurs du permis de mieux se tenir à jour.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12a, al. 2	Une aide financière serait bienvenue, car elle permettrait de réduire les coûts pour les participants aux formations continues, augmentant ainsi l'acceptation de ces formations.		

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

La FSPC ne prend position que sur la partie « agriculture ». Nous considérons néanmoins que nos remarques pourraient être valables pour les autres corps de métiers.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Annexe 3, chap. 5, durée		Les formations continues durent 6 heures, pour une validité du permis de 5 ans : 3 heures sur les thèmes imposés et 3 heures sur les thèmes à option.	Il est à notre avis plus pertinent de faire des formations continues plus régulièrement, avec une validité du permis réduite à 5 ans. Les 6 heures proposées conservent le même ratio.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh**4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 16, al. 1		Les annoncent devraient également pouvoir se faire par e-mail.	



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SOBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Name / Nom / Nome	E. Kupper
Datum / Date / Data	11. April 2022

Der Solothurner Bauernverband dankt, dass er sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann.

Nach Austausch mit dem Schweizer Bauernverband und dem Berner Bauernverband stützen wir die vom Schweizer Bauernverband eingebrachte Stellungnahme und übernehmen diese, wie Sie dies untenstehend entnehmen können. Insbesondere ist eine angepasste, reduzierte Ausbildungspflicht bei Grünlandbetrieben für uns wichtig wie auch die vorzeitigen schriftlichen Ankündigungen betreff Weiterbildungs- oder Umwandlungspflicht der FABE. Auch die weiteren eingebrachten Änderungsvorschläge sind für den Solothurner Bauernverband und seine Mitglieder sehr wichtig. Eine einfache, zielführende und praxistaugliche Weiterbildung muss unbedingt angestrebt werden.

Insgesamt unterstützt der SOBV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der SOBV ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SOBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess

unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 an den SBV eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SOBV kann diesen Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der SOBV teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 Abs. 1	<p>• Die Fachbewilligung erlischt</p> <p>Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:</p>	<p>Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.</p>
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.</p>
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Der SOBV fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SOBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den SOBV zeigt, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unter-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		schieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	kaufstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</p> <p>b eine Kopie eines Identitätsausweises;</p> <p>c Geburtsdatum und -ort;</p> <p>d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde;</p> <p>2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms;</p> <p>3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SOBV kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben. Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten Aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	St.Galler Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SGBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Name / Nom / Nome	M. Rüesch
Datum / Date / Data	11. April 2022

Der SGBV bedankt sich vorab, dass er sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann.

Grundsätzlich wird die Vorlage durch den SGBV unterstützt. Sie trägt dazu bei, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz erreicht werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nicht einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, ausschliesslich den Bezug für die gewerbliche oder berufliche Verwendung einer Ausbildungspflicht zu unterstellen. Das Ziel, die Risiken im Umgang mit PSM zu reduzieren, ist auch vom Verhalten der nicht gewerblichen Anwenderinnen und Anwender abhängig. Somit ist die Fachbewilligung auch auf private Anwendungen auszudehnen. Weiter ist nicht geregelt, ob gewerbliche Kleinstanwender von PSM (Bsp. Einzelstockbehandlung im Futterbau) die aufwändige Aus- und Weiterbildung zum Erlangen der Fachbewilligung auch durchlaufen müssen. Aus unserer Sicht müssten diese Vorschriften verhältnismässig angepasst werden, z.B. durch ausschliessliche Abgabe von gebrauchsfertigen PSM oder geringerem Aus- und Weiterbildungsaufwand.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) ist nötig.

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 3	3 Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, des Inhabers, der Inhaberin, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen	Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departementes. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, wel-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	che das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist Die Fachbewilligung sistiert wird Die Fachbewilligung erlischt	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden. ² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 4. Januar 30. Juni 2027 .	
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Wir gehen davon aus, dass sämtliche Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft (Landwirt, Obstfachmann, Geflügelfachmann, Gemüse Gärtner, Winzer, Wein-technologie inkl. weibliche Bezeichnung des Berufes) in der VFB-L eingeschlossen sind und nicht in einer anderen VFB geregelt werden.

VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 5 lit.g	es wählt alle acht Jahre 4 Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	Überprüfungsintervall von 8 Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. 4 Jahre wären angebracht. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Weiterbildungsinstitutionen ist dafür die Dauer der Weiterbildung auf einen halben Tag (4h) zu reduzieren.
Art. 10 Abs. 1	¹ Die Gebühren für die Fachprüfungen richten sich nach Anhang 2 Ziffer 2.4, diejenigen für die Weiterbildungen nach Anhang 3 Ziffer 6.	Die für die Kurse notwendigen Infrastrukturen werden zur Hälfte durch das BAFU getragen. Die Weiterbildungseinrichtungen gem. Art. 8 erstellen dazu mind. 1x jährlich die entsprechende Kostenzusammenstellung.
Art. 4, Anhang 3	Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewil-	Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>lungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SGBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsan-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.

Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 an den SBV eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SGBV kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt: <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	St.Galler Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SGBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Name / Nom / Nome	M. Rüesch
Datum / Date / Data	11. April 2022

Der SGBV bedankt sich vorab, dass er sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann.

Grundsätzlich wird die Vorlage durch den SGBV unterstützt. Sie trägt dazu bei, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz erreicht werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nicht einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, ausschliesslich den Bezug für die gewerbliche oder berufliche Verwendung einer Ausbildungspflicht zu unterstellen. Das Ziel, die Risiken im Umgang mit PSM zu reduzieren, ist auch vom Verhalten der nicht gewerblichen Anwenderinnen und Anwender abhängig. Somit ist die Fachbewilligung auch auf private Anwendungen auszudehnen. Weiter ist nicht geregelt, ob gewerbliche Kleinstanwender von PSM (Bsp. Einzelstockbehandlung im Futterbau) die aufwändige Aus- und Weiterbildung zum Erlangen der Fachbewilligung auch durchlaufen müssen. Aus unserer Sicht müssten diese Vorschriften verhältnismässig angepasst werden, z.B. durch ausschliessliche Abgabe von gebrauchsfertigen PSM oder geringerem Aus- und Weiterbildungsaufwand.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) ist nötig.

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 3	3 Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, des Inhabers, der Inhaberin, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen	Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departementes. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, wel-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	che das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist Die Fachbewilligung sistiert wird Die Fachbewilligung erlischt	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden. ² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 4. Januar 30. Juni 2027 .	
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Wir gehen davon aus, dass sämtliche Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft (Landwirt, Obstfachmann, Geflügelfachmann, Gemüse Gärtner, Winzer, Wein-technologie inkl. weibliche Bezeichnung des Berufes) in der VFB-L eingeschlossen sind und nicht in einer anderen VFB geregelt werden.

VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 5 lit.g	es wählt alle acht Jahre 4 Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	Überprüfungsintervall von 8 Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. 4 Jahre wären angebracht. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Weiterbildungsinstitutionen ist dafür die Dauer der Weiterbildung auf einen halben Tag (4h) zu reduzieren.
Art. 10 Abs. 1	¹ Die Gebühren für die Fachprüfungen richten sich nach Anhang 2 Ziffer 2.4, diejenigen für die Weiterbildungen nach Anhang 3 Ziffer 6.	Die für die Kurse notwendigen Infrastrukturen werden zur Hälfte durch das BAFU getragen. Die Weiterbildungseinrichtungen gem. Art. 8 erstellen dazu mind. 1x jährlich die entsprechende Kostenzusammenstellung.
Art. 4, Anhang 3	Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewil-	Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>lungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3) ¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der SGBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.</p>
<p>Art. 8, Abs. 3, Bst. f</p>	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsan-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.

Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 an den SBV eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SGBV kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt: <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stadt Zürich Wasserversorgung
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	WVZ
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hardhof 9, Postfach, 8021 Zürich
Name / Nom / Nome	Martin Roth
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) begrüsst die Reform im System der Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern wie auch die Weiterbildungspflicht in den entsprechenden Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung
- die revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV; allerdings sollte es sich dabei nicht um eine Möglichkeit, sondern um eine Pflicht der kantonalen Behörden handeln
- das nationale Register der Fachbewilligungen

In den folgenden Bereichen erachtet die WVZ eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen als zwingend notwendig:

- eine zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre aufgrund von neuen Entwicklungen am Markt.
- Verzicht auf eine Übergangsbestimmung: ab dem 1.1.2027 soll der Kauf und die Verwendung von PSM nur noch mit der neuen Fachbewilligung erfolgen können. Dazu muss es möglich sein, schon im Jahr 2026 oder früher die neue Fachbewilligung erlangen zu können.
- das System mit Fachbewilligungen und Weiterbildungen sollte mit Informationsschreiben ergänzt werden, damit rasch auf Neuerungen im PSM-Markt reagiert werden kann
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- der Verkauf an Personen ohne Bewilligung muss ebenfalls sanktioniert werden können
- In der Waldbewirtschaftung sollte generell und ausnahmslos auf PSM verzichtet werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3		... verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern ...	Zu viele neue Entwicklungen in acht Jahren, die nicht in den Kompetenzen der Anwender abgebildet wären.
Art. 23a Abs. 2		Die Übergangsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ab dem 1.1.2027 nur noch nach dem neuen Verfahren ausgebildete Personen PSM kaufen und anwenden können.	

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Die WVZ unterstützt diese Bestimmungen.	Es ist sehr zu begrüßen, dass – neben der Verwendung – nun endlich auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten werden soll. Zusätzlich müssen auch hier Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen werden.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die WVZ begrüsst die Reform der VFB-L grundsätzlich, sieht aber folgenden Anpassungsbedarf:

- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12. Abs. 1	Die Übergangsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ab dem 1.1.2027 nur noch nach dem neuen Verfahren ausgebildete Personen PSM anwenden können.	

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist der Einsatz von PSM im Wald grundsätzlich verboten – allerdings sind für besondere Situationen Ausnahmen vorgesehen. In einzelnen Kantonen verzichten die Waldbesitzer gänzlich auf PSM. Die WVZ fordert einen schweizweiten und ausnahmslosen Verzicht auf den Einsatz von PSM im Wald.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Aufhebung der Verordnung	

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der WVZ begrüsst die vorgeschlagene Verordnung Register Fachbewilligung PSM grundsätzlich, sieht aber folgenden Anpassungsbedarf:
 - zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 16 Abs. 2		Die Übergangsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ab dem 1.1.2027 nur noch nach dem neuen Verfahren ausgebildete Personen PSM anwenden können.	



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung für Konsumentenschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SKS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Nordring 4, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	Alex von Hettlingen
Datum / Date / Data	5. April 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse

Wir haben kein Verständnis dafür, dass die Verordnungen erst auf 1.1.2026, resp. 1.1.2027 in Kraft treten sollen.

Die anstehenden administrativen Prozesse müssen umgehend und effizient angegangen und bis spätestens **1.1.2024** in Kraft gesetzt werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBFI in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligato-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		rischen Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden. Insbesondere begrüssen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

Anzupassen, resp. zu präzisieren sind:

- der Gegenstand der Verordnung um die Fachbewilligungen für die Abgabe von PSM.
- das Pflichtenheft der Administrationsstelle um Vorkehrungen für die Verhinderung von Missbrauch.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		Diese Verordnung regelt die Verwaltung, den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln [...] berechtigen [...].	Gemäss PSMV Art. 64 Abs. 5 ist auch die Abgabe von PSM ohne Fachbewilligung verboten. Deshalb ist die Abgabe explizit zu erwähnen.
Art. 2 Abs. 3 g (neu)		(neu) g. sie stellt sicher, dass keine missbräuchliche Verwendung der Daten erfolgen kann, insbesondere die missbräuchliche Ausstellung von Fachbewilligungen. Ebenso ist bei der Anerkennung von ausländischen Ausweisen gemäss Art. 8 Abs. 2 ChemRRV eine besondere Sorgfaltspflicht anzuwenden.	Dem Missbrauch von Datenbanken und der missbräuchlichen Ausstellung von Zertifikaten ist durch entsprechende Qualitätssicherung bei der Programmierung und dem Umgang mit den Daten vorzubeugen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 16 Abs. 2 Übergangsbestimmungen		Alle nach bisherigem Recht erteilten Berechtigungen, die vor Ende der in Abs. 1 bis zum 31.12.2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Die Übergangsbestimmungen von Art. 16 Abs. 2 sind analog der Übergangsbestimmungen der ChemRRV Art. 23a und der Übergangsbestimmung VFB-L Art. 12 auf 5 Jahre zu beschränken, um so die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", zu erfüllen.

SWISS KRONO AG, Willisauerstrasse 37, 6122 Menznau, Switzerland

An:
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

eingereicht an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Dr. Beat Müller, Sektionschef Industrie und Feuerungen
Frau Dr. Daiana Leuenberger, wissenschaftliche Mitarbeiterin

z.K. an:
Herr Dr. Paul Steffen, Vizedirektor BAFU
Herr Alfred Kammerhofe, Sektionschef Waldwirtschaft

gemäss Vernehmlassungseinladung elektronisch an:
polg@bafu.admin.ch

Menznau, 5. April 2022

Vernehmlassung zur Revision der Eidgenössischen Luftreinhalteverordnung und der Abfallverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrter Herr Dr. Müller,
sehr geehrte Frau Dr. Leuenberger,
sehr geehrte Damen und Herren

Als Unternehmen im Bereich der Herstellung von Schweizer Span- und Faserplatten sind wir von der Umweltstrategie des Bundes und dem davon abgeleiteten Regelwerk betroffen. Sehr direkt betrifft uns das in Vernehmlassung befindende Herbstpaket 2022 im Bereich der Eidgenössischen Luftreinhalteverordnung LRV und Abfallverordnung VVEA. Daher erlauben wir uns, an der Vernehmlassung zu diesen beiden Verordnungen teilzunehmen.

Da uns die übrigen Verordnungsanpassungen als Unternehmen nicht unmittelbar betreffen, werden wir hierzu keine Stellung nehmen und überlassen die Formulierung qualifizierter Antworten den Direktbetroffenen. Wir möchten dennoch betonen, dass die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen unsere Zulieferer durchaus betreffen können, namentlich im Bereich der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Fachbewilligung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W).

Wir danken für die Bereitstellung der umfassenden Dokumentation zur Vernehmlassung, die aus unserer Sicht sehr gut aufbereitet ist. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme in diesem Schreiben zu verdeutlichen und bitten Sie, dieses in Ihre Auswertungen aufzunehmen.

Grundsatz

Wir sind **grundsätzlich einverstanden mit den Anpassungen in der Luftreinhalteverordnung LRV und der Abfallverordnung VVEA** und befürworten,

1. dass die Abluft von Anlagen zur Spanplattenherstellung durchwegs über Konzentrationsgrenzwerte bewertet und somit die internationale Vergleichbarkeit erleichtert wird,
2. dass auch Anlagen zur Herstellung von Faserplatten in die Eidgenössische Luftreinhalteverordnung LRV aufgenommen werden und nicht mehr auf kantonale vorgegebene Grenzwerte beruhen,
3. dass das Verbot zur thermischen Nutzung von Altholz bei direkt beheizten Trocknern aufgehoben wird und so Altholz am Ende der Lebensphase als wertvoller und erneuerbarer Energieträger sinnvoll eingesetzt werden kann
4. und dass die Qualität des Altholzes sowohl für die thermische wie die stoffliche Nutzung neu als Grenzwerte in der VVEA rechtlich verbindend formuliert werden anstelle der Richtwerte in der Vollzugshilfe zur VeVA.

Wir möchten betonen, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte der LRV eine Herausforderung darstellen, deren Einhaltung im täglichen Produktionsbetrieb nur mit entsprechenden Investitionen und einem Team von Spezialisten zu erreichen sind, welche motiviert und gewissenhaft die Emissionen ständig überwachen und dank Kenntnis der Prozesszusammenhänge reagieren können.

Wir möchten ebenso unterstreichen, dass wir als nachhaltig positioniertes Unternehmen unserer Verantwortung bewusst sind, einen schonenden Umgang mit der Umwelt zu pflegen. Wir tun daher das Mögliche zur Vermeidung bzw. Reduktion von Emissionen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz. **Deshalb sind wir einverstanden mit den teilweise sehr strengen Grenzwerten, welche die Revision der LRV ab 2022 mit sich bringen wird. Ebenso befürworten wir die gesetzliche Verankerung der Grenzwerte für Altholz. Wir waren und sind bereit, damit einhergehende Investitionen zu tätigen, auch wenn diese wegen den hier formulierten strengeren Regeln höher ausfallen mögen im Vergleich zu Mitbewerbern im Ausland.**

Anpassungsbedarf

Wir bitten die Behörden aber gleichzeitig, die Rahmenbedingungen im Bereich der Holzversorgung zu verbessern und marktverzerrende, einseitige Förderungen abzubauen. Staatliche Vorgaben müssen einen fairen Zugang aller Teilnehmer zum Rohstoff Holz ermöglichen. Nur so können wir die angesprochenen Investitionen tätigen und langfristig absichern.

Mehr zu tun ist im Bereich Kreislaufwirtschaft, welche nun im Umweltschutzgesetz verankert ist. Die Anpassung der VVEA mit der Aufhebung des Verbrennungsverbotes von Altholz bei direkt beheizten Trocknern ist ein erster Schritt dazu. Dennoch, Holz ist zu schade um direkt energetisch genutzt zu werden. Leider sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen (namentlich im Energiebereich) so ausgestaltet, dass stofflich nutzbares Holz über Förderanreize direkt zu Energiezwecken verwendet wird. Dies ist nicht nur aus volkswirtschaftlicher Sicht bedauerlich – Holz in der Kaskade genutzt generiert eine vielfach höhere Wertschöpfung als deren direkte energetische Nutzung – sondern auch aus Sicht der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft. Ein wertvoller heimischer und erneuerbarer Rohstoff, Holz, sollte so viele Leben wie möglich als Produkt durchlaufen (und während dieser Zeit Kohlenstoff klimawirksam zu binden), um am Ende der Lebensphasen fossile Energieträger ersetzen zu können. Heute führen Fördergelder zu marktverzerrenden Preisen, weil die Energiewirtschaft letztlich höhere Preise für einen begehrten Rohstoff bezahlen kann. Zudem führen die aktuellen Rahmenbedingungen bzw. deren Auslegung zu einer mangelhaften Versorgung mit Holz. Einerseits wird wenig investiert in die Infrastruktur zur besseren Waldnutzung – es fehlen beispielsweise Erschliessungswege in abgelegene, aber durchaus durchforstbare Wälder. Dadurch wird das Potenzial nutzbaren Holzes keineswegs ausgeschöpft. Leider werden die Investitionen (meist über kantonale Förderprogramme) so gelenkt, dass vermehrt Frischholzfeuerungen (z.B. automatische Holzschnitzelfeuerungen) in Betrieb genommen werden und so die Verknappung des Werkstoffes Holz noch erhöhen. Somit fehlt uns auch im Frischholzbereich der Rohstoff:

Industrieholz (unser Hauptrohstoff) wird kaum noch gerüstet; die entsprechenden Sortimente werden direkt zu Waldhackschnitzeln zur Energieerzeugung verarbeitet. Ebenso wird Sägerestholz vermehrt für die Herstellung von Energie eingesetzt, weil letztlich der energieverarbeitende Sektor höhere Preise wegen staatlichen Förderungen bezahlen kann. Dies ist für uns ein bedeutender und zunehmend limitierender wirtschaftlicher Faktor. Die Holzpreise steigen aufgrund der mangelhaften Potenzialabschöpfung im Schweizer Wald und aufgrund der einseitigen, marktverzerrenden Energieholzförderung.

Andererseits fliessen bedeutende Altholzströme ins Ausland, weil dort staatliche Fördersysteme, meist im Umwelt- und Energiebereich, einen marktverzerrend grossen Anreiz setzen (z.B. Verstromung von Holz). Altholzströme werden vom Abfallrecht geregelt. Daher scheint es uns richtig, auf diesen Missstand aufmerksam zu machen. Es sollte nicht sein, dass eine wichtige Schweizer Ressource aufgrund ausländischer, staatlich subventionierter Anreize im Inland fehlen und wir letztlich wiederum Rohstoffe aus dem Ausland (ohne Förderung) beziehen müssen. Es muss möglich sein, unter gewissen Bedingungen ein Exportverbot oder eine Exportbeschränkung für ein in der Schweiz nachgefragtes (aber staatlich weniger gefördertes) Gut zu verhängen.

Uns ist bewusst, dass diese Zusammenhänge den Behörden bekannt sind. Wichtige Grundlagenpapiere gehen in diese Richtung, z.B. die Ressourcenpolitik Holz, welche eine Kaskadennutzung von Holz als primärer stofflicher Rohstoff und nachgelagert als Energieträger proklamiert. Leider sind aber gesetzlich bindende und konkrete Vorgaben (meist in Verordnungen oder Vollzugshilfen formuliert) und Anreizsysteme nicht entsprechend ausgestaltet – im Gegenteil.

Daher regen wir an, das gesetzliche Regelwerk wie folgt anzupassen bzw. in sich zu harmonisieren:

- Die Energiegesetzgebung ist so anzupassen, dass eine **Förderung nur den ausschliesslich energetisch nutzbaren Holzsortimenten** zugutekommt. Stofflich nutzbare Holzsortimente, z.B. Sägerestholz im Frischholzbereich oder recycelbares Altholz, sollen nicht von Energiefördermassnahmen finanziell profitieren können. Dies betrifft neben Bundesvorgaben vor allem auch kantonale Förderprogramme, welche oftmals indirekt über eine Investitionsbeteiligung in Frischholzheizungen stofflich nutzbare Holzströme in den Energiesektor umleiten. Der Bund sollte hier entsprechende grundsätzlichen Vorgaben machen.
- Die Abfallgesetzgebung sollte so angepasst werden, dass **Altholzströme in der Schweiz bleiben**, wenn die entsprechenden Mengen und Qualitäten im Inland auch nachgefragt sind. Damit werden unnötige Transporte und marktverzerrende Preisentwicklungen vermieden, welche letztlich auf die «Konkurrenz» staatlicher Fördersysteme zurückzuführen sind.
- Die Ressourcenpolitik (Wald, Holz) ist so zu konkretisieren, dass staatliche Investitionen in eine **nachhaltige Waldnutzung durch Erschliessung und Bereitstellung für stoffliche Nutzung** fliessen und nicht in Verbrennungsanlagen zur Energieerzeugung. Energie kann immer aus Holz gewonnen werden, aber eben am Schluss der Holzprodukt-Lebensphasen.
- Die Kreislaufwirtschaft ist insgesamt zu konkretisieren und in rechtlich verpflichtende Vorgaben zu formulieren. Staatliche Förderungen können hier beschleunigend wirken, um **neuartige Technologien / Produkte mit geringer grauer Energie einzuführen und die umweltgerechte Wiederverwendung der Rohstoffe** sicherzustellen. Holzprodukte werden diesbezüglich mit der hervorragenden CO₂-Bilanz und der mehrfachen Verwendbarkeit eine bedeutende Rolle spielen. Die Kreislaufwirtschaft ist auf die Ressourcenpolitik eng abzustimmen. Die Abfallverordnung kann hier mit dem bereits verankerten Entsorgungskonzept, welches mit einem «Recyclingkonzept» ergänzt werden könnte, den geistigen Rahmen bilden.

Die Anpassungen sollen dazu führen, dass die Rahmenbedingungen für stofflich nutzbares Holz in der Schweiz nicht schlechter sind als jene für energetische Holznutzung. Zudem soll das Potenzial des erneuerbaren, klimafreundlichen Roh- und Werkstoffes Holz möglichst vollständig ausgeschöpft werden.

Stellungnahme zu Gesetzespassagen

Auf den konkreten Gesetzestext möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Regelung für Holzspan- und Holzfaserplatten

Anhang 2 Ziffer 84 LRV regelt neu nicht nur Anlagen zur Herstellung von Spanplatten, sondern auch jene für Faserplatten nach dem Trockenverfahren (MDF).

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden, Vorgaben zu den Abluftemissionen eines Faserplattenwerkes in der LRV festzulegen. Damit entfallen kantonale Regelungen und eine schweizweite Gleichbehandlung allfälliger Betreiber kann sichergestellt werden.

Verwendung von Altholz bei Berührung der Feuerungsgase mit den Gütern

Anhang 2 Ziffer 842 Absatz 2 LRV erlaubt den Einsatz von Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a für die thermische Verwertung.

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden und froh, dass die Verwendung von Altholz der erwähnten Qualität bei der Herstellung von Span- und Faserplatten möglich ist. Damit kann Altholz aus Abbrüchen und Aufbereitungsanlagen (ohne problematische Altholzsortimente) zur Erzeugung von Prozessenergie genutzt werden. Dies ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor, weil die vergleichbare europäische Holzwerkstoffindustrie ebenfalls Biomasse als Energieträger für die Produktion einsetzt. Ohne diese Möglichkeit müsste SWISS KRONO gewaltige wirtschaftliche Nachteile gegenüber den Mitbewerbern in Kauf nehmen, die wir als existenziell einschätzen.

Bezugsgrösse

Anhang 2 Ziffer 843 LRV legt die Bezugsgrösse der Abluftemissionsgrenzwerte bei 18% für direkt beheizte Spänetrockner fest (gemessen am Kamin).

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden mit der Regelung dieser Bezugsgrösse für direkt beheizte Spänetrockner, da sie eine direkte Vergleichbarkeit mit Anlagen im europäischen Umfeld gestattet (dieselbe Bezugsgrösse).

Staub

Anhang 2 Ziffer 844 Absatz 2 LRV legt die staubförmigen Emissionen für Späne- und Fasertrockner am Kamin (10mg/m³), bei Pressen (10mg/m³) und bei mechanischer Bearbeitung der Holzplatten (5mg/m³) fest.

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden mit der massiven Verschärfung der Grenzwerte für staubförmige Emissionen. Diese bedeutende Quelle für weitere, an den Staub anhaftende Emissionen muss möglichst tief gehalten werden. Mit dem Stand der Technik können die formulierten Grenzwerte eingehalten werden.

Organische Stoffe

Anhang 2 Ziffer 845 LRV legt die Emissionen von gas- und dampfförmigen organischen Stoffen als Gesamtkohlenstoff fest. Die Grenzwerte für Spänetrockner am Kamin betragen 120mg/m³, für Fasertrockner am Kamin 80mg/m³, bei Pressen 70mg/m³.

Unsere Stellungnahme: Wir begrüssen die Regelung, dass auch für Spänetrockner neu ein Konzentrationswert gelten soll. Dieser entspricht bei Umrechnung ungefähr dem bisher bestehenden, sehr strengen Fracht-Grenzwert für Spänetrockner. Aufgrund diverser Investitionen und Prozessanpassungen können wir den vorgeschlagenen Wert heute einhalten. Es ist allerdings eine Herausforderung, diesen im Produktionsalltag permanent einhalten zu können. Wir sind zudem einverstanden mit den Grenzwerten für Fasertrockner und Pressen. Mit dem Stand der Technik können die formulierten Grenzwerte eingehalten werden.

Formaldehyd

Anhang 2 Ziffer 846 LRV legt die Emissionen von Formaldehyd bei 10mg/m³ fest.

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden mit der Einführung eines Grenzwertes für Formaldehyd. Die Emission in die Abluft dieses für die Umwelt relevanten Stoffes muss möglichst tief gehalten werden. Mit dem Stand der Technik kann der formulierte Grenzwert eingehalten werden.

Stickoxide

Anhang 2 Ziffer 847 LRV legt die Emissionen von Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) für direkt beheizte Spänetrockner (150mg/m³) und direkt beheizte Faserrockner (50mg/m³) fest.

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden mit der massiven Verschärfung der Grenzwerte für Stickoxid-Emissionen. Stickoxide sind eine bedeutende allgemeine Emissionsquelle bei Verbrennungen und müssen daher möglichst begrenzt werden. Dank bedeutenden Investitionen und intensiven Versuchsreihen zur optimierten Betriebsweise können wir die Grenzwerte heute einhalten. Mit dem Stand der Technik können die formulierten Grenzwerte eingehalten werden.

Überwachung

Anhang 2 Ziffer 848 LRV legt fest, dass gasförmig organische Stoffe (gemäss Ziffer 845) und Stickoxide (gemäss Ziffer 847) kontinuierlich zu messen sind.

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden mit der Forderung, die genannten Emissionen kontinuierlich zu messen. Dank bedeutender Investition in entsprechende Messanlagen und deren Betrieb, welcher sehr aufwändig ist und nur mit hohem Fachwissen verlässlich bleibt, können wir heute eine kontinuierliche Messung dieser Stoffe sicherstellen. Die kontinuierliche Messanlage wird heute als integrierter Teil gewisser Produktionsparameter betrieben.

Holzabfälle

Artikel 14a VVEA legt fest, dass Holzabfälle stofflich oder thermisch genutzt werden dürfen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, wenn diese die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 1 bzw. 2 erfüllen.

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden und froh, dass Holzabfälle bei der Herstellung von Span- und Faserplatten möglich ist. Damit wird Analogie zu Anhang 2 Ziffer 842 Absatz 2 LRV geschaffen und eine wichtige Rahmenbedingung gesetzt, um eine nachhaltige Holzwerkstoffproduktion in der Schweiz zu ermöglichen. Ohne diese Möglichkeit müsste SWISS KRONO gewaltige wirtschaftliche Nachteile gegenüber den Mitbewerbern in Kauf nehmen, die wir als existenziell einschätzen.

Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung

Anhang 7 Ziffer 1 und 2 VVEA legen die Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung fest. Diese sind neu als Grenzwerte und nicht mehr wie bisher als Richtwerte einer Vollzugsmittelung der VeVA formuliert.

Unsere Stellungnahme: Wir sind einverstanden mit den genannten Grenzwerten.

Weitere Punkte des Gesetzespaketes

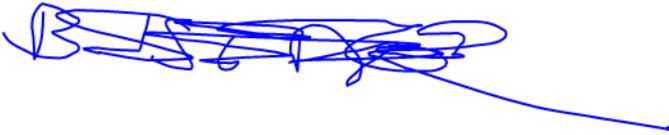
Zu diversen weiteren Punkten des Gesetzespaketes nehmen wir wie eingangs erläutert keine Stellung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen und Ihrem Team selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

im Namen der Geschäftsleitung von SWISS KRONO AG,
Herrn Roger Braun, Standortleiter

Beni Isenegger
im puls GmbH





Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Lohnunternehmer Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Name / Nom / Nome	Karin Essig
Datum / Date / Data	11. April 2022

Besten Dank, dass sich der Verband der Lohnunternehmer im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Der Verband der Lohnunternehmer wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess miteinbezogen, was wir schätzen.

Insgesamt unterstützt der Verband der Lohnunternehmer die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der Verband der Lohnunternehmer teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der Verband der Lohnunternehmer im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail

vom 24. Februar 2022 eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der Verband der Lohnunternehmer kann diesen Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der Verband der Lohnunternehmer teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre. Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genauestens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwen-	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>dungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:</p>	<p>im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.</p>
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.</p>
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Der Verband der Lohnunternehmer fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	³ Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>5. Dauer (Anhang 3)</p> <p>¹Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn sechs Stunden besucht werden.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3)</p> <p>Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der Verband der Lohnunternehmer im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den Verband der Lohnunternehmer zeigt, dass für die</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Weitbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.</p>
Anhang 2, 3.3	Praktische Prüfung: 30 Minuten	<p>Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen.</p>

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	kaufstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</p> <p>b eine Kopie eines Identitätsausweises;</p> <p>c Geburtsdatum und -ort;</p> <p>d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde;</p> <p>2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms;</p> <p>3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der Verband der Lohnunternehmer kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	<p>Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft. 	<p>Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.</p>
Div. Artikel	<p>Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.</p>	<p>Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben. Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten Aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg
Name / Nom / Nome	Stefan Hasler
Datum / Date / Data	10. Februar 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligato-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		rischen Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere:

- den Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass:

- es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen;
- die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden;
- das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutzes in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirte mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der Fachbewilligungsinhabern die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Keine Bemerkungen

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSGP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Matija Nuic, Direktor
Datum / Date / Data	24. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Als professionelle AnwenderInnen von Pflanzenschutzmittel sind unsere Mitglieder direkt von den geplanten Anpassungen betroffen. Der Verband dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der VSGP unterstützt die angestrebten Anpassung im Bereich der Fachbewilligung, insbesondere die Weiterbildungspflicht, wie auch dass:

- künftig an alle beruflichen AnwenderInnen und unabhängig der verwendeten PSM die gleichen Anforderungen gestellt werden.
- bisherige Inhaber die neue Fachbewilligung prüfungsfrei auf Antrag erhalten.
- der Wissenserwerb und somit der Erwerb der Fachbewilligung für GemüsegärtnerInnen immer noch während der Grundausbildung möglich ist.
- die administrativen Aufwände so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Der VSGP stellt in der Vorlage aber eine Inkonsistenz bei der Gleichbehandlung der AnwenderInnen fest und stellt in Frage, ob eine teilweise Beschränkung der Bestimmungen auf Pflanzenschutzmittel (z.B. Gültigkeitsdauer in Art. 9 Abs. 3) dem Auftrag des Gesetzgebers und dem Ziel der Risikoreduktion gerecht wird. Wirkstoffe, welche in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, finden sich auch in anderen Pestiziden. Entsprechend sollte eine Präzisierung in der Verordnung vorgenommen werden, bzw. eine Verallgemeinerung der Vorgaben.

Die Befreiung des Hobby-Bereichs von der Fachbewilligung erachtet der VSGP als eine unglückliche Lösung – wenn auch aus Gründen der Umsetzung verständlich. Um das Ziel der Risikoreduktion zu erreichen, ist es umso zwingender, dass diesen AnwenderInnen nur noch sehr risikoarme PSM zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall ist die Fachbewilligungspflicht auf alle PSM auszuweiten.

Der Weiterbildungsrythmus ist mit 10 Stunden in 8 Jahren zu langfristig ausgelegt, um die zeitnahe Vermittlung von neuen Erkenntnissen sicherzustellen. Der VSGP fordert eine Anpassung auf 6 Stunden in 5 Jahre.

Der VSGP erachtet die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene 6 Monate zur Beantragung der bestehenden Fachbewilligung ins neue System als zu kurz. Dabei wird nicht das Fristende vom 30. Juni 2026 in Frage gestellt. Vielmehr würde es begrüsst werden, wenn die Überführung bereits vorgängig machbar wäre und allenfalls auch bereits entsprechende Weiterbildungsangebote geltend gemacht werden könnten.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 7 Abs. 1		<p>Eventualantrag: Die folgenden Tätigkeiten dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden:</p> <p>a. 1. Pflanzenschutzmitteln <u>und Mitteln, welche gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutzmittel beinhalten,</u></p>	<p>Aus Sicht des VSGP spielt es keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist. Diese Anpassung ist in Verbindung mit Art. 9, Abs. 3 zu verstehen.</p>
Art. 8 Abs. 2	<p>Der VSGP begrüsst, dass Fachbewilligungen von EU- und EFTA-Staaten künftig nicht automatisch einer inländischen Fachbewilligung gleichgestellt sind.</p>	<p>Der Verband hat Verständnis dafür, dass ausländische Dienstleister in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen von Ausnahmen profitieren können. Der VSGP fordert aber explizit, dass entsprechend risikobasierte Kontrollen vorgesehen und durchgeführt werden. Fraglich ist zudem, wie das BAFU in der Praxis die Gleichwertigkeit sicherstellen wird, insbesondere wenn sich die Inhalte in der Schweiz anpassen. Hierzu wären weitere Präzisierungen notwendig.</p>	
Art. 8 Abs. 3		<p>Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln <u>und Mitteln, welche gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutzmittel beinhalten,</u> ist</p>	<p>Aus Sicht des VSGP spielt es keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.	
Art. 8 Abs. 4		Das zuständige Departement legt fest, welche Stelle unter welchen Voraussetzungen Berufserfahrung als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkennt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln <u>und Mitteln, welche gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutzmittel beinhalten</u> , ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.	Aus Sicht des VSGP spielt es keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist.
Art. 9, Abs. 3		Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von <u>Pflanzenschutz</u> Mitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.	Aus Sicht des VSGP spielt es keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird, z.B. als Holzschutzmittel. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist. Sollte auf der Formulierung Pflanzenschutzmittel bestanden werden, fordert der VSGP die Übernahme des Eventualantrages zu Art. 7 Abs. 1 (siehe oben).
Art. 10, Abs. 2		Das zuständige Departement kann bei Bedarf <u>in Rücksprache mit den betroffenen Branchen- und Berufsverbänden</u> die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen.	Eine einheitliche Regelung wird begrüsst. Jedoch sollten die Vorgaben praxistauglich sein und daher mit den entsprechenden Branchen- und Berufsverbänden abgesprochen werden.
Art. 11, Abs. 1		Beibehalten des aktuellen Textes.	Der VSGP hat Verständnis, dass ein Voratz nicht immer einfach nachzuweisen ist. Dieser muss aber nur bei einem Erstvergehen nachgewiesen werden, ansonsten kann auf die wiederholte Fahrlässigkeit verwiesen werden. Die möglichen Sanktionen gehen mit dem dauerhaften

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Entzug sehr weit und kommen einem Berufsverbot gleich. Nach vorgeschlagenem Text wäre eine solche Sanktion bereits bei einem ersten Vergehen ohne Vorsatz möglich. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist Auslegungssache und bietet keine Rechtssicherheit.
Art. 12, Abs. 4 und 6		Der Verordnungstext bezieht sich erneut nur auf Pflanzenschutzmittel und ist daher anzupassen, sofern dem Eventualantrag zu Art. 7 Abs. 1 nicht stattgegeben wird.	Aus Sicht des VSGP spielt es keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt wird, z.B. als Holzschutzmittel. Entscheidend ist, dass bei Anwendung eines entsprechenden Wirkstoffes der richtige Umgang sichergestellt ist. Sollte auf der Formulierung Pflanzenschutzmittel bestanden werden, fordert der VSGP die Übernahme des Eventualantrages zu Art. 7 Abs. 1 (siehe oben).
Art. 12a	Der VSGP begrüsst die Änderung ausdrücklich.		

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Der VSGP geht davon aus, dass wenn in den Vernehmlassungsunterlagen von (angehenden) LandwirtInnen auch die anderen Berufe des Berufsfelds Landwirtschaft, wie (angehende) GemüsegärtnerInnen, eingeschlossen sind und diese nicht einer anderen VFB angegliedert werden.

Der VSGP begrüsst eine gewisse Durchlässigkeit unter den Fachbewilligungszulassungen (z.B. mit dem Gartenbau).

Der Weiterbildungsrythmus ist mit 10 Stunden in 8 Jahren zu langfristig ausgelegt, um die zeitnahe Vermittlung von neuen Erkenntnissen sicherzustellen. Der VSGP fordert eine Anpassung auf 6 Stunden in 5 Jahre. Die Verordnung inkl. Anhänge sind entsprechend anzupassen.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs 3	Der VSGP begrüsst insbesondere, dass auch Lernende unter Anleitung weiterhin PSM ausbringen können, wenn sie selbst noch nicht über die Fachbewilligung verfügen. Dadurch kann rechtzeitig ein korrekter Umgang mit PSM unter enger Betreuung geschult werden.	Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung <u>angeleitet worden sind oder</u> angeleitet werden.	Der VSGP sieht gemäss Ausführungen keinen Unterschied zur bisherigen Praxis und schlägt vor, den Text der bisherigen VFB beizubehalten. Die Verantwortung obliegt in jedem Fall dem Inhaber/der Inhaberin der Fachbewilligung. Relevant ist, dass klare Kriterien vorgegeben sind und eine entsprechende Check-Liste von beiden unterschrieben worden ist.
Art. 2 Abs 3	Der VSGP begrüsst die vorgesehenen Kompensationsmassnahmen.		
Art. 2 Abs. 4	Der VSGP begrüsst die vorgesehenen erleichterten Bedingungen zur Durchlässigkeit zwischen den Fachbewilligungen Landwirtschaft und Gartenbau.	Die erleichterten Bedingungen wären zu präzisieren.	Im Arbeitsmarkt ist eine grosse Durchlässigkeit zwischen (Zierpflanzen-) GärtnerInnen und GemüsegärtnerInnen zu beobachten. Die formellen Hürden für einen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Anstellungswechsel sollten so gering als möglich gehalten werden.
Art. 5, Bst. g		es wählt alle <u>4 bis 6</u> 8 Jahre aus der Liste...	8 Jahre ist ein zu langer Zeitraum, um auf technische Entwicklungen oder neue Erkenntnisse reagieren zu können.
Art. 6, Abs. 1		Die Organisation der Arbeitswelt muss mehrere Vertreter stellen können.	Das Berufsfeld Landwirtschaft umfasst mehrere Berufe. Der OdA muss darum eine ausreichende und repräsentative Vertretung aller betroffenen Berufe ermöglicht werden. Spezifische Anliegen einzelner Berufe müssen in der Diskussion berücksichtigt werden können. Ohne diese Repräsentation droht Ineffizienz, weil die OdA für spezifische Fragen mit den eigenen Mitgliedern Rücksprache halten muss.
Art. 12, Abs 2	Der VSGP begrüsst die Erteilung von Fachbewilligungen Landwirtschaft und Gartenbau für Lernende, welche vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben.		
Anhang 1		Regelmässige Beurteilung und Überarbeitung des Abschnittes 2. Erforderliche Kompetenzen und Kenntnisse.	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse sind sehr umfangreich. Bei der Auswahl der Prüfungsinhalte ist sicherzustellen, dass die für die Praxis relevanten Themen ausgewählt werden, welche einen sicheren Umgang gewährleisten. Zudem muss der Inhalt regelmässig ergänzt werden können, um neuen (technischen) Entwicklungen zu entsprechen.
Anhang 2, Ziffer 2.3		Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie:	Der VSGP erachtet zwei mögliche Szenarien zur Integration der Fachbewilligungsprüfung in die Grundbildung als Zielführend. In Abhängigkeit des Umfanges als

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<ul style="list-style-type: none"> a. eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft abgeschlossen haben oder <u>sich gerade in dieser befinden abschliessen</u>; b. einen separaten, für die Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft spezifischen Vorbereitungskurs abgeschlossen haben, oder c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben. 	<p>Zulassungskriterium für das Qualifikationsverfahren zum EFZ oder als Bestandteil der Abschlussprüfung mit Fallnote. Dadurch soll die Verbindlichkeit erhöht werden. Der VSGP fordert eine offene Formulierung, welche beide Szenarien ermöglicht.</p> <p>Der VSGP begrüsst es, wenn durch Bst. c die Durchlässigkeit z.B. zum Gartenbau gesichert werden kann. Er lehnt es aber ab, dass ein rein akademischer Abschluss ohne ausreichende Praxis zur Prüfungszulassung ausreicht.</p>
Anhang 3, Ziffer 4		<p><u>Streichung der Teilnehmerobergrenze von 30 Personen oder Begrenzung auf 30 Personen bei Praxisdemonstrationen.</u></p>	<p>Es macht Sinn, dass teilnehmeraktivierende Methoden in kleineren Gruppengrössen angewandt werden. Gleichzeitig dürfte es schwierig sein, in andere Veranstaltungen eingebettete Weiterbildungen auf diese Gruppengrössen zu beschränken. Zudem konnten in der Vergangenheit Spezialisten aus dem Ausland für Weiterbildungsanlässe gewonnen werden, was auf grosses Interesse stiess. Diese kommen aber nicht für mehrere Veranstaltungen in die Schweiz. Mit der Teilnehmerbegrenzung in den vorgegebenen Themen (welche noch nicht bekannt sind), könnte die Attraktivität solcher Veranstaltungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Nicht zu vernachlässigen sind auch die finanziellen Konsequenzen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3, Ziffer 5	Der VSGP begrüsst, dass eine einheitliche Lösung bei der minimalen Anzahl Weiterbildungsstunden vorgesehen ist.	Die Dauer muss aber auf 6 Stunden in 5 Jahren angepasst werden.	

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der VSGP fordert, dass die Datensicherheit und der Datenschutz sichergestellt sind.

Nicht ersichtlich ist, wieso das BAFU die Daten von InhaberInnen online publiziert (Art. 9). Vielmehr sollte ein Zugang für privatrechtliche Kontrollorganisationen geschaffen werden, welche Branchen- und Labelstandards prüfen.

Der VSGP stellt zudem in Frage, ob wirklich alle geforderten Daten notwendig sind. Zudem sind die gemäss Übergangsbestimmungen Art. 16 eingeforderten Unterlagen und Daten nach Erteilen und Erfassen der neuen Fachbewilligung zu vernichten.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9		Streichen	Es gibt keinen ersichtliche Notwendigkeit, Daten von InhaberInnen öffentlich zugänglich zu machen. Die relevanten Kreise bekommen Zugang per Art 10.
Art. 10		<u>c (neu) privatrechtlichen Organisationen, welche Branchen- und Label-Standards kontrollieren oder koordinieren.</u>	



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Schädlingsbekämpfer
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSS / FSD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Jean-Martin Fierz
Datum / Date / Data	12..4.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5 PSMV		In der Schädlingsbekämpfung werden auch Pflanzenschutzmittel im Vorratsschutz angewendet. Der Schutz von	Auch die Fachbewilligungen für die Schädlingsbekämpfung (VFB-S und VFB-B des EDI) berechtigen zum Bezug und

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Erntegütern mit Pflanzenschutzmitteln muss auch durch Inhaber der der Fachbewilligungen für allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln möglich sein.	zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, namentlich zur Behandlung von Erntegütern. Wir schlagen vor, dass die Inhaber von VFB-S und VFB-B automatisch in das Register für die Abgabe von PSM aufgenommen werden.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSKP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	R.Fischer, N.Ramseyer
Datum / Date / Data	04.04.2022

Die VSKP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne gehen wir auf einzelne Punkte der Vorlage im nachfolgenden Dokument detailliert ein. Insgesamt unterstützt die VSKP die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-AnwenderInnen.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. **Die VSKP spricht sich klar für einen Weiterbildungsintervall von 5 Jahren aus. Im Gegenzug soll die Weiterbildung an einem einzigen Kurstag besucht und abgeschlossen werden können.** Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung aller Berufsgattungen.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Die VSKP erachtet eine Weiterbildung alle 5 Jahre anstelle der vorgeschlagenen 8 Jahre als sinnvoller Intervall. Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Durch eine Verkürzung des Weiterbildungsintervalls dürften die Kosten je AnwenderInn und Jahr nochmals zunehmen. Wir erwarten daher, dass sich das BAFU an der Kostendifferenz beteiligen wird.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.—Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechtergestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.</p>

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung : Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	kaufstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</p> <p>b eine Kopie eines Identitätsausweises;</p> <p>c Geburtsdatum und -ort;</p> <p>d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde;</p> <p>2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms;</p> <p>3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Ottikerstrasse 59, 8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Ralph Hablützel, Markus Jenny, Marianne Winzeler
Datum / Date / Data	22. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir befürworten im Grundsatz die Anpassungen der Anforderungen an die Fachbewilligungen für die berufliche Anwendung von PSM in den genannten Berufsfeldern. Insbesondere begrüßen wir, dass

- der Kauf von PSM für berufliche Anwendungen eine gültige Fachbewilligung voraussetzt;
- die Verlängerung der Fachbewilligung an eine Weiterbildungspflicht gebunden wird;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage der Pestizidpyramide basiert;
- Verstöße gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften sanktioniert werden können;
- direkt Sanktionen ausgesprochen werden können, ohne den Nachweis einer vorsätzlich oder wiederholt fahrlässigen Handlung erbringen zu müssen;
- ein nationales Register der Inhaber:innen von Fachbewilligungen geschaffen wird;
- die PSM-Verkaufsstellen die Gültigkeit der Fachbewilligung überprüfen können.

Nachbesserungen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- Die Gültigkeit der Fachbewilligung und eine Verlängerung ist auf max. 5 Jahre zu beschränken.
- **Es braucht zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Registers «Fachbewilligungen».**
- Bei der obligatorischen Weiterbildung ist ein Prüf- und Qualifikationsaudit nötig.
- Die Weiterbildung ist inhaltlich konsequent auf die Hierarchie der Pestizidpyramide auszurichten.
- Die Anwendung von PSM durch unqualifizierte Dritte ist zu verbieten.
- Für Verkäuferinnen und Verkäufer von PSM muss eine Weiterbildung obligatorisch sein.
- Die Fachprüfungsausschüsse müssen breiter abstützt sein und es muss eine fachliche Kompetenz der Mitglieder sichergestellt werden.

Für uns nicht akzeptabel ist, dass die revidierten Verordnungen erst auf 1.1.2026, resp. 1.1.2027 in Kraft treten sollen. Eine Blaupause für die Programmierung des Registers Fachbewilligungen wurde 2021 im Zusammenhang mit der Registrierung der Covid-Impfungen sowie dem Covid-Zertifikat als App bereits geschaffen. Die Erfahrungen aus diesem Prozess sind zu nutzen. Die Bundesverwaltung muss aufgefordert werden, die anstehenden administrativen Prozesse umgehend und effizient anzugehen, damit die Verordnungen spätestens bis **1.1.2024** in Kraft gesetzt werden können.

2.2 ChemRRV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 ChemRRV Abs. 1bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird einer Person ausgestellt, wenn sie die notwendigen Kompetenzen nachweisen kann über:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren; b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 hinsichtlich der neuen Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmitteln auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>In Art. 8 ChemRRV sind die berufspädagogischen Handlungskompetenzen nach den erforderlichen Standards des SBFi festzulegen. Dies ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kenntnissen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 9 ChemRRV Abs. 3		Fachbewilligungen sind ab ihrer Ausstellung max. 5 Jahre gültig.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV während den Abstimmungen zu den Trinkwasser- und Pestizidinitiativen als Gegenvorschlag zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3 ChemRRV		Sie verlängert sich um weitere 5 Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Art. 10 erfolgreich absolviert hat.	Siehe Art. 10 Abs. 2 ChemRRV
Art. 10 Abs. 2 ChemRRV		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Berufliche Anwender:innen von PSM haben in einem Qualifikations- respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen verfügen. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) bei fehlendem Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1 Sanktionen	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht mehr nur bei einem vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Fall.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23a ChemRRV Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2024 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV sind so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2025 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2024 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2024 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für Gesellschaft und natürliche Ressourcen zumutbar. Es ist völlig inakzeptabel, dass die genannten umwelt- und gesundheitsgefährdenden Berufsgruppen mit einem EFZ der letzten Jahrzehnte bis ins Jahr 2034 (!) von einer Fachprüfung befreit sind (gemäss vorliegendem Entwurf).

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 3: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.		Wir unterstützen, dass die Abgabe von PSM an Verwender:innen ohne gültige Fachbewilligung verboten ist. Zudem unterstützen wir, dass für das Inverkehrbringen von PSM eine Fachbewilligung gefordert wird.
Art. 68, Abs. 4		Die vorgesehenen Anpassungen von Art. 68 Abs. 4 PSMV sind so zu formulieren, dass wie bisher Herbizide auf einem wesentlichen Teil von Flächen im Siedlungsgebiet generell verboten bleiben, unabhängig davon, ob sie von beruflichen oder privaten Anwendern ausgebracht werden.	<p>Gegenüber der heutigen Rechtslage bedeutet die neue Formulierung einen Rückschritt zu Lasten der Natur und der Gewässer.</p> <p>So regelt Anhang 2.5, Ziff. 11, Abs. 2 ChemRRV "Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen*); d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen." <p>*) darunter fallen nach dem Sinn der Regelung (Schutz von Mensch und Natur) auch Sportplätze, Spielplätze und Schulhausplätze</p>

2.4 Chemikaliengebührenverordnung, 2. Anhang: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 2.3 Abs. 3 von III Gebühren nach der ChemRRV</p> <p>2. Anhang der Chemikaliengebührenverordnung</p>	<p>Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.</p>	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung muss kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken.</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1, Chemikaliengebührenverordnung 2. Anhang, wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlanreiz darf nicht sein (siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020). Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlanreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit umzusetzen ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>
<p>Art. 12 a Abs. 1</p> <p>2. Anhang der Chemikaliengebührenverordnung</p>	<p>Abs. 1 streichen Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren</p>	<p>analog Begründung Antrag zu Art. 2.3. Abs. 3, Chemikaliengebührenverordnung 2. Anhang</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reformen der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 geforderten Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Betonung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, speziell auch, was den Gesundheitsschutz unbeteiligter Dritter anbelangt (K3);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4);
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen, dass Veranstaltungen zu Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt werden und aktivierende Unterrichtsmethoden die Umsetzung und Praxiskompetenz stärken. Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele des Bundes in folgenden Bereichen unerlässlich:

- Die berufliche Anwendung von PSM durch nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung ist zu verbieten.
- Die Weiterbildungsprozesse müssen zwingend ein Prüf- und Qualifikationsverfahren (Audit) beinhalten.
- Das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und eines Fachprüfungsausschusses unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm ist zu vereinfachen.
- Aspekte des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes sind im Kompetenz- und Prüfungsaufbau zur Erlangung der Fachbewilligung wie auch bei der Weiterbildung stärker zu gewichten.
- Die Wissenschaft (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL, Vogelwarte, etc.) sowie Akteure der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes sind beim Vollzug der Fachbewilligungspraxis (Pestizidanwendung) zu integrieren.
- Die Übergangsbestimmungen für umwelt- und gesundheitsgefährdende Berufsgruppen mit einem EFZ und Fachbewilligungen müssen überarbeitet werden. Alle Anwender:innen haben bis spätestens 30.12.2024 eine Fachprüfung abzulegen.
- Die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung ist auf max. 5 Jahre festzulegen.
- Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten für die administrative Verwaltung der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu finanzieren.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 5 Bundesamt für Umwelt	g) es wählt alle fünf Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2 [...] die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	Eine Überprüfung der zu vermittelnden Themen soll alle fünf Jahre erfolgen, um sicherzustellen, dass der neuste Stand der Technik in die Weiterbildungen einfließt.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Im Fachprüfungsausschuss sind folgende Organisationen und Behörden vertreten: b) die biologische Landwirtschaft BioSuisse e) eine Vertretung der Wissenschaften (SNAT, FIBL, Agroscope, ...) g) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Absatz 2: Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizidpolicy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht, deshalb gehört BioSuisse sowie das FIBL mit ihrer Kompetenz im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses. Allein diese Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung der beruflichen Anwender:innen von PSM gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Art. 6 und Art. 9 sind zusammenzuführen.	Fachprüfungs- und Fachbewilligungsausschuss sind zusammenzulegen und unter den Vorsitz des BAFU zu stellen. Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie eine klare Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist dringend erforderlich, um Doppelspurigkeiten, resp. Vollzugslücken zu vermeiden.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten für die Administration der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender:innen zu finanzieren. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar. Im Vergleich liegen die Kosten für Lastwagenchauffeure für die alle 4 Jahre zu wiederholenden Prüfungen für die Erneuerung des Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) bei 200 bis 300 Fr.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2024 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Die Übergangsbestimmungen von Art. 12 VFB-L sind so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2025 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2024 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2024 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für Gesellschaft und natürliche Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem EFZ der letzten Jahrzehnte bis ins Jahr 2034 ! (gemäss vorliegendem Entwurf) nicht auf den Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

<p>Anhang 2 Reglement Prüfungen 3.3 Form, Dauer und Ziele</p>	<p>Ziele Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen als zwingender Prüfungsbestandteil festhalten streichen: 7. Anleitung anderer Personen</p> <p>Praktische Prüfung zusätzlich aufzunehmen Aufgaben auch für Ziel 4: 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz</p>	<p>Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.</p>
<p>Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung</p>	<p>1 Ausschreibung und Anmeldung neu: Art und Umfang der Prüfung</p>	<p>Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).</p>
	<p>3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele aus Anhang 1.</p>	<p>Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.</p>
	<p>7 Verlängerung der Fachbewilligung Abs. 1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre [...] verlängert werden.</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung ist auf fünf Jahre zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Inhaberinnen und Inhaber immer auf dem neusten Stand der Technik stehen.</p>
	<p>neu 8 Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber, die bisherige Inhaberin den Nachweis zu erbringen, dass er/sie die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.</p>	<p>Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).</p>

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen haben sich Waldbesitzer und Kantone auf den Anwendungsverzicht von Pestiziden im Wald geeinigt. Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

In Anbetracht der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für Umweltaspekte scheint uns auch eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft angezeigt. Wir beantragen deshalb, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen		Aufhebung der Verordnung	siehe grundsätzliche Bemerkungen

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden. Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

Anzupassen, resp. zu präzisieren sind:

- der Gegenstand der Verordnung um die Fachbewilligungen für die Abgabe von PSM.
- das Pflichtenheft der Administrationsstelle um Vorkehrungen für die Verhinderung von Missbrauch.

4.2 Verordnung Register Fachbewilligung PSM: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		Diese Verordnung regelt die Verwaltung, den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln [...] berechtigen [...].	Gemäss PSMV Art. 64 Abs. 5 ist auch die Abgabe von PSM ohne Fachbewilligung verboten. Deshalb ist die Abgabe explizit zu erwähnen.
Art. 2 Abs. 3 g (neu)		(neu) g. sie stellt sicher, dass keine missbräuchliche Verwendung der Daten erfolgen kann, insbesondere die missbräuchliche Ausstellung von Fachbewilligungen. Ebenso ist bei der Anerkennung von ausländischen Ausweisen gemäss Art. 8 Abs. 2 ChemRRV eine besondere Sorgfaltspflicht anzuwenden.	Dem Missbrauch von Datenbanken und der missbräuchlichen Ausstellung von Zertifikaten ist durch entsprechende Qualitätssicherung bei der Programmierung und dem Umgang mit den Daten vorzubeugen.
Art. 16 Abs. 2 Übergangsbestimmungen		Alle nach bisherigem Recht erteilten Berechtigungen, die vor Ende der in Abs. 1 bis zum 30.12.2024 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Die Übergangsbestimmungen von Art. 16 Abs. 2 sind analog der Übergangsbestimmungen der ChemRRV Art. 23a und der Übergangsbestimmung VFB-L Art. 12 auf 5 Jahre zu beschränken, um so die Ziele der Vorlage, "ab 2025 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", zu erfüllen.



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:
polg@bafu.admin.ch

Solothurn, 28. März 2022 / LAN

Vernehmlassung Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

WaldSchweiz stimmt dem Verordnungsentwurf zu.

Im Schweizer Wald kommt Pflanzenschutzmittel nur in seltenen Fällen und nur mit einer zeitlich und räumlich beschränkten Ausnahmegewilligung zum Einsatz. Dieser Einsatz unterliegt strengen Regeln.

Im Sinne einer einheitlichen nationalen Regelung begrüsst WaldSchweiz die im Rahmen der Vernehmlassung vorgesehene Einführung der Punkte «nationale Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen», «nationales Register mit Personen, die eine Fachbewilligung besitzen» und «Pflicht zur Weiterbildung alle 8 Jahre».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Gez.
Dr. Thomas Troger-Bumann
Direktor

Gez.
Florian Landolt
Leiter Kommunikation und Politik



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Walliser Landwirtschaftskammer
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	WLK
Adresse / Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2, Postfach, 1964 Conthey
Name / Nom / Nome	Pierre-Yves Felley
Datum / Date / Data	4. April 2022

Die WLK nimmt gerne Stellung im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie zur neuen Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM).

Der SBV und die Agora wurden bereits in einer frühen Phase, zusammen mit anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess mitebezogen, was wir schätzen.

Insgesamt unterstützt die WLK die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung. Wir fordern maximal einen Tag oder 6 Stunden Weiterbildung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoß wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoß» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>1 Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>2 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>3 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Der Erwerb der Fachbewilligung erfordert einen theoretischen und einen praktischen Teil. Betrachtet man jedoch die Realität, so werden nur in der Westschweiz jedes Jahr etwas mehr als 300 EFZ im Berufsfeld Landwirtschaft ausgestellt. Zu diesen kommen noch die Personen hinzu, die die Fachbewilligung machen wollen, ohne in Ausbildung zu sein. Es ist daher nicht falsch, die Anzahl der Ausweise, die pro Jahr in der Romandie ausgestellt werden könnten, auf etwa 350 zu schätzen. Dies beinhaltet eine praktische Prüfungsdauer von 175 Stunden, was fast 30 Prüfungstage für die gesamte Westschweiz bedeuten würde. Wenn man außerdem berücksichtigt, dass diese Prüfung hauptsächlich im Rahmen der Grundausbildung durchgeführt würde, ist es unmöglich, einen solchen Zeitplan einzuhalten. Aus diesem Grund empfehlen wir, auf eine praktische Prüfung zu verzichten und sich auf die theoretische Prüfung zu beschränken. Die Praxis würde jedoch sowohl in der Grundausbildung als auch in der Weiterbildung behandelt werden.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrößen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (sehr grobe Schätzung des SBV). Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		hier schlechtergestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungs-codes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.

4 3Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b. eine Kopie eines Identitätsausweises; c. Geburtsdatum und -ort; d. gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <p>1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.</p>	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	CVA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2, Case postale 96, 1964 Conthey
Name / Nom / Nome	Pierre-Yves Felley
Datum / Date / Data	4 avril 2022

Madame, Monsieur

Le 22 décembre 2021, vous avez mis en consultation les modifications à venir en lien avec le permis de traiter. Nous profitons de souligner que le fait d'avoir intégré l'Union Suisse des Paysans (USP) et Agora dès les travaux préliminaires a été très apprécié.

Sur le principe, la CVA soutient ces adaptations découlant du plan d'actions national sur les produits phytosanitaires adopté en 2017 et visant la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires.

Alors qu'aujourd'hui déjà, un permis de traiter est requis pour pouvoir appliquer des produits phytosanitaires, les modifications proposées visent à renforcer l'encadrement des utilisateurs de produits phytosanitaires et, ainsi, augmenter la confiance de la population envers toute personne employant ces produits. L'accès à ces derniers sera en outre réduit afin d'être réservé aux seuls détenteurs d'un permis valable.

Ceci étant dit, il est important que le nouveau régime d'octroi du permis de traiter soit praticable et c'est pourquoi certaines modifications sont indispensables par rapport au projet mis en consultation.

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Le département fédéral de l'environnement recommande une formation continue tous les 8 ans afin de garantir la validité du permis de traiter. Toutefois, selon le domaine d'application visé, les heures de formation continue à suivre varient. En effet, alors que pour le domaine de l'agriculture dix heures de formation continue sont requises, seules six heures sont exigées pour l'horticulture bien que celle-ci soit très proche de l'agriculture pour bien des aspects, notamment en termes de matières actives utilisées. Enfin, quatre heures de formation sont requises pour l'économie forestière. Ainsi, la CVA recommande l'uniformisation des heures de formation continue et préconise que celles-ci ne dépassent pas une journée de formation, soit six heures.

En ce qui concerne les contenus et la forme de la formation continue obligatoire, les descriptions liées aux exigences sont conséquentes et précises. Ainsi les coûts supplémentaires en résultant doivent être pris en charge par l'office fédéral compétent.

Les actuels détenteurs de permis de traiter doivent avoir le temps d'effectuer le changement vers la nouvelle forme de permis. De plus, il serait apprécié que l'échéance des permis soit rappelée suffisamment tôt aux détenteurs de permis afin qu'ils puissent s'inscrire dans les temps à une formation continue. Dans le même ordre d'idées, un courrier devrait leur être adressé lorsque le délai de formation continue est dépassé.

Par la suppression de la notion de « ...manière intentionnelle ou par négligences répétées... », l'OFEV souhaite que les cantons interviennent dès la première infraction auprès des détenteurs de permis de traiter. Toutefois, tant le commencement de l'infraction que la pondération de celle-ci ne sont définis. Nous craignons que de nombreux permis soient retirés hâtivement ainsi que des disparités de traitement entre les cantons. Ainsi, nous recommandons de conserver la formulation actuelle et de renoncer à un durcissement inutile.

Les produits phytosanitaires doivent pouvoir être retiré par un tiers sur ordre du détenteur du permis de traiter sans générer trop de paperasse inutile. Toute autre disposition n'est pas supportable pour le détenteur du permis de traiter.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 al. 3		Le permis autorisant à employer à titre professionnel ou commercial des produits phytosanitaires en vertu de l'art. 7, al. 1 let. a a une validité de huit ans. Il se prolonge de huit ans en huit ans à condition que son titulaire ait suivi les formations continues visées à l'art. 10 avant son échéance. Passé ce délai le permis est suspendu. Le suivi d'une formation continue visée à l'art. 10 dans l'année de suspension réactive le permis de traiter.	La suppression du permis dès l'échéance atteinte nous paraît inadéquate. Une suspension d'un an nous paraît une mesure plus appropriée. Il est bien entendu impossible, pour la personne suspendue, d'avoir recours aux produits phytosanitaires durant cette période.
Art. 10 al. 2		Le département compétent peut régler, si nécessaire, les détails des formations continues obligatoires, notamment leur étendue, leur contenu et leurs modalités. Les coûts supplémentaires en résultant sont à la charge de l'office fédéral compétent.	D'ordre général nous soutenons les propositions de formation continue. Toutefois nous constatons que les exigences de l'OFEV concernant la formation continue sont élevées. L'annexe règle même la question des effectifs. Toutes ces mesures se traduisent par des coûts de formation continue plus onéreux. Nous attendons à ce que l'OFEV prenne en charge ces coûts supplémentaires.
Art. 10 al. 4 (nouveau)		L'office fédéral compétent informe par écrit les détenteurs de permis de traiter : <ul style="list-style-type: none"> - 1 an avant l'échéance du permis si celui-ci n'a pas été encore renouvelé. - De la suspension du permis de traiter - De la suppression du permis de traiter 	Nous considérons qu'il est légitime que l'office fédéral compétent informe par écrit les titulaires de permis de leur suspension et/ou suppression et de les diriger vers de la formation continue.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11 al. 1		<p>Lorsque le titulaire d'un permis viole de manière intentionnelle ou par négligences répétées les prescriptions des législations sur la protection de l'environnement, de la santé et des travailleurs qui concernent le domaine d'application de ce permis, l'autorité cantonale peut, par voie de décision:</p>	<p>Afin de limiter des inégalités de jugement et des appréciations propres à chaque canton, nous demandons que l'article actuel reste inchangé.</p> <p>En effet, les infractions ne sont pas clairement mentionnées ni même la pondération amenant aux sanctions (retrait ou suspension). Ainsi chaque canton peut apprécier la situation et une première sanction conduire à un retrait du permis de traiter. Dans la pratique, une erreur d'application ou le mauvais choix d'une matière active pourrait conduire à la suppression du permis de traiter, de même qu'au niveau théorique une telle sanction pourrait survenir, par exemple, lors d'une erreur d'inscription dans le domaine de la protection phytosanitaire relevée par un contrôle PER. Cela nous semble disproportionné et cela exerce également une pression trop importante sur le titulaire du permis de traiter.</p>
Art. 23a		<p>1 Les titulaires d'une habilitation pour l'emploi de produits phytosanitaires délivrée selon l'art. 8, al. 1, 3 ou 4, ORR-Chim en vigueur jusqu'au 31 décembre 2025 peuvent l'annoncer à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 30 juin 2026 pour qu'elle soit échangée.</p> <p>2 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit qui ont été annoncées jusqu'au 31 décembre 30 juin 2026 seront échangées contre un permis d'une durée de validité de huit ans dont les</p>	<p>Les personnes étant actuellement titulaires d'un permis de traiter ont 6 mois pour demander un nouveau permis dans la phase de transition. Nous estimons que cet intervalle est trop court. De plus, l'échéance du 30 juin intervient dans une période chargée pour l'agriculture. C'est pourquoi nous proposons une durée de transition d'un an.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>données sont contenues dans le Registre Permis PPh visé à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires.</p> <p>3 Les habilitations délivrées selon l'ancien droit perdent leur validité au 30 juin 2027 31 décembre 2026.</p>	
Art. 64 al. 5		<p>Les produits phytosanitaires, sauf ceux qui sont autorisés pour une utilisation non professionnelle, ne peuvent être remis qu'à un utilisateur professionnel titulaire d'un permis l'autorisant à utiliser des produits phytosanitaires au sens de l'art. 7, al. 1, let. a de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) ou à une personne tierce ayant reçu procuration d'une personne titulaire d'un permis. Avant de remettre de tels produits, le vendeur doit vérifier l'identité de l'utilisateur ainsi que le champ d'application et la validité de son permis conformément aux conditions fixées à l'art. 1 de l'ordonnance du XXX relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires.</p>	<p>Il n'est pas justifiable qu'une personne tierce ne puisse avoir accès aux produits commandés par le titulaire du permis de traiter et ce afin de pouvoir réagir à des situations d'empêchement professionnel. Il doit donc être possible, voire nécessaire, de prévoir une réglementation qui permette de charger des tiers du retrait des produits commandés.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

L'obtention du permis ainsi que la formation continue obligatoire pour être titulaire d'une autorisation d'utilisation des produits phytosanitaires ont pour objectif d'encadrer l'utilisation de produits phytosanitaires. De plus, cette mesure permet notamment d'atteindre l'objectif visé par le plan d'action national lié à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Nous attendons à ce que l'ordonnance considère les objectifs du plan d'action national notamment dans le domaine de la protection des plantes de façon égale à la protection de l'utilisateur (humain) et de l'environnement. C'est pourquoi l'application de l'ordonnance doit être orientée vers la pratique pour éviter des charges administratives et des coûts inutiles.

L'obtention du permis requiert une partie théorique et pratique. En théorie, nous saluons cette décision. Toutefois si nous considérons la réalité, un peu plus de 300 CFC du champ professionnel agricole sont délivrés chaque année en Suisse romande. A ceux-ci, il s'agit d'ajouter les personnes souhaitant passer le permis sans être en formation. Il n'est donc pas erroné d'estimer à quelques 350 le nombre de permis qui pourraient être délivrés par an. Cela comprend une durée d'examen pratique qui s'étendrait sur 175 heures soit près de 30 jours d'examens pour toute la Suisse romande. En considérant également que cet examen serait principalement effectué dans le cadre de la formation initiale, il est impossible de tenir un tel calendrier. C'est pourquoi nous recommandons de renoncer à un examen pratique et de se limiter l'examen théorique. La pratique serait cependant abordée tant dans la formation de base que lors de la formation continue.

Concernant la formation continue, nous partons du principe que les coûts seront inévitablement plus élevés que les CHF 100.- mentionné par l'OFEV. Rien qu'en considérant les heures de formation continues exigées (10 h de formation demandées sur des journées de max. 6 h de formation), les effectifs de classe prescrits et la matière à enseigner, notre estimation avoisinent les CHF 300.-. Nous souhaitons donc que la formation continue ne dépasse pas la journée, soit six heures, comme déjà indiqué dans les remarques préliminaires et que les dépassements soient pris en charge par l'OFEV.

Enfin, nous considérons que la formation continue agricole doit profiter du même service que les paysagistes, domaines spéciaux et forestiers où la formation continue est inscrite par le prestataire de formation.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8, al. 3, let. f	<p>effectuer un contrôle des présences et indiquer dans le Registre Permis PPh les informations sur les formations continues suivies par chaque participant dans les trente jours ouvrables suivant la formation et fournir au détenteur de permis le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte;</p>	<p>Dans les domaines spéciaux, du paysage ou des forêts, il est prévu que les prestataires de formation continue inscrivent la formation continue dans le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires (art. 8 al. 3 lettre e des ordonnances Oper- S, -H, -Fo). Il est impensable que le domaine agricole soit soumis à une différente façon de procéder. Nous exigeons une égalité de traitement avec les différents domaines d'application.</p>

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires veillent à ce que seuls les titulaires de permis puissent avoir accès aux produits phytosanitaires destinés à un usage professionnel. Nous estimons que les données collectées pour la bonne tenue de ce registre sont à considérer, en raison du contexte politique actuel dans le domaine de la protection des plantes, comme des données sensibles. Ces données ne doivent en aucun cas pouvoir être publiés ou transmises à des tiers. Nous refusons que ces données puissent être utilisées à des fins politiques.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, al. 2		Le Registre Permis PPh contient des données relatives aux permis. Il sert à l'enregistrement et à la gestion administrative des permis et à l'établissement de statistiques.	Le registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaire doit avoir pour seul objectif de distribuer des produits à usage professionnel à toutes personnes titulaire d'un permis. Nous refusons à ce que les données collectées puissent être formulées en statistique à des fins politiques.
Art. 4, al. 3		3 En lieu et place des données mentionnées à l'al. 2, let. b, les organes chargés des formations continues fournissent au détenteur de permis des accès afin de pouvoir consulter l'état de leur formation continue. le jour même de la formation continue un code lui permettant de confirmer dans les trente jours suivant la formation sa présence directement dans son compte. Les heures de formation continue suivies sont prises en compte dès que le titulaire du permis a confirmé sa participation dans le Registre Permis PPh.	Voir remarque de l'Oper-A art. 8 al.3 et compléter l'article comme proposé.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9		L'OFEV publie met à disposition des revendeurs de produits phytosanitaires à des fins professionnels enregistrés , sur son site Internet, les informations suivantes d'un ou plusieurs titulaires de permis: le nom, l'année de naissance du titulaire du permis ainsi que le numéro, le champ d'application et la validité du permis	Nous trouvons problématique que les données des titulaires de permis de traiter soient publiques. Ces informations pourraient être détournées, par exemples à des fins politiques. Il serait également malvenu que ces données puissent être utilisées à des fins publicitaires. C'est pourquoi seules les autorités compétentes et les revendeurs attirés doivent avoir connaissances de ces données. Celui qui souhaite avoir accès à ces données doit tout d'abord s'annoncer.
Art. 11, al. 3		La transmission de données par le service administratif à des tiers est aussi admise si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFEV.	Nous refusons que des personnes tierces puissent travailler ces données dans un cadre hors du mandat légal. De plus le domaine d'utilisation n'est pas précisé. Nous tenons ces données pour sensibles et souhaitons qu'elles ne soient en aucun diffusé au-delà d'un cadre professionnel.
Art. 16, al. 1		1 En vertu des dispositions transitoires de l'art. 23a ORRChim, les titulaires d'une habilitation délivrée selon l'ancien droit et répondant aux conditions mentionnées à l'art. 8, al. 1, 3 et 4, ORRChim s'annoncent par écrit à l'OFEV jusqu'au 31 décembre 30 juin 2026 et lui fournissent les données suivantes:	Nous recommandons de prolonger les dispositions transitoires de six mois pour les titulaires d'anciens permis.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
Name / Nom / Nome	Eva Wyss
Datum / Date / Data	30. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass die Verordnungen erst auf 1.1.2026, resp. 1.1.2027 in Kraft treten sollen.

Die anstehenden administrativen Prozesse müssen umgehend und effizient angegangen und bis spätestens **1.1.2024** in Kraft gesetzt werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 bis (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1 bis (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBF in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundesrates hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildung, insbeson-	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 ver-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		dere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	bindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Minuten der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 streichen	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – neben der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. Fr. 50.- pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von CHF 200.- bis 300.- bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des Bundesrates hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritte ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von Fr. 50.- für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FiBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FiBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.
Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu. Insbesondere begrüssen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

Anzupassen, resp. zu präzisieren sind:

- der Gegenstand der Verordnung um die Fachbewilligungen für die Abgabe von PSM.
- das Pflichtenheft der Administrationsstelle um Vorkehrungen für die Verhinderung von Missbrauch.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		Diese Verordnung regelt die Verwaltung, den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln [...] berechtigen [...].	Gemäss PSMV Art. 64 Abs. 5 ist auch die Abgabe von PSM ohne Fachbewilligung verboten. Deshalb ist die Abgabe explizit zu erwähnen.
Art. 2 Abs. 3 g (neu)		(neu) g. sie stellt sicher, dass keine missbräuchliche Verwendung der Daten erfolgen kann, insbesondere die missbräuchliche Ausstellung von Fachbewilligungen. Ebenso ist bei der Anerkennung von ausländischen Ausweisen gemäss Art. 8 Abs. 2 ChemRRV eine besondere Sorgfaltspflicht anzuwenden.	Dem Missbrauch von Datenbanken und der missbräuchlichen Ausstellung von Zertifikaten ist durch entsprechende Qualitätssicherung bei der Programmierung und dem Umgang mit den Daten vorzubeugen.
Art. 16 Abs. 2 Übergangsbestimmungen		Alle nach bisherigem Recht erteilten Berechtigungen, die vor Ende der in Abs. 1	Die Übergangsbestimmungen von Art. 16 Abs. 2 sind analog der Übergangsbestim-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bis zum 31.12.2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	mungen der ChemRRV Art. 23a und der Übergangsbestimmung VFB-L Art. 12 auf 5 Jahre zu beschränken, um so die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", zu erfüllen.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ZBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf
Name / Nom / Nome	Dr. F. Hodel
Datum / Date / Data	28.02.2022

Besten Dank, dass sich der ZBV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann.

Insgesamt unterstützt der ZBV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind erstaunt, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Es muss schon heute das Datenblatt für den Transport abgegeben werden.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. unverhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (sehr grobe Schätzung des SBV). Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.—Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den SBV zeigt, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.—zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.</p>

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden,

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung : Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen: a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises; c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen: 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.